

**Zeitschrift:** Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 100 (1963)  
**Heft:** 100

**Artikel:** Die Entstehung der thurgauischen Verfassung von 1869  
**Autor:** Burkhart, Margarete  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585233>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Entstehung  
der thurgauischen Verfassung  
von 1869

Von Margarete Burkhart



Nachdruck einer der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich  
vorgelegten Dissertation

Druck dieses Teiles durch Schlaepfer & Co. Weinfelden

## Inhaltsverzeichnis

|                                          |      |
|------------------------------------------|------|
| Inhaltsverzeichnis . . . . .             | VII  |
| Abkürzungen . . . . .                    | XI   |
| Quellen- und Literaturhinweise . . . . . | XIII |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <i>Vorbemerkungen</i> . . . . . | 1 |
|---------------------------------|---|

### 1. Abschnitt

|                                                                                              |   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| <i>Die Revisionsbestrebungen in andern Kantonen, insbesondere im Kanton Zürich</i> . . . . . | 3 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---|

### 2. Abschnitt

|                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>Der Beginn der Revisionsbewegung im Thurgau 1867/68</i> . . . . .      | 5  |
| A. Die Vorbereitung der Revisionsbewegung im Spiegel der Presse . . . . . | 5  |
| B. Das Frauenfelder Programm . . . . .                                    | 19 |
| C. Die Volksversammlungen . . . . .                                       | 22 |
| D. Kreisversammlungen . . . . .                                           | 26 |
| E. Bericht des Regierungsrates über die Revisionsbestrebung . . . . .     | 26 |
| F. Die Revisionsfrage vor dem Grossen Rate . . . . .                      | 27 |

### 3. Abschnitt

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| <i>Die Revision wird an die Hand genommen</i> . . . . . | 27 |
| A. Volksabstimmung . . . . .                            | 27 |
| B. Der Verfassungsrat wird bestellt . . . . .           | 30 |
| C. Der Verfassungsrat wird einberufen . . . . .         | 33 |
| D. Eröffnungssitzung des Verfassungsrates . . . . .     | 34 |

### 4. Abschnitt

|                                                |    |
|------------------------------------------------|----|
| <i>Die Volkswünsche</i> . . . . .              | 36 |
| A. Die Volkswünsche werden eingeholt . . . . . | 36 |

## VIII

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| B. Die einzelnen Wünsche . . . . .                                   | 39 |
| a) Politische Einteilung des Kantons . . . . .                       | 39 |
| b) Staatsvolk . . . . .                                              | 41 |
| 1. Kantonsbürgerrecht (Landrecht) . . . . .                          | 41 |
| 2. Gemeindebürgerrecht . . . . .                                     | 41 |
| 3. Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde . . . . .                    | 41 |
| c) Rechte des Volkes . . . . .                                       | 42 |
| 1. Aktivbürgerrecht . . . . .                                        | 42 |
| 2. Veto und Referendum . . . . .                                     | 44 |
| 3. Initiative . . . . .                                              | 46 |
| 4. Abberufungsrecht . . . . .                                        | 49 |
| 5. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen . . . . .                   | 50 |
| aa) Wahlen . . . . .                                                 | 50 |
| bb) Abstimmungen . . . . .                                           | 53 |
| cc) Mehrheitsprinzip . . . . .                                       | 54 |
| dd) Standesstimme und Standesinitiative . . . . .                    | 54 |
| d) Organisation der Behörden . . . . .                               | 55 |
| 1. Parität . . . . .                                                 | 55 |
| 2. Präsidium . . . . .                                               | 56 |
| 3. Amtsdauern . . . . .                                              | 56 |
| 4. Trennung der Gewalten . . . . .                                   | 57 |
| 5. Oeffentlichkeit . . . . .                                         | 58 |
| 6. Unvereinbarkeitsbestimmungen . . . . .                            | 58 |
| 7. Amtseid . . . . .                                                 | 59 |
| 8. Verantwortlichkeit . . . . .                                      | 59 |
| 9. Grosser Rat . . . . .                                             | 59 |
| 10. Gemeindebehörden . . . . .                                       | 61 |
| 11. Kreisbehörden . . . . .                                          | 62 |
| 12. Bezirksbehörden . . . . .                                        | 63 |
| 13. Mittelbehörden . . . . .                                         | 64 |
| aa) Erziehungsrat . . . . .                                          | 64 |
| bb) Kirchenräte . . . . .                                            | 66 |
| cc) Sanitätsrat . . . . .                                            | 66 |
| 14. Regierungsrat . . . . .                                          | 66 |
| 15. Ständeräte und Nationalräte . . . . .                            | 68 |
| 16. Gerichtswesen . . . . .                                          | 69 |
| 16 a) Geschworenengericht . . . . .                                  | 73 |
| 16 b) Verwaltungsgerichte . . . . .                                  | 73 |
| e) Verfassungsfragen . . . . .                                       | 73 |
| 1. Grundsätze für einen Verfassungsentwurf . . . . .                 | 73 |
| 2. Periodisches Plebiszit über die Revision der Verfassung . . . . . | 74 |
| 3. Abstimmung über die revidierte Verfassung . . . . .               | 74 |
| f) Gesetzgebung . . . . .                                            | 74 |
| g) Freiheitsrechte . . . . .                                         | 78 |
| h) Steuerwesen . . . . .                                             | 82 |
| i) Bankwesen . . . . .                                               | 84 |
| k) Fonds . . . . .                                                   | 86 |
| l) Liegenschaftenwesen . . . . .                                     | 88 |

|                                                 |     |
|-------------------------------------------------|-----|
| m) Gewerbe- und Wohlfahrtspolitik . . . . .     | 88  |
| 1. Gesundheitswesen . . . . .                   | 88  |
| 2. Armenwesen . . . . .                         | 89  |
| 3. Versicherungswesen . . . . .                 | 92  |
| 4. Gewerbewesen . . . . .                       | 92  |
| 5. Wohlfahrtspolitik im engeren Sinne . . . . . | 93  |
| n) Polizeiwesen . . . . .                       | 94  |
| o) Militärwesen . . . . .                       | 94  |
| p) Schulwesen . . . . .                         | 97  |
| q) Kirchenwesen . . . . .                       | 106 |
| r) Verschiedenes . . . . .                      | 112 |

## 5. Abschnitt

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <i>Die Arbeit des Verfassungsrates</i> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 113 |
| A. Die Verhandlungen der Einundzwanziger-Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 113 |
| a) Allgemeine Bestimmungen und Rechte und Pflichten des Volkes . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                               | 114 |
| b) Rechtsgleichheit und Freiheitsrechte . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 123 |
| c) Staatsrechtliche Grundsätze . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 133 |
| Gewaltenteilung 133 – Verantwortlichkeit 133 – Amtsdauern, Erneuerungswahlen, Abberufung 134 – Unvereinbarkeitsbestimmungen 135 – Militärpflicht, Ausrüstung, Militärpflichtersatz 136 – Ablösbarkeit der Grundlasten 138                                                                                                                              |     |
| d) Behördenorganisation . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 139 |
| 1. Grosser Rat . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 139 |
| Repräsentationsziffer 139 – Wahlverfahren, Wählbarkeit 139 – Wahlurnen 140 – Amtsdauer 140 – Sessionsordnung 140 – Präsidium 141 – Verhaftungsprivileg 141 – Entschädigung 141 – Öffentlichkeit der Verhandlungen 142 – Abstimmungsverfahren 142 – Befugnisse 142 – Motionsrecht 143 – Antragsrecht des Regierungsrates 143 – Unverantwortlichkeit 143 |     |
| 2. Regierungsrat . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 144 |
| Mitgliederzahl 144 – Wahlverfahren 145 – Präsidium 147 – Verhandlungsquorum 147 – Befugnisse 147 – Experten 147                                                                                                                                                                                                                                        |     |
| 3. Bezirksbehörden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 148 |
| 4. Kreisbehörden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 149 |
| 5. Gemeindeorganisation . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 149 |
| 6. Rechtspflege . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 151 |
| Einzelrichter 152 – Gerichtsbezirke 152 – Schwurgerichte 153                                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |
| e) Gebietseinteilung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 155 |
| f) Revision der Verfassung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 156 |
| g) Aufgaben des Staates . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 157 |
| 1. Steuerwesen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 157 |
| Direkte Steuern 157 – Mannssteuer 160 – Indirekte Steuern 161                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     |
| 2. Schulwesen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 162 |
| Klassenschulen 163 – Religionsunterricht 163 – Fortbildungsschule 164 – Schulsynode 164 – Aktivbürgerrecht der Lehrer 165                                                                                                                                                                                                                              |     |

|                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| 3. Kreditwesen . . . . .                                              | 165 |
| 4. Allgemeine Wohlfahrtspolitik . . . . .                             | 168 |
| h) Kirchenwesen . . . . .                                             | 168 |
| B. Die Verhandlungen des Verfassungsrates . . . . .                   | 171 |
| Rechte des gesamten Volkes 172 – Rechte und Freiheiten des Einzelnen  |     |
| 173 – Staatsrechtliche Grundsätze 175 – Volkswirtschaftliche Aufgaben |     |
| des Staates 176 – Gesetzgebende und aufsehende Behörde 177 – Voll-    |     |
| ziehung und Verwaltung 178 – Rechtspflege 180 – Kirchenwesen 180 –    |     |
| Revisionsbestimmungen 180 – Uebergangsbestimmungen 180 – Prokla-      |     |
| mation an das Volk 181                                                |     |

## 6. Abschnitt

|                                                                              |         |
|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <i>Volksabstimmung, Inkraftsetzung und eidgenössische Gewährleistung . .</i> | 182     |
| A. Die Verfassungsabstimmung vom 28. Februar 1869 über die revidierte        |         |
| Staatsverfassung . . . . .                                                   | 182     |
| B. Die Verfassung wird in Kraft gesetzt . . . . .                            | 186     |
| C. Interventionsversuche der römisch-katholischen Kirche . . . . .           | 190     |
| D. Die eidgenössische Gewährleistung . . . . .                               | 191     |
| <br><i>Schlussbemerkungen . . . . .</i>                                      | <br>192 |

## Abkürzungen

|          |                                                                                                                                                                                        |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A.       | Auflage                                                                                                                                                                                |
| Art.     | Artikel                                                                                                                                                                                |
| Bd.      | Band                                                                                                                                                                                   |
| Bde.     | Bände                                                                                                                                                                                  |
| BGE      | Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen                                                                                                                               |
| Beiträge | Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau.                                                                       |
| BV       | Bundesverfassung vom 29. Mai 1874                                                                                                                                                      |
| aBV      | Bundesverfassung vom 12. September 1848                                                                                                                                                |
| bzw.     | beziehungsweise                                                                                                                                                                        |
| d. h.    | das heisst                                                                                                                                                                             |
| Diss.    | Dissertation                                                                                                                                                                           |
| EG       | thurgauische Einführungsgesetze                                                                                                                                                        |
| f., ff.  | folgende                                                                                                                                                                               |
| KV       | thurgauische Kantonsverfassung. Sofern es sich nicht aus dem Text ergibt, um welche der verschiedenen Kantonsverfassungen es sich handelt, so steht dabei die entsprechende Jahreszahl |
| lit.     | Litera                                                                                                                                                                                 |
| o. J.    | ohne Jahr                                                                                                                                                                              |
| OR       | Schweizerisches Obligationenrecht vom 14. Juli 1881 mit Revisionen                                                                                                                     |
| RBR      | Rechenschaftsbericht des thurgauischen Regierungsrates                                                                                                                                 |
| RRB      | Regierungsratsbeschluss                                                                                                                                                                |
| S.       | Seite                                                                                                                                                                                  |
| SA       | Sonderabdruck                                                                                                                                                                          |
| sog.     | sogenannt                                                                                                                                                                              |
| TGRB     | Thurgauer Rechtsbuch von 1948 mit Nachträgen                                                                                                                                           |
| usw.     | und so weiter                                                                                                                                                                          |
| vgl.     | vergleiche                                                                                                                                                                             |
| ZGB      | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 7. Dezember 1907                                                                                                                                   |
| Ziff.    | Ziffer                                                                                                                                                                                 |
| z. B.    | zum Beispiel                                                                                                                                                                           |
| z. T.    | zum Teil                                                                                                                                                                               |

Römische Zahlen geben die Nummer des Bandes an oder den Absatz eines Paragraphen.

Arabische Zahlen beziehen sich auf die Seitenzahl, den Artikel oder Paragraphen.



## Quellen- und Literaturhinweise

### *a) Gesetzessammlungen*

- J. Strickler und A. Rufer: Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. 10 Bände 1886–1905. — Zitiert als Aktensammlung der Helvetik.
- Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche von dem Grossen und dem Kleinen Rate des Kantons Thurgau ausgegangen. 10 Teile 1803–1810. — Zitiert als Tagblatt.
- Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau. 3 Bände. — Zitiert als Offizielle Sammlung.
- Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze und Verordnungen des Grossen und Kleinen Rathes des eidgenössischen Standes Thurgau. 7 Bände 1832–1858. — Zitiert als Kantonsblatt.
- Amtsblatt des Kantons Thurgau. Seit 1850. — Zitiert als Amtsblatt.
- Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau. 5 Bände und 2 Supplementsbände. 1865–1875. — Zitiert als Gesetzessammlung oder GS.
- Neue Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau. Seit 1875. — Zitiert als Gesetzes-sammlung oder GS (bis Band 5 Neue Folge = NF).
- Thurgauer Rechtsbuch 1948 mit Nachträgen. — Zitiert TGRB.
- Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1850–1874. — Zitiert AS.

### *b) Materialien*

- Unmassgebliche Vorschläge eines Thurgöwischen Volks-Freundes, zur Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit und einer Volks-Regierung. 23. Januar 1798.
- Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Thurgau. Gedruckt bei Jakob Fehr. Frauenfeld 1831. 266 Seiten.
- Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Thurgau vom Jahre 1837. Herausgegeben von B. J. Frölich, Redakteur. 1837. 22 Bogen und ein Beiblatt. Bogen 1–3 Druck von J. C. B. Weinfelden, Bogen 4 ff. und Beiblatt Druck und Expedition von Ch. Beyel in Frauenfeld.
- Botschaft des Kleinen Rathes an den Grossen Rath vom 17. Hornung 1849 (über die Frage der Verfassungsrevision).



- Entwurf einer Verfassung für den Kanton Thurgau, wie er 1849 aus den Beratungen der Fünfhöner-Kommission hervorging.
- Bericht der für den Entwurf einer revidierten Staatsverfassung niedergesetzten Fünfhöner-Kommission des Thurgauischen Verfassungsrates von 1849 über ihre Vorschläge (19. September 1849).
- Reglement für den thurgauischen Verfassungsrat vom 5. August 1868.
- Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau (Entworfen von der Verfassungs-Revisionskommission).
- Bericht und Gutachten der vom Thurgauischen Verfassungsrathe niedergesetzten Einundzwanziger-Kommission betreffend den Entwurf einer neuen Staatsverfassung. 59 Seiten. Vom 3. November 1868.
- Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau (Ergebnis der ersten Berathung [im Verfassungsrat]).
- Volkswünsche, welche dem Verfassungsrat 1868 eingereicht wurden (Manuskripte im Staatsarchiv des Kantons Thurgau).
- Protokolle über die Verhandlungen der Redaktionskommission, der Einundzwanziger-Kommission und des Plenums des Verfassungsrates (Manuskripte im Staatsarchiv des Kantons Thurgau).

### *c) Zeitungen*

- «Anzeiger am Rhein». Druck und Verlag von L. Stephan, Diessenhofen. Jahrgänge 1868–1869 (20., 21. Jahrgang).
- «Thurgauer Bote». Weinfelden. Druck und Verlag J. J. Brugger. Nr. 1 vom 1. Juli 1868. Seit Ende Januar 1869: Redaktion und Verlag P. Zürcher, Druck bei J. J. Brugger. Ende März Fusion mit den «Thurgauer Nachrichten».
- «Thurgauer Nachrichten». Redaktion A. Schneider. Expedition J. Feierabend, Kreuzlingen. Seit Mitte Mai 1868 Redaktion und Expedition J. Feierabend. Seit Anfang August 1868 Druck und Verlag von Hilfiker-Schlatter. (1868 = 8. Jahrgang).
- «Thurgauer Volkszeitung». Druck und Verlag R. Bodmer, Amriswil; seit August 1868 Druck in Weinfelden. Seit 1. Juli 1868 im Untertitel: 38. Jahrgang des «Wächter» und der «Neuen Thurgauer Zeitung». Jahrgänge 1868–1869.
- «Thurgauer Wochenzeitung». Druck und Verlag J. Gromann, Frauenfeld. Jahrgänge 1868–1869.
- «Thurgauer Zeitung». Frauenfeld. Druck und Verlag von J. Huber. Jahrgänge 1858, 1868–1869. — Heute Verlag Huber & Co. Verschiedene Jahrgänge.
- «Der Wäcker». Weinfelden. Druck und Verlag von Wilhelm Ruess. Jahrgang 1858.

### *d) Bibliographie*

- Max Bandle: Die Aussenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803–1814, in Beiträge Heft 88 (1951).
- Erich Böckli: Die Bürgergemeinde im Kanton Thurgau nach dem Gesetzesentwurf vom 4. April 1944. Diss. Bern.

- O. Böckli: Thurgauische und eidgenössische Verfassungskunde; o. J.
- Thomas Bornhauser: Welchen Nutzen würde eine Kantonsschule gewähren. Vorgelesen im März 1826 vor der Gemeinnützigen Gesellschaft. Manuskript.
- Ein Wort über Thurgaus bürgerliche Bildung und Schulwesen. Der Gemeinnützigen Gesellschaft Thurgau vorgelesen. Trogen o. J.
- Ueber die Verbesserung der Thurgauischen Staatsverfassung. Trogen 1830.
- Fritz Brüllmann: Die Befreiung des Thurgaus 1798. Weinfelden 1948.
- Eugen Bühler: Der thurgauische Gemeindedualismus. Zürich 1952.
- G. Büeler: Geschichte der Gründung der thurgauischen Kantonsschule. Frauenfeld 1903.
- Walther Burckhardt: Einführung in die Rechtswissenschaft, Zürich 1939.
- Die Bevölkerung des Kantons Thurgau seit der ersten eidgenössischen Volkszählung, im Auftrage des Departements des Innern herausgegeben vom Statistischen Büro des Kantons Thurgau. Frauenfeld 1946.
- Johannes Dierauer: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 4 Bände und 2 Halbbände.
- Hermann Fisch: Das Beamtenverhältnis in der thurgauischen Zentralverwaltung, in Festgabe für Regierungsrat Anton Schmid, Frauenfeld 1942.
- Das neue thurgauische Gemeindegesetz, in Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1946, S. 81 ff.
- Gebietseinteilung und Behörden im Thurgau, in Illustrierter Staatskalender 1950/53.
- Fritz Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes. 8. A. Tübingen 1928.
- Fleiner/Giacometti: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. 2. A. 1953. — Zitiert: Giacometti, Bundesstaatsrecht.
- Geschichte des thurgauischen Gemeindewesens in besonderer Beziehung auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter. Geschrieben 1869/70. Ohne Verfasser-namen in Beiträge Heft 17 (1877).
- Z. Giacometti: Die Verfassungsgerichtsbarkeit des Schweizerischen Bundesgerichtes (Die staatsrechtliche Beschwerde). Zürich 1933.
- Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone. Zürich 1941. — Zitiert: Giacometti.
- J. Häberlin-Schaltegger: Geschichte des Kantons Thurgau von 1798–1849. Frauenfeld 1872. — Zitiert als Häberlin-Schaltegger I.
- Der Kanton Thurgau in seiner Gesamtentwicklung vom Jahre 1849–1869. Frauenfeld 1876. — Zitiert als Häberlin-Schaltegger II.
- Clemens Hagen: Die geschichtliche Entwicklung des Waldeigentums im Kanton Thurgau, in «Schweizer Zeitschrift für Forstwesen» 1959, 487 ff.
- Helene Hasenfratz: Die Befreiung des Thurgaus 1798, in Beiträge Heft 48 (1908).
- Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798. Frauenfeld 1908.
- Ernst Herdi: Geschichte des Thurgaus. Frauenfeld 1943.
- Carl Hilty: Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik. 1875–1877. Bern o. J.

- Heinrich Hirzel: Rückblick in meine Vergangenheit, ein Beitrag zur neueren Geschichte des Kantons Thurgau 1803–1850, in Beiträge Heft 6 (1865).
- Eduard His: Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes. 3 Bde. Basel 1920/1929/1938.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bde. und Ergänzungsband, Neuenburg 1921–1943.
- Hugo Hungerbühler: Staat und Kirche im Thurgau während der Helvetik und Mediation 1798–1814. I., II. und III. Teil in Beiträge, Hefte 91, 92 und 96 (1954, 1955 und 1959).
- Werner Kägi: Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates.
- Alfred L. Knittel: Die Reformation im Thurgau, Frauenfeld 1929.
- Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau, Frauenfeld 1946.
- Konrad Kuhn: Thurgovia Sacra. Fünf Lieferungen. Frauenfeld 1869/83.
- Ernst Leisi: Geschichte der Stadt Frauenfeld, Frauenfeld 1946.
- Hundert Jahre thurgauische Kantonsschule, 1853–1953, Frauenfeld 1953. — Zitiert als Leisi, Kantonsschule.
- Albert Leutenegger: Geschichte der thurgauischen Gebietseinteilung. Frauenfeld 1930. — Zitiert: Leutenegger, Gebietseinteilung.
- Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, in Beiträge Hefte 67 und 74 (1930 und 1937) und Sonderabdruck. — Zitiert als Leutenegger I und II.
- Friedrich Locher: Die Freiherren von Regensberg. Pamphlet eines schweizerischen Juristen. 7 Teile. Bern 1866–72.
- Alphons Meier: Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau in den Jahren 1798–1803, Diss. Bern 1911.
- Bruno Meyer: Die Bildung des thurgauischen Kantonsgebietes 1798–1800, in Beiträge Heft 75 (1938).
- Geschichte des thurgauischen Staatsarchives, in Festgabe für Regierungsrat Anton Schmid, Frauenfeld 1942.
- Johannes Meyer: Salomon Fehr und die Entstehung der thurgauischen Restaurationsverfassung vom Jahre 1814, in Beiträge Hefte 50 und 51.
- J. C. Mörikofer: Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken, Zürich und Frauenfeld 1842.
- J. A. Pupikofer: Die Landsgemeinde des 1. Hornung 1798 in Weinfelden und die thurgauische Volksregierung der ersten Monate des Jahres 1798, in Beiträge Heft 20 (1880).
- Geschichte des Thurgaus. 2 Bde., Frauenfeld 1886/89.
- Geschichte des thurgauischen Gemeindewesens in besonderer Beziehung auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter, in Beiträge Heft 17 (1877).
- J. U. Rebsamen: Das Lehrerseminar zu Kreuzlingen, Frauenfeld 1883.
- Jean-Jacques Rousseau: Contrat social.

- Ernst Gerhard Rüschi: Wilhelm Friedrich Bion, 1797–1862, in Beiträge Heft 87 (1951).
- Friedrich Schaltegger: Die thurgauische Gemeindeautonomie. Diss. Zürich 1952.
- J. Chr. Scherb: Nachrichten über die Revolution des Thurgaus in den Jahren 1797 und 1798, in Beiträge Heft 37 (1897).
- A. Schlatter: J. C. Kern, sein Wirken in der Schweiz 1832–1856, in Beiträge Heft 75 (1938).
- Franz Schoch: Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in Beiträge Heft 70.
- Albert W. Schoop: Der Kanton Thurgau von 1803–1953. Ein Rückblick auf hundertfünfzig Jahre kantonaler Selbständigkeit, Frauenfeld 1953.
- Geschichte der Thurgauer Miliz, Frauenfeld 1948.
- Johannes Strickler: Die helvetische Revolution 1798, Frauenfeld 1898.
- G. Sulzberger: Geschichte des Thurgaus von 1798–1830, im Anhang zu Pupikofers Geschichte des Thurgaus, 2. Auflage 1888/89.
- Eugen Teucher: Unsere Bundesräte seit 1848 in Bild und Wort, Basel 1944.
- A. Thalmann: Das thurgauische Sekundarschulwesen seit Gründung des Kantons. Sonderabdruck aus der «Thurgauer Zeitung», 1927.
- E. Walder: Geschichte der thurgauischen Kantonsschule 1853–1883.
- Eugen Züst: Ueber die Verantwortlichkeit der thurgauischen Behörden und Beamten, Diss. Zürich 1954.



## Vorbemerkungen

Der vorliegende Teildruck ist der mittlere Teil einer Arbeit, in der versucht wurde, die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Kantons Thurgau seit der Entlassung aus dem Untertanenverhältnis zu verfolgen. Zu Anfang war allerdings das Thema auf die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der heute geltenden Verfassung von 1869 beschränkt gewesen. Im Verlaufe der Arbeit erwies es sich dann aber als notwendig, weiter zurückzugreifen, um gerade die Entstehung, und hier besonders die Volkswünsche, besser verstehen zu können. Im Druck werden nun in den Anmerkungen an den dazu geeignet erscheinenden Stellen kurz der frühere Rechtsbestand beschrieben oder die bezüglichen Bestimmungen genannt und gelegentlich wird auch auf die derzeitige Ordnung hingewiesen. Einen verhältnismässig breiten Raum nehmen die Pressestimmen vor, während und nach der eigentlichen Revisionsarbeit sowie die dem Verfassungsrat eingesandten Volkswünsche ein; sie sollen mithelfen, eine ungefähre Vorstellung davon zu gewinnen, welche Fragen des öffentlichen Lebens im Thurgau zur Zeit der Schaffung unserer heutigen Kantonsverfassung diskutiert wurden, wobei es sich — wie zu allen Zeiten — nur zum Teil um Materien des eigentlichen Verfassungsrechtes handelte. Dabei kann festgestellt werden, dass neben immer aktuellen Forderungen Fragen die Gemüter heftig bewegten, deren Lösung uns heute beinahe selbstverständlich erscheinen mag, und dass auf der andern Seite Probleme übergangen wurden, die der Gegenwart zu schaffen machen. Die kurzen biographischen Notizen sollen, so weit es möglich ist, zeigen, was für Männer an der Schöpfung unserer heutigen Verfassung, deren Wortlaut in den bald hundert Jahren des Bestehens wenig geändert wurde, mitbeteiligt waren.

Zur vorhandenen Literatur ist folgendes zu bemerken. Das breit angelegte bekannte Werk Pupikofers wurde von G. Sulzberger in einem Anhang für die Zeit von 1798—1830 fortgesetzt. Eine weitere grundlegende Arbeit ist diejenige von J. Häberlin-Schaltegger. Sie reicht von den paar wenigen ersten Tagen thurgauischer Selbständigkeit über die französische Fremd-

herrschaft bis zur Entstehung der heute geltenden Verfassung. In der «Geschichte des Thurgaus» hat es sich Ernst Herdi zur Aufgabe gemacht, überhaupt die ganze thurgauische Geschichte von ihren ersten Spuren an in einem handlichen, gut lesbaren Bande zusammenzufassen. In neuester Zeit ist in Albert W. Schoops Jubiläumsschrift «Der Kanton Thurgau von 1803—1953» eine erste zusammenfassende Darstellung auch des Zeitabschnittes nach 1869 zu finden. In der dreibändigen «Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes» verarbeitete Eduard His neben den eidgenössischen auch die kantonalen Verhältnisse. Dieses hervorragende Werk gibt neben den reinen historischen Gegebenheiten und einer reichhaltigen Dokumentation in einzelnen Kapiteln die nötigen Angaben rechtsphilosophischer, dogmatischer, politischer, wirtschaftlicher und soziologischer Natur. Was rechtssystematisch und rechtstheoretisch über kantonales Verfassungsrecht zu sagen ist, und vor allem die Abklärung der Begriffe, findet sich in Giacomettis «Staatsrecht der schweizerischen Kantone». In Böcklis heute leider vergriffenen «Thurgauische und eidgenössische Verfassungskunde» endlich besaßen wir ein treffliches staatsbürgerliches Unterrichtswerk, das auf knappem Raume das Wesentliche sagt. — Auf einige der zahlreichen Publikationen, die die verschiedensten Einzelfragen erörtern, wird an gegebener Stelle anmerkungsweise hingewiesen.

## 1. Abschnitt

### Die Revisionsbestrebungen in andern Kantonen, insbesondere in Zürich

Im Verlaufe der fünfziger und sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zeigten sich in einigen Kantonen Tendenzen vermehrter Demokratisierung. So nahmen am 22. Februar 1852 die *Aargauer* einen Verfassungsentwurf an, der die Gesetzesinitiative und das Abberufungsrecht gegenüber dem Grossen Rate einführte, die Amtsdauern von sechs auf vier Jahre herabsetzte und das Zensuswahlrecht abschaffte, ausserdem das Mandat eines Grossrates mit dem Amte eines Regierungsrates als unvereinbar erklärte und die Paritätsvorschriften für Regierungsrat und Obergericht milderte; die Teilrevisionen vom 6. April und 15. Dezember 1863 führten ferner das Pfarrwahlrecht durch die Kirchgemeinden und das Veto gegen Gesetze und Finanzbeschlüsse ein<sup>1</sup>. Die Totalrevision der Verfassung hatte 1852 in *Schaffhausen* das Veto gegenüber Gesetzen, das Abberufungsrecht gegenüber dem Grossen Rate und die Volkswahl der Gemeindepräsidenten gebracht<sup>2</sup>, und die Teilrevision von 1868 verlangte eine Integralerneuerung sämtlicher Behörden nach jeweils vier Jahren<sup>3</sup>. Die *Solothurner* stimmten am 1. Juni 1856 einer Totalrevision der Verfassung zu, die das fakultative Veto, geheime Abstimmungen und Volkswahlen für Gemeindevorsteher, Primarlehrer und Friedensrichter einführte und die Zahl der Mitglieder des Regierungsrates auf fünf herabsetzte<sup>4</sup>. Am 22. März 1863 nahmen die Stimmberechtigten von *Baselland* mit knappem Mehr eine Verfassung an, die als erste kantonale Verfassung die hauptsächlichen demokratischen Postulate verwirklichte: Obligatorisches Referendum, Verfassungs- und

---

<sup>1</sup> His III 69 f.

<sup>2</sup> His III 64.

<sup>3</sup> His III 154 f.

<sup>4</sup> His III 60.



Gesetzesinitiative, Abberufungsrecht gegenüber dem Landrate, Volkswahl des Regierungsrates sowie der Bezirks- und Gemeindebeamten<sup>5</sup>.

In *Zürich* blieben die demokratischen Anregungen im Jahre 1854 noch erfolglos<sup>6</sup>. Zu Beginn der sechziger Jahre verbreitete sich dann aber von Winterthur aus über die zürcherische Landschaft eine Opposition gegen die Herrschaft der liberalen Partei und insbesondere gegen deren hervorragende Führerpersönlichkeit Alfred Escher. Aus dieser Opposition bildete sich 1866 die demokratische Partei. Die Pamphlete des Advokaten Friedrich Locher<sup>7</sup> gewannen den Revisionsbestrebungen auch Anhänger unter Leuten, welche sich im Grunde nicht für das Staatsleben interessierten. Im Dezember 1867 riefen die Demokraten das Volk in verschiedenen Bezirkshauptorten zu sogenannten Landsgemeinden zusammen und warben für die Totalrevision der Kantonsverfassung in rein demokratischem Sinne. Schon auf Neujahr 1868 konnte der Regierung eine Petition mit über 26 000 Unterschriften auf Einleitung dieser Revision vorgelegt werden. In der Volksabstimmung vom 26. Januar 1868 wurden über 87 % der Stimmen zugunsten der Revision abgegeben und nur etwas mehr als 17 % der abgegebenen Stimmen waren für Revision durch den amtierenden Grossen Rat, die überwältigende Mehrheit hatte grösseres Vertrauen zu einem Verfassungsrat. So wurde im März 1868 ein Verfassungsrat bestellt, in welchem die Demokraten 147 und die liberale Partei Eschers 75, also immerhin einen Drittel sämtlicher Sitze, erhielten. Am 4. Mai 1868 trat der zürcherische Verfassungsrat zu seiner ersten Sitzung in Zürich zusammen.

---

<sup>5</sup> His III 151 f.

<sup>6</sup> His III 45.

<sup>7</sup> «Die Freiherren von Regensburg». Pamphlet eines schweizerischen Juristen. 7 Teile, Bern 1866–72. — Ueber Dr. iur. Friedrich Locher, 1820–1911, vgl. HBL IV 698.

## 2. Abschnitt

## Der Beginn der Revisionsbewegung im Thurgau, 1867/1868

A. Die Vorbereitung der Revisionsbewegung  
im Spiegel der Presse

Für die Zeit von 1849 bis zur Konstituierung der neuen durch die Verfassung von 1869 geforderten Behörden vermittelt Häberlin-Schaltegger im letzten Kapitel des zweiten Bandes seiner Geschichte des Kantons Thurgau aus eigenem Erleben ein anschauliches Bild über die politischen Verhältnisse<sup>8</sup>. Dazu liefern die verschiedenen thurgauischen *Zeitungen* jener Zeit<sup>9</sup> je nach ihrer politischen Richtung das Kolorit für ein abwechslungsreiches Stimmungsbild. Aus diesen Zeitungen erfuhren aber auch die Thurgauer jener Zeit von den Verfassungsrevisionsbestrebungen in andern Kantonen<sup>10</sup>; Berichte aus den Nachbarkantonen fanden begreiflicherweise besonderes Interesse<sup>11</sup>. Dabei beschränkten sich die Zeitungen nicht darauf, die Ereignisse einfach kommentarlos mitzuteilen, sondern sie setzten sich damit in kurzen Anmerkungen und in Leitartikeln auseinander und bezogen je nach der politischen Anschauung der verantwortlichen Herausgeber Stellung für

---

<sup>8</sup> Ohne darauf zu verzichten, seinen eigenen Standpunkt klar zu machen, gelang es Häberlin-Schaltegger, sachlich Ereignisse zu schildern, die der jüngsten Vergangenheit angehörten. Diese Objektivität ist um so bewunderungswürdiger in Anbetracht der Tatsache, dass das politische Geschehen dieser Zeitspanne weitgehend durch die Persönlichkeit seines Bruders, Staatsanwalt Eduard Häberlin, beeinflusst wurde.

<sup>9</sup> Ueber das Pressewesen im Thurgau vgl. Häberlin-Schaltegger II 331 f., ferner Huber Rudolf, Die Entwicklung der thurgauischen Presse, 1925. SA aus «Das Buch der Schweizerischen Zeitungsverleger». Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Schweiz. Zeitungsverlegervereins.

<sup>10</sup> So veröffentlichte z. B. die «Thurgauer Zeitung» am 19. Januar 1868 die Hauptforderungen aus der Proklamation des zürcherischen Revisionskomitees: Die Volksherrschaft soll in Form von Initiative und Referendum ausgebaut werden und sich die Scheinsouveränität zur wahrhaften Volkssouveränität entwickeln.

<sup>11</sup> Der Nachrichtenaustausch wurde später auf amtlicher Ebene fortgesetzt. Als nämlich die thurgauische Verfassungsratskommission am 11. August 1868 davon unterrichtet wurde, dass die Kommission des zürcherischen Verfassungsrates alle bisherigen Beschlüsse und substantiellen Protokolle übersenden werde, beschloss sie, ihrerseits die auf die thurgauische Revision bezüglichen Aktenstücke an die zürcherische Kommission mitzuteilen.

oder gegen solche Revisionsbestrebungen; ferner gewährten sie Korrespondenzen aus der Leserschaft, insbesondere ihrer Gesinnungsgenossen, bereitwillig Raum: Kantonsrat und Nationalrat *Fridolin Anderwert*<sup>12</sup> und vor allem Kantonsrat und Nationalrat *Philipp Gottlieb Labhardt*<sup>13</sup>, gelegentlich auch Rektor *Friedrich Mann*<sup>14</sup>, schrieben in die «*Thurgauer Zeitung*»;

<sup>12</sup> Joseph Fridolin Anderwert, 19. September 1828 – 25. Dezember 1880, Fürsprech, thurgauischer Kantonsrat 1861–1869, Nationalrat 1863–1874, Nationalratspräsident 1870, Regierungsrat 1869–1874, Bundesrichter 1874, Bundesrat 1875–1880. Das bei den Erneuerungswahlen von 1878 übertragene Nationalratsmandat konnte F. Anderwert wegen seines gleichzeitigen Amtes als Bundesrat zufolge der Unvereinbarkeitsbestimmung von BV 77 nicht ausüben. Vgl. HBL I 368; ferner Häberlin-Schaltegger II 89, 358, 362 ff., 366, 370 usw.; Schoop 135 f.; Teucher 150 ff.; dazu über seine Persönlichkeit hinten z. B. 14, 34, 124, 154, 188 und Anmerkungen 135, 464, 494, 522, 661, 670, 708.

<sup>13</sup> Philipp Gottlieb Labhardt, 26. Mai 1811 – 21. Juli 1874. Fürsprech, Obergerichtsschreiber, Kriegsrat, thurgauischer Kantonsrat 1841–1844 und 1859–1869, Verfassungsrat 1849, Regierungsrat 1844–1848, 1861–1864 und 1869–1874, Nationalrat 1848–1851 und 1866–1869, evangelischer Kirchenrat 1861–1869. Vgl. HBL IV 575; dazu über seine Persönlichkeit Häberlin-Schaltegger II 352 ff., 357 ff., 370 usw. und hinten 14, 31, 113, 188 und Anmerkungen 135 und 661.

<sup>14</sup> Johann Georg Friedrich Mann, 26. April 1825 – 15. März 1906. Kantonschullehrer 1853–1872, Konrektor 1859–1862 und 1868–1870, Rektor 1862–1868 und 1870–1872. Vgl. seine «Geschichte der Kantonsschule in den ersten fünfzehn Jahren»; ferner Leisi, Kantonsschule, 36; H. Wegelin, Hofrat Dr. Friedrich Mann, in Mitteilungen der thurgauischen naturforschenden Gesellschaft, Heft 17, 160 ff.; Ewald Mann, Lebenslauf des Rektors Friedrich Mann, in Beiträge, Heft 84, 88 ff., 102 f.; Häberlin-Schaltegger II 89, 370.

<sup>15</sup> So bezeichnet sie sich selbst. Die «Thurgauer Volkszeitung» fusionierte Mitte April 1868 mit der «Neuen Thurgauer Zeitung», welche ihrerseits aus dem «Wächter» hervorgegangen war. — Nach den «Thurgauer Nachrichten» vom 12. April 1868 wunderten sich die Leute, wie die radikale «Neue Thurgauer Zeitung» und die reaktionär-ultramontane «Volkszeitung» zusammenpassen werden.

<sup>16</sup> So bezeichnet sie sich selbst. Sie war 1846 von Augustin Ramsperger gegründet worden. Vgl. nächste Anmerkung.

<sup>17</sup> Augustin Ramsperger, 16. Juni 1816 – 14. November 1880. Fürsprech, thurgauischer Kantonsrat 1840–1869, in dieser Zeit mehrmals Präsident des Grossen Rates, Oberrichter 1847–1869, Obergerichtspräsident 1853–1869, Nationalrat 1863 bis 1869, dazu Mitglied verschiedener anderer Behörden wie 1842–1869 des katholischen Kirchenrates und 1864–1869 des Erziehungsrates. Vgl. HBL V 528; Häberlin-Schaltegger II 355, 358, 360, 363, 371 ff., 375 usw.; «Thurgauer Wochenzeitung», Beilage zu Nr. 147 vom Jahre 1880; ferner hinten 27 und Anmerkungen 16, 673, 719.

Der †-Korrespondent (Sulzberger) bezeichnete im «Anzeiger am Rhein» Ramsperger (\*) als einen «Römling der ächtesten Sorte». — Man befand sich damals in einer Zeit heftiger geistiger Auseinandersetzungen, in denen zuweilen besonders die Lehren des Liberalismus und die Forderungen des modernen Staates so hart gegen

die ultramontane<sup>15</sup> «*Thurgauer Volkszeitung*» und die ultramontane<sup>16</sup> «*Thurgauer Wochenzeitung*» bediente Oberrichter *Augustin Ramsperger*<sup>17</sup>; an der «*Thurgauer Volkszeitung*» betätigte sich ausserdem der reformierte Staatsanwalt *Eduard Häberlin*<sup>18</sup> eifrig als politischer Redaktor; Regierungsrat *Johann Ludwig Sulzberger*<sup>19</sup> bestritt den politischen Teil im «*An-*

die Dogmen und unzeitgemässen Ansprüche der römisch-katholischen Kirche prallten, dass es für einen den Erfordernissen der Gegenwart aufgeschlossenen gläubigen Katholiken zu einer schweren Gewissensfrage werden konnte, zu welcher der strittigen Ansichten er sich bekennen sollte, insbesondere wenn er am staatlichen Leben aktiv teilnahm. — Der auf zwischenstaatlicher Ebene ausgefochtene Meinungsstreit, welcher vor allem nach dem Vaticanum von 1869/70 entbrannte, ist unter der vom deutschen Mediziner Rudolf Virchow geprägten Bezeichnung «Kulturkampf» bekannt.

<sup>18</sup> Eduard Häberlin, 8. März 1820 – 14. Februar 1884. Fürsprech, thurgauischer Kantonsrat 1849–1869, in dieser Zeit mehrmals Präsident des Grossen Rates, Staatsanwalt 1852–1869, Erziehungsrat 1852–1869 und Präsident dieser Behörde 1855 bis 1869, Ständerat 1851, 1857–1869 und Präsident dieser Behörde 1863, Nationalrat 1851–1857, Bundesrichter 1862–1872, Präsident des Bundesgerichtes 1866, Direktor der Nordost-Bahn seit 1858. Vgl. HBL IV 42; dazu über seine Persönlichkeit Häberlin-Schaltegger II 138, 350 ff., 382 ff.; ferner vorn Anmerkung 8 und hinten Anmerkung 102. — Wie Johann Conrad Kern hatte auch Häberlin beim berühmten Kriminalisten Karl Josef Anton Mittermaier in Heidelberg studiert.

Im III. Teil der «Freiherren von Regensburg» (vgl. vorn Anmerkung 7) erteilte Locher auch Eduard Häberlin einen Seitenhieb: «Meister Häberlin von Bissegg . . . heisst das sinkende Gestirn des Kantons Thurgau, die rechte Hand des Princeps (Alfred Escher) in diesem Nachbarkanton. Wie von alters her werden nämlich die thurgauischen Legationen von Zürich aus regiert . . . Herr Häberlin ist Mitglied sämtlicher Grossratskommissionen, Präsident der Seminarkommission, Erziehungsrat, Ersatzmann des Bezirksrates, Präsident des Ständerates, Vizepräsident des Bundesgerichtes, Schulvorsteher von Weinfelden, eidgenössischer Stabsauditor mit Hauptmannsrank, Präsident der Wasserwerkunternehmungen in Unterau, Grossrichter des thurgauischen Kriegsgerichtes, politischer Redaktor des Volksfreundes (hier besteht vermutlich eine Verwechslung mit der «*Thurgauer Volkszeitung*»), Verwaltungsrat der Nordostbahn.» — (Das wichtige Amt des Staatsanwaltes vergass Locher unter den Obliegenheiten Häberlins noch zu erwähnen.)

<sup>19</sup> Johann Ludwig Sulzberger, 24. Februar 1815 – 25. März 1882. Studium bei Friedrich Ludwig Keller und Friedrich Karl von Savigny. Fürsprech, Bezirksgerichtsschreiber von Bischofszell 1840, Verhörrichter 1845–1850, thurgauischer Kantonsrat 1845–1869, Verfassungsrat 1849, Bezirksstatthalter von Frauenfeld 1851–1852, Nationalrat 1851–1869, Regierungsrat 1852–1881, evangelischer Kirchenrat 1864–1869. Vgl. HBL VI 603; ferner Häberlin-Schaltegger II 357 f., 363, 375, 378 usw.; dazu über seine Persönlichkeit hinten 30, «Anzeiger am Rhein» 1882 Nr. 37 und die Polemik in der «*Thurgauer Volkszeitung*» vom 14. April 1869. (Merkwürdigerweise hatte die «*Thurgauer Volkszeitung*» am 18. April 1869 trotzdem Sulzberger wiederum als Kandidaten für die bevorstehenden Regierungsratswahlen vorgeschlagen.)

zeiger am Rhein»<sup>20</sup>, und im «Volksblatt vom Hörnli»<sup>21</sup> nahm Regierungsrat Johann Baptist Ruckstuhl<sup>22</sup> zur Revisionsfrage Stellung. Man war auf beiden Seiten nicht zimperlich<sup>23</sup>. Mit Wohlbehagen registrierte man jedes Versehen des politischen Gegners, bauschte es nach Möglichkeit gehörig auf und schaffte sich so Gelegenheit zu hässlichen Anwürfen. Mit wahrer Genugtuung berichtete man hin und wieder, dass sich der Gegner tatsächlich in einen Ehrverletzungsprozess eingelassen habe. Um der eigenen Sache die öffentliche Meinung zu gewinnen, versuchte man auch, in schwulstigen poetischen Wendungen und hochtrabenden rhetorischen Phrasen die Bravheit und das Wohlmeinen der eigenen Partei darzutun.

Die «Thurgauer Volkszeitung» zeigte von Anfang an wenig Sympathie für die demokratischen Anstrengungen: In einer dem politischen Redaktor Häberlin zugeschriebenen Artikelfolge setzte sie sich Ende 1867 mit der zürcherischen Bewegung auseinander und schrieb im Schlussartikel<sup>24</sup> dieser Reihe zum Postulat der Erweiterung der Volksrechte: «Jeder, der nicht mitschreit und nicht mitkleckst, ist ein Rückschrittler, den moralisch und wenn irgend möglich auch ökonomisch abzutun, die Wohlfahrt des Staates erheischt». Politische Gegner zu verläumdern, ihnen die unsagbarsten Verbrechen anzudichten . . . ist eine politische Grosstat, wert der höchsten Bürgerkrone. So legen die Oppositionler, die Locher<sup>25</sup>, die Bleuler<sup>26</sup>, die Scheuchzer<sup>27</sup> das Volksrecht aus . . .». Dieser kurze Abschnitt ist nicht nur ein Muster der damaligen Ausdrucksweise, sondern er zeigt vor allem,

---

<sup>20</sup> In der Abonnementseinladung für 1868 bezeichnet sich der «Anzeiger am Rhein» als freisinnig.

<sup>21</sup> Das «Volksblatt vom Hörnli» von 1868 ist in der Thurgauischen Kantonsbibliothek nicht vorhanden, doch finden sich verschiedene Zitate daraus in den «Thurgauer Nachrichten».

<sup>22</sup> Johann Baptist Ruckstuhl, 20. Januar 1840 – 9. November 1906. Fürsprech, Bezirksgerichtsschreiber von Arbon 1863, thurgauischer Kantonsrat 1864–1869 (nach den Neuwahlen von 1869 Wegzug aus dem Kanton), thurgauischer Regierungsrat 1864–1869, später sankt-gallischer Kantonsrat und Regierungsrat. Vgl. HBL V 731.

<sup>23</sup> Vgl. z. B. Anmerkung 45.

<sup>24</sup> Vom 1. Januar 1868.

<sup>25</sup> Vgl. vorn Anmerkung 7.

<sup>26</sup> Salomon Bleuler 1829–1886. Pfarrer, Redaktor in Winterthur, Zürcher Kantonsrat, Verfassungsrat 1868, Nationalrat. Führer der Opposition gegen Alfred Escher und später der Demokratischen Partei des Kantons Zürich. Vgl. HBL II 273.

<sup>27</sup> Friedrich Erhard Scheuchzer 1828–1895. Dr. med., Arzt, Redaktor, Zürcher Kantonsrat, Bezirksrichter. Führer der demokratischen Bewegung des Kantons Zürich. Vgl. HBL VI 168.



welch fatale Dienste Lochers Pamphlete der Sache der Revision erwiesen; denn die Tatsache, dass der masslose Eiferer Locher seine Sache mit derjenigen der Revisionsfreunde verkoppelte, musste manchen Einsichtigen der Revisionsbewegung entfremden. Die Revisionsgegner im Thurgau wiesen denn auch immer wieder auf Lochers gehässige Publikationen als abschreckendes Beispiel der Machenschaften bei den Revisionsfreunden hin. Die «Thurgauer Zeitung» auf der andern Seite bedauerte, dass die zürcherische Opposition ihre Sache nicht deutlicher von den Pamphleten getrennt hatte, da ja Lochers Leidenschaft mehr persönlichen als politischen Ueberlegungen entsprang<sup>28</sup>. Der «Anzeiger am Rhein» vermutete, dass die «Freiherren» in Zürich die Revisionsbewegung deswegen als sozialistische und kommunistische Tendenz charakterisierten, um die wohlhabenden Leute zu schrecken<sup>29</sup>.

Noch Ende Januar 1868<sup>30</sup> glaubte ein Einsender in der «Thurgauer Zeitung» darüber klagen zu müssen, dass der scharfe Revisionswind von Zürich die Apathie im Thurgau nicht zu besiegen vermöge; die Uebelstände seien zwar nicht so zahlreich und träten nicht so grell in Erscheinung wie 1830, doch fehlten auch die damaligen politischen Vereine<sup>31</sup>; die Stimmbürger interessierten sich heute mehr fürs Kartenspiel als für Politik, die Staatsmänner ständen mit andern in Fehde<sup>32</sup> oder ruhten auf ihren Lorbeeren aus, und weil für die politische Erziehung der Jugend nichts getan werde, fehle ihr das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten.

Tatsächlich wurde die Revisionsluft aus Zürich im Thurgau aber doch

---

<sup>28</sup> «Thurgauer Zeitung» vom 25. Januar 1868.

<sup>29</sup> «Anzeiger am Rhein» vom 11. Januar 1868. — Die Sozialisten J. J. Treichler und Karl Bürkli wirkten in der zürcherischen Revisionsbewegung tatkräftig mit.

<sup>30</sup> 22. und 23. Januar 1868.

<sup>31</sup> Es wird hier wohl an den Sempacherverein der zwanziger Jahre gedacht; vgl. HBL VI 340; Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft V 458; Häberlin-Schaltegger I 125. — Wie sich aus Seite 38, insbesondere Anmerkung 145 ergibt, waren weder die politischen Vereine ausgestorben, noch desinteressierten sie sich an der Revisionsbewegung. An Vereinen, die vorwiegend oder auch politisch tätig waren, erwähnt Häberlin-Schaltegger (II 304) den 1858 gegründeten Freisinnigen Verein in Frauenfeld, den Männerverein Weinfelden, die seit 1863 bestehende Gesellschaft «Hinterthurgau», den 1864 gegründeten «Volksverein» und den 1865 gegründeten Volksverein Berlingen.

<sup>32</sup> Ueber die persönlichen Feindschaften, vor allem zwischen E. Häberlin und Ph. G. Labhardt sowie E. Häberlin und F. Anderwert, dann auch zwischen J. G. Burkhardt (vgl. hinten Anmerkung 51) und Ph. G. Labhardt, J. G. Burkhardt und P. Nagel (vgl. hinten Anmerkung 130), A. Ramsperger und Ph. G. Labhardt vgl. Häberlin-Schaltegger II 352 f., 360 ff.

verspürt. Jedenfalls erhielten die Zeitungen immer mehr Zuschriften, die sich mit den herrschenden Zuständen auseinandersetzten und vorschlugen, was im Thurgau revidiert werden könnte. Eingehenden Begründungen folgten Gegenargumente. Die revisionsfreundlichen Blätter liessen auch Gegner zu Worte kommen<sup>33</sup> und in die revisionsfeindlichen Blätter schrieben auch Befürworter einzelner Revisionspunkte<sup>34</sup>. In der lebhaften Auseinandersetzung<sup>35</sup> zeichneten sich bald die Hauptbegehren ab und wurden immer wieder von neuem erörtert.

Entsprechend dem Wesen der Demokratie sollte das Volk an seinen Angelegenheiten unmittelbar beteiligt werden und grösseren Einfluss erhalten. Dieses Ziel wollte man erreichen durch Referendum und Initiative, durch das Recht auf Abberufung des Grossen Rates und durch unbedingtes passives Wahlrecht ohne Rücksicht auf Alter<sup>36</sup>, Beruf<sup>37</sup> und Konfession<sup>38</sup>. Auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirche hielt man der Ueberprüfung wert: Wenn die Glaubensfreiheit garantiert wird, dann soll sich der Staat auf seine politische Aufgabe zurückziehen und der Kirche die Ordnung ihrer Angelegenheiten überlassen<sup>39</sup>, wobei das Schulwesen als eine

---

<sup>33</sup> Eine Ausnahme bildeten die «Thurgauer Nachrichten» insofern, als sie am 21. Februar 1868 die Diskussion um die Revision mit folgenden Worten eröffneten: «Jede selbständige, der Revision wohlwollende Korrespondenz wird uns willkommen sein.»

<sup>34</sup> Die Gegner der Revisionsbewegung waren nämlich nicht durchwegs Feinde überhaupt jeder Veränderung, aber nach ihrer Ansicht konnte den einzelnen Revisionswünschen ebensogut auf dem Wege der Gesetzgebung und durch partielle Revision der Verfassung entsprochen werden. Auch sie verlangten «reine und volle Demokratie» in der Weise, dass Regierungsräte und Bezirksbeamte unmittelbar durch das Volk gewählt werden, dass alljährlich ein- oder zweimal in Bezirkslandsgemeinden nach freier öffentlicher Diskussion über Gesetze abgestimmt werde, dass das Volk alljährlich in einer kantonalen Landsgemeinde über das Budget entscheide, ausserdem, dass die Verwaltung dezentralisiert und das Sekundarschulwesen ausgebaut werde («Thurgauer Volkszeitung» vom 29. Februar 1868).

<sup>35</sup> Um Mitte März enthielten die Textteile der kantonalen Blätter, insbesondere der «Thurgauer Volkszeitung», fast ausschliesslich Beiträge zur Revisionsfrage.

<sup>36</sup> Um als Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder des Obergerichtes sowie als Gemeinderat oder Ortsvorsteher gewählt werden zu können, musste nach der Verfassung von 1849 der Kandidat das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten haben. Vgl. KV 1849, §§ 31, 47, 64, 75, 79.

<sup>37</sup> Die Unterrichtsgesetze vom 13. März 1833 (§ 57), 23. Juni 1840 (§ 61) und 5. April 1853 (§ 58) hatten in übereinstimmendem Wortlaute Aemter, welche tagelange Einstellung des Schulunterrichtes erheischen, zum vornherein als mit dem Schuldienste unvereinbar erklärt. Dementsprechend hatte das Gesetz über das Geschworenengericht vom 24. März 1852 die Lehrer von der Wählbarkeit als

rein politische Aufgabe zu betrachten ist. Ferner musste in der Bankfrage eine Lösung gefunden werden. Ausserdem sollte die staatliche Organisation neu geordnet werden, wobei z. B. die Mittelbehörden nur noch die Bedeutung von Expertenkommissionen erhielten, die Bezirksbeamten unmittelbar durch das Volk gewählt würden und für Lehrer und Geistliche wie für andere Beamte periodische Erneuerungswahlen stattfänden. Für die Gemeinden wurde grössere Selbständigkeit verlangt<sup>40</sup>. Auch sollten die Militärlasten gerechter verteilt werden. Daneben hielt man noch für erwägenswert: Die Herabsetzung der Handänderungsgebühr, das Abberufungsrecht gegenüber allen Beamten, die Verminderung der Zahl der Bezirksgerichte und -ämter auf vier, die Ueberprüfung der Befugnisse des Friedensrichters.

Unterdessen hatte sich die Hoffnung der «Thurgauer Zeitung» erfüllt: Das Zürcher Volk hatte sich für die Totalrevision durch einen Verfassungsrat ausgesprochen<sup>41</sup>. Den Grund für dieses Abstimmungsergebnis sah die «Thurgauer Zeitung» nicht im Locher'schen Pamphlet, sondern in der ebenso tiefen wie allgemeinen Misstimmung und dem lebhaften und zweckbewussten Drange nach politischen Reformen<sup>42</sup>. Ein Einsender aus Zürich

---

Geschworene ausgeschlossen (§ 39), wobei auf Grund des Wortlautes des Eingangspassus nach der rein grammatikalischen Auslegungsmethode hätte gefolgert werden können, dass Lehrer in den Grossen Rat wählbar gewesen wären. Dieser Schluss hätte aber dem Sinn und Wortlaut der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Unterrichtsgesetze widersprochen, welche übereinstimmend den Schullehrer gegenüber dem Staate verpflichteten, auf alles zu verzichten, was die Erfüllung seines Berufes hätte hindern können. Diese Privilegia onerosa der Lehrer, welche sich aus der Ueberlegung ergeben, dass der Lehrer nicht durch anderweitige Verpflichtungen vom Schuldienste ferngehalten werden soll, waren das Korrelat zu den Privilegia lucrativa der Befreiung vom kantonalen Militärdienst und von kommunalen Fron- und Wachtdiensten.

Wie sich aus Anmerkung 51 ergibt, hatte aber der Erziehungsrat 1849 im Falle von J. G. Burkhardt das Schullehreramt als mit dem Grossratsmandat vereinbar erachtet, weil sich die Schulvorsteherschaft Bürglen bereit erklärt hatte, die Schulferien auf die Zeit der Grossrats-Sessionen zu verlegen.

<sup>38</sup> Dies bedeutete die Aufhebung der Parität.

<sup>39</sup> Dies bedeutete in erster Linie Aufhebung des Placetum; in konsequenter Durchführung würde daraus aber auch Trennung von Kirche und Staat folgen.

<sup>40</sup> Die grössere Selbständigkeit der Gemeinden sollte nach Ansicht der «Thurgauer Zeitung» vom 11. März 1868 «unter allen Verlangen nach Erweiterung der Volksrechte unbedingt die erste Stelle einnehmen . . . ; denn erst ein in dieser Vorschule gebildetes und erprobtes Volk ist fähig, auch weitergehende Rechte auszuüben».

<sup>41</sup> Vgl. vorn 4.

<sup>42</sup> «Thurgauer Zeitung» vom 28. Januar 1868.



vertrat allerdings in der «Thurgauer Volkszeitung» eine abweichende Meinung: Das Ergebnis der Abstimmung in Zürich sei kein Massstab für das numerische Verhältnis der Parteien; viele hätten für Revision, und zwar durch einen Verfassungsrat, gestimmt, «um der zerwühlten öffentlichen Meinung wieder einen soliden Boden zu verschaffen»<sup>43</sup>, und viele glaubten, dass die Revision gerade ihre Sonderwünsche erfüllen werde.

Im Thurgau hatte man das Ergebnis der Zürcher Abstimmung nicht untätig abgewartet, sondern hatte in Frauenfeld ein Komitee zur Anbahnung einer Verfassungsrevision gebildet. Darüber schrieb die «Thurgauer Wochenzeitung» am 9. Februar 1868: «Wie wir hören, soll nun wirklich auch im Thurgau revisiönlet werden. Zu diesem Behufe habe sich ein Komitee aus den verschiedenen Kantonsteilen gebildet», und die «Thurgauer Volkszeitung» wusste am 12. Februar zu berichten, dass die «starke» Regierung in Frauenfeld bereits fixfertig präpariert sei<sup>44</sup>; gleichzeitig veröffentlichte sie einige eingesandte praktische Volkswünsche für Revisionslustige<sup>45</sup>.

---

<sup>43</sup> Dass diese Ansicht nicht ganz unbegründet war, zeigt das Ergebnis der Wahlen in den Verfassungsrat; vgl. vorn 4.

<sup>44</sup> Sie nannte Gerichtspräsident P. Nagel, Statthalter J. Debrunner, Nationalrat F. Anderwert, Dr. A. Deucher und Regierungsrat F. Ludwig. In die neue Regierung wurden dann gewählt: Ph. G. Labhardt, J. L. Sulzberger, F. Anderwert, C. F. Braun und J. C. Haffter; vgl. Amtsblatt 1869 I 335 f., Häberlin-Schaltegger II 378 f. und hinten 188 f. Ueber P. Nagel vgl. hinten Anmerkung 130, die Herren Debrunner und Ludwig hinten Anmerkung 135, A. Deucher Anmerkung 110, J. C. Haffter Anmerkung 63 und C. F. Braun Anmerkung 733.

<sup>45</sup> «. . . Weil sich auch gerade gegenwärtig in Frauenfeld einige vornehme Herren, bezahlte Zeitungsschreiber und Professoren fast überstudieren, auf welchem Wege das thurgauische Volk glücklich gemacht werden solle, so passt es zusammen, dass auch vom Lande die frommen Wünsche bekannt werden.» Einer dieser frommen Wünsche war, dass die Realabteilung an der Kantonsschule aufgehoben werde, weil ein Gymnasium für die höhere Bildung im Thurgau genüge. Damit würden zugleich einige Professoren eher Musse erhalten, die Tagespolitik zu leiten und die «Thurgauer Zeitung» und den «Bund» und andere Zeitungen zu bedienen (geht auf Friedrich Mann, vgl. vorn 6 und Anmerkung 14). Ferner wären auch weniger Gesetze zu fabrizieren; dann müsste die Druckerei Huber in Frauenfeld nicht mehr so viel Papier auf Staatskosten überdrucken — (in der Zeit von 1865–1868 wurde bei J. Huber in Frauenfeld die alte Folge der Gesetzesammlung für den Kanton Thurgau gedruckt) — und die «Thurgauer Zeitung» hätte dann mehr Zeit, «im edlen Schimpfhandwerk Uebermenschliches zu leisten».

Wenn auch der Thurgauer Korrespondent im «Bund»<sup>46</sup> zugeben musste: «Ohne die imponierende Bewegung im Kanton Zürich wäre die Frage einer Verfassungsrevision im Thurgau nicht angeregt worden, wenigstens jetzt nicht; allein gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen», so glaubte die «Thurgauer Zeitung» sich doch gegen den Vorwurf verwahren zu müssen, dass die thurgauischen Erscheinungen nichts mehr seien als bloss eine künstliche Nachahmung der Zürcher Bewegung: «Dass das thurgauische Volk sich nach zwei Jahrzehnten aus seinem Grundgesetz herausgewachsen fühlt, ist wahrlich nichts Auffallendes, sondern nur etwas höchst Natürliches» (!!). Dazu stellte Regierungsrat Sulzberger im «Anzeiger am Rhein» nüchtern fest, dass die politische Bewegung, die von der jüngeren Generation seit Jahren vorbereitet worden sei, nun die thurgauischen Kantons Grenzen überschritten habe und ihren Weg machen werde; er selber werde ihr nicht opponieren; doch hänge viel davon ab, dass die neue Arbeit auf friedlichem Wege durch Vereinbarung erfolge. Weniger trocken äusserte sich die «Bodenseezeitung»<sup>47</sup>: «Die Flamme zur Volksbewegung ist angefacht, sie wird bald alle Gauen unseres Kantons ereilen und auf jahrelange Stagnation dürfte bald ein frisches, tatkräftiges Einschreiten des Souveräns erfolgen.»

So wenig wie in Zürich ging es im Thurgau nur um demokratische Reformen. Genau wie in Zürich bestanden im Thurgau auch personelle Probleme und Rivalitäten<sup>48</sup>. Im Pamphlete Lochers hatte Eduard Häberlin bereits einen Seitenhieb abbekommen<sup>49</sup>, und aus den revisionsfreundlichen Artikeln ergibt sich, dass Häberlins «System» viel zur Missstimmung beigetragen hatte, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass Häberlins «System» kaum so straff sein konnte wie dasjenige Eschers in Zürich, und Häberlin entsprechend den bescheideneren thurgauischen Verhältnissen auch nicht dieselbe Machtfülle zustand. Als aber Häberlin anfangs Februar 1868 beim Grossen Rate um Entlassung aus dem Erziehungsrate einkam, lehnte der

---

<sup>46</sup> Zitat der «Thurgauer Zeitung» vom 20. Februar 1868.

<sup>47</sup> Zitat der «Thurgauer Zeitung».

<sup>48</sup> Vgl. vorn Anmerkung 32.

<sup>49</sup> Vgl. vorn 6, Anmerkungen 7 und 18; dazu auch bei Häberlin-Schaltegger II 364 der Hinweis, dass Lochers Hass auf Häberlin vor allem persönlichen Beweggründen entsprang.

Grosse Rat das Entlassungsgesuch in geheimer Abstimmung mit 48 gegen 41 Stimmen ab<sup>50</sup>.

Um die rein persönlichen Zänkereien zu beenden, schlug die «Thurgauer Wochenzeitung» am 16. Februar 1868 vor, den thurgauischen Streithähnen Häberlin, *Burkhardt*<sup>51</sup>, Labhardt und Anderwert einen Urlaub «aus Gesundheitsrücksichten» zu geben<sup>52</sup>; denn dies wäre eine Wohltat für den Kanton, «der schon lange Zeit unerquickliche Fehden seiner grossen Staatsmänner mitangesehen hat». Und wenige Tage später beklagte es die «Thurgauer Wochenzeitung», dass man sich jetzt wegen der Revisions-

---

<sup>50</sup> Wie sich aus Häberlin-Schaltegger II 361 ergibt, war es während der Zeit des «Systems» mehrmals vorgekommen, dass eine durch die Öffentlichkeit kritisierte Persönlichkeit (neben anderen auch Häberlin) beim Grossen Rate um Entlassung aus ihrem Amte nachsuchte und dem Gesuche nicht entsprochen wurde. So ist es verständlich, dass die «Thurgauer Zeitung» in Häberlins Entlassungsgesuch bloss ein angestrebtes Zutrauensvotum sah. Häberlin selber begründete am 12. Februar sein Entlassungsgesuch in der «Thurgauer Volkszeitung»: «. . . Es haben die Schwierigkeiten, welche gerade einer selbständigen und rücksichtslos gewissenhaften Amtsführung und namentlich der Autorität der Behörden im Volke immer mehr und mehr bereitet werden, jene Arbeitsfreudigkeit allmählig gebrochen, ohne welche, wenigstens nach meinen Begriffen, eine fruchtbringende Tätigkeit kaum möglich ist.» Häberlin wollte nicht auch als Staatsanwalt zurücktreten, um zu vermeiden, dass die Meinung aufkomme, er weiche den ungerechten, versteckten Verdächtigungen aus. Er trenne sich zwar ungern von der Aufgabe als Erziehungsrat, fuhr Häberlin weiter, Gesundheitsrücksichten geböten es aber, und vielleicht werde mit seinem Rücktritte auch den Angriffen auf die Schulbehörden der hauptsächlichste Reiz genommen.

Die «Thurgauer Nachrichten» kommentierten Häberlins Rücktrittsgesuch als Erziehungsrat mit den Worten: «Wo er am verdienstvollsten gewirkt, da weicht er!»

<sup>51</sup> Johann Georg Burkhardt, 6. (9.?) November 1822 – 24. Januar 1875. Lehrer bis 1850, Zeitungsverleger, Verfassungsrat 1849, thurgauischer Kantonsrat 1849 bis 1875 (die Schulgemeinde Bürglen verlegte die Schulferien auf die Zeit der Grossrats-Sessionen (vgl. vorn Anmerkung 37), Friedensrichter 1850–1861, Erziehungsrat 1852–1869, Regierungsrat 1861–1863, Bezirksstatthalter von Arbon 1863–1875. — Von 1861–1863 war im Erziehungsrat also auch der Chef des Erziehungsdepartementes mit Sitz und Stimme vertreten, wie dies bereits 1850/51 mit Dr. J. C. Kern und 1852–1855 mit Andreas Stäheli der Fall war.

Vgl. über die Persönlichkeit Burkhardts Häberlin-Schaltegger II 354 f., 360 f., 368 f., 372 f., 375; Albert Leutenegger, Thomas Scherr im Thurgau, in Thurg. Beiträge, Heft 59 (1919) S. 4; «Thurgauer Volkszeitung» 1875 Nr. 14 und «Thurgauer Zeitung» 1875 Nr. 24 und 1951, 31. Dezember.

<sup>52</sup> Dies ist eine Anspielung auf verschiedene Gesundheitsurlaube, welche Bismarck vom preussischen König erhalten hatte. So hatte Bismarck z. B. im Anschluss an den Zwist mit Twisten in der Budgetkommission vom 29. November 1867 einen Jagdurlaub erhalten.

schlange ärger in den Haaren liege als wegen der Seeschlange<sup>53</sup>: «Während nämlich die ‚Thurgauer Zeitung‘ allbereits Tag für Tag ihre politischen Gegner und mitunter ganze Behörden Spiessruten laufen lässt, so fängt jetzt auch die ‚Volkszeitung‘ an, nach alter bekannter Wächtermanier<sup>54</sup> zu demagogisieren und gegen die erste Residenz zu hetzen . . . Wenn man nun hört, dass gerade die angesehensten Männer des Landes eine Verfassungsrevision, welche unter allen Umständen viel Zeit und Geld kosten wird, bei der gegenwärtigen ohnehin gedrückten Zeitlage fast durchwegs nicht am Platze finden, so wäre es wünschenswert, dass das sogenannte Revisionskomitee aus seinem Halbdunkel hervortreten würde, damit man sich die Männer etwas näher bei Licht betrachten könnte, welche dem Staate und der Kirche Glück, Heil und Segen bringen sollen, wenn sie auf die grünen Sessel zu sitzen kommen . . . ». In der «Thurgauer Volkszeitung» erhob sich am 19. Februar 1868 «eine Stimme aus dem Volke» gegen die persönlichen Ausfälle in der Revisionspropaganda: «Die Freiherren von Frauenfeld»<sup>55</sup> machen seit einiger Zeit in ihrem Moniteur<sup>56</sup> verzweifelte Anstrengungen, um auch im thurgauischen Volke Revisionsgelüste hervor-

---

<sup>53</sup> Ueber den Eisenbahnkrieg bei Häberlin-Schaltegger II 140 ff., 364 f. Vgl. dazu auch Karrikatur bei Leutenegger I 176.

<sup>54</sup> Als die Brüder Bion und ihre Anhänger seinerzeit im «Wächter» eine recht ungenierte und gelegentlich polemische Feder führten, begann die Redaktion der «Thurgauer Zeitung» in einer Zeitungsfehde den «Wächter» als «Herr Sauton» zu bezeichnen, was wiederum der sich etwas vornehmer gebenden «Thurgauer Zeitung» die Titel «Hofdame» und «Lady Hudleton» eintrug. Vgl. dazu auch Häberlin-Schaltegger I 179 f.

<sup>55</sup> Die «Stimme aus dem Volke» ist anscheinend von der Vorstellung noch nicht losgekommen, dass Frauenfeld die Hochburg der «Aristokraten» ist und titulierte nun ausgerechnet die zum grossen Teil in Frauenfeld ansässigen Führer der Revisionsbewegung als Freiherren!

<sup>56</sup> Wie der «Moniteur universel» beinahe ununterbrochen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 1868 Regierungsorgan in Paris war, so hatte die «Thurgauer Zeitung» im Thurgau als regierungstreu gegolten. Sie hatte 1858, als nach § 96 Absatz IV der Kantonsverfassung von 1849 dem Volke die Frage der Verfassungsrevision vorgelegt werden musste, wie die Regierung und der Grosse

zurufen . . . Ueberall begegnen die ‚Sturmvögel‘ einem ruhigen Volke, das verwundert fragt, was man von ihm wolle . . . Es hat einmal irgendwo gelesen, Verfassungsrevision heisse nichts anderes als: ‚Geh‘ hinunter von deinem Sitze, ich will hinauf‘<sup>57</sup> . . . Geht doch aus der ganzen Agitation bis zum Ekel hervor, dass die Revision lediglich dazu dienen soll, gewisse Herren an die längst ersehnten Stellen zu bringen . . . »

Regierungsrat Sulzberger<sup>58</sup> bemühte sich im «Anzeiger am Rhein» um eine möglichst unvoreingenommene Revisionsdiskussion<sup>59</sup>; seiner Ansicht nach bestanden über die Missstimmung im Volke keine Zweifel, doch gäben die Zeitungskorrespondenten die Gründe nicht durchwegs richtig oder vollständig an. Sulzberger erkannte, dass die Ursachen nicht nur in politischen Motiven und in der Wirksamkeit der Behörden liegen, sondern auch in den sozialen Missständen, welche sich «weniger durch Paragraphen als

---

Rat eine Totalrevision abgelehnt und am 28. November 1858 geschrieben: «Zu einer durchgreifenden Reform unserer Verfassung bieten wir keine Hand.» Hingegen befürwortete sie eine Partialrevision und stellte bedauernd fest, dass in der Grossratskommission zur Prüfung der Revisionsfrage die stärksten Elemente des Konservatismus vertreten gewesen seien. — Die Kommission bestand aus Staatsanwalt E. Häberlin, Oberrichter A. Ramsperger, den Regierungsräten Johann Baptist von Streng, J. L. Sulzberger und Dr. Johannes Keller, Bezirksgerichtspräsident G. Kreis von Zihlschlacht und Fürsprecher P. Nagel. Dass die «Thurgauer Zeitung» 1858 trotz ihrer Ablehnung einer totalen Verfassungsrevision die Zusammensetzung der Kommission beanstandete, ist ein Anzeichen dafür, dass sie bereits begann, sich gegen den Radikalismus hin durchzumausern.

Auf den inzwischen erfolgten Richtungswechsel der «Thurgauer Zeitung» spielte eine andere «Stimme aus dem Volke» in der «Thurgauer Volkszeitung» an. Pressefreiheit sei etwas Schönes, «wenn die Leiter und Führer der Presse ihre Pflichten erfüllen». In dieser Beziehung sehe es aber gegenwärtig schlimm aus im Thurgau, insbesondere beim meistgelesenen Blatte, der «Thurgauer Zeitung». Während diese früher «mit warmer Hingebung für e d l e Zwecke» kämpfte, hätten bei ihr jetzt die Leidenschaftlichkeit, Parteihass, Anmassung und Undankbarkeit gesiegt; jetzt habe sie einen unbegrenzten Hass auf einen thurgauischen Mann (Staatsanwalt Häberlin, vgl. Häberlin-Schaltegger II 333, 362), insbesondere, weil er bei der Gründung der «Neuen Thurgauer Zeitung» mitgeholfen hatte. Es fänden sich nun einige Herren, die des missliebigen Mannes Stellen und Aemter möchten, und diese politische Fraktion nähme nun die «Thurgauer Zeitung» in Beschlag, um über eine vielverdiente Persönlichkeit herzufahren und sie herunterzuwürdigen; dazu komme neuestens ein Vabanque-Spiel um das Würdigste im Staate, die Verfassung. «Da



durch Erkenntnis und Zeit heilen lassen». Sulzberger könnte beweisen, dass namentlich die Regierung die herbe Kritik, «mit der man sie dermalen fast täglich bescheert», nicht verdiene. Immerhin hielt er die guten Bestrebungen der Revisionsbewegung für anerkennenswert, doch nicht alle Motive, mit denen die Hebel angesetzt wurden; wenn aber das Volk sachliche oder persönliche Aenderungen vornehme, dann sollten sie respektiert werden. In der Artikelreihe «Unser Revisionsbekenntnis»<sup>60</sup> kam dann Regierungsrat Sulzberger zu folgendem Ergebnis: Nach der bisherigen Prüfung ist die Revision nicht absolut dringlich, so dass man noch die Revisionsentwicklung in andern Kantonen abwarten kann; jedenfalls soll man nicht die ganze Staatsorganisation in Frage stellen. Sollte der Grosse Rat nicht selbst die Revision anbahnen, so kann man ihn darum angehen, und wenn er etwa zuerst das Zürcher Ergebnis abwarten will, kann man dann die Sache

---

sitzen alle die Herren zusammen und schreiben Hetzartikel in alle Blätter des In- und Auslandes und tragen nachher alle diese Fabrikate als Blumenlese in die ‚Thurgauer Zeitung‘ zusammen. Alles, um das Volk zu einer Revision seines Grundgesetzes systematisch aufzureizen und ihm vorzuschwindeln, die Lust dazu sei allerorten vorhanden.»

<sup>57</sup> Ähnliche Gedanken über die Verfassungsrevision im allgemeinen waren auch in der von der «Thurgauer Volkszeitung» zitierten «Appenzellerzeitung» zu lesen: «Die meisten Verfassungsrevisionen knüpfen sich an die Opposition gegen gewisse leitende und regierende Häupter; sie sind in ihrem ersten und tiefsten Grunde persönlichen Ursprunges. Sturz einer missliebig gewordenen Regierung ist meistens der Zweck, Revision der Verfassung und Gesetze das Mittel . . . Das Repräsentativsystem und die reine Demokratie, beide haben ihre Vorzüge und Mängel . . . Beide Systeme sind gut, wenn die Menschen gut sind . . . Darum sind und bleiben die Grundbedingungen des öffentlichen Wohles bei jeder Staatsform: erstens weise und rechtschaffene Häupter, was die Wichtigkeit der Wahlen in sich schliesst, und zweitens ein tüchtiges, gebildetes und staatlich gehobenes Volk.»

<sup>58</sup> Vgl. vorn Anmerkung 19, hinten 26, 28. Sulzberger war Chef des Departementes des Innern und hatte bereits 1858 den Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Revisionsfrage ausgearbeitet. Er wies 1868 in seiner Artikelreihe darauf hin, dass er über eine dreissigjährige Erfahrung verfüge und bereits drei Verfassungsrevisionen miterlebt habe.

<sup>59</sup> «Objektiv zu sein, ist in solchen Zeiten schwer, zumal wenn man selbst auf die Anklagebank gesetzt wird; es aber dennoch zu bleiben, ist eine Pflicht, nach der zu streben erlaubt ist . . .»

<sup>60</sup> Begonnen am 3. März 1868.

nochmals anfassen. Wenn die bisherigen Behörden und Beamten aber jedes Vertrauen verloren haben, dann muss man ihnen eben den Abschied geben. Theoretisch hatte Sulzberger nichts gegen das Referendum, praktisch wertete er es aber nicht hoch, weil es den Bürger zuviel beanspruche, ohne ihn politisch reifer zu machen. Für wichtiger hielt er die öffentliche Diskussion, welche am besten in Form der Landsgemeinde durchgeführt würde. In den vierziger Jahren hatte er selber lebhaft für die Volksrechte gekämpft und Veto und Petitionsrecht als grossen Gewinn erachtet; dann aber zeigte sich, dass das Volk vom Petitionsrecht wenig und vom Veto nicht immer ganz richtigen Gebrauch machte<sup>61</sup>. Daher schlug Sulzberger vor, das Volk sollte sich vorerst dieser Rechte mehr bedienen und sich politisch mehr betätigen. Im übrigen solle man mit der Revision nicht drängen, sondern erst einmal ausscheiden, was durch die Gesetzgebung geregelt werden könnte und was konstitutioneller Natur sei.

---

<sup>61</sup> Während sich Thomas Bornhauser 1837 noch heftig und mit Erfolg gegen ein Gesetzesreferendum im Sinne des Veto gewehrt hatte, unterstellte die Verfassung von 1849 (§ 3) alle kantonalen Gesetze dem Veto des Volkes. Die Verfassungsratskommission von 1849 schrieb in ihrem Bericht (S. 7) zum Veto, es sei eben allseitig anerkannt worden, «dass die demokratische Richtung in Staat und Kirche immer mehr sich Bahn breche und dass auf Mittel Bedacht genommen werden müsse, bei Erlass von Gesetzen der Zustimmung des Volkes und hiedurch seines Beistandes zur Durchführung des Beschlossenen sich zu vergewissern». Die Kommission war bewusst gegen ein Referendum; denn es sollte nicht ermittelt werden, wer für und wer gegen ein Gesetz sei, sondern es sollte aus dem Umstande, dass das Volk gegen ein Gesetz keine Verwahrung eingelegt hatte, geschlossen werden können, dass das betreffende Gesetz nicht gegen den Willen des Volkes verstosse (Kommissionsbericht S. 27).

In der an Gesetzgebung reichen Zeit von 1849 bis 1869 fanden nur über sechs Gesetze Vetoversammlungen statt, wobei fünf Gesetze verworfen wurden: 1852 das Unterrichtsgesetz, 1858 das Besoldungs- und das Sportelngesetz, 1860 das Forstgesetz und 1864 das Gesetz über die Abwandlung der Polizeistraffälle. Dass das dem Volke eingeräumte Veto zum ersten Male ausgerechnet gegen das Gesetz über das Unterrichtswesen, welches eine Kantonsschule errichten wollte, ergriffen wurde, schmerzte Dr. J. C. Kern derart, dass er das Amt eines thurgauischen Regierungsrates und Erziehungsrates aufgab und eine Wahl ins Obergericht zum voraus ablehnte. Ebenso verzichteten die Erziehungsräte J. A. Pupikofer und Pfarrer Meierhans auf eine Wiederwahl; vgl. u. a. A. Schlatter 108, Anmerkung 2; E. Leisi, Kantonsschule 14 ff.

## B. Das Frauenfelder Programm

«Das sogenannte Revisionskomitee» trat nun «aus seinem Halbdunkel» hervor<sup>62</sup>. Am Freitag, den 28. Februar 1868 fand in Frauenfeld eine von achtzig Teilnehmern besuchte Revisionsversammlung statt<sup>63</sup>. In dieser eröffnete Nationalrat Anderwert die Verhandlungen und erklärte, dass es sich bei den Revisionsbestrebungen nicht darum handeln könne, einzelne Personen zu verdrängen. So naheliegend auch das Zürcher Beispiel sei, so seien doch die thurgauischen Interessen im Auge zu behalten. Weil die Zustände im grossen und ganzen nicht mehr befriedigten, sei das Bedürfnis zur Revision vorhanden. Seit der neuen Bundesverfassung und der Revision von 1849 sei das öffentliche Leben vielfach abgestorben, und das Interesse an öffentlichen Zuständen werde nur noch von materiellen Fragen, insbesondere Steuerfragen, beherrscht. Wohl sei die Sparsamkeit die Grundlage der Republik; Freiheit des Bürgers und die Bildung des Volkes hätten aber vorzugehen. Ausser der politischen Erschlaffung habe das Repräsentativsystem aber noch andere Schattenseiten, zum Beispiel, dass sich die Gewalten bei einzelnen Personen konzentrierten. Dagegen könnten nur radikale Reformen helfen.

Die Versammlung beriet ein Programm mit neunzehn Punkten durch und billigte es<sup>64</sup>:

<sup>62</sup> Vgl. vorn 15, Zitat aus der «Wochenzeitung».

<sup>63</sup> Nach einer Korrespondenz aus Frauenfeld in der «Thurgauer Volkszeitung» waren von den siebenundsiebzig Anwesenden fünf Kantonsschulprofessoren und an ihrer Spitze Rektor Mann (vgl. vorn Anmerkung 14), ausserdem einige revisionslustige Offiziere, die gerade in Frauenfeld Militärdienst machten, ferner Gemeindeammann Haffter, Kommandant Guhl und Fürsprech Scherb. — Uebrigens bezeichnete die Korrespondenz die Versammlung als misslungen.

*Johann Conrad Haffter*, 1. April 1837–25. April 1914. Fürsprech, Bezirksamtsgerichtsschreiber in Weinfelden 1862–1869, Gemeindeammann in Weinfelden 1867 bis 1868, thurgauischer Kantonsrat 1867–1869, thurgauischer Regierungsrat 1869 bis 1893, Oberrichter 1896–1905. Vgl. HBL IV 49, «Thurgauer Zeitung» 1914, Nr. 97.

*Jakob Albert Scherb*, 5. Mai 1839–18. September 1908. Fürsprech, Staatsanwalt-Stellvertreter 1866–1869, thurgauischer Kantonsrat 1867–1889 und 1902–1908, Staatsanwalt 1869–1889, Nationalrat 1869–1881, thurgauischer Ständerat 1881 bis 1908, Ständeratspräsident 1887, Bundesanwalt 1889–1899. Vgl. HBL VI 161; «Thurgauer Zeitung» 1908, Nrn. 219, 221 f.; Beiträge 1909, Heft 49, S. 122 f.

<sup>64</sup> Wortlaut in der «Thurgauer Zeitung» vom Sonntag, den 1. März 1868.



## I. POLITISCHE RECHTE

1. *Vorschlagsrecht des Volkes*. Sobald der vierte Teil der Stimmberechtigten die Erlassung oder Abänderung eines Gesetzes oder einen die Landesverwaltung betreffenden Beschluss verlangt, so hat der Grosse Rat den Vorschlag in Beratung zu ziehen und entweder einen entsprechenden Entscheid zu fassen oder aber, in ablehnendem Falle, die angeregte Frage der endgültigen Volksabstimmung zu unterbreiten.
2. *Einführung des Referendums*, d. h. Abstimmung über alle vom Grossen Rate vorberatene Gesetze in den Munizipalgemeinden — eventuell Beibehaltung des Vetos in zweckmässiger Form.
3. *Abberufung des Grossen Rates*. Sobald die Mehrheit der Stimmberechtigten die Abberufung des Grossen Rates verlangt, so ist sofort eine neue Wahl desselben anzuordnen. Gleichzeitig tritt eine Gesamterneuerung aller übrigen Kantonalbehörden ein.
4. *Unbedingtes Wahlrecht*. Alle Aktivbürger, ohne Rücksicht auf Konfession, Alter und Beruf, sind wählbar.
5. *Zusatz zu § 8 der Verfassung*<sup>65</sup>. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Abnötigung von Geständnissen soll als Amtsmisbrauch bestraft werden.
6. *Ueberweisung an den Strafrichter oder Niederschlagung von Strafuntersuchungen* soll nicht in der Kompetenz eines Einzelnen liegen, sondern durch ein Kollegium beschlossen werden.
7. *Glaubensfreiheit*. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf niemand an den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.  
Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist der reformierten und katholischen Konfession, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft gewährleistet.  
Die Konfessionen organisieren sich für die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten und Verwaltung ihrer Fonds selbständig unter der Sanktion des Grossen Rates.  
Streichung des § 92 (Plazetum) und des § 94 (Garantie des katholischen Ehe dogmas).
8. *Wehrpflicht*. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kantone niedergelassene Schweizerbürger ist wehrpflichtig. Dienstbefreiung kann nur nach gesetzlicher Bestimmung stattfinden.  
Die vom Dienst befreiten haben für die Dauer der Befreiung nach Verhältnis ihres Vermögens und Einkommens die Militärsteuer zu entrichten.  
In Beziehung auf die Kosten der militärischen Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung, soweit letztere nicht gleichzeitig zum Zivilgebrauch verwendbar

---

<sup>65</sup> Vgl. KV 1849 § 8 über die persönliche Freiheit, das Recht auf den verfassungsmässigen Richter, den Schutz vor widerrechtlicher Verhaftung. — Der Zusatzantrag richtete sich gegen die gelegentlichen Versuche von Statthalter Burkhardt, Verhaftete durch Prügelstrafen zu einem Geständnis zu zwingen.

ist, soll eine wesentliche Erleichterung für die Wehrpflichtigen eintreten, in der Weise, dass für die Unbemittelten der Staat sämtliche Kosten zu übernehmen hat, dagegen bezüglich der übrigen Milizpflichtigen der Gesetzgebung anheimgestellt bleibt, einen billigen Beitrag festzusetzen, der jedenfalls den Drittel der Gesamtausrüstungskosten nicht übersteigen darf.

## II. ORGANISATORISCHES

9. Mit den Stellen eines Regierungsrates, der drei ersten Mitglieder des Obergerichtes und des Staatsanwaltes ist die Besorgung einer andern kantonalen Beamtung oder eines Berufes unvereinbar.
10. Alle Beamten, Lehrer und Geistliche inbegriffen, unterliegen einer periodischen Erneuerungswahl.
11. Für die Wahlen der eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Kreisbeamten werden Wahlbüros in den Munizipalgemeinden eingerichtet. Das nähere bestimmt das Gesetz.
12. Die *Wahl* in den Grossen Rat findet nach Bezirken in der Weise statt, dass für jeden Kreis zum voraus ein Vertreter und die übrigen nach freier Wahl in den Munizipalgemeinden gewählt werden.
13. Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern; dessen Kanzlei wird durch einen Staatsschreiber besorgt. Mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bundesversammlung sein.
14. Abschaffung des *Erziehungsrates* und des *Sanitätsrates* und Uebertragung ihrer Amtsfunktionen an den Regierungsrat, beziehungsweise an die Bezirksräte (Prüfung der Schulrechnungen). Auch soll auf Einführung einer *Schulsynode* behufs Vorberatung oder Beschlussfassung in pädagogischen Fragen Bedacht genommen werden.
15. *Unmittelbare Volkswahl* für die Bezirksstatthalter, Gerichtspräsidenten und Mitglieder des Bezirksgerichtes in den Munizipalgemeinden.

## III. SOZIALES

16. *Klöster* dürfen weder fortbestehen, noch neu errichtet werden. Der *Ertrag* des Vermögens von St. Katharinathal soll vorherrschend Armenzwecken zugewendet werden.
17. Die Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern werden, soweit sie durch staatliche Kompetenzen erreichbar sind, in einer den Grundsätzen der Humanität und der Gerechtigkeit entsprechenden Weise durch die Gesetzgebung geregelt (Fabrikgesetz und Gesindeordnung).
18. Das Vermögen des noch bestehenden Klosters und die Kapitalien des Staates, welche auf Aktien angelegt sind, sollen sobald als möglich flüssig gemacht und a) entweder der bestehenden Hypothekenbank überliefert werden, unter der Bedingung, dass sie die von der Landwirtschaft und den Gewerben benötigten Kapitalien zu möglichst billigem Zinsfuss und mit Beseitigung von Provisionen zu beschaffen habe und in diesem Sinne eine Umgestaltung ihrer Statuten ein-

treten lasse, oder, wenn eine solche Verständigung mit der Bank nicht erzielbar wäre, alsdann

b) jene Kapitalien zur Gründung einer Kantonalbank behufs Lösung obiger Aufgabe verwendet werden, welcher Anstalt das ausschliessliche Recht der Notenemission unter Garantie des Staates zukäme und in den Bezirken nach Bedürfnis Filialen zu errichten hätte.

19. Gerechte Verteilung der Steuerlast in dem Sinn, dass bessere Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens geschaffen, die Erbschaftssteuer erhöht, und dagegen die Besteuerung des Grundbesitzes und des Einkommens verhältnismässig erleichtert wird.

Wie die «Thurgauer Zeitung» am 3. März 1868 mitteilte, wollte das Frauenfelder Programm nicht Anspruch auf Vollständigkeit und Unfehlbarkeit erheben, sondern lediglich als Diskussionsgrundlage dienen<sup>66</sup>.

### C. Die Volksversammlungen

Nachdem die Revisionsmänner ihre Begehren im Frauenfelder Programm in übersichtliche und knappe Form gebracht hatten, wurde die Revisionsfrage in verschiedenen öffentlichen Versammlungen besprochen.

Der «*Volksverein Hinterthurgau*» entschied sich für Referendum und Initiative und das «absolut notwendig» daraus folgende Abberufungsrecht gegenüber dem Grossen Rate<sup>67</sup>, welche drei Punkte allein schon eine Revision rechtfertigen würden. Als Ganzes wurde das Frauenfelder Programm nicht durchwegs gebilligt; Regierungsrat *Alois Florian Stadler*<sup>68</sup> sprach zum Beispiel gegen die Beseitigung des Erziehungsrates. Ohne Rücksicht auf die

---

<sup>66</sup> Dieses Ziel wurde auch vielerorts erreicht. So besprach z. B. die Revisionsversammlung in Unterschlatt die Revisionswünsche an Hand des Frauenfelder Programmes, und andere Eingaben, so diejenige der Ortsgemeinde Reichlingen, der Versammlung in Wellhausen, des Kreisvereins Egelshofen und der Gesellschaft Eintracht in Romanshorn, stimmten dem Frauenfelder Programm als Ganzem oder zum grossen Teile zu.

<sup>67</sup> Diese Folgerung entspricht der von Regierungsrat Ruckstuhl im «Volksblatt vom Hörnli» geäusserten Ansicht (zitiert in den «Thurgauer Nachrichten» vom 4. März 1868).

<sup>68</sup> Alois Florian Stadler, 7. Dezember 1823 – 3. Oktober 1879. Verfassungsrat 1849, Notar in Aadorf 1852–1861, Bezirksrichter 1853–1861, thurgauischer Kantonsrat 1855–1869, Regierungsrat 1861–1869 (1861 erfolgte seine Wahl in einer Nachwahl, als F. Anderwert die Annahme des Mandates eines Regierungsrates abgelehnt hatte), Mitglied des katholischen Kirchenrates 1867–1879. Im April 1869 verzichtete A. F. Stadler auf die Annahme des Amtes eines Oberrichters.

Konfessionen sollten nach Ansicht des «Volksvereins Hinterthurgau» noch mehr Klassenschulen errichtet und die Sekundarschulen sollten erweitert werden<sup>69</sup>.

Auf die Einladung mehrerer Revisionsfreunde an sämtliche Schweizerbürger von Kreuzlingen und Umgebung fanden sich am Sonntag, den 8. März, über dreihundert Männer zu einer Revisionsbesprechung zusammen. Nach einer allgemeinen Diskussion durchging der Hauptvotant, Advokat *Johann Jakob Schümperlin*<sup>70</sup> in Kreuzlingen, das Frauenfelder Programm und schlug insbesondere folgende Abänderungen und Zusätze vor: Wie bis anhin sollte der Regierungsrat aus sieben Mitgliedern bestehen, diese aber durch das Volk gewählt werden; weil der Erziehungsrat, der zugegebenermassen viel Gutes leistete, die Hauptaufgaben im thurgauischen Schulwesen gelöst hatte, könnte der Gesamtregierungsrat mit einem speziellen Schuldepartement die übrigen laufenden Geschäfte besorgen. Die Kirchenräte dagegen sollten, da sie ja nicht viel kosteten, für jede Konfession beibehalten werden; vier Bezirksgerichte und -ämter sollten genügen und wären zeitgemäss<sup>71 72</sup>.

In einem gedruckten Zirkular kündigte das «Weinfelder Komitee» auf Sonntag, den 8. März, eine Volksversammlung in Weinfelden an. Zu diesem «politischen Meeting», wie er es nannte, schrieb der politische Redaktor der «Thurgauer Volkszeitung» am Samstag, den 7. März, er müsste mit seiner eigenen Vergangenheit in Widerspruch geraten, wenn er nicht grundsätzlich mit der Kräftigung der Regierungsgewalt einverstanden wäre; dazu sei aber die Herabsetzung der Zahl der Regierungsräte der falsche Weg; denn die fünf Regierungsräte «würden gar schnell der Inpopularität im Volke und der alsbald sich wiedererhebenden Juristenherrschaft im Grossen Rate zum Opfer fallen». Damit die Regierung sich ihrer Autorität und Bedeutung bewusst sei, müsste sie unmittelbar durch das Volk gewählt werden. Ob man den Erziehungsrat und den Sanitätsrat aufhebe, sei nicht von

<sup>69</sup> Bericht in der «Thurgauer Zeitung» vom 6. März 1868.

<sup>70</sup> Johann Jakob Schümperlin, 17. April 1832–5. September 1889. Fürsprech, thurgauischer Kantonsrat 1864–1889, Bezirksgerichtspräsident 1875–1889, Nationalrat 1883–1884 und 1885–1889.

<sup>71</sup> Bereits 1837 war vorgeschlagen worden, für zwei Bezirke zusammen ein einziges Bezirksgericht zu bestellen. Doch war dieser Antrag ebensowenig durchgedrungen wie 1849 eine gleichlautende Anregung des Kleinen Rates, unterstützt von der Mehrheit der Verfassungsratskommission. Diese hatte auch mit ihrem Vorschlag, die Zahl der Bezirksstatthalter aus organisatorischen Gründen auf vier herabzusetzen, keinen Erfolg.

<sup>72</sup> «Thurgauer Nachrichten» vom 11. März 1868.

grundsätzlicher Bedeutung, sondern nur eine Frage der Zweckmässigkeit. Das Abberufungsrecht gegenüber dem Grossen Rate sei ein ziemlich «gleichgültiger Modeartikel»<sup>73</sup>, welchen man einführen könne oder auch nicht. Wenn man schon ans Revidieren gehe, sei gegen das Vorschlagsrecht nichts einzuwenden, daneben sei die «Nachäfferei des Referendums» vollständig sinnlos, weil es bloss eine «Plackerei des Bürgers» bedeuten würde<sup>74</sup>; der Wortlaut der geltenden Verfassung bilde kein Hindernis, um das Veto in zweckmässigere Form umzugestalten. Alle übrigen Revisionsvorschläge hielt Häberlin nicht für dringlich oder dann ins Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung gehörend. Ob die Parität aufzuheben sei, solle die katholische Minderheit entscheiden, und die periodische Wiederwahl von Lehrern und Geistlichen einzuführen, wäre leichtsinnig. Häberlin kam zum Schlusse, dass einige wichtige und praktische Revisionspunkte, sowie die Revision einzelner Gesetze empfehlenswert wären<sup>75</sup>. Die gleichen Ueberlegungen vertrat Häberlin nochmals am 8. März vor dem thurgauischen Volkstag zu Weinfelden vor den über tausend Anwesenden<sup>76</sup>. Zum Schlusse konstituierte sich die Versammlung an diesem Volkstage als *«Freisinniger Verein des Kantons Thurgau»*.

In einer zweiten Revisionsversammlung in Frauenfeld wurde nach einer allgemeinen Diskussion fast einstimmig abgelehnt, die Parität beizubehalten, dagegen der Vorschlag angenommen, dass der Staat die gesamten Militär-

---

<sup>73</sup> Wie die Erfahrung zeigt, hatte hier Häberlin richtig vorausgesehen. Während der über neunzig Jahre seit Inkrafttreten der Verfassung wurde von diesem Rechte nie Gebrauch gemacht.

<sup>74</sup> Vgl. die im Grunde damit übereinstimmende Ansicht Sulzbergers vorn 18. — Die zum Teil erschreckend spärliche Beteiligung an kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Referendumsabstimmungen unserer Zeit scheint diesen Pessimismus gegenüber dem demokratischen Bewusstsein der Bürger zu bestätigen.

<sup>75</sup> Die radikalen Revisionsmänner gingen in ihrem politischen Eifer offensichtlich zu weit, wenn sie Häberlin als Exponenten der konservativen Richtung, als Hemmschuh überhaupt jeglicher aufbauenden Neuerung brandmarkten. Uebrigens musste die «Thurgauer Zeitung» am 10. März sich zur Feststellung bequemen, dass das von Häberlin inspirierte Weinfelder Programm nicht stark vom Frauenfelder Programm abweiche; der Unterschied bestehe vor allem in der Art, wie die Aenderungen durchgeführt werden sollten: Partialrevision und Gesetzgebung oder Totalrevision. In der Proklamation, die als Beilage zur «Thurgauer Volkszeitung» vom 18. März erschien, betonte zwar das Weinfelder Komitee, dass das Frauenfelder Programm am Volkstag zu Weinfelden «positiv und ausdrücklich» verworfen worden sei.

<sup>76</sup> Die Nordostbahn hatte für die Besucher des Volkstages Extrazüge ausgeschrieben.



lasten übernehmen solle. Allgemein war man für eine Totalrevision durch einen Verfassungsrat. Um mit der Revisionsangelegenheit weiter zu kommen, beschloss man, in acht Kreisen Kreisversammlungen einzuberufen<sup>77</sup>.

Am 17. März konnte die «Thurgauer Zeitung» melden, dass sich schon etliche Versammlungen für Revision durch einen Verfassungsrat ausgesprochen hatten. Auch der Ausschuss des «Volksvereins», der sich zu Beginn der Bewegung noch ablehnend verhalten hatte<sup>78</sup>, entschloss sich für Totalrevision durch einen Verfassungsrat<sup>79</sup>.

Eine Versammlung der Delegierten der lokalen Komitees tagte unter dem Vorsitze Anderwerts in Kreuzlingen und ergänzte das Frauenfelder Programm:

- ad 2: Auch Grossratsbeschlüsse von grösserer finanzieller Tragweite werden dem Referendum unterstellt.
- ad 3: Das Abberufungsrecht soll auch gegenüber dem Regierungsrat gelten, doch soll nur bei Abberufung des Grossen Rates eine Gesamterneuerung der Kantonsbehörden stattfinden.
- ad 7: Einführung von Zivilstandsregistern. Solange das Armenwesen konfessionell getrennt ist, soll das Verhältnis der Konfessionen zum Armenwesen gesetzlich geregelt werden.
- ad 8: Ausser dem Pferde, dem Reitzeug und den Zivilgegenständen soll der Staat allen Wehrmännern die Ausrüstung liefern.
- unter II: Der Staatshaushalt soll dadurch vereinfacht werden, dass alle überflüssigen Beamten, vor allem die Mittelbehörden, abgeschafft und das Kommissions-, Sporteln- und Taggeldwesen, soweit es der Staat bezahlt, beseitigt werden.
- statt 10: Erleichterte Abberufung der Lehrer durch die Gemeinden<sup>80</sup>.
- ad 13: Regierungsräte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rates sein; der Staatsschreiber wirkt als Suppleant für einen abwesenden Regierungsrat.
- Ziff. 14 gestrichen.
- Neu: Grössere Selbständigkeit der Gemeinden.

---

<sup>77</sup> Vgl. KV 1849 §§ 42 II und 96 III.

<sup>78</sup> Wie die «Thurgauer Volkszeitung» vom 12. Februar 1868 noch berichten konnte, hatte sich der «Volksverein» mit allen gegen eine Stimme gegen die Anbahnung einer Revision entschieden.

<sup>79</sup> «Thurgauer Zeitung» vom 21. März 1868.

<sup>80</sup> Am 13. März machte die «Thurgauer Zeitung» darauf aufmerksam, dass angesichts der Stimmung im Volke die periodische Wiederwahl der Lehrer und Geistlichen werde fallen gelassen werden müssen.

## D. Kreisversammlungen

Wie die «Thurgauer Volkszeitung» vom 14. März 1868 vorausgesehen hatte, waren innert kurzer Frist die nötigen Unterschriften für Kreisgemeinden beisammen<sup>81</sup>. Zuerst verlangten die Kreise Berlingen und Ermatingen eine Totalrevision der Verfassung durch einen Verfassungsrat<sup>82</sup>, darauf sprachen sich die Kreise Alterswilen, Egelshofen, Frauenfeld, Gottlieben, Matzingen, Müllheim, Romanshorn, Steckborn, Thundorf, Uesslingen und Uttwil zugunsten einer Totalrevision aus, und zwar mehrheitlich durch einen Verfassungsrat<sup>83</sup>. Später entschieden sich noch die Kreise Altnau, Arbon, Bischofszell, Bürglen und Sulgen für die Anbahnung einer Verfassungsrevision. Diessenhofen hatte ebenfalls genügend Unterschriften für eine Kreisgemeinde beisammen, verzichtete aber auf die Durchführung der Kreisversammlung, weil bereits auf jeden Fall eine kantonale Abstimmung stattfinden musste<sup>84</sup>.

## E. Bericht des Regierungsrates über die Revisionsbestrebung

Auf Antrag des Departements des Innern<sup>85</sup> beschloss der Regierungsrat, dem auf den 2. April 1868 zu einer ordentlichen Sitzung einberufenen Grossen Rate über die politische Sachlage zu berichten<sup>86</sup>, und er schlug dem Grossen Rate vor, auf Sonntag, den 19. April, eine Volksabstimmung anzusetzen und die Stimmbürger sämtlicher Kreise anzufragen<sup>87</sup>, ob sie eine Totalrevision der Verfassung wünschten und durch welche Behörde gegebenenfalls die Revision erfolgen sollte. Der Grosse Rat nahm am 2. April von den vom Regierungsrate getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Vermerk zu Protokoll.

---

<sup>81</sup> Vgl. KV 1849 § 42 II.

<sup>82</sup> «Thurgauer Wochenzeitung» vom 19. März 1868.

<sup>83</sup> Missiv Nr. 82 vom 28. März 1868.

<sup>84</sup> «Diessenhofen hat die Initiative nur darum noch ergriffen, um als vierzehntes Beispiel dem Herrn Häberlin und seinen Trabanten die Hoffnung zu nehmen, den Kanton ferner am Narrenseil führen zu können» schrieb dazu der «Anzeiger am Rhein» vom 28. März 1868.

<sup>85</sup> Departementschef war J. L. Sulzberger; vgl. vorn Anmerkung 58.

<sup>86</sup> Vgl. dazu Missiv Nr. 82 vom 28. März 1868.

<sup>87</sup> KV 1849, § 96.



## F. Die Revisionsfrage vor dem Grossen Rate

Zwar hätte der Grosse Rat auf verfassungsmässigem Wege nichts mehr gegen die Revisionsabstimmung unternehmen können, aber man hätte doch erwarten dürfen, dass er sich in irgend einer Weise zur Frage der Revision äussere, sei es nun in dem Sinne, dass er eine Revision ablehnte, dass er mit der Anhandnahme der Revision lieber noch zugewartet oder dass er die Anregung der Revision begrüsst hätte<sup>88</sup>. Nur Grossratspräsident Ramsperger<sup>89</sup>, der Führer der thurgauischen Katholiken und in der Folge vielleicht einer der bedingungslosesten Gegner der Revision, konnte sich in seiner Rede am Schluss der Sitzung nicht enthalten zu bemerken, dass er — trotzdem bereits achtzehn Kreise für die Revision gestimmt hatten — in der Revisionsbewegung eine sinn- und zwecklose Aufhetzung der Masse gegen Behörden und Obrigkeit erblicke, die mit allerlei zweifelhaften Mitteln zustande gebracht worden sei.

### 3. Abschnitt

## Die Revision wird an die Hand genommen

### A. Volksabstimmung

Nachdem der Grosse Rat am 2. April 1868 die Vorschläge des Regierungsrates gebilligt hatte, beschloss der Regierungsrat am 4. April in Anwendung von Paragraph 96 der Kantonsverfassung, sämtliche Kreisgemeinden auf Sonntag, den 19. April, einzuberufen. Daran hatten alle «Aktivbürger» und die in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger teilzu-

---

<sup>88</sup> Diese Gleichgültigkeit des Grossen Rates lässt sich vielleicht aus dem in der «Thurgauer Volkszeitung» vom 18. und 21. März 1868 erwähnten Umstände erklären, dass eine vor längerer Zeit im Grossen Rate gestellte Motion auf Verfassungsrevision «unbetrauert und teilnahmslos» zurückgezogen und weder von der Presse noch von der Oeffentlichkeit beachtet wurde. Nun habe aber der zürcherische Hahn gekräht, fuhr die «Thurgauer Volkszeitung» fort, und gleich krähe auch der thurgauische; bis jetzt sei dem Grossen Rate weder von Gemeinden, noch politischen Versammlungen, noch Einzelnen eine Petition auf Verfassungsrevision zugegangen, trotzdem die Leiter der Agitation im Grossen Rate sassen.

<sup>89</sup> Vgl. vorn Anmerkung 17.

nehmen<sup>90</sup> und in geheimer Abstimmung die von der Staatskanzlei gelieferten Stimmzettel auszufüllen. Auf diesem Stimmzettel waren zwei Fragen zu beantworten; erstens, ob man überhaupt eine Revision wolle und zweitens, welche Behörde — Verfassungsrat oder Grosser Rat — gegebenenfalls die Revision vornehmen sollte. Auch wer die Revision ablehnte, musste die zweite Frage beantworten, ansonst der Stimmzettel ungültig war<sup>91</sup>.

Auf die Gesuche der Friedensrichterämter Egnach, Arbon und Thundorf, welche wünschten, dass die Verordnung des Regierungsrates vom 4. April auf eine Art ergänzt werde, dass der mehrfach kundgegebene Wunsch, nur eine Partialrevision vorzunehmen, genügend berücksichtigt werden könnte, trat das Departement des Innern nicht ein mit der Begründung, dass die Volksabstimmung in Anwendung der in diesem Falle massgebenden Vorschrift von Absatz III des Paragraphen 96 der Kantonsverfassung von 1849 nicht anders angeordnet werden könne. Darin liege keine Beschränkung der Rechte der Stimmbürger; denn es bleibe den Kreisversammlungen selbstverständlich unbenommen, darüber besonders zu beraten und zu beschliessen, ob man durch eine Petition an die betreffende Behörde eine Totalrevision oder Abstimmung über jede abgeänderte Bestimmung verlangen wolle<sup>92</sup>.

Die an der Abstimmung aufgenommenen und dem Regierungsrate eingesandten Protokolle ergeben, dass von den 22 787 Stimmberechtigten 16 564 zu den Kreisversammlungen erschienen<sup>93</sup> und davon 14 710 an der Abstimmung teilnahmen. Für die Revision wurden 12 087 Stimmen abgegeben, dagegen 2610<sup>94</sup>. Die Kreise Egnach<sup>95</sup>, Lommis<sup>96</sup> und Weinfel-

---

<sup>90</sup> KV 1849, §§ 4 und 5. Wer an dieser Abstimmung nicht erschien, hatte nach dem Beschluss des Regierungsrates einen Franken Busse zuhanden der betreffenden Armenkasse zu entrichten.

<sup>91</sup> In einer Proklamation erinnerte das kantonale Revisionskomitee nochmals an die verschiedenen Revisionspunkte und betonte, dass nur ein Verfassungsrat Gewähr für eine freisinnige volkstümliche Revision biete; vgl. «Thurgauer Zeitung» vom 18. April 1868.

<sup>92</sup> Dass dieser Entscheid einer völlig unvoreingenommenen Prüfung unbedingt standhalten könnte, schien Regierungsrat Sulzberger selber zu bezweifeln; denn am Schlusse des Manuskriptes fügte er bei: «Eine Publikation im Amtsblatte unterbleibt wohl besser.» — Vgl. zu dieser Frage auch die späteren Beratungen der Kommission des Verfassungsrates über den Abstimmungsmodus, hinten 156.

<sup>93</sup> Dies sind nicht einmal ganz 73 %. 351 Mann waren am Abstimmungstage in der Kaserne Frauenfeld im Dienst und gaben dort ihre Stimme ab.

<sup>94</sup> Dies sind knapp 22 % der abgegebenen Stimmen.

<sup>95</sup> Grossratswahlkreis von Häberlin.

<sup>96</sup> Grosse katholische Mehrheit.

den<sup>97</sup> brachten eine Mehrheit gegen die Revision zustande, und in einigen weiteren Kreisen fiel das Resultat nur ganz knapp zugunsten der Revision aus. Die Bezirke Gottlieben, Diessenhofen und Steckborn zeigten sich am revisionsfreundlichsten. Die Kreise Frauenfeld, Thundorf<sup>98</sup> und Uesslingen<sup>99</sup> hatten nicht einmal 10 % Revisionsgegner. Bemerkenswert ist ferner, dass die Revisionsfreunde überwogen im Kreise Fischingen, dem Grossratswahlkreise von Oberrichter Ramsperger, sowie im Kreise Tobel, dessen Bevölkerung wie im Kreise Fischingen ebenfalls in der grossen Mehrheit katholisch war<sup>100</sup>. 11 360 Stimmberechtigte wollten die Revision einem Verfassungsrat übertragen, 2783<sup>101</sup> dem Grossen Rat. Für Revision durch den Grossen Rat stimmten mehrheitlich die Kreise Bussnang, Egnach, Lommis, Schönholzerswilen und Weinfelden; dazu kamen einige sehr knappe Resultate<sup>102</sup>.

<sup>97</sup> Wohnort Häberlins.

<sup>98</sup> Hier war Friedensrichter J. Heinrich Riethmann ein aktiver Revisionsgegner.

<sup>99</sup> Hier war Friedensrichter Hasenfratz ebenfalls ein eifriger Revisionsgegner.

<sup>100</sup> Vgl. Die Bevölkerung des Kantons Thurgau, Tabelle 19.

<sup>101</sup> Dies sind knapp 25 %.

<sup>102</sup> Vgl. Amtsblatt 1868 I 497 ff.

Der politische Redaktor der «Thurgauer Volkszeitung» war vom Abstimmungsergebnis gar nicht überrascht. Im Gegenteil, er hatte «sogar eine grössere Majorität der stimmberechtigten Einwohner für die Revision erwartet», da derselben «ein absoluter Widerstand eigentlich gar nicht und von keiner Seite her bereitet worden ist». Wenn auch entgegen seinem Rate die Revision durch einen Verfassungsrat beschlossen wurde, so bedauert er es dennoch nicht, für eine Partialrevision durch den Grossen Rat geworben zu haben, weil dieses Vorgehen zweckmässiger gewesen wäre. Weil nun aber das Volk gesprochen hatte, erklärte Häberlin: «Von nun an kennen wir keinen andern Wunsch und kein anderes Bestreben mehr, als, soweit unsere Stellung solches ermöglicht, auf eine Beschränkung im Umfange der Revision . . . hinzuwirken, allfälligen Ausschreitungen entgegenzutreten, als gut erkannte Vorschläge Dritter zu unterstützen, andere zu bekämpfen und endlich unsere eigenen Ansichten beziehungsweise diejenigen des freisinnigen Vereins zur Geltung zu bringen suchen.» («Thurgauer Volkszeitung» vom 24. April 1868)

Wie sich in der Folge zeigte, hat Häberlin sein Versprechen gehalten. Er nahm das Amt eines Verfassungsrates an und zog sich dort weder verbittert in einen Schmollwinkel zurück, noch trieb er sinnlose Obstruktionspolitik, sondern leistete als fairer Verhandlungspartner seine oft sehr wertvollen Beiträge zur Diskussion; dabei hatte er auch mehr als einmal die Genugtuung, dass seine persönlichen und politischen Gegner seinen Anträgen mit voller Ueberzeugung zustimmten. Dieser Umstand ist zugleich ein Beweis, dass die «Thurgauer Zeitung» zu weit ging, als sie Häberlin als Persönlichkeit bezeichnete, «der jede Grundsätzlichkeit, jeder Ernst der Gesinnung, jede Empfänglichkeit für politischen Fortschritt gänzlich abhanden gekommen ist . . .».

## B. Der Verfassungsrat wird bestellt

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses vom 19. April 1868 anerkannte der Regierungsrat die Revision als beschlossen und setzte durch die Verordnung vom 25. April die Wahlen für den Verfassungsrat auf Sonntag, den 10. Mai, fest. Zu diesen Wahlen hatten alle nach Paragraph 4 der Kantonsverfassung von 1849 Stimmfähigen zu erscheinen<sup>103</sup> und nach den Bestimmungen des Paragraphen 96 der bestehenden Verfassung und nach Massgabe der in den Repräsentationsdekreten<sup>104</sup> festgestellten Verhältnisse in freier Wahl und in geheimem Mehr aus den über fünfundzwanzigjährigen Kantonseinwohnern einen Verfassungsrat von 110 Mitgliedern zu wählen.

Während die lokalen Revisionskomitees ihren Wählern in der «Thurgauer Zeitung» Wahlvorschläge machten, enthielt sich die «Thurgauer Volkszeitung» jeglicher Vorschläge. Sie begründete ihr Verhalten damit, dass das Volk von sich aus «jene Männer seines Vertrauens» finden werde, «welche die Partialrevision unserer Verfassung» zum guten Ziele führten. Das Vertrauen in die Vernunft der Wähler hielt die ultramontanen Blätter aber nicht davon ab, den Revisionsfreunden bei der Aufstellung ihrer Kandidatenlisten auf die Finger zu sehen und dazu ihre Bemerkungen anzubringen. Am 3. Mai wusste die «Thurgauer Volkszeitung» zu berichten, dass in Frauenfeld wahrscheinlich versucht werde, neben anderen den nicht durchwegs gefügigen Sulzberger vom Verfassungsrat fernzuhalten, und am 7. Mai konnte die «Thurgauer Wochenzeitung» feststellen, dass die Frauenfelder Revisiöner Regierungsrat Sulzberger und Obergerichtspräsident *Johannes Messmer*<sup>105</sup> bei der Aufstellung der Kandidatenliste in den Verfassungsrat<sup>106</sup> übergangen hatten, «weil sie nicht ins gleiche Horn blasen»; dabei handle es sich um «zwei um den Kanton sowohl als auch um die Gemeinde gleich verdiente Männer». Am 6. Mai forderte die «Thurgauer Zeitung» die Wähler des Kreises Berg auf, Fürsprech Haffter von

<sup>103</sup> Für Nichterscheinen wurde eine Busse von einem Franken angedroht.

<sup>104</sup> Vom 7. März 1861, 12. Februar, 27. März und 1. Mai 1867.

<sup>105</sup> Johannes Messmer, 13. Juli 1818–28. März 1880. Studium in Zürich und Heidelberg. Fürsprech, Oberrichter 1850–1880, Obergerichtspräsident 1868, 1869 bis 1880, thurgauischer Kantonsrat 1856–1880, Erziehungsrat 1858–1869, Nationalrat 1859–1880, Gemeindeammann von Frauenfeld 1861–1877, evangelischer Kirchenrat 1870–1874, Bundesrichter 1874. Vgl. über seine Persönlichkeit «Thurgauer Zeitung» 1880, Nr. 77; dazu Häberlin-Schaltegger II 255, 355, 357, 372 f., 375.

<sup>106</sup> Wie die «Thurgauer Zeitung» am 5. Mai mitteilte, wurde diese Kandidatenliste von den Revisionsfreunden in geheimer Abstimmung aufgestellt.

Weinfeld<sup>107</sup> auf ihre Kandidatenliste zu setzen, weil Haffter in Weinfeld als Revisionsfreund wahrscheinlich nicht gewählt werde. In Gottlieben beschloss eine Anzahl Männer, keinen Grossrat als Verfassungsratskandidaten aufzustellen, dagegen Haffter ebenfalls auf die Kandidatenliste zu setzen<sup>108</sup>. Ein Korrespondent ermahnte die Revisionsfreunde von Steckborn, die liberalen Kandidaten Oberst Labhardt<sup>109</sup> und *Dr. Deucher*<sup>110</sup> in Frauenfeld und Stadtmann Labhart in Steckborn zu wählen; denn «wie Ihr jetzt ratet und wählet, so werdet Ihr wieder 10-20 Jahre leben oder leiden müssen!»<sup>111</sup>. Ganz allgemein empfahl die «Thurgauer Zeitung» auch<sup>112</sup>, wie 1849 ebenfalls Lehrer und Geistliche in den Verfassungsrat zu wählen, weil sich der künftige Verfassungsrat auch mit dem Erziehungs- und Kirchenwesen zu befassen haben werde.

Von den 107 am 10. Mai 1868 gewählten Verfassungsräten<sup>113</sup> waren 70 Revisionsfreunde, 14 noch unentschieden und 23 gegen die Revision<sup>114</sup>. Nur 52 waren nicht bereits Mitglieder des Grossen Rates gewesen. Der Bezirk Gottlieben wählte von fünfzehn Repräsentanten zwölf neue, Steckborn wählte sechs neue, Frauenfeld von siebzehn neun neue. Ein einziger

---

<sup>107</sup> Vgl. vorn Anmerkung 63.

<sup>108</sup> «Thurgauer Zeitung» vom 6. Mai 1868.

<sup>109</sup> Vgl. vorn Anmerkung 13.

<sup>110</sup> Adolf Deucher, 15. Februar 1831 – 10. Juli 1912. Dr. med., Arzt, thurgauischer Kantonsarzt 1858–1879, Bezirksarzt in Frauenfeld 1863–1879, Nationalrat 1869–1873 (Rücktritt wegen zu grosser Beanspruchung im Beruf) und 1879–1883, Nationalratspräsident 1882, thurgauischer Regierungsrat 1879–1883, Bundesrat 1883 bis 1912. Das bei den Erneuerungswahlen von 1884 übertragene Mandat als Nationalrat konnte Dr. Deucher wegen seines gleichzeitigen Amtes als Bundesrat zufolge der Unvereinbarkeitsbestimmung von BV 77 nicht ausüben. Vgl. HBL II 700 f.; Häberlin-Schaltegger II 356 f., 361, 366, 375, 380; Teucher 186 ff.; Schoop 136 f.; «Thurgauer Zeitung» 1912, Nr. 61.

<sup>111</sup> Vgl. dazu ein ähnliches Zitat aus der «Thurgauer Zeitung», vorn 13.

Die Idee von der Verfassung als wirklich dauernder Ordnung fehlte damals offensichtlich noch. Diese Einstellung ist zum Teil aus den historischen Gegebenheiten verständlich, stand doch der Thurgau im Begriffe, nach sechseinhalb Jahrzehnten selbständigen kantonalen Daseins bereits seine sechste Staatsverfassung vorzubereiten.

Die drei genannten Persönlichkeiten wurden dann auch tatsächlich vom Kreis Steckborn in den Verfassungsrat gewählt.

<sup>112</sup> Am 8. Mai 1868.

<sup>113</sup> Vgl. hinten 32 f.

<sup>114</sup> «Thurgauer Nachrichten» vom 13. Mai 1868.



der gewählten Verfassungsräte war nicht Kantonsbürger<sup>115</sup>. Fürsprech Haffter wurde nirgends gewählt<sup>116</sup>.

Die «Thurgauer Zeitung» bedauerte, dass der eben gewählte thurgauische Verfassungsrat gegenüber demjenigen von 1849 und dem gegenwärtigen zürcherischen unvorteilhaft abweiche, weil die wissenschaftliche Bildung schwach vertreten sei; denn nur zwei Lehrer<sup>117</sup> und kein einziger Geistlicher gehörten dem Verfassungsrat an<sup>118</sup>. Die «Thurgauer Volkszeitung» meinte, dass es der «Thurgauer Zeitung» nicht anstehe, über diesen Punkt Klage zu führen, weil «doch die jeden andern geistig überragenden Hauptleiter der Bewegung» im Verfassungsrat Sitz und Stimme hätten und ferner die Neuwahlen in der von der Revisionspartei oktroyierten Weise ausgefallen seien<sup>119</sup>.

Nach der Aufstellung über Beruf und öffentliche Stellung der Verfassungsräte im «Anzeiger von Bischofszell» waren nur dreizehn ohne Amt, etliche waren höhere Beamte, sechs Friedensrichter, dreizehn Notare, achtzehn Gemeindeammänner, acht Ortsvorsteher, sechzehn Militärbeamte, fünf Anwälte, drei Primarlehrer und zwei Mediziner. Es fehlten Vertreter des höheren Lehrstandes, der Kirche und des Handwerks, was — so fügte die «Thurgauer Zeitung» bei — «mit Rücksicht auf die Zielpunkte der Revision eine wahrhaft traurige Erscheinung ist»<sup>120</sup>.

Weil für zwei Persönlichkeiten Doppelwahlen stattgefunden hatten, mussten zwei Kreise am Auffahrtstage, am 21. Mai, Ergänzungswahlen vornehmen<sup>121</sup>. Alt Notar Sebastian Sauter in Kreuzlingen war in den Kreisen Ermatingen und Egelshofen gewählt worden und nahm die Wahl in Egelshofen an. Staatsanwalt Häberlin in Weinfelden war in den Kreisen Neukirch-Egnach und Weinfelden gewählt worden und hatte zuerst die Wahl in Neukirch-Egnach angenommen<sup>122</sup>, teilte dann aber in einem Briefe vom

<sup>115</sup> «Thurgauer Zeitung» vom 19. Februar 1869.

<sup>116</sup> «Thurgauer Zeitung» vom 12. und 13. Mai 1868.

<sup>117</sup> Nach dem «Anzeiger von Bischofszell» waren es drei; vgl. unten, nächster Absatz.

<sup>118</sup> «Thurgauer Zeitung» vom 13. Mai 1868.

<sup>119</sup> «Thurgauer Volkszeitung» vom 17. Mai 1868.

<sup>120</sup> «Thurgauer Zeitung» vom 17. Mai 1868.

<sup>121</sup> Beschluss des Regierungsrates auf Antrag des Departementes des Innern vom 13. Mai 1868.

<sup>122</sup> Diesen Kreis hatte Eduard Häberlin schon zwei Jahrzehnte im Grossen Rat vertreten.

15. Mai dem Departement des Innern mit, dass er die Wahl für den Kreis Weinfelden annehme<sup>123</sup>.

Im Kreise Frauenfeld waren sechs Wahlen unbeanstandet erfolgt. Auch eine siebente Wahl war protokolliert und die Versammlung darauf entlassen worden. Als das Wahlbüro die siebente Wahl kassierte, wurde angeordnet, durch die Glocke die etwa noch herumstehenden Wähler erneut einzuberufen und hierauf eine neue Wahl getroffen. Gegen diese letzte Wahl wurde Einsprache erhoben, weil eine einmal als aufgelöst erklärte Versammlung nicht auf dem eingeschlagenen Wege wieder eingesetzt werden könne, und zudem nicht einmal die Hälfte der vorher Anwesenden zurückgekommen sei. Der Regierungsrat hielt das geschilderte Verfahren für ungenau und gesetzwidrig, anerkannte deswegen nur die ersten sechs Wahlen als gültig und wies Frauenfeld an, so bald als möglich seine Stimmregister genau zu überprüfen. Je nach dem Ergebnisse sollten die Wahlverhandlungen sofort ergänzt werden, oder der Grosse Rat müsste das Repräsentationsdekret für den Kreis Frauenfeld abändern. Als der Regierungsrat vom Bezirksamte Frauenfeld den Bericht erhielt, dass der Kreis Frauenfeld vierzehn Stimmberechtigte mehr aufweise als es verfassungsmässig zur Stellung von sieben Vertretern brauchte<sup>124</sup>, setzte er die Ergänzungswahl auf Sonntag, den 24. Mai, fest, und in dieser Wahl gelangte Fürsprech Haffter<sup>125</sup> in Weinfelden nun doch noch in den Verfassungsrat.

### C. Der Verfassungsrat wird einberufen

Auf Vorschlag und nach dem Entwurfe des Regierungsrates erliess der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 26. Mai 1868 ein Dekret betreffend die Einberufung und die Verrichtungen des Verfassungsrates. Demzufolge hatte der Regierungsrat den Verfassungsrat auf den 8. Juni nach Frauenfeld<sup>126</sup>

<sup>123</sup> Die «Thurgauer Zeitung» vermutete den Grund dieser neuen Erklärung in der Gefahr, dass Haffter in Weinfelden am Ende doch noch gewählt würde, was für Neukirch-Egnach nicht zu befürchten sei.

<sup>124</sup> Vgl. KV 1849, § 30, Satz 3.

<sup>125</sup> Vgl. vorn Anmerkung 63.

<sup>126</sup> Im Missiv vom 16. Mai 1868 an den Grossen Rat erwähnte der Regierungsrat, dass die bestehende Verfassung nicht bestimmte, wo der Verfassungsrat zu tagen habe, und daher der Verfassungsrat selber darüber entscheiden sollte. Der Regierungsrat wünschte ihn aber nach Frauenfeld einzuberufen, weil Frauenfeld nach KV 1849, § 29, der Hauptort sei. 1849 war aus Billigkeitsgründen die Abwanderung nach Weinfelden durch den Grossen Rat vorgenommen worden.



einzuuberufen, und der Präsident des Regierungsrates die Mitglieder der Versammlung zu beeidigen. Hernach hatte ein provisorisch bestelltes Büro die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, zweier Sekretäre und von vier Stimmenzählern aus der Mitte der Versammlung zu leiten<sup>127</sup>, wobei Präsident, Vizepräsident und Sekretäre nach geheimem, absolutem Mehr zu bestimmen waren, die Stimmenzähler dagegen auch in offenem Mehr ernannt werden konnten. Den weiteren Sitzungsort sollte der Verfassungsrat selber bestimmen. Der aus den Beratungen hervorgehende Verfassungsentwurf war dem Regierungsrat «in förmlicher Ausfertigung» zu übergeben, und dieser hatte ihn den Kreisversammlungen zur Abstimmung vorzulegen. Was nach der Abstimmung weiter erforderlich wurde, hatte der Grosse Rat anzuordnen.

#### D. Die Eröffnungssitzung des Verfassungsrates am 8. Juni 1868

In dieser Sitzung wurden ausschliesslich organisatorische Fragen bereinigt. Regierungsratspräsident Oberst *Johann Konrad Egloff*<sup>128</sup> eröffnete sie am 8. Juni 1868 im Rathause zu Frauenfeld, wobei sämtliche der 110 Mitglieder anwesend waren. Im ersten Wahlgange wurde Fürsprech Fridolin Anderwert<sup>129</sup> in Frauenfeld mit 57 von 110 Stimmen zum Präsidenten gewählt, zum Vizepräsidenten Gerichtspräsident *Paul Nagel*<sup>130</sup> in Bischofszell im zweiten Wahlgange mit 65 von 109 Stimmen und zu Sekretären im ersten Wahlgange C. Haffter<sup>131</sup> in Weinfelden mit 66 und *Dr. Severin*

---

<sup>127</sup> In früheren Fällen hatte die Staatskanzlei die Kanzleigeschäfte besorgt. Weil nun aber KV 1849, § 34, Satz 2, für den Grossen Rat ein anderes Verfahren vorschrieb, hielt dies der Regierungsrat auch für den Verfassungsrat angemessen (Missiv des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 16. Mai 1868).

<sup>128</sup> Johann Konrad Egloff, 31. August 1808 – 20. Oktober 1886. Friedensrichter 1831–1837, Verfassungsrat 1837, thurgauischer Kantonsrat 1840–1849 und 1855 bis 1858, thurgauischer Regierungsrat 1848–1858 und 1864–1869, Kreispostdirektor 1858–1864, Obergericht 1872–1886, eidgenössischer Oberst 1841, Oberst-Divisionär 1860–1883. Vgl. HBL II 792; Häberlin-Schaltegger II 249, 349 f., 363, 373, 379. «Thurgauer Zeitung» 1886, Nr. 249.

<sup>129</sup> Vgl. vorn Anmerkung 12.

<sup>130</sup> Paul Nagel, 24. Juli 1831 – 10. September 1880. Fürsprech, thurgauischer Kantonsrat 1858–1880, Bezirksgerichtspräsident von Bischofszell 1863–1880, Ständerat 1869–1880, Ständeratspräsident 1876. Vgl. Häberlin-Schaltegger II 356, 362, 364, 366, 370, 373, 380; «Thurgauer Zeitung» 1880, Nr. 218.

<sup>131</sup> Vgl. vorn Anmerkung 63.

*Stoffel*<sup>132</sup> in Arbon mit 56 von 108 Stimmen<sup>133</sup>. Ebenfalls in geheimer Wahl wurden im zweiten Wahlgange Major Brugger in Berlingen, Notar Forster in Diessenhofen, Gemeindeammann Meienberger in Rickenbach und Kommandant Rüdin in Pfyn zu Stimmenzählern gewählt. Mit 62 gegen 34<sup>134</sup> Stimmen wurde Frauenfeld als Sitzungsort bestimmt. Häberlins Antrag, das Grossratsreglement mit allfälligen Modifikationen als Geschäftsreglement zu übernehmen, wurde abgelehnt mit 56 gegen 40 Stimmen. Eine Kommission von 21 Mitgliedern<sup>135</sup> erhielt den Auftrag, ein wesentlich

<sup>132</sup> Severin Stoffel, 19. Dezember 1842–17. April 1908. Dr. iur., Fürsprech, thurgauischer Kantonsrat 1867–1874, Bezirksgerichtspräsident von Arbon 1869 bis 1874, Nationalrat 1872–1879, thurgauischer Regierungsrat 1874–1879, Mitglied der Gotthardbahndirektion 1879–1891, Direktionspräsident der Gotthardbahn 1891 bis 1908. Vgl. Häberlin-Schaltegger II 373, 378; «Thurgauer Zeitung» 1908, Nr. 92.

<sup>133</sup> Somit bestand das Büro aus lauter entschiedenen Revisionsfreunden.

<sup>134</sup> Diese wurden für Weinfeldten abgegeben.

<sup>135</sup> Zuerst wurde aus jedem Bezirk ein Vertreter gewählt: Arbon: Regierungsrat Ludwig (vgl. unten). Bischofszell: Gerichtspräsident Nagel (vgl. vorn Anmerkung 130). Diessenhofen: Kommandant Ruch. Frauenfeld: Fürsprech Anderwert (vgl. vorn Anmerkung 12). Steckborn: Oberst Labhardt (vgl. vorn Anmerkung 13). Gottlieben: Fürsprech Schümperlin (vgl. vorn Anmerkung 70). Tobel: Gemeindeammann Meinenberger. Weinfeldten: Oberstleutnant Keller.

In freier Wahl wurden weiter bestimmt: Hauptmann Altwegg in Sulgen, Statthalter Böhi in Schönholzerswilen (vgl. unten), Statthalter Debrunner in Frauenfeld (vgl. unten), Friedensrichter Etter in Donzhausen, Oberrichter Häberlin in Berg (vgl. unten), C. Haffter in Weinfeldten (vgl. vorn Anmerkung 63), Lehrer Huber in Uesslingen, Hauptmann Koch in Sommeri, Oberrichter Messmer in Frauenfeld (vgl. vorn Anmerkung 105), Kommandant Rüdin in Pfyn, Dr. Stoffel in Arbon (vgl. oben Anmerkung 132), Kantonsrat Widmer in Herrenhof und Notar Widmer in Altnau.

*Friedrich Ludwig*, 1808–5. August 1869. Fürsprech, Staatsanwalt 1837–1852, thurgauischer Kantonsrat 1843–August 1869, Bezirksstatthalter von Arbon 1862–1863, thurgauischer Regierungsrat 1863–1869, Oberrichter April–August 1869. Vgl. Häberlin-Schaltegger II 360, 378; «Thurgauer Zeitung» 1869, Nr. 184; vorn Anmerkung 44.

*J. Jakob Böhi*, 6. Februar 1817–30. April 1878. Landwirt, thurgauischer Kantonsrat 1855–1878, Oberrichter 1855–1860, Bezirksstatthalter von Tobel/Münchwilten 1860–1878, evangelischer Kirchenrat 1867–1878.

*Johannes Debrunner*, 1. Oktober 1816–16. März 1873. Kommandant einer von ihm angeworbenen Schweizerkompagnie; kämpfte 1848/49 für die venezianische Republik gegen Oesterreich. Regierungssekretär 1852–1858, thurgauischer Bataillonskommandant ab 1854, Bezirksstatthalter von Frauenfeld 1858–1873, thurgauischer Kantonsrat 1864–1873. Vgl. HBL II 675; Häberlin-Schaltegger II 363.

*Johann Jakob Häberlin*, 11. Mai 1817–18. Juli 1887. Verfassungsrat 1849, Notar 1850–1884, Bezirksrichter 1850–1859, Kantonsrat 1852–1869 und 1871–April 1887, Oberrichter 1858–1886, Nationalrat 1869–1872. Vgl. Häberlin-Schaltegger II 378; «Thurgauer Zeitung» 1887, Nr. 168.

vereinfachtes Reglement zu entwerfen<sup>136</sup> und innert vier Wochen die Volkswünsche zu sammeln, zu sichten und Bericht und Antrag zu stellen. Die Kommission sollte öffentlich tagen und über ihre Sitzungen Protokoll führen<sup>137</sup>.

#### 4. Abschnitt:

### Die Volkswünsche

#### A. Die Volkswünsche werden eingeholt

Mitte Juni forderte die Verfassungsratskommission im Amtsblatt<sup>138</sup> und in allen thurgauischen Blättern durch einen Aufruf<sup>139</sup> Private, Korporationen und Gemeinden auf, der Verfassungsratskommission bis zum 15. Juli 1868<sup>140</sup>

<sup>136</sup> Dazu brachte ein Mitglied des Verfassungsrates den Wunsch an, dass die Verfassungsratsmitglieder zu den Sitzungen nicht mehr in dunkler Kleidung erscheinen müssten, dass die Abstimmung bei Namensaufruf erleichtert und die zweite Beratung völlig freigegeben werde.

<sup>137</sup> Ueber diese erste Sitzung des Verfassungsrates schrieb die «Thurgauer Zeitung» am 13. Juni: «Der Geist des Fortschrittes schwebte über den Wassern und schied mit fester, wenn auch unsichtbarer Hand die Elemente.» Dies habe sich auch bei den Wahlen gezeigt, insbesondere bei der Wahl Anderwerts zum Präsidenten. So gewann die «Thurgauer Zeitung» die Ueberzeugung, dass das Revisionswerk in den rechten Händen sei.

Ebenso zuversichtlich waren die «Thurgauer Nachrichten» vom 10. Juni: «Das entschieden freisinnige Auftreten der Mehrheit des Verfassungsrates (in der ersten Sitzung!) lässt eine wesentliche Besserung unserer Zustände hoffen.»

Weniger verheissungsvoll tönte es bei der «Thurgauer Volkszeitung»: «Wie nach allem Bisherigen nicht anders zu erwarten war», seien die Zürcher Agitatoren auch bei der Bestellung des Büros des Verfassungsrates nachgeahmt worden; denn es bestehe aus vier praktizierenden Advokaten. Sogar die Stimmenzähler seien geheim gewählt worden. Auch die Kommission sei genau so bestellt worden, wie es die Vorversammlung vom 7. Juni geplant habe. (Es ist schade, dass sich heute nicht mehr nachprüfen lässt, ob diese Behauptung den Tatsachen entspricht.) Die Minderheit, die für die Partialrevision eintrete, sei in der Kommission fast nicht vertreten und diese sei daher eine Parteidiktatur; damit sei der Opposition «der deutliche Wink gegeben, dass sie sich am besten jeder Teilnahme an den weiteren Beratungen enthalte . . . ».

<sup>138</sup> Nr. 48, von Dienstag, den 16. Juni 1868, S. 665 f.

<sup>139</sup> Diesen Aufruf hatte Anderwert als Präsident der von der Einundzwanziger-Kommission gebildeten Redaktionskommission verfasst; vgl. Protokoll der Redaktionskommission vom 9. Juni 1868.

<sup>140</sup> Diese Frist war nach Protokoll der Einundzwanziger-Kommission vom 9. Juni 1868 nicht als peremptorisch gedacht.

Wünsche bezüglich des Revisionswerkes zukommen zu lassen. Diese Wünsche hatte die Redaktionskommission der Einundzwanziger-Kommission<sup>141</sup> in Empfang zu nehmen, zu sichten und mit einer kurzen Inhaltsangabe versehen zu ordnen und zusammenzustellen. Das Verzeichnis der Volkswünsche sollte dann gedruckt allen Mitgliedern des Verfassungsrates zugestellt werden.

Am 23. Juni erklärte sich die Redaktion des «Anzeiger am Rhein» bereit, in ihren Spalten Wünsche und Vorschläge, welche die Verfassungsrevision betreffen, aufzunehmen und so dazu beizutragen, dem Verfassungsrat ein Bild der allgemeinen Volkswünsche zu bieten. Und die «Thurgauer Wochenzeitung» forderte ihre Leser auf, die Gelegenheit zu nutzen und die Volkswünsche bekannt zu geben; die bisher aufgestellten Programme zeigten zwar ungefähr, welche Farbe die neue Verfassung annehmen dürfte, doch seien diese Programme keineswegs massgebend.

Wie die «Thurgauer Zeitung» richtig festgestellt hatte, rief der Aufruf des Verfassungsrates fast in allen Kreisen der Bevölkerung eine sehr erfreuliche Regsamkeit hervor. Von Einzelnen<sup>142</sup>, von Grup-

---

<sup>141</sup> Anderwert, Böhi, Haffter, Labhardt, Messmer; vgl. vorn Anmerkungen 12, 135, 63, 13, 105.

<sup>142</sup> Von den vierzehn Einzeleingaben stammten vier von Primarlehrern (Alt Lehrer F. J. Züllig in Romanshorn, alt Lehrer J. J. Müller in Tägerwil, Lehrer F. F. Widmer in Diessenhofen, Lehrer Schmid in Bichelsee), eine vom Sekundarlehrer und einem Kaufmann in Aadorf und dem Pfarrer in Aawangen (diese Eingabe beschlossen die Worte: «Mit republikanischem Gruss und Handschlag»), eine von Verfassungsrat Schoop in Dozwil, eine von Bezirksrichter Angehrn in Hagenwil, eine von Armenpfleger Anderes in Aach, eine von Bischof Eugenius (vom 4. November 1868, die sich gegen die Aufhebung des katholischen Ehedogmas und gegen das vom Verfassungsrat auch den katholischen Kirchgemeinden zugestandene Abberufungsrecht gegenüber den Geistlichen, gegen die Aufhebung von St. Katharinental und gegen die Verschmelzung konfessioneller Schulen wandte; vgl. hinten 110 ff.), eine von Johannes Forster in Neuwil, je eine von einem Anonymos in Uesslingen und Kaltenbach und eine von einem Naturforscher, der unter dem Pseudonym Basta neben einigen landläufigen Wünschen zwei Vorschläge unterbreitete, die vermutlich das Ergebnis seiner in naturerforschender Betätigung gewonnenen Erkenntnisse darstellten und eine etwas sonderbar anmutende materialistische, schematisierende und klassifizierende Weltanschauung offenbaren: Alle Ortschaften sollten nämlich in vier Klassen eingeteilt werden, in öffentlich zu prämiierende, öffentlich zu lobende, öffentlich zu tadelnde und unter Staatsvormundschaft zu stellende. Das Volk sollte vom Gerechtesten bis zum grössten Verbrecher ebenfalls in verschiedene Klassen eingeteilt werden und für jede Klasse sollten besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden. Einer weiteren — unvollständigen — Eingabe fehlten Ort, Datum und Unterschrift.

pen<sup>143</sup>, privaten Vereinen, vor allem Berufsverbänden und Gesellschaften<sup>144</sup>, politischen Vereinen<sup>145</sup> und Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Bürger-, Orts-, Munizipal- und Kreismunicipalitäten und Bezirksversammlungen)<sup>146</sup> gingen fast einhundert Eingaben ein, welche teilweise nur einen einzigen Wunsch zum Gegenstand hatten, teils sich auf eine oder mehrere Fragen-  
gruppen bezogen oder sogar einen vollständigen Verfassungsentwurf enthielten. Viele Wünsche befassten sich auch mit der Abänderung einzelner Gesetzesbestimmungen und manche Eingaben enthielten lokale Sonderwünsche.

---

<sup>143</sup> Revisionsfreunde in Alterswilen, Einwohner des Kreises Arbon, Einwohner von Bichelsee, sechs Einwohner von Bildegg, Verfassungsfreunde in Braunau, Einwohner des Kreises Ermatingen, eine Volksversammlung in Herdern, neununddreissig Hohentannener, fünfundzwanzig Lustdorfer, Bürger des Kreises Matzingen (an diese Eingabe heftete der Sekretär J. Forster ein Zettelchen des Inhaltes: «Habe zu bedauern, dass die Versammlung . . . im allgemeinen nicht freisinniger dachte . . .»), Einwohner von Neunforn, vierzehn Räuchlisberger, Einwohner des Kreises Sulgen, etwa sechshundert Bürger des Bezirkes Tobel, Revisionsversammlung in Unterschlatt, Reformfreunde Uttwil, Versammlung von ungefähr dreissig Männern in Wellhausen, fünfundsiebzig Männer aus dem ganzen Kantone. Zweiundsechzig stimmberechtigte Hinterthurgauer, welche sich in Dussnang versammelt hatten, reichten einen vollständigen, systematisch unterteilten Verfassungsentwurf ein.

<sup>144</sup> Thurgauische Aerztegesellschaft, thurgauischer Tierärzteverein, kantonale Lehrerkonferenz, Lehrerkonferenz des Kreises Fischingen, Lehrerversammlung in Frauenfeld, Evangelische Synode des Kantons Thurgau, katholisches Volk des Kantons Thurgau mit insgesamt 3722 Unterschriften, katholische Geistlichkeit des Kantons Thurgau, Priorin und Konvent von St. Katharinental (mit je einer Eingabe vom 28. August 1868 und 10. und 25. Januar 1869), Thurgauischer Handwerker- und Gewerbeverein, Handwerker des Kreises Bischofszell, Gewerbeverein Gottlieben, Industrielle von Romanshorn und Amriswil, Separatisten aus Hauptwil und Bischofszell, Thurgauischer Bienenverein (damit waren wohl die thurgauischen Imker gemeint), Jägerverein des Bezirkes Tobel, Jägerversammlung in Kreuzlingen, Bürgergesellschaft Diessenhofen, Gesellschaft des Kreises Märstetten, Scherzinger Gesellschaft, Gesellschaft Eintracht in Romanshorn, landwirtschaftlicher gemeinnütziger Verein Eschenz, Lesegesellschaft Amriswil, Gewerblicher Leseverein Frauenfeld, Donnerstaggesellschaft Islikon (vollständiger Verfassungsentwurf).

<sup>145</sup> Gesellschaft Hinterthurgau (vollständiger Verfassungsentwurf), Männerverein Egelshofen-Kreuzlingen, Männerverein der Munizipalgemeinde Hüttlingen, Kreisverein Egelshofen, Kreisverein Gottlieben.

<sup>146</sup> Bürgergemeinde Bischofszell; vierunddreissig Bürgergemeindevsverwaltungen (vom 14. Januar 1869); Gemeinderat Romanshorn; Orts- oder Munizipalgemeinden Affeltrangen, Berg (mit Einzelanträgen), Oberbussnang, Bussnang, Diessenhofen, Gachnang, Gottlieben, Hugelshofen (mit Nachtrag), Istighofen, Münchwilen, Rheinklingen, Reuti, Rothenhausen, Tobel, Weinfelden, Wetzikon, Zihlschlacht; Kreise Berlingen, Bischofszell, Egelshofen (mit Einzelanträgen), Fischingen und Bezirk Tobel. Drei weitere Eingaben stammten von je einer ganzen Gemeindegruppe.



## B. Die einzelnen Wünsche

Sie lassen sich je nach dem Gegenstand, auf den sie sich beziehen, in verschiedene Sachgruppen einteilen.

### a) Politische Einteilung des Kantones

1868 tauchte wiederum die Frage der *Gebietseinteilung* auf, insbesondere wie Bezirke, Kreise — sofern man diese überhaupt beibehalten wollte — und Munizipalgemeinden zweckmässiger abgegrenzt werden könnten. Für die bisherige unveränderte Bezirks- und Kreiseinteilung setzte sich nur eine einzige Eingabe ein; sechs Eingaben wollten die bestehenden acht Bezirke teils unverändert beibehalten, teils zweckmässiger arrondieren<sup>147</sup>, zwei Eingaben die Einteilung in Bezirke beibehalten, ohne dass sie sich über deren Anzahl aussprachen, und nur drei Eingaben wollten die Zahl der Bezirke vermindern<sup>148</sup>. Die Munizipalgemeinde Weinfelden schlug vor, den Kanton in die drei Bezirke Ober-, Mittel- und Unterthurgau einzuteilen; auf diese Weise könnte die Anzahl der Beamten vermindert, diese aber besser bezahlt werden; damit wären die Beamten ausserdem auch in der Lage, ihre ganze Kraft ihrem Amte zu widmen, was dem Gerichtswesen und der Verwaltung nur förderlich sein könnte; der Sitzungsort der Gerichte könnte den Bedürfnissen des einzelnen Falles entsprechend wechseln, und für die Bezirksämter wären bestimmte Audienzorte und -tage festzusetzen. Eine weitere Eingabe wollte die Zahl der Bezirke auf vier herabsetzen und eine andere versprach sich von einer verminderten Anzahl von Bezirken vor allem eine vereinfachte Justiz, weil für eine kleinere Anzahl Bezirksgerichte eher tüchtige Richter gefunden werden könnten und es dann nicht mehr so

<sup>147</sup> Die Ortsgemeinde Rheinklingen wünschte vom Bezirk Steckborn abgetrennt und dem Bezirke Diessenhofen zugeteilt zu werden, weil ein Grossteil des Grundbesitzes auf dem Gebiete des Bezirkes Diessenhofen liege und man diesem Bezirke auch viel näher sei.

<sup>148</sup> Vgl. vorn Anmerkung 71.

§ 22 der Verfassung von 1831 hatte «einstweilen» die 1803 geschaffene Gebiets-einteilung beibehalten, doch sollte sie der Grosse Rat «einer beförderlichen Revision» unterziehen und dabei auf «möglichst gleichmässigen Umfang, auf die Bevölkerung und örtliche Lage der Bezirke, Kreise und Munizipalgemeinden Rücksicht» nehmen. Bei der Verfassungsrevision von 1837 war der Ausdruck «einstweilen» weggelassen, 1849 hingegen vom Plenum des Verfassungsrates wieder eingefügt worden. — Hier bestätigt sich wieder einmal, dass das Bestand hat, was als Provisorium gedacht war.

häufig vorkommen würde, dass das Obergericht Urteile der Bezirksgerichte einmütig abändern müsse<sup>149</sup>.

Acht Eingaben wollten die *Kreiseinteilung* abschaffen; dafür schlug die Munizipalversammlung Hugelshofen vor, die *Munizipalgemeinden* zweckmässig zu arrondieren. Die Munizipalversammlung Matzingen dachte an etwa fünfzig bis sechzig Munizipalgemeinden, wobei solche Munizipalgemeinden, die nicht die nötige Anzahl Stimmbürger für einen Grossratsabgeordneten aufwiesen, mit einer benachbarten Munizipalgemeinde zusammengelegt werden sollten. Auch aus Lustdorf wurde der Wunsch geäussert, die Munizipalgemeinden zu vergrössern<sup>150</sup>. Drei Eingaben wollten die Kreiseinteilung beibehalten<sup>151 152</sup>, andere Eingaben sprachen nur davon, die Kreisbeamten<sup>153</sup> aufzuheben und die Obliegenheiten der Kreisbehörden an die Funktionäre der Munizipalgemeinden zu übertragen, so dass vermutet werden kann, dass sie die Kreise gegebenenfalls als Vetiergemeinden

---

<sup>149</sup> Drei Eingaben aus dem Bezirk Gottlieben wünschten den Bezirkshauptort von Gottlieben nach Egelshofen-Kreuzlingen zu verlegen, während die Gemeinde Gottlieben Bezirkshauptort zu bleiben wünschte.

Im Bezirk Tobel erhob sich ein regelrechter Streit um den Bezirkshauptort. Die Munizipalgemeinde Tobel wünschte, dass Tobel weiterhin Bezirkshauptort bleibe, da es geographisch in der Mitte des Bezirkes liege, gute Strassen, regelmässige Postkurse, ein ausgezeichnetes Gerichtslokal, eine geräumige, schöne Kirche für Volksversammlungen und gute Wirtschaften aufweise. Zwei Eingaben wünschten den Bezirkshauptort mehr in der Mitte, drei Eingaben (eine davon enthielt 612 Unterschriften und eine zweite war das Ergebnis der Abstimmungen in den Ortsgemeinden Sirnach, Hub, Fischingen, Dussnang und Wallenwil) hielten Sirnach für die richtige Mitte, welches zudem Kreis- und Munizipalhauptort sei und eine Eisenbahnverbindung besitze, drei Eingaben wünschten Münchwilen als Bezirkshauptort (ein Zirkular enthielt Unterschriften aus den Munizipalgemeinden Fischingen, Bichelsee, Lommis, Wängi, Wuppenau, Rickenbach, Affeltrangen und den seinerzeitigen Ortsgemeinden Weingarten, Bettwiesen, Münchwilen, Wetzikon, St. Margarethen, Oberhofen, Holzmannshaus, Eschlikon, Wiezikon), und die Ortsgemeinde Münchwilen erklärte sich bereit, die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>150</sup> So sollten Strohwillen und Wetzikon der Munizipalgemeinde Thundorf einverleibt werden, weil alle genannten Orte zusammen mit Lustdorf die Kirchgemeinde Lustdorf bildeten, aber bis anhin drei verschiedenen Munizipalgemeinden und Bezirken angehörten.

<sup>151</sup> Für den Fall, dass die Kreiseinteilung beibehalten werden sollte, wollte die Munizipalgemeinde Gachnang zu einem eigenen Kreise erhoben werden.

<sup>152</sup> Aus der Munizipalgemeinde Hohentannen kam der Wunsch, vom Kreise Neukirch losgetrennt und dem Kreise Bischofszell zugeteilt zu werden.

<sup>153</sup> Vgl. hinten 62 f.



oder als Träger eines Initiativbegehrens<sup>154</sup> oder als Wahlkreise für den Grossen Rat beibehalten wollten.

Drei Eingaben wünschten, dass Frauenfeld einziger *Hauptort* werde. Die Munizipalversammlung Weinfelden hingegen wünschte, dass der Anspruch Weinfeldens als der Sitzungsort des Grossen Rates, des Schwurgerichtes und des Kriminalgerichtes anerkannt werde, weil es sich dabei um «wohl-erworbene Rechte» Weinfeldens handle.

*b) Staatsvolk, Kantons- und Gemeindebürgerrecht,  
Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde*

1. Kantonsbürgerrecht (Landrecht)

Eine Eingabe wünschte, dass der Einkauf ins Kantonsbürgerrecht in der Weise erleichtert werde, dass ein vorheriger Aufenthalt im Kantone nicht verlangt werde; eine weitere Eingabe verlangte erleichterten Bürgerrechtserwerb, ohne genau zu umschreiben, ob damit sowohl das Kantons- als auch das Gemeindebürgerrecht gemeint seien. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon wünschte, dass ein Schweizerbürger, welcher ein thurgauisches Gemeindebürgerrecht erworben habe, sich nicht noch besonders um das Kantonsbürgerrecht bemühen und eine kantonale Einkaufstaxe bezahlen müsse; die Bürgergesellschaft Diessenhofen wollte die Einkaufstaxe für Schweizerbürger ins Landrecht auf die Hälfte der Taxe für Ausländer festsetzen; die Versammlung in Dussnang wünschte, dass der Grosse Rat auch weiterhin das Landrecht erteile.

2. Gemeindebürgerrecht

Die Versammlung in Dussnang regte an, dass beim (Gemeinde-) Bürgerrechtserwerb alle Schweizerbürger den Kantonsbürgern gleich zu halten seien. Ein Einzelner beantragte in der Munizipalversammlung Berg, dass die (Gemeinde-) Bürger (wie bis anhin) über die Aufnahme von Bürgern beschliessen sollten.

3. Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde

Keiner der Wünsche ging darauf aus, die Bürgergemeinde aus der Reihe der verfassungsmässig garantierten Gemeinwesen auszuschliessen. Doch

---

<sup>154</sup> Vgl. hinten 48 Text und Anmerkung 176.

wünschte eine Eingabe ganz allgemein, dass das Prinzip der Einwohnergemeinde erweitert werde, eine andere, dass die Gesetzgebung das Einwohnerprinzip in der Gemeindorganisation weiter ausdehne und wieder eine andere, dass im Armenwesen das Einwohnerprinzip eingeführt werde. Die Bürgergesellschaft Diessenhofen forderte, dass das Bürgergut gewahrt bleibe, auch wenn das Prinzip der Einwohnergemeinde eingeführt werde<sup>155</sup>.

### *c) Rechte des Volkes*

#### 1. Aktivbürgerrecht

Im allgemeinen gingen die Wünsche dahin, die Aktivbürgerschaft auszuweiten. So wünschte die evangelische Synode, dass die bürgerlichen Rechte weder infolge Glaubenszugehörigkeit noch Kultusanhängerschaft beschränkt werden. Mehrere Eingaben setzten sich für ein milderes Konkursrecht ein, das die Einstellung der Falliten und Akkordierten im Aktivbürgerrecht nur durch ein Urteil des Richters — eine Eingabe: durch amtlichen Beschluss — zuliesse. Eine einzige Eingabe wollte den Falliten und Akkordierten das Stimmrecht nur für den Fall zubilligen, dass sie rehabilitiert und vom Richter wieder in die bürgerlichen Ehren eingesetzt seien; eine Eingabe wünschte für die Bevormundeten eine billige Stimmfähigkeit, und zwei Eingaben wollten die Armengenössigen nicht schon aus Prinzip vom Stimmrecht ausschliessen, sondern nur durch Entscheid des Richters, welcher den Ausschluss auf Ersuchen der Armenbehörde und nur in schweren Fällen aussprechen könnte. Mehrere Eingaben wünschten unbedingtes freies passives Wahlrecht für alle Aktivbürger mit Beginn des Aktivbürgerrechtes

---

<sup>155</sup> Weil die Einwohner- oder Munizipalgemeinde bereits seit der Helvetik bestand, muss vermutet werden, dass sich der Vorbehalt der Bürgergesellschaft Diessenhofen auf Anregungen bezog, welche die den Bürgergemeinden zustehenden Befugnisse (das sind vor allem Bürgerrechtserteilung und Armenwesen, dann auch Schulwesen und Kirchenwesen) an die Einwohnergemeinde übertragen wollten, was logischerweise bedingt hätte, dass die zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten vorhandenen Vermögenswerte auch an die Einwohnergemeinde übergehen würden.

Ein Einzelantrag aus der Munizipalgemeinde Berg wollte ausdrücklich die Aufnahme von Bürgern den Bürgern und die Aufnahme von Einwohnern und Ansassen den Einwohnern zugestehen. — Unter dem Gesetz vom 27. Juni 1866 über das Verhältnis der Aufhalter und Niedergelassenen besassen Personen, welchen der Gemeinderat eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hatte, gegenüber der Aufenthaltsgemeinde keinerlei staatsbürgerliche Rechte. Stimmfähige Kantonsbürger durften nur an den Kreisversammlungen und stimmfähige Schweizerbürger nur an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

ohne Rücksicht auf das Bekenntnis<sup>156</sup> und den Stand; bei den Wahlen in die Behörden sollte also nicht mehr auf die Parität<sup>157</sup> Rücksicht genommen und Lehrer<sup>158</sup> und Geistliche als Kantonsräte und Geschworene gewählt werden können. Die Munizipalversammlung Berg hingegen wollte Lehrer und Geistliche ausdrücklich von der Wählbarkeit als Kantonsräte und Geschworene ausschliessen, damit sie ihre Dienste ganz der Gemeinde widmen können, die sie wählte und die sie besoldet und damit sie ihre Zeit nicht durch Sitzungen und politisches Studium verlieren<sup>159</sup>. Zwei Eingaben wollten das passive Wahlrecht wie bisher erst im Alter von fünfundzwanzig Jahren eintreten lassen; der Minderheitsantrag der Scherzinger Gesellschaft wollte für die Wählbarkeit in den Grossen Rat das Alter von fünfundzwanzig Jahren als Wählbarkeitserfordernis beibehalten. Der Männerverein Egelshofen-Kreuzlingen wollte auch den Neubürgern sofort das passive Wahlrecht zuerkennen, während die Scherzinger Gesellschaft die Wartezeit von fünf auf zwei Jahre herabsetzen wollte. Die Volksversammlung des Kreises Fischingen, die Gesellschaft Hinterthurgau und die Scherzinger Gesellschaft wünschten, dass der Unterschied zwischen Kantonsbürgern und den niedergelassenen übrigen Schweizerbürgern aufgehoben werde<sup>160</sup>. Die Scherzinger Gesellschaft wünschte ferner, dass Unterricht über Verfassung, bürgerliche Rechte und Pflichten, sowie ein in feierlicher Form abgelegter Bürgereid Bedingung seien, um die Stimmfähigkeit zu erlangen. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon schlug vor, eine Kopfsteuer für die Aktivbürger einzuführen; denn wer in Staat und Gemeinde über zum Teil grosse Ausgaben abstimmen könne, habe die moralische Verpflichtung, auch etwas zu bezahlen. Und die Munizipalversammlung Hugelshofen wollte die Möglichkeit, das Stimmrecht auszuüben, auf die Wohnortsgemeinden (Munizipal-, Orts-, Schul- und Kirchgemeinde) beschränkt wissen.

---

<sup>156</sup> Die Donnerstagsgesellschaft Islikon nannte in diesem Zusammenhange ausdrücklich auch die Juden. — Die inländischen Juden waren bereits durch die Revision der Bundesverfassung vom 22. Februar 1866 von Bundes wegen den Schweizerbürgern christlicher Konfession gleichgestellt worden.

<sup>157</sup> Vgl. hinten 55 f.

<sup>158</sup> Die Lehrerversammlung in Frauenfeld war überzeugt, dass sich Volk und Lehrerschaft in der Frage der Wählbarkeit der Lehrer in politische und bürgerliche Aemter einig seien.

<sup>159</sup> Diese Ueberlegung wäre heutzutage im Hinblick auf die zeitlich ausgedehntere Beanspruchung unserer Parlamentarier erst recht zutreffend.

<sup>160</sup> Vgl. KV 1849 § 4, Ziff. 1 und 2.

## 2. Veto und Referendum

Veto oder Referendum? Darum ging die Auseinandersetzung.

Keine einzige Eingabe wünschte das *Veto* in der bisherigen Form beizubehalten. Sofern das Veto nicht überhaupt ausdrücklich zugunsten des Referendums abgelehnt wurde, wurde es allgemein in erleichterter und erweiterter Form gewünscht, sei es, dass die Mehrheit der Stimmenden entscheiden sollte<sup>161</sup>, sei es, dass eine geringere Anzahl von Kreisen eine Volksabstimmung im ganzen Kanton veranlassen konnte, sei es, dass wenn eine bestimmte Anzahl Kreise das Veto eingelegt hätten, nur noch in den übrigen Kreisen Vetogemeinden stattfinden müssten, oder sei es, dass die Vetierfrist auf ein bis zwei Jahre verlängert werde<sup>162</sup>. Die Ortsgemeinde Oberbussnang hielt das Veto in der gegenwärtigen Form für eine Halbheit: Entweder sei das Volk politisch unmündig und dann brauche es überhaupt kein Vetorecht, oder das Volk sei politisch mündig, und dann stehe ihm ein unverkümmertes Vetorecht zu. Die Munizipalgemeinde Gachnang wünschte die erleichterte Vetiermöglichkeit auch für Beschlüsse des Grossen Rates über Ausgaben von Fr. 50 000.— und mehr, ein obligatorisches Referendum hielt sie dagegen für ein «zweifelhaftes Geschenk». Einige ausführliche Vorschläge für eine erleichterte Form des Vetos liefen praktisch auf ein obligatorisches Referendum hinaus<sup>163</sup>; die Munizipalversammlung Zihlschlacht verlangte sogar im Rahmen einer «erleichterten» Vetoabstimmung, dass das Volk über alle (!) Gesetze und Beschlüsse der Legislative artikelweise (!) abstimmen könne. Nur für den Fall, dass die Initiative nicht eingeführt werde, wünschte die Munizipalversammlung Hugelshofen ein «unbeschränktes» Veto, ohne dies näher zu umschreiben, was aber praktisch auf eine Referendumsinitiative oder ein obligatorisches Referendum herauskommen müsste.

Dreiunddreissig Eingaben wünschten, dass das *Referendum* eingeführt werde, und fünf Eingaben lehnten das Referendum ab. Die Lesegesellschaft Amriswil schlug vor, das Referendum versuchsweise einzuführen, wenn auch vielleicht ein erleichtertes Veto den gleichen Dienst leisten würde; denn das Referendum diene der politischen Heranbildung. Die Munizipal-

<sup>161</sup> Vgl. KV 1849 § 42 III.

<sup>162</sup> Mit diesem Vorschlage schoss die Scherzinger Gesellschaft doch etwas über das Ziel des politisch Möglichen hinaus; denn bei einer derartigen Regelung könnte ein Gesetz frühestens ein bis zwei Jahre nach seiner Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

<sup>163</sup> Trotzdem lehnte eine so gestaltete Eingabe das Referendum ausdrücklich ab mit der Begründung «das ist alter, aufgewärmter Kohl!»

versammlung Berg hielt es für überflüssig zu begründen, warum sie das Referendum wünsche, weil dies allgemein verlangt werde. Andere Eingaben betonten die Demokratisierung, die das Referendum mit sich bringe. «Die Auffassung, als seien die wenigen Delegierten der Nidel des Volkes, d. h. der thurgauischen Wählerschaft, ist eine falsche», schrieben Bürger von Matzingen; nach der Wahl der Vertreter sollten sich die Wähler nicht zur «Ruhe legen»; das Referendum führe zu einem wechselseitigen Verkehr zwischen Volk und Repräsentanten, die politische Bildung erwache und Regierungsrat und Grosser Rat könnten sich nicht mehr gegenseitig drücken. Die Gesellschaft im Kreise Märstetten sah im Referendum (und in der Initiative) die Möglichkeit für das Volk, in die Schöpfungen der Repräsentanten einzugreifen. Die Revisionsfreunde von Uttwil erwarteten nicht, dass das Volk schon jetzt im Stande sei, das Referendum richtig zu würdigen und anzuwenden, doch ergebe sich das, sobald die Intelligenz der Masse und das Interesse des Volkes an den gesetzlichen Zuständen gehoben sein werden. Lehrer Schmid in Bichelsee, der im Referendum den Höhepunkt des demokratischen Lebens sah, zweifelte ebenfalls, ob das Volk den nötigen Grad politischer Reife bereits erreicht habe. Gerade weil das Referendum ein politisch hochgebildetes Volk verlangt, lehnte die Scherzinger Gesellschaft die Einführung des Referendums ab. Die Ortsgemeinde Oberbussnang fand das Referendum zu kompliziert und fürchtete, dass es bald lästig werden würde, weshalb mit einem uneingeschränkten Veto dem Volke besser gedient sei.

Von den vierzehn Eingaben, die sich über die Art und die Durchführung des Referendums äusserten, nannten drei ausdrücklich das «obligatorische» Referendum, sieben weitere verlangten das Referendum für «alle» oder «sämtliche» Gesetze (Dekrete, Finanzbeschlüsse usw.), wünschten also ebenfalls das obligatorische Referendum, und die restlichen vier äusserten sich nicht genauer, ob sie ein obligatorisches oder ein fakultatives Referendum im Auge hatten. Eine Eingabe wünschte für alle Grossratsbeschlüsse, für die das obligatorische Referendum nicht vorgesehen war, das fakultative Referendum, wenn dies ein Drittel der stimmenden Grossratsmitglieder verlangte. Die vierzehn Eingaben wollten vor allem die Gesetze dem Referendum unterstellen, eine ausserdem auch die Budgetansätze über Fr. 50 000.—, neun die grösseren Finanzbeschlüsse<sup>164</sup>, eine die Steuererhöhungen, eine die Grossratsbeschlüsse, welche neue Steuern einführen, eine die Darlehen und

<sup>164</sup> Genannt wurden z. B. Ausgaben von über Fr. 25 000.—, über Fr. 50 000.—, einmalige Ausgaben von über Fr. 30 000.— und jährliche Ausgaben von Fr. 5000.— und mehr.



Veräusserungen von staatlichen Vermögensobjekten mit einem Wert von mehr als Fr. 30 000.—, eine die Verträge mit andern Kantonen, eine die Konkordate, eine alle Verträge mit andern Staaten, eine andere nur die Staatsverträge von Bedeutung, je eine die einfachen Grossratsbeschlüsse von besonderer politischer Tragweite, die Grossratsbeschlüsse von Bedeutung, wichtige Verordnungen, Beschlüsse, Dekrete oder Erlasse des Grossen Rates. Die Bürgergesellschaft Diessenhofen wünschte das Referendum nur in Form der Genehmigung neuer Gesetze durch das Volk, die Revisionsfreunde in Alterswilen wünschten für die Referendumsabstimmungen die Möglichkeit, ganze Gesetze oder nur einzelne Paragraphen verwerfen zu können. Fünf Eingaben wollten die Referendumsabstimmungen in die Munizipalgemeinden verlegen, wobei gegebenenfalls Stimmurnen benützt werden sollten. Die Referendumsabstimmungen sollten nach einer Eingabe alljährlich, nach zwei Eingaben jährlich zweimal stattfinden. Die Revisionsfreunde in Uttwil wünschten höchstens zwei Referendumsabstimmungen im Jahre, weil sonst das Referendum lästig würde; vor den Abstimmungen sollte die Vorlage öffentlich diskutiert werden, wobei der Kantonsrat der betreffenden Gegend zu referieren hätte.

### 3. Initiative

Dreiunddreissig Eingaben äusserten sich zur Initiative, und zwar zur *Volksinitiative*<sup>165</sup>, und alle dreiunddreissig Eingaben wünschten, dass die Volksinitiative eingeführt werde. Acht Eingaben äusserten sich nicht besonders darüber, wie dieses Vorschlagsrecht beschaffen sein sollte, und deren drei verwiesen für die Art der Ausgestaltung auf das Frauenfelder Programm<sup>166</sup>. Drei Eingaben wünschten die *Gesetzesinitiative*, eine davon ausdrücklich, um damit die Aufhebung unpraktischer Gesetze veranlassen zu können, zwei ohne genauer zu umschreiben, ob sie darunter nur das Recht verstanden, neue Gesetze vorzuschlagen, oder auch das Recht, zu veranlassen, dass bestehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden. Fünf Eingaben wollten das Initiativrecht über die eigentliche Gesetzgebung hinaus ausdehnen, und zwar drei auf Dekrete, Beschlüsse und Verordnungen<sup>167</sup> im Sinne einer Neuschaffung wie einer Aenderung, und im einen Falle auch im Sinne einer Aufhebung. Noch weiter gingen zwei Eingaben, die durch das Initiativrecht die Verwaltung zu beeinflussen wünschten, die eine dadurch, dass das Volk veranlassen könnte, dass Verwaltungsbeschlüsse erlas-

<sup>165</sup> Umschreibung des Institutes der Volksinitiative bei Giacometti 420.

<sup>166</sup> Vgl. vorn 20.

<sup>167</sup> Das sind Gesetze im weiteren Sinne.



sen und geändert würden, die andere in der Weise, dass sie im Initiativrecht die Befugnis enthalten sah, dass das Volk eine Aenderung der Verwaltung überhaupt verlangen könne<sup>168</sup>.

Sechs Eingaben wollten schon *einem einzelnen* Gliede des Volkes das *Initiativbegehrensrecht*<sup>169</sup> zubilligen in der Weise, dass auch die Anregung eines Einzelnen für den Grossen Rat verbindlich sein sollte, d. h. der Grosse Rat verpflichtet würde, darüber zu beraten<sup>170</sup>. So wollten die Einwohner des Kreises Sulgen den Grossen Rat verpflichten, über Gesetzesvorschläge jedes Privaten abzustimmen. Aehnlich wünschte die Donnerstagsgesellschaft Islikon, dass der Grosse Rat auf Gesetzesanträge einzelner oder mehrerer Bürger eintreten und sie beraten müsse. Bürger des Kreises Matzingen sahen eine etwas erschwerte Form für das Initiativbegehren Einzelner vor: Der Grosse Rat sollte Vorschläge einzelner Bürger nur dann prüfen müssen, wenn ein Drittel der Grossratsmitglieder es verlangte<sup>171</sup> und hierauf sollte er motivierten Antrag stellen. Wenn ein Drittel der Kantonsräte den Antrag des Einzelnen<sup>172</sup> unterstützte, sollte nach dem Wunsche der Versammlung in Dussnang sogar eine Volksabstimmung<sup>173</sup> stattfinden<sup>174</sup>. Die Gesellschaft Hinterthurgau wünschte diese Volksabstimmung schon, wenn ein Viertel der Kantonsräte das Initiativbegehren des Einzelnen unterstützt. Einlässlich äusserten sich die Revisionsfreunde Uttwil über das Initiativbegehrensrecht des Einzelnen<sup>175</sup> und hielten es für unerlässlich: «Der Einzelne findet sich in der Lage, fruchtbar auf den Organismus des Gesetzes einwirken zu können»; aber auch sie wünschten nur ein suspensiv bedingtes

---

<sup>168</sup> Dieses Begehren, welches bisher vor allem vom Gesichtspunkte der Rechtssicherheit aus als zu weitgehend abgelehnt worden wäre, scheint in neuester Zeit durch das alle andern Gesichtspunkte überragende Prinzip der unbedingten Demokratie theoretisch legitimiert zu werden; vgl. z. B. die sog. Rheinauinitiative.

<sup>169</sup> Ueber die Terminologie von Initiative, Initiativbegehren usw. vgl. Giacometti 420.

<sup>170</sup> In dieser Pflicht des Grossen Rates, über die Anregung eines Einzelnen beraten zu müssen, liegt die erhöhte Wirksamkeit der Initiative gegenüber der nicht verbindlichen Petition.

<sup>171</sup> Suspensiv bedingte Prüfungspflicht des Grossen Rates gegenüber Individualinitiativbegehren.

<sup>172</sup> Dieser kann seinem Wesen nach nur in Form der allgemeinen Anregung gehalten sein; vgl. Giacometti 421.

<sup>173</sup> Suspensiv bedingtes Individualinitiativbegehren auf eine sogenannte Vorabstimmung; vgl. Giacometti 421.

<sup>174</sup> Wird der Antrag in dieser Volksabstimmung angenommen, so ist eine Referendumsinitiative zustande gekommen; vgl. Giacometti 421.

<sup>175</sup> Nämlich auf dreieinhalb grossen, engbeschriebenen Seiten.

Individualinitiativbegehrensrecht auf eine sogenannte Vorabstimmung, welcher der Antrag nur zu unterwerfen wäre, wenn ihn eine bestimmte Anzahl der Kantonsräte unterstützt; wichtig war ihnen, dass das Initiativbegehren des Einzelnen wenigstens bis zum Parlament gelange, und sie fügten bei, dass das Initiativbegehrensrecht des Einzelnen das Initiativrecht der Masse nicht ausschliesse.

Elf Eingaben führten aus, wie die Initiative durch mehrere Initiativträger<sup>176</sup> auszugestalten wäre. Zwei Eingaben wünschten die *Pluralinitiative*<sup>177</sup>, welche nach der einen Eingabe 3000 Stimmberechtigte, nach der andern ein Viertel der Stimmberechtigten oder ein Viertel der Gemeinden ergreifen könnten. Eine weitere Eingabe wünschte die *Referendumsinitiative*<sup>178</sup>, bei welcher 2000 Bürger die Volksabstimmung anregen könnten. Drei Eingaben wünschten die Initiative in einer Form, die eine Art Zwischending zwischen Pluralinitiative und Referendumsinitiative darstellt und die Giacometti<sup>179</sup> als nicht formulierte, resolutiv bedingte Pluralinitiative bezeichnet: 1500 Stimmberechtigte oder vier Kreise, beziehungsweise ein Viertel der Stimmberechtigten verlangen vom Grossen Rat, dass er eine Initiative ergreife und durchführe, und wenn der Grosse Rat dies ablehnt, entscheidet darüber endgültig die Volksabstimmung. Die Ausgestaltung der Initiative nach einem weiteren Vorschlage könnte man als formulierte, suspensiv bedingte Pluralinitiative bezeichnen, indem eine allgemeine Volksabstimmung über ein Gesetz stattfinden muss, wenn eine bestimmte Anzahl Bürger den Erlass des Gesetzes verlangt und ein Drittel der Kantonsräte damit einverstanden ist. Drei Eingaben wollten den Grossen Rat nur verpflichten, auf Vorschläge, d. h. Initiativbegehren des Volkes einzutreten, eine sprach nur allgemein von einer Eintretenspflicht, eine andere verlangte wenigstens 2000 Unterschriften und die Dritte mindestens 3000 Unterschriften, oder bei geringerer Zahl, dass ein Drittel der Kantonsräte Eintreten verlangt. Die Eingabe der Versammlung in Dussnang enthielt einen ausführlichen und differenzierten Wunsch, wie die Gesetzesinitiative gehandhabt werden sollte: Vorschläge von einem Zehntel bis einem Viertel der Stimmberechtigten gelangen an den Grossen Rat; sie können als fertiger Gesetzesentwurf oder als allgemeine Anregung eingegeben werden und müssen in beiden Fällen motiviert werden. Der Grosse Rat kann diese Vorschläge nur begutachten oder darüber Beschlüsse fassen, und die Volks-

---

<sup>176</sup> Bestimmte Anzahl Stimmberechtigter, Kreise oder Gemeinden.

<sup>177</sup> Definition bei Giacometti 421.

<sup>178</sup> Definition bei Giacometti 421.

<sup>179</sup> Vgl. sein kantonales Staatsrecht 422.

abstimmung findet über Mehrheits- und Minderheitsanträge des Grossen Rates statt, sofern wenigstens zwanzig Mitglieder dem Minderheitsantrage zustimmen. Vorschläge von einem Viertel oder mehr der Stimmberechtigten werden vom Regierungsrate entgegengenommen und gelangen unmittelbar vor das Volk<sup>180</sup>; sie müssen einen fertigen Gesetzesentwurf darstellen. Anträge Einzelner gelangen ebenfalls vor das Volk, wenn sie von einem Drittel des Grossen Rates unterstützt werden<sup>181</sup>. Alle Vorschläge muss der Grosse Rat innert sechs Monaten behandeln.

Man versprach sich viel von der Initiative. Die Munizipalversammlung Berg hielt eine Begründung für überflüssig, weil die Initiative allgemein verlangt werde<sup>182</sup>. Der Kreisverein Gottlieben erwartete, dass das Volk durch das Institut der Gesetzesinitiative zu den Gesetzen komme, welche schon lange ein Bedürfnis wären, wie z. B. eine Dienstboten- und Arbeiterordnung. Die Munizipalversammlung Hugelshofen erhoffte von der Initiative eine Demokratisierung, und die Scherzinger Gesellschaft sah in der Initiative eine Möglichkeit, die Volksrechte zu erweitern und das Volk zur Mitarbeit an der Gesetzgebung zu erziehen. Bürger des Kreises Matzingen erwarteten vom Referendum, dass es das Verständnis einer richtigen Initiative ermögliche und sahen in der Initiative die Konsequenz des Referendums. Die Gesellschaft im Kreise Märstetten hielt die Initiative (und das Referendum)<sup>183</sup> für ein Mittel, mit welchem das Volk jederzeit in die Schöpfungen seiner Repräsentanten eingreifen kann. Eine andere Eingabe wünschte die Initiative, weil sich das Volk auf diese Weise positiv an der Gesetzgebung beteiligen könne, während dies beim Veto nur negativ möglich war. Die Lesegemeinschaft Amriswil wünschte im Thurgau die Initiative einzuführen als Aequivalent der Landsgemeinde der kleineren Kantone; auf diese Weise sollte es wirklich volkstümliche Gesetze geben.

#### 4. Abberufungsrecht

Von den neunzehn Eingaben über das Abberufungsrecht<sup>184</sup> sprach sich nur eine dagegen aus, und zwar diejenige der Versammlung von Wellhausen, die ausser dem Abberufungsrecht gegenüber dem Grossen Rate dem ganzen

---

<sup>180</sup> Damit wäre der Grosse Rat als mitbeteiligtes Organ in der Gesetzgebung ausgeschaltet. Vgl. dazu aber Giacometti 425.

<sup>181</sup> Vgl. vorn 47 f.

<sup>182</sup> Vgl. auch vorn 45.

<sup>183</sup> Vgl. vorn 45.

<sup>184</sup> Ueber das Abberufungsrecht der Wahlgemeinden gegenüber Lehrern und Geistlichen vgl. hinten 104 f., 110 ff.

Frauenfelder Programm zustimmte. Einwohner des Kreises Ermatingen wollten alle kantonalen Behörden<sup>185</sup> der Abberufung unterwerfen, wobei die Abberufung erleichtert werden sollte; ebenso wünschte die Ortsgemeinde Reuti das Abberufungsrecht gegenüber sämtlichen Beamten. Siebzehn Eingaben wünschten das Abberufungsrecht gegenüber dem Grossen Rate als Ganzes, zwei davon<sup>186</sup> auch gegenüber einzelnen Mitgliedern. Zwei Eingaben nannten ganz allgemein das Volk als Abberufungsinstanz, eine verlangte, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten der Abberufung zustimmen müsste, eine andere verlangte für den Entscheid einfach die absolute Mehrheit (und liess die Frage offen, ob der Stimmenden oder der Stimmberechtigten), vier Eingaben bestimmten bereits, dass ein Viertel der Stimmbürger, beziehungsweise ein Viertel der Stimmbürger oder der Gemeinden, beziehungsweise zwei Kreise<sup>187</sup> das Abberufungsbegehren stellen könnten. Für den Fall, dass der Grosse Rat abberufen würde und eine Neuwahl stattfinden müsste, sahen eine Eingabe die Gesamterneuerung des Regierungsrates und zwei die Gesamterneuerung überhaupt aller übrigen Kantonsbehörden vor. Sieben Eingaben wünschten auch das Abberufungsrecht des Volkes gegenüber dem Regierungsrate<sup>188</sup>; ein Viertel der Wahlgemeinden oder der Stimmberechtigten, beziehungsweise ein Viertel der Stimmberechtigten sollten auch hier das Abberufungsbegehren stellen können. Die Versammlung in Dussnang schlug für das Begehren und die Abstimmung über die Abberufung des Regierungsrates das gleiche Vorgehen wie bei der Initiative<sup>189</sup> vor.

## 5. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

### aa) W a h l e n

Viele Volkswünsche befassten sich mit den *unmittelbaren Wahlen durch das Volk*. Eine Eingabe wünschte kurz und bündig direkte Volkswahlen, eine andere, dass die Wahlkollegien abgeschafft werden, vier direkte Wahlen

<sup>185</sup> Darin schlossen sie die Gerichtsbehörden ausdrücklich mit ein.

<sup>186</sup> Ortsgemeinde Reuti und Revisionsversammlung Unterschlatt.

<sup>187</sup> Die Versammlung in Dussnang wollte den Regierungsrat verpflichten, auf Verlangen von zwei Kreisen innert vierzehn Tagen (!) dem Volke die Frage über die Abberufung des Grossen Rates vorzulegen.

<sup>188</sup> Ueber das Abberufungsrecht gegenüber dem Regierungsrate vgl. auch Giacometti 365 f. Text und Anmerkung 16.

<sup>189</sup> Vgl. vorn 48 f.

für überhaupt alle Beamten, wobei die Bürger des Kreises Matzingen und Männer von Räuchlisberg gegebenenfalls dem Grossen Rate weiterhin die Wahl des Regierungsrates zugestehen wollten. Die Gesellschaft Hinterthurgau wollte ausser der Wahl der Obrichter, des Staatsanwaltes, des Erziehungs- und Kirchenrates dem Volke die unmittelbare Wahl aller Beamten und Behörden überlassen. Die Lesegesellschaft Amriswil wünschte die unmittelbare Volkswahl als Regel, wollte aber die Wahl der Obrichter, des Staatsanwaltes und der Verhörrichter dem Grossen Rate vorbehalten. Eine Eingabe war für die direkte Volkswahl der obersten Kantonsbeamten, zwei Eingaben wünschten ganz allgemein die Wahl der kantonalen und der Bezirksbehörden durch das Volk, neunzehn die unmittelbare Volkswahl des Regierungsrates, neun der Ständeräte und drei der Obrichter. Eine Eingabe begrüsst unmittelbare Bezirkswahlen, eine direkte Volkswahlen, und zwar namentlich der Bezirksbeamten, dreizehn wünschten direkte Volkswahlen der Bezirksbeamten, fünf nannten die direkte Wahl des Bezirksstatthalters, drei der Bezirksräte, fünf der Bezirksrichter und drei der Bezirksgerichtspräsidenten. Eine Eingabe begehrte die direkte Volkswahl für alle Gemeinderäte<sup>190</sup> und eine auch für die Gemeindebeamten.

Einzelne Wünsche äusserten sich auch *gegen die unmittelbaren Volkswahlen*. So wollte die Ortsgemeinde Bussnang, dass die Wahl der Regierungsräte nicht durch das Volk, beziehungsweise die Zeitungsschreiber erfolge. Die Volksversammlung Schönholzerswilen wünschte die bisherige Wahlart für die kantonalen und Bezirksbeamten beizubehalten und den Regierungsrat in indirekten Wahlen bestimmen zu lassen. Einwohner des Kreises Arbon wollten den Regierungsrat auch weiterhin durch den Grossen Rat wählen lassen und auch die Scherzinger Gesellschaft wünschte keine unmittelbare Volkswahl des Regierungsrates. Ähnlich sah die Versammlung in Dussnang den Grossen Rat als Wahlkollegium für die Wahl des Obergerichtes, des Geschworenengerichtes, des Staatsanwaltes und der Verhörrichter vor.

Für die *Wahlkreise* der verschiedenen Behörden gingen dreiundzwanzig Vorschläge ein. Die Revisionsversammlung in Unterschlatt wünschte in bezug auf die Besetzung des Grossen Rates je einen Vertreter für jeden Kreis und für die übrigen freie Wahl, ohne sich darüber zu äussern, ob sie sich den Kanton als einen einzigen Wahlkreis vorstellte oder die Bezirke als

---

<sup>190</sup> Das heisst, es sollten nicht mehr alle Ortsvorsteher von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates sein.



Wahlkreise vorsah<sup>191</sup>. Die Ortsgemeinde Bussnang lehnte eine bezirksweise Wahl der Kantonsräte ab<sup>192</sup>, weil dies «eine Zernichtung der Individualität» wäre. Die Versammlung in Dussnang hingegen begrüßte die Wahl der Kantonsräte in den Bezirken und schlug auf dreihundert Stimmberechtigte einen Vertreter vor. Der Bezirksverein Frauenfeld wünschte ebenfalls die Wahl des Grossen Rates nach Bezirken, und zwar nach dem im Frauenfelder Programm<sup>193</sup> vorgeschlagenen Verteilungsmodus: Einen Vertreter für jeden Kreis und die restlichen nach freier Wahl. Auch die Donnerstagsgesellschaft Islikon war für Wahl des Grossen Rates nach Bezirken, die Gesellschaft im Kreise Märstetten einfach für grössere Wahlkreise bei den Grossratswahlen. Die Revisionsfreunde Alterswilen wollten die Kreise als Wahlkreise für die Grossratswahlen und die Wahlen der Kreisbeamten beibehalten. Ähnlich wünschte die Minderheit der Munizipalversammlung Zihlschlacht, dass die Wahl der Bezirksbeamten und des Grossen Rates in den Kreisversammlungen erfolge. Auch der Volksverein des Kreises Berlingen war für die Wahl des Grossen Rates durch die Kreisgemeinden.

In achtundzwanzig Fällen wollte man die Wahlen den Munizipalgemeindeversammlungen überlassen. Eine Eingabe sah das für überhaupt «alle Beamten» vor, eine andere schloss Regierungsrat, Obergericht und Grossen Rat ausdrücklich mit ein, in weiteren neun Fällen wurde dies für den Grossen Rat, in sechs zusammenfassend für die Bezirksbeamten, in je zwei für den Bezirksstatthalter und das Bezirksgericht und in einem für die Bezirksräte vorgesehen. Für den Fall, dass die Gebietseinteilung gleich bleiben sollte, schlug die Munizipalgemeinde Gachnang vor, für die Grossratswahlen zwei Munizipalgemeinden zu einem Wahlkreis zusammenzufassen, wenn sonst die Zahl der Stimmberechtigten nicht zu einem Vertreter ausreichen würde. Die Volksversammlung des Kreises Fischingen andererseits wünschte für jede Munizipalgemeinde mindestens einen Vertreter in den Grossen Rat. Je eine weitere Eingabe wünschte die Wahl des Regierungsrates und des Obergerichtes in den Munizipalgemeindeversammlungen und eine andere die Wahl der Kreisbeamten in den Munizipalgemeinden. Zweimal wurde auch vorgeschlagen, die Geschworenen in den Munizipalgemeinden zu wählen. Ferner schlugen die Einwohner von Oberneunforn vor, dass alle Gemeinderäte in den Munizipalversammlungen gewählt werden sollten.

---

<sup>191</sup> Wahrscheinlich ist das letztere der Fall; denn dies entspricht den Vorschlägen des Frauenfelder Programmes, welches in Unterschlatt als Beratungsgrundlage diente; vgl. vorn 22, Anmerkung 66.

<sup>192</sup> Vgl. vorn 21, Frauenfelder Programm Ziffer 12.

<sup>193</sup> Vgl. vorn 21, Frauenfelder Programm Ziffer 12.



Eine ganze Reihe von Wünschen betraf die *geheimen Wahlen*. Drei Eingaben, wovon je eine die unmittelbare Volkswahl des Ständerates, des Regierungsrates und der Bezirksbeamten und -behörden wünschte, sahen vor, dass diese geheimen Wahlen wie die Nationalratswahlen vor sich gehen sollten<sup>194</sup>. In elf Eingaben wurden einfach geheime Wahlen gewünscht, in sieben davon für die Geschworenen, in einer für den Grossen Rat, in einer für die Bezirksbeamten und in zweien für alle Behörden, wobei die eine *Wahlbüros* vorschlug. Eine andere Eingabe, welche die kantonalen und Bezirksbeamten in der einfachsten Wahlart unmittelbar durch das Volk wählen lassen wollte, erwähnte als Beispiel ebenfalls Wahlbüros. Wieder eine andere Eingabe lehnte für die geheime Wahl der Bezirks- und obersten kantonalen Beamten Wahlbüros ausdrücklich ab. Im ganzen sprachen sich elf Eingaben für und vier gegen die Errichtung von Wahlbüros aus. Und zwar wünschten die Gesellschaft Hinterthurgau und die Versammlung in Dussnang, dass in jeder Ortsgemeinde ein Wahlbüro gebildet werde. Die vierzehn Räuchlisberger wünschten die Errichtung von Wahlbüros aus den allgemein bekannten Gründen<sup>195</sup>; die Scherzinger Gesellschaft lehnte die Errichtung von Wahlbüros ab, weil dadurch die Würde des Wahlaktes herabgemindert und Intrigen offene Tür geboten würde. Für den Fall, dass die unmittelbaren Wahlen doch durchdringen sollten, wünschte die Volksversammlung Schönholzerswil, dass diese in Wahlversammlungen und nicht durch blosse Wahlbüros erfolgen sollten. Die Revisionsfreunde Uttwil befürworteten die direkten Volkswahlen in möglichst einfacher Form, zum Beispiel mittels Wahlbüros, lehnten die Wahlbüros aber ab für Referendumsabstimmungen. Sofern die Wahlbüros für die unmittelbaren Volkswahlen in den Munizipalgemeinden nicht durchdringen sollten, könnten sich die Bürger des Kreises Matzingen auch zur Einführung von *Wahlurnen* verstehen. Zwei weitere Eingaben wünschten überhaupt nur Wahlurnen.

#### bb) A b s t i m m u n g e n

Die Bürgergesellschaft Diessenhofen äusserte sich gegen Abstimmungen mit Namensaufruf<sup>196</sup>. Nach Ansicht der Revisionsfreunde Uttwil sollte über Referendumsvorlagen in öffentlichen Versammlungen beraten und

---

<sup>194</sup> Das heisst, dass in den Munizipalgemeinden durch Stimmzettel gewählt werde; vgl. Gesetz betr. die Wahlen in den Nationalrat vom 4. Juni 1851.

<sup>195</sup> Welche?

<sup>196</sup> Wo, und für welche Materien?

abgestimmt und dazu keine Wahlbüros eingeführt werden<sup>197</sup>. Eine andere Eingabe wiederum wünschte, dass die Referendumsabstimmungen zweimal im Jahre gemeindeweise mittels Wahlbüros stattfinden sollten, und eine weitere Eingabe wollte die Referendumsabstimmungen in den Munizipalgemeinden mit Stimmurnen durchführen. Im ganzen gingen drei Wünsche ein, welche die Referendumsabstimmungen in den Munizipalgemeinden abhalten wollten, zwei davon sahen jährlich zwei Abstimmungstermine vor, wobei die Versammlung in Dussnang die Monate April und Oktober nannte und daneben dem Grossen Rat die Möglichkeit geben wollte, nötigenfalls weitere, ausserordentliche Abstimmungen anzuordnen.

### cc) M e h r h e i t s p r i n z i p

Nach dem Wunsche des Naturforschers Basta sollte in Gemeinde und Staat die Souveränität der Mehrheit gelten. Zehn Eingaben äusserten sich näher darüber, wie diese Mehrheit zu bestimmen wäre: Sechs wollten die Mehrheit der Stimmenden entscheiden lassen, sei es für alle Gesamtabstimmungen, sei es bei Initiative und Referendum, bei Wahlen und Abberufungen oder sei es beim Veto. Eine andere Eingabe ging von der Zahl der Anwesenden aus, eine weitere sprach einfach von der «Stimmenmehrheit» als ausschlaggebend, und nach wieder einer andern sollte die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden. Demgegenüber verlangte die Munizipalversammlung Gachnang für die Verwerfung eines Gesetzes ein qualifiziertes Mehr, nämlich die Mehrheit der stimmberechtigten Kantons-einwohner.

### dd) S t a n d e s s t i m m e u n d S t a n d e s i n i t i a t i v e

Damit befasste sich nur die Versammlung in Dussnang: Bei eidgenössischen Abstimmungen bedeutet das Kantonsergebnis zugleich die Standesstimme<sup>198</sup>, die in Artikel 81 der Bundesverfassung<sup>199</sup> vorgesehene «Standesinitiative» (Standesinitiativbegehrensrecht) sollten Volk oder Grosser Rat ausüben können.

---

<sup>197</sup> Vgl. vorhergehenden Absatz.

<sup>198</sup> Dies ist rechtlich nur bei Verfassungsabstimmungen von Bedeutung; vgl. dazu KV 1849, § 3 I, Satz 2, heute KV 2, ferner Giacometti, Bundesstaatsrecht 715, Anmerkung 42.

<sup>199</sup> Heute BV 93 I.

## *d) Organisation der Behörden*

### 1. Parität<sup>200</sup>

Sechzehn Eingaben wollten die Parität aufheben, vier sie beibehalten; ebenso war die Minderheit der Bürger des Kreises Matzingen der Meinung, die Parität sollte weiter beachtet werden.

Zwei Eingaben wünschten ausdrücklich, dass die Parität für *a l l e* Wahlen nicht mehr berücksichtigt werde, sondern einfach stimmberechtigte Einwohner ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis gewählt werden sollten. Wenn die Parität aufgegeben werde, dann könnten nach Ansicht des Männervereins Egelshofen die Lehrer und Geistlichen ihre Aufgabe einfach als Staatsbürger und unbeschränkt durch die zufällige Konfession ausüben. In vier Eingaben wurde angeregt, die Parität bei der Besetzung des Regierungsrates und des Grossen Rates nicht mehr zu berücksichtigen; die Lese-gesellschaft Amriswil begründete dies so: «Im öffentlichen Staatsleben wollen wir keine Konfessionen, sondern nur gleichberechtigte Staatsbürger kennen»; und die Munizipalgemeinde Weinfelden wollte die Parität auf-

---

<sup>200</sup> Ueber die Begriffe, verschiedenen Auffassungen und Ausgestaltungen der Parität im 18. Jahrhundert vgl. Hungerbühler I 24 ff., während der Befreiungsbewegung vom Frühjahr 1798 ebenda 35 ff., zur Zeit der Helvetik ebenda 55, 59 ff., 67, 72, 129 f., 132, 134 f., 137 f., während der Mediationszeit ebenda 140, 145 f., 148 ff., ferner Hungerbühler II 5 ff. und insbesondere Hungerbühler III 248 ff.

Seit der Mediation wurde bei den Wahlen und bei der Besetzung von Aemtern eine «billige Rücksicht» auf die Parität beobachtet, indem die Aemter ungefähr nach dem prozentualen Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Einwohner durch evangelische und katholische Kandidaten besetzt wurden. Die Restaurationsverfassung sicherte den Katholiken im Grossen Rat mindestens einen Viertel der Sitze, im Kleinen Rat sassen sechs evangelische und drei katholische Mitglieder. Zur Zeit der Geltung der Regenerationsverfassungen erfolgten die Wahlen in den Grossen Rat nach einem bestimmten Verteiler, der entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der Stimmberechtigten für jeden Wahlkreis festlegte, wieviele evangelische und katholische Vertreter in diesem Kreis gewählt werden konnten. 1849 errechnete die Verfassungsratskommission bei einem Kantonsrat auf tausend Einwohner 66 reformierte und 22 katholische Repräsentanten (vgl. Kommissionsbericht 23 f.). Das Dekret vom 14. Dezember 1849 betreffend die Einführung der Verfassung, welche auf 220 Stimmberechtigte einen Kantonsrat vorsah, errechnete 79 evangelische und 21 katholische Kantonsräte (vgl. Kantonsblatt VI 26 ff.). 1861 erliess der Grosse Rat mit Rücksicht auf die Resultate der Volkszählung von 1860 ein Dekret über die Repräsentation der Kreise im Grossen Rat und bestimmte, dass von den 103 Grossratsmandaten 82 durch evangelische und 21 durch katholische Konfessionsangehörige versehen werden sollten (vgl. Kantonsblatt VIII 247 f.).

heben, weil es nicht auf die Zahl, sondern auf die Qualität der Vertreter im Grossen Rat ankomme. Eine Eingabe wollte nur für den Grossen Rat die Parität abschaffen.

In der Eingabe des katholischen Volkes wurde gewünscht, die Parität im Grossen Rat und im Regierungsrat<sup>201</sup> beizubehalten, weil sonst die Katholiken «wegen ihrer Zerstretheit» keine Vertreter in die obersten Behörden bringen würden.

## 2. Präsidium

Der Kreisverein Bischofszell wandte sich dagegen, dass jemand von Amtes wegen Präsident einer Behörde sei<sup>202</sup>, und die Gesellschaft im Kreise Märstetten wünschte, dass der Gerichtspräsident wechsele, um ihn vor egoistischen Tendenzen zu schützen.

## 3. Amtsdauern

Verschiedene Eingaben griffen den Vorschlag Ziffer 10 des Frauenfelder Programmes über periodische Erneuerungswahlen auf, und zwar forderte alt Lehrer Züllig in Romanshorn diese Erneuerungswahlen für alle Beamteten im Kanton, angefangen beim Sittengericht bis hinauf zum Grossen Rat und Regierungsrat, ausser für Geistliche und Lehrer. Als Amtszeit schlugen die Versammlung in Dussnang für alle Beamteten drei Jahre vor, die Eingaber aus Aawangen und Aadorf dagegen nur für den Grossen Rat und den Regierungsrat, wobei die Amtszeit des Regierungsrates ein Jahr vor derjenigen des Grossen Rates beginnen sollte<sup>203</sup>. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon wünschte für den Grossen Rat eine Amtsdauer von drei Jahren und für den Regierungsrat eine solche von fünf Jahren, die Munizipalgemeinde Berg für den Grossen Rat eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Grossratsmitglieder neu gewählt werden sollte, und die Munizipalgemeinde Hugelshofen befürwortete eine allgemein verlängerte Amtszeit von vier oder fünf Jahren.

Bei wichtigen Aemtern wollte die Munizipalgemeinde Hugelshofen für die nächste Amtsperiode den *Amtszwang* einführen, aber nachher sollte

---

<sup>201</sup> Zwei von den insgesamt sieben Regierungsräten sollten katholischer Konfession sein, wenn die katholische Bevölkerung einen Viertel der Gesamtbevölkerung ausmachte.

<sup>202</sup> Vgl. aber z. B. hinten 64, 66.

<sup>203</sup> Die erste Amtsdauer des Regierungsrates nach Inkrafttreten der neuen Verfassung wäre demzufolge nur zwei Jahre gewesen.

man nicht mehr wählbar sein. Eine beschränkte Anzahl von Amtsjahren hintereinander sahen noch verschiedene andere Eingaben vor. So sollte nach der Ansicht der Munizipalgemeinde Berg ein Grossratsmitglied nach der vierjährigen Amtsperiode für die nächste nicht mehr wählbar sein; auf diese Weise könnten junge Kräfte nachgezogen und politisch geschult werden; damit würden aber auch die beiden Lager unter ihren Führern aufgelöst, in denen sich durch das ununterbrochene Amten ein gegenseitig zu intimes, beziehungsweise zu schroffes Verhältnis herausgebildet hatte. Die Versammlung in Dussnang und die Volksversammlung in Fischingen lehnten für alle Beamten eine Wiederwahl für die dritte Amtsperiode ab<sup>204</sup>, wobei die Eingabe von Fischingen die Kantonsräte noch ausdrücklich miterwähnte. Verfassungsrat Schoop in Dozwil wollte eine Wiederwahl in den Grossen Rat nach zwei oder drei Amtsdauern ausschliessen<sup>205</sup>. *Häufigeren Mitgliederwechsel in der Volksvertretung* wünschten noch weitere Eingaben, indem ein Grossratsmitglied nach einer bestimmten Zahl aufeinanderfolgender Amtsperioden für eine Amtsperiode nicht mehr gewählt werden können sollte. Die Gesellschaft im Kreise Märstetten, die Minderheit der Scherzinger Gesellschaft und die Ortsgemeinden Bussnang und Reuti sahen vor, dass ein Grossratsmitglied nach zwei, die Ortsgemeinde Oberbussnang nach zwei oder drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden eine Amtsdauer aussetzen müsste. Die Gesellschaft im Kreise Märstetten erwartete, dass durch diese Neuwahlen das «politische Volksleben belebt und gestärkt» würde, und die Ortsgemeinde Bussnang glaubte unter Hinweis auf den «Eisenbahnsturm» sogar, dass durch die neue Generation, welche bei diesem Verfahren in den Grossen Rat gelangte, Verfassungsrevisionen nicht mehr opportun wären, weil auf diese Weise für Wechsel gesorgt würde. Die Ortsgemeinde Istighofen wollte es der Verfassung überlassen, für die Grossratsmitglieder und die Gemeindebeamten einen häufigeren Wechsel vorzuschreiben.

#### 4. Trennung der Gewalten<sup>206</sup>

Dieser Grundsatz aus der Verfassung von 1849 war unbestritten und nur wenige Eingaben regten eine besondere Regelung für Spezialfälle an. So schloss der Gesamtentwurf der Versammlung in Dussnang Verwaltungsbeamtete, d. h. Beamte, Angestellte oder Bedienstete, die sich in irgend

<sup>204</sup> Dabei ist nicht ersichtlich, ob eine Wiederwahl in einem späteren Zeitpunkte wieder möglich sein sollte.

<sup>205</sup> Vgl. vorhergehende Anmerkung

<sup>206</sup> Ueber das Ziel der Gewaltentrennung vgl. Giacometti 272 ff.



einem Abhängigkeitsverhältnis zum Gesamtregierungsrate oder zu einer Regierungsdirektion befinden, vom Richteramte aus. Auf der andern Seite aber übertrug der Entwurf der Versammlung in Dussnang dem Grossen Rate, entgegen dem Grundsatz der Gewaltentrennung, richterliche Befugnisse: So konnte dieser politische Verbrecher amnestieren und gemeine Verbrecher begnadigen; ferner sollte der Grosse Rat Rekursinstanz sein für alle Urteile des Obergerichtes, welche über einen Sachwert von mehr als tausend Franken ergingen, sowie für alle Regierungsratsbeschlüsse.

Acht Eingaben handelten von der formellen personellen Trennung der Gewalten<sup>207</sup> im Zusammenhange mit dem Grossen Rate. Drei Eingaben sowie ein Minderheitsantrag schlossen die Regierungsräte von der Wählbarkeit in den Grossen Rat aus, wobei aber die Donnerstagsgesellschaft Islikon für den Regierungsrat Antragsrecht und beratende Stimme in den Grossratsverhandlungen vorsah. Eine Eingabe schloss auch die Obrichter und die vom Regierungsrate und Obergericht gewählten Beamten von der Wählbarkeit in den Grossen Rat aus, eine weitere die Beamten und eine die vom Staate besoldeten höheren Beamten, eine andere alle Beamten, welche durch ihre Stellung, Gehaltsbezüge usw. in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu den sozialpolitischen Verhältnissen des Kantons stehen, wieder eine andere alle vom Staate besoldeten Beamten und Angestellten und Lehrer und Geistlichen, eine weitere alle fix besoldeten Staats-, Bezirks- (und gegebenenfalls Kreis-) Beamten, es wäre denn, dass diese bei den sie berührenden Besoldungsfragen im Grossen Rate nicht stimmberechtigt wären.

## 5. Oeffentlichkeit

Bürger des Kreises Matzingen wünschten Oeffentlichkeit sowohl der richterlichen als auch der administrativen Verhandlungen.

## 6. Unvereinbarkeitsbestimmungen

Die Munizipalgemeinde Hugelshofen wollte verbieten, dass eine Person gleichzeitig mehr als ein besoldetes Amt bekleide; nach Auffassung der Revisionsversammlung Unterschlatt sollte den Kantonsangestellten nur untersagt sein, ein ausserkantoniales Amt zu bekleiden<sup>208</sup>. Die Gesellschaft Eintracht in Romanshorn<sup>209</sup> wünschte Ziffer 9 des Revisionsprogrammes

<sup>207</sup> Vgl. Giacometti 279 f.

<sup>208</sup> Kantonsangestellte sollten auch verpflichtet sein, im Kantone Wohnsitz zu nehmen.

<sup>209</sup> Diese stimmte dem Frauenfelder Programm zum grossen Teile zu.



in dem Sinne zu ergänzen, dass Beamte all jenen Behörden nicht angehören dürfen, denen gegenüber sie verantwortlich sind, soweit diese Forderung überhaupt praktisch durchführbar wäre.

## 7. Amtseid

Die Scherzinger Gesellschaft wollte alle Amtseide beseitigen.

## 8. Verantwortlichkeit

Darüber äusserte sich nur die Munizipalgemeinde Hugelshofen, indem sie für die öffentlichen Beamten unbedingte Verantwortlichkeit verlangte.

## 9. Grosser Rat

Weil es sich beim Grossen Rat um die oberste Behörde<sup>210</sup> handelt, kann es nicht verwundern, dass sich fast die Hälfte aller Eingaben in irgend einer Form mit der Volksvertretung befasste. Neben der eigentlichen Bestellung des Grossen Rates, seiner Abberufung, seinem Sitze<sup>211</sup>, der Wählbarkeit und der Amtsdauer der Mitglieder und den Paritätsbestimmungen<sup>212</sup> wurde auch die *Mitgliederzahl*<sup>213</sup> besprochen: Die Munizipalversammlung Zihlschlacht wünschte auf zweihundert Stimmberechtigte einen Vertreter, die Eingaber aus Aawangen und Aadorf wünschten dieselbe Anzahl von Grossräten wie bisher, neun Eingaben wollten die Mitgliederzahl herabsetzen. Die Einwohner des Kreises Arbon sprachen einfach von einer Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates, die Versammlung in Dussnang und die Lesegesellschaft Amriswil verlangten je einen Kantonsrat auf dreihundert Stimmberechtigte<sup>214</sup>, die Volksversammlung Fischingen auf dreihundertundzwanzig; die Volksversammlung Fischingen hielt diese hohe Repräsentationsziffer für ausreichend, weil ja das Referendum eingeführt werden würde. Der Volksverein Berlingen wollte die Mitgliederzahl des Grossen Rates um mindestens einen Drittel herabsetzen, die Munizipalgemeinde Gachnang und der Kreisverein Egelshofen auf etwa siebzig, der Kreisverein

<sup>210</sup> Vgl. KV 1849, § 30, Satz 1 und 1869, § 31, Satz 1.

<sup>211</sup> Vgl. vorn 41 für den Sitz, 49 f. für die Abberufung.

<sup>212</sup> Vgl. vorn 42 f. für die Wählbarkeit, 49 f. für die Paritätsbestimmungen, 56 f. für die Amtsdauer.

<sup>213</sup> Auf je 220 Stimmberechtigte wurde ein Mitglied gewählt; das ergab 1868 108 Kantonsräte.

<sup>214</sup> Die Lesegesellschaft Amriswil rechnete so mit etwa 80 Kantonsräten.

Gottlieben auf etwa sechzig und die Donnerstagsgesellschaft Islikon auf fünfzig bis sechzig.

Für das Grossratsbüro wünschte die Munizipalgemeinde Weinfelden einen grösseren Wechsel, vor allem im Präsidium, indem in Zukunft der abtretende Präsident nicht mehr als Vizepräsident sollte gewählt werden können<sup>215</sup>.

Elf Eingaben wünschten, dass bei wichtigen Angelegenheiten<sup>216</sup> im Grossen Rate durch Namensaufruf abgestimmt werde. Diesen *Abstimmungsmodus* wünschten zwei Eingaben auch noch für jene Fälle, in welchen dies aus der Mitte des Rates, zum Beispiel durch zehn Mitglieder, verlangt werde. Auf diese Art, so hoffte die Ortsgemeinde Reuti, lernte das Volk seine Vertreter besser kennen und das Ratsmitglied stimmte nach dem Willen des Volkes; die Ortsgemeinde Oberbussnang sah hierin eine Möglichkeit für das Volk, seine Vertreter zu kontrollieren, und die Gesellschaft im Kreise Märstetten wollte damit sogar die «politische Gesinnungstreue» jeder einzelnen Persönlichkeit überprüfen. Ebenfalls auf eine Kontrolle der Volksvertreter hinaus lief die Anregung der Bürger des Kreises Matzingen, die Absenzen der Grossratsmitglieder unter Namensnennung im Amtsblatte zu veröffentlichen. Dem Bestreben nach Einsicht in die Arbeitsweise der Volksvertretung entspricht auch der Wunsch der Revisionsfreunde Alterswilen nach Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen<sup>217</sup>, während die Donnerstagsgesellschaft Islikon die zahlreichen Kommissionen überhaupt abschaffen wollte.

Von den *Befugnissen* des Grossen Rates waren nur jene umstritten, die den Grossen Rat als Wahlkollegium für irgend eine andere Behörde einsetzten<sup>218</sup>. Ausser den verschiedenen Wahlen und der Standesinitiative<sup>219</sup> übertrug der ausgearbeitete Verfassungsentwurf der Versammlung in Dussnang dem Grossen Rate noch folgende Aufgaben: Er beschliesst über alle dem Referendum unterstellten Gegenstände<sup>220</sup>, verfügt über die Rechte, die nicht dem Volke selbst zukommen, übt die nach Absatz II, Artikel 75

---

<sup>215</sup> Seit längerer Zeit hatten E. Häberlin (vgl. vorn Anmerkung 18) und A. Ramsperger (vgl. vorn Anmerkung 17) abwechselnd das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten im Grossen Rat bekleidet.

<sup>216</sup> Gesetze und Finanzfragen.

<sup>217</sup> Mit diesem Wunsche schossen die Revisionsfreunde Alterswilen entschieden übers Ziel hinaus; Oeffentlichkeit dürfte einer allseitigen gründlichen Gesetzesberatung in kleinem Kreise kaum förderlich sein.

<sup>218</sup> Vgl. vorn 51 ff.

<sup>219</sup> Vgl. vorn 54.

<sup>220</sup> Vgl. vorn 45 f.

der Bundesverfassung<sup>221</sup> und Artikel 81<sup>222</sup> dem Kantone zustehenden Rechte aus, sofern das Volk nicht selbst die ihm zugestandene Initiative beansprucht, beaufsichtigt Verwaltung und Justiz, dekretiert die Ausgaben und stellt das Budget auf innerhalb der Schranken der Verfassung, revidiert die Staatsrechnung und die Rechnungen der Staatsgüter, besetzt jene Stellen, deren Bestellung das Gesetz ihm überträgt, amnestiert politische und begnadigt gemeine Verbrecher, erteilt das Landrecht, interpretiert Gesetze und Beschlüsse und entscheidet als Rekursinstanz über alle Regierungsbeschlüsse und auch Obergerichtsurteile, welche über einen Sachwert von mehr als tausend Franken ergehen<sup>223</sup>.

Vereinzelt wurde angeregt, den Grossen Rat für seine Verrichtungen angemessen zu entschädigen, zum Beispiel, dass neben dem Taggeld noch eine besondere Reiseentschädigung ausgerichtet werden sollte.

## 10. Gemeindebehörden

Auffallend ist bei den zahlreichen und im einzelnen manchmal recht verschiedenen Wünschen über die Gemeinden und ihre Behörden — soweit sie sich nicht auf Wahlen, Abberufung und Amtsdauer beziehen<sup>224</sup> — eine Haltung, welche man vielleicht am besten als Gemeindebewusstsein bezeichnen könnte. Sieben Eingaben verlangten grössere «Selbständigkeit» der Gemeinden, fünf grössere «Freiheit» der Gemeinden, zwei erweiterte «Gemeindeautonomie», eine erweiterte «Gemeinderechte», eine «freiere Bewegung» der Gemeinden. Unter diesen Bezeichnungen verstanden die Eingaben *grössere Selbständigkeit der Gemeinden* in der inneren Verwaltung, nämlich frei über den Kauf und den Verkauf von Liegenschaften zu entscheiden, frei über das Grundstückvermögen zu beliebigen anderen gemeinnützigen Zwecken zu verfügen, in grösserer Freiheit die Gemeindefonds zu verwalten und zu verwenden, Geld aufzunehmen, Defizite zu decken, Fonds zu äufnen und zu übertragen und mehr Selbständigkeit für die Handlungen der Waisenämter. Kurz, man wünschte, dass sich die Oberbehörden weniger in reine Gemeindeangelegenheiten einmischten<sup>225</sup>, dass sich der Staat solange nicht in den Gemeindehaushalt einmischte, als das Grund-

<sup>221</sup> Heute BV 86 II.

<sup>222</sup> Heute BV 93 II.

<sup>223</sup> Vgl. vorn 58.

<sup>224</sup> Vgl. vorn 51, 50, 56 f.

<sup>225</sup> So drückte sich die Scherzinger Gesellschaft aus.

vermögen einer Gemeinde nicht angegriffen würde<sup>226</sup>; man hatte nichts gegen staatliche Aufsicht, wohl aber gegen Bevormundung<sup>227</sup>; man wünschte, dass sich der Staat in Ortsbürger-, Schul- und Kirchgemeinden auf eine loyale Kontrolle beschränkte<sup>228</sup>; man anerkannte das staatliche Oberaufsichtsrecht, aber man wünschte, dass weniger in Gemeindeangelegenheiten hineinregiert werde<sup>229</sup>; man wollte die Kontrolle der Oberbehörden beibehalten<sup>230</sup>, erschwertes Rekursrecht gegen untergeordnete Gemeindebeschlüsse<sup>231</sup> oder überhaupt keine lästige Staatsaufsicht mehr<sup>232</sup>. Diese positive Stellungnahme zur Gemeinde, und zwar im folgenden zur Einwohnergemeinde, zeigt sich aber auch in gut drei Dutzend Vorschlägen, welche die Befugnisse der Gemeindebehörden vor allem auf dem Gebiete des Polizei-<sup>233</sup>, Gerichts- und ferner auch des Vormundschaftswesens erweitern und den Munizipalgemeinden überhaupt neue Befugnisse übertragen wollten, wobei es sich hauptsächlich um die Obliegenheiten der bisherigen Kreisbehörden handelte. Einwohner des Kreises Sulgen, die Gesellschaft Hinterthurgau und die Munizipalgemeinde Hugelshofen wollten die Garantie des Gemeinderates bei Geldaufnahmen abschaffen.

## 11. Kreisbehörden

Die Eingaben betreffend die Kreisbehörden zeigen — sofern sie sich nicht mit der Wahl, Abberufung und Amtsdauer<sup>234</sup> oder mit den Kompetenzen, der Besoldung und den Sporteln befassen — die zum Teil sich widersprechenden Ansichten über die Zweckmässigkeit der durch die Mediationsverfassung geschaffenen Kreise. Wurde gewünscht, dass die Kreiseinteilung aufgehoben werde<sup>235</sup>, so kann aus dem gegebenen organisatorischen Zusammenhänge auch in jenen Fällen, in welchen dies nicht ausdrücklich erwähnt wurde, angenommen werden, dass zugleich die Kreisbeamtungen

<sup>226</sup> So äusserten sich die Revisionsfreunde Unterschlatt.

<sup>227</sup> Diese Formulierung stammt von der Kreisversammlung Bischofzell.

<sup>228</sup> Dies war der Vorschlag der Donnerstagsgesellschaft Islikon.

<sup>229</sup> So schrieb der Männerverein Hüttlingen.

<sup>230</sup> So der Kreisverein Gottlieben.

<sup>231</sup> So die Munizipalversammlung Zihlschlacht.

<sup>232</sup> So die Munizipalgemeinde Weinfelden.

<sup>233</sup> Nur die Ortsgemeinde Rheinklingen schlug eine Kompetenzverschiebung von der Munizipalgemeinde auf die Ortsgemeinden vor, und zwar für die Führung der Fremdenregister und die Ausstellung von Leumundszeugnissen.

<sup>234</sup> Diese vgl. vorn 51, 49 f., 56 f.

<sup>235</sup> Vgl. vorn 40.

abgeschafft werden sollten. Erfreulicherweise regten die Eingaben, welche die Kreisbeamten beseitigen wollten, fast durchwegs an, den frei werdenden Geschäftskreis auf die Munizipalgemeinden, beziehungsweise die Gemeinderäte, Gemeindeammänner und Vermittler in den Munizipalgemeinden zu übertragen, was die Stellung der Munizipalgemeinden im Staatsverbande hätte stärken müssen<sup>236</sup>.

Daneben traten verschiedene Eingaben für die Beibehaltung der Friedensrichter und der Kreisnotare ein. Die vierzehn Räuchlisberger stellten im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verfassungsrates<sup>237</sup> die nicht überflüssige Frage, ob Friedensrichteramts oder Notariat mit dem Grossratsmandate vereinbar seien.

## 12. Bezirksbehörden

Ein Teil der Eingaben, welche sich mit den Bezirksbehörden beschäftigten, befasste sich mit der Wahlart der Bezirksbehörden<sup>238</sup>; daneben betrafen nur noch vereinzelte Wünsche die eigentliche Organisation der Bezirksbehörden. Dadurch, dass die Munizipalgemeinde Weinfelden die Anzahl der Bezirke von acht auf drei herabsetzen wollte<sup>239</sup>, suchte sie die hauptamtliche Tätigkeit der Bezirksbeamten zu ermöglichen. Die Munizipalgemeinde Gachnang wünschte die *Bezirksräte* nur beizubehalten, wenn der Kanton in vier Bezirke eingeteilt würde; sollte die bisherige Bezirkseinteilung beibehalten werden, dann hätten die Obliegenheiten des Bezirksrates an den Bezirksstatthalter und dessen Weibel überzugehen. Die Volksversammlung des Kreises Fischenz wollte die Bezirksräte überhaupt abschaffen, weil sieben Regierungsräte deren Geschäfte wohl übernehmen könnten, wenn den Gemeinden grössere Selbständigkeit zugestanden würde. Für die Beibehaltung der Bezirksräte setzten sich vier Eingaben ein. Die Donners-tagsgesellschaft Islikon wünschte, dass die Befugnisse der *Kommissionen der Bezirksgerichte* erweitert, oder aber deren gegenwärtige Funktionen durch den Bezirksrat übernommen werden; vier Eingaben wollten diese Kommissionen der Bezirksgerichte überhaupt abschaffen<sup>240</sup>. Vermutlich im Hinblick auf ein Vorkommnis der jüngsten Zeit<sup>241</sup> lag Verfassungsrat Schoop daran, dass die Gewalt der Bezirksstatthalter beschränkt werde.

<sup>236</sup> Vgl. vorn 62.

<sup>237</sup> Vgl. vorn 32.

<sup>238</sup> Vgl. vorn 50 ff., ferner über die Abberufung vorn 50.

<sup>239</sup> Vgl. vorn 39.

<sup>240</sup> Vgl. hinten 69 f.

<sup>241</sup> Vgl. Häberlin-Schaltegger II 366 f.

### 13. Mittelbehörden

Soweit sich die Eingaben über alle Mittelbehörden gemeinsam aussprachen, so wünschte die überwiegende Mehrheit<sup>242</sup>, dass sie abgeschafft werden. Man hoffte zum Teil, dass auf diese Weise der Staatshaushalt vereinfacht werde. Die Geschäfte dieser Mittelbehörden sollten zum Beispiel dem Gesamtregierungsrate oder dem entsprechenden Departementschef übertragen werden. Die Gesellschaft des Kreises Märstetten sah vor, dass dann der betreffende Departementschef befugt wäre, von sich aus wichtige Beschlüsse zu fassen unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an das Gesamtkollegium; auf diese Weise wüsste das Volk dann auch, von wem es die Verantwortlichkeit fordern könnte. Die Revisionsfreunde Uttwil beschäftigten sich sehr eingehend mit den Mittelbehörden und verlangten, dass sie beseitigt werden, weil sie nicht mit der Demokratisierung zu vereinbaren seien; die Organisation und der Umfang der Befugnisse der Mittelbehörden habe seit Jahren einen zu selbstherrlichen und willkürlichen Charakter angenommen, und ihr Einfluss sei unverhohlen zu politischen Parteizwecken geltend gemacht worden. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon fühlte sich nicht kompetent, den drei Mittelbehörden das Todesurteil zu sprechen und wollte auf jeden Fall den Erziehungsrat als so wichtige Behörde beibehalten<sup>243</sup>. Einzig die Ortsgemeinde Bussnang erklärte sich vorbehaltlos für die Mittelbehörden und betrachtete deren Abschaffung als demokratischen Rückschritt.

#### aa) E r z i e h u n g s r a t

Von den drei einzelnen Mittelbehörden war der Erziehungsrat am meisten umstritten: Zwölf Eingaben wollten ihn — zum Teil anders organisiert — beibehalten, vierzehn ihn abschaffen. Von den befürwortenden Eingaben wünschten acht einen gewissen Kontakt mit der Regierung, sei es, dass ein Mitglied der Regierung den Präsidenten des Erziehungsrates stellte oder der Chef des Erziehungsdepartementes Präsident oder gewöhnliches Mitglied des Erziehungsrates wäre oder eines der (fünf) Erziehungsratsmitglieder auch dem Regierungsrate angehörte. In einem Erziehungsrate, bestehend aus einem Regierungsrate und etwa zwei von der Lehrerschaft gewählten Lehrern, wovon wenigstens einer ein Volksschullehrer sein sollte, sah die Lesegesellschaft Amriswil eine «Mittelbehörde» im eigentlichen Sinne; ein Erziehungsdirektor allein könnte das weitausgedehnte Geschäft doch nicht

<sup>242</sup> Fünfzehn von insgesamt siebzehn.

<sup>243</sup> Vgl. folgende Seite.



allein bewältigen und für ihn bestände die Gefahr der dem Erziehungsratspräsidenten nachgesagten Allmacht erst recht. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon wollte den Erziehungsrat auf jeden Fall beibehalten<sup>244</sup> und wegen seiner Wichtigkeit ausserordentlich gut bestellen; er sollte aus einem vom Volke und einem vom Grossen Rate gewählten Mitgliede und dem in der Volksabstimmung erkorenen Erziehungsdirektor<sup>245</sup> bestehen. Im Gegensatze zur kantonalen Lehrerkonferenz, die sich für den Erziehungsrat unbedingt einsetzte<sup>246</sup>, wollte die Lehrerkonferenz in Fischingen den Erziehungsrat nur beibehalten für den Fall, dass keine Prosynode geschaffen würde<sup>247</sup>. Die Munizipalgemeinde Gachnang äusserte den Wunsch, dass wenigstens eines der drei Mitglieder der Erziehungsbehörde mit dem Erziehungs- und Schulwesen besonders vertraut sei, und Lehrer Widmer in Diessenhofen zog persönlich einen Erziehungsrat nebst Bezirksräten, in denen die Lehrerschaft angemessen vertreten sein sollte, einem Erziehungsdirektor nebst Inspektoren vor.

Von den vierzehn Eingaben, die den Erziehungsrat abschaffen wollten, schlug eine vor, dessen Funktion an die Regierung zu übertragen, vier wollten mit dessen Geschäften den Regierungsrat, beziehungsweise einen Erziehungsdirektor nebst Fachkollegium betrauen; Lehrer Schmid in Bichelsee wünschte ein Erziehungsdepartement anstelle des Fachkollegiums; der Bezirksverein Frauenfeld war dafür, dass der Regierungsrat zum Teil die Funktionen des Erziehungsrates übernehme; die Revisionsfreunde Uttwil wollten die Obliegenheiten des Erziehungsrates dem Erziehungsdepartement und einer Kommission, gegebenenfalls Experten und Lehrerschaft übertragen, und die Volksversammlung in Fischingen hielt einen Erziehungsrat bei der gegenwärtigen Schulorganisation gar nicht nötig, weil er eine zu grosse Macht ausüben könnte.

---

<sup>244</sup> Vgl. vorhergehenden Absatz.

<sup>245</sup> Vgl. hinten 67.

<sup>246</sup> Die kantonale Lehrerkonferenz meinte, dass die Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat gegen einen Entscheid des Erziehungsrates dahinfalle, wenn der Erziehungsdirektor selbst Mitglied des Erziehungsrates sei. Uebrigens hätten die Kantone Graubünden, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Aargau, Luzern, Basel, Appenzell, Glarus, Schwyz, Zug und Uri alle auch Kollegien für das Erziehungswesen, und in den Kantonen mit Direktorialsystem könnten keine Vorteile nachgewiesen werden.

<sup>247</sup> Vgl. hinten 103 f.

## bb) Kirchenräte

Sofern nicht die Mittelbehörden als Gesamtheit abgelehnt wurden, so war die Beibehaltung der Kirchenräte grundsätzlich ziemlich unbestritten. Nur die Munizipalgemeinde Affeltrangen wollte sie aufheben. Fraglich war dagegen teilweise ihre nähere Organisation. Die Scherzinger Gesellschaft wollte den Kirchenrat (und den Erziehungsrat) dem Regierungsrate unterordnen und vom betreffenden Departementschef präsidieren lassen; der evangelische Kirchenrat sollte durch eine aus unmittelbarer Volkswahl hervorgegangene Synode und der katholische Kirchenrat durch eine die katholischen Kirchgemeinden repräsentierende Behörde gewählt werden. Die Lesegesellschaft Amriswil schlug Kirchenräte bestehend aus einem Regierungsrate und je zwei von den Geistlichen gewählten Vertretern vor. Die evangelische Synode wollte den Kirchenrat als kantonale kirchliche Exekutive<sup>248</sup> durch die von den kantonalen Kirchgemeinden frei gewählte Synode bestellen lassen, und das katholische Volk wünschte, dass der konfessionelle Kirchenrat (wie bisher) durch das katholische Grossratskollegium gewählt werde<sup>249</sup>

## cc) Sanitätsrat

Keine einzige Eingabe verwandte sich besonders für das Weiterbestehen des Sanitätsrates. Achtzehn wollten ihn ausdrücklich abschaffen und zum Teil seine Funktionen dem Regierungsrate, beziehungsweise dem betreffenden Departementschef übertragen. Die thurgauische Aerztegesellschaft wünschte einen Medizinaldirektor mit einer ständigen Expertenkommission; ähnlich schlugen die Versammlung in Dussnang, die Revisionsfreunde Alterswilen und die Lesegesellschaft Amriswil vor, dem Direktor des Sanitätsdepartementes ein Fachkollegium beizugeben, und der thurgauische Tierärzteverein wollte das Sanitätswesen einem der Regierungsräte übergeben, dem eine Fachkommission von etwa drei Tierärzten mit beratender Stimme zur Seite stehen sollte.

14. Regierungsrat<sup>250</sup>

Im allgemeinen zielten die Wünsche darauf ab, dem Regierungsrate im Rahmen der gesamten Staatsorganisation einen wichtigeren Platz einzu-

<sup>248</sup> Ueber die Befugnisse des Kirchenrates vgl. hinten 107.

<sup>249</sup> Vgl. KV 1849, § 95.

<sup>250</sup> Ueber das Abberufungsrecht des Volkes gegenüber dem Regierungsrate vgl. vorn 50.

räumen und ihm wirklich die Stellung der obersten Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons<sup>251</sup> zu verschaffen. Der so zahlreich geäußerte Wunsch auf *unmittelbare Volkswahl* des Regierungsrates<sup>252</sup> entsprang nicht allein demokratischen Ueberlegungen. Gelegentlich spielte auch die Absicht mit hinein, den Regierungsrat von der Abhängigkeit vom Grossen Rate als Wahlorgan zu befreien. Dies sprach die Munizipalgemeinde Weinfelden in ihrer Eingabe recht deutlich aus, indem sie dem Volke die Wahl des Regierungsrates überlassen wollte, damit der Regierungsrat aufhöre, der Spielball der Parteien im Grossen Rate zu sein. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon ging noch weiter und wollte auch die Wahl des Regierungspräsidenten und die Verwaltung der Departemente durch das Volk vornehmen lassen. Eine mittlere Lösung schlug die Volksversammlung in Dussnang vor, welche wohl unmittelbare Volkswahl für die Regierungsräte als solche vorschlug, die Wahl des Präsidenten aber dem Regierungsratskollegium selbst vorbehielt.

Fünf Eingaben wünschten wie bisher sieben Regierungsräte, und zwölfmal wurde der Wunsch ausgesprochen, die *Mitgliederzahl* des Regierungsrates herabzusetzen, wobei dreimal unter der Voraussetzung, dass die Mittelbehörden beibehalten werden, und von der Scherzinger Gesellschaft war die Minderheit für wie bisher sieben Regierungsräte. Mochte beim Vorschlage auf Verminderung der Anzahl der Regierungsräte auch weitgehend der Gedanke eines sparsameren Staatshaushaltes mitspielen, so wurde unverkennbar damit auch die Hoffnung verbunden, dass eine weniger zahlreiche Regierung sich unter Umständen besser durchsetzen könnte. Fünf Regierungsräte hätten nach der Auffassung der Lesegesellschaft Amriswil eher genug zu tun, könnten auch besser honoriert werden und müssten sich nicht noch nebenbei mit Medizin<sup>253</sup>, Handel und Zeitungsredaktion<sup>254</sup> beschäftigen. Für bessere Besoldung einer kleineren Zahl von Regierungsräten äusserten sich auch der Kreisverein Gottlieben und Verfassungsrat Schoop in Dozwil; dieser schlug sogar vor, dass die Regierungsräte eine so «flotte Besoldung» erhalten sollten, dass sie ihre Sekretäre und Weibel und die Auslagen für die Kanzleibedürfnisse selber bezahlen könnten. Die Munizipalversammlung Gachnang hingegen wünschte auch für eine verminderte Anzahl von Regierungsräten ausdrücklich keine höhere Besoldung.

<sup>251</sup> Vgl. KV 1849, § 47.

<sup>252</sup> Vgl. vorn 50 f.

<sup>253</sup> Geht auf Regierungsrat Keller.

<sup>254</sup> Geht auf Regierungsrat Sulzberger, vgl. vorn 7.

Drei Eingaben erklärten das Mandat eines Regierungsrates als unvereinbar mit einer andern kantonalen Beamtung, und zwei davon<sup>255</sup> auch mit der Ausübung eines Berufes<sup>256</sup>. Die Minderheit der Bürger des Kreises Matzingen und die Donnerstagsgesellschaft Islikon erklärten das Amt eines Regierungsrates als unvereinbar mit dem Mandate eines Kantonsrates, wobei die Donnerstagsgesellschaft Islikon allerdings dem Regierungsrate Antragsrecht und beratende Stimme im Grossen Rate gewähren wollte. Vermutlich damit die Aktionsfähigkeit des Regierungsrates auf keine Weise behindert würde, wollte die Versammlung in Dussnang nicht mehr als zwei Regierungsräten erlauben, Mitglied der Bundesversammlung zu sein. Die Geschäftsverteilung des Regierungsrates wünschte die Versammlung in Dussnang nach bisherigem System, den Regierungsratspräsidenten und den Direktor der Staatskanzlei sollte das Regierungsratskollegium selbst bestimmen können; ferner sollte der Regierungsrat Rekursinstanz werden gegen Steuertaxationen der Ortsgemeinden<sup>257</sup> und die Oberaufsicht haben über die nach Fabrikgesetz zu schaffenden Unterstützungsvereine<sup>258</sup>. Drei Eingaben verlangten öffentliche Verhandlungen des Regierungsrates, und Bürger des Kreises Matzingen Öffentlichkeit überhaupt aller administrativen Verhandlungen<sup>259</sup>. Für einen Regierungsrat aus sieben Mitgliedern wünschte der Volksverein das Kollegialsystem einzuführen. Die Munizipalbürger Diessenhofen nannten Frauenfeld als Sitz des Regierungsrates.

## 15. Ständeräte und Nationalräte

In sieben Eingaben wurde gewünscht, dass die thurgauischen Ständeräte in direkter Volkswahl bestellt werden. In gleichem Sinne muss auch die Eingabe des Bezirksvereins Frauenfeld ausgelegt werden, welcher näher bestimmte, wie die unmittelbaren Volkswahlen der kantonalen<sup>260</sup> und eidgenössischen<sup>261</sup> Beamten vor sich gehen sollten. Der Ausschluss einer Wiederwahl für eine dritte Amtsdauer für alle Beamten sollte sich nach dem

---

<sup>255</sup> Bezirksverein Frauenfeld, Revisionsversammlung Unterschlatt.

<sup>256</sup> Vgl. vorn 21, Ziffer 9 des Frauenfelder Programmes.

<sup>257</sup> Verwaltungsinterne Verwaltungsgerichtsbarkeit.

<sup>258</sup> Vgl. hinten 76.

<sup>259</sup> Vgl. vorn 58.

<sup>260</sup> Also auch der Ständeräte.

<sup>261</sup> Also auch der Nationalräte; hier ist allerdings in erster Linie eidgenössisches Recht massgebend.

Vorschläge der Versammlung in Dussnang wohl auch auf die Ständeräte auswirken<sup>262</sup>.

Der Wunsch des Männervereins Egelshofen-Kreuzlingen, dass auch Geistliche beider Konfessionen in den Nationalrat wählbar sein sollten, kann, weil es sich hier um eine Angelegenheit des eidgenössischen Verfassungsrechtes handelt, nur als Anregung zu einem Initiativbegehren des Kantones gegenüber dem Bunde betrachtet werden.

## 16. Gerichtswesen

Mit dem Gerichtswesen im allgemeinen befassten sich fünfunddreissig Eingaben; dazu kamen noch vereinzelt Wünsche über das Schwurgericht im besonderen<sup>263</sup>. Wenn sich auch die meisten Begehren auf mehr organisatorische Fragen<sup>264</sup> bezogen, die zu regeln der einfachen Gesetzgebung und nicht der Verfassungsgesetzgebung zukam<sup>265</sup>, so muss doch auffallen, wie sehr sich die Oeffentlichkeit gerade mit diesem Gegenstande beschäftigte und welche Unzufriedenheit sich im allgemeinen über die herrschenden Zustände im Gerichtswesen bemerkbar machte. Einzig die Gesellschaft Hinterthurgau wollte die alten Verfassungsbestimmungen über Gerichtsbehörden und Friedensrichterämter im wesentlichen beibehalten.

Die Revisionsfreunde Uttwil wünschten, dass das Friedensrichteramt abgeschafft und dafür eine Vermittlerstelle in jedem Kreise errichtet werde, achtzig Einwohner von Bichelsee schlugen ebenfalls ein solches *Vermittleramt* für jeden Kreis vor und die Munizipalversammlung Gachnang sogar für jede Munizipalgemeinde. Verfassungsrat Schoop in Dozwil wünschte einen Vermittler entweder für jeden Kreis oder auch nur für jeden Bezirk, doch sollte dieser Vermittler keine Wirtschaft betreiben dürfen. Von den acht Eingaben, welche sich zu den *bezirksgerichtlichen Kommissionen* äusserten, sprachen sich vier mittelbar<sup>266</sup> für Beibehaltung aus, vier wollten

<sup>262</sup> Vgl. vorn 57.

<sup>263</sup> Vgl. hinten 73, Ziffer 16 a.

<sup>264</sup> Zum Beispiel Kompetenzfragen; einfacheres und damit billigeres Verfahren — die Munizipalversammlung Hugelshofen sprach z. B. von einem «Formenunwesen» —; die Gesellschaft im Kreise Märstetten hielt sogar die Formfreiheit für ein Hindernis für die Trölsucht; Begünstigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

<sup>265</sup> Die Verfassung von 1849 enthielt gerade von dieser Materie formelles Verfassungsrecht.

<sup>266</sup> Dadurch, dass sie sich über die Kompetenzen der bezirksgerichtlichen Kommissionen äusserten.



sie abschaffen, und zwar die Volksversammlung Fischingen deswegen, weil sie sie für zeit- und geldraubend hielt.

Bei den *Bezirksgerichten* war im allgemeinen nur deren Zahl umstritten<sup>267</sup>. Einzig die Volksversammlung Fischingen wollte die Bezirksgerichte abschaffen und durch ein kantonales Untergericht ersetzen; denn in den Bezirksgerichten werde das Urteil zu oft von Personen gesprochen, die mit den Parteiverhältnissen zu gut vertraut seien und ein Urteil nach der Person fällten. Von den vier Eingaben, welche das Schwurgericht aufheben wollten<sup>268</sup>, wünschte es eine durch ein ständiges Kollegialgericht zu ersetzen und zwei sahen an dessen Stelle ein ständiges Kriminalgericht vor, eine davon ausdrücklich mit öffentlichem und mündlichem Verfahren; diese letztgenannte Eingabe hielt ein so beschaffenes ständiges Kriminalgericht für viel billiger als den komplizierten Geschworenenapparat.

Aus der Gegend von Amriswil und Romanshorn stammten drei Wünsche über die Schaffung eines speziellen *Handelsgerichtes*; auch Verfassungsrat Schoop zeigte sich der Errichtung eines speziellen Handelsgerichtes nicht abgeneigt. Doch der Gemeinderat von Romanshorn befürchtete, dass ein Handelsgericht nicht schnell genug arbeiten würde und befürwortete daher eine verfassungsrechtliche Kompetenz zur Schaffung eines *Schiedsgerichtes* in Getreidehandelsstreitigkeiten<sup>269</sup>. Die Gesellschaft Eintracht in Romanshorn wünschte neben dem speziellen Handelsgericht<sup>270</sup> ähnlich organisierte Schiedsgerichte in erster und letzter Instanz. Noch in vier weiteren Eingaben<sup>271</sup> wurde der Wunsch ausgesprochen, Zivilstreitigkeiten durch Schiedsgerichte beurteilen zu lassen, wobei die Volksversammlung Fischingen und die Munizipalversammlung Hugelshofen die Wahl des Schiedsgerichtes den Parteien überlassen wollte.

Aus der oberen Seegegend, nämlich von Verfassungsrat Schoop und den Revisionsfreunden in Uttwil, kam der Wunsch nach einer *Ziviljury* für Zivilstreitigkeiten von Bedeutung.

Acht Eingaben betrafen die *Oeffentlichkeit* und zwei die *Mündlichkeit* im Gerichtswesen. Davon waren vier für ein öffentliches Verfahren überhaupt, eine für öffentliche Verhandlungen des Obergerichtes und der Kriminalkammer vor Schwurgericht, eine erwähnte die Oeffentlichkeit (und

---

<sup>267</sup> Die Munizipalbürger von Diessenhofen wünschten ausdrücklich, dass die acht Bezirksgerichte beibehalten werden. Vgl. auch vorn 39.

<sup>268</sup> Vgl. hinten 73.

<sup>269</sup> Romanshorn war damals wichtiger Importplatz für Getreide.

<sup>270</sup> Vgl. vorhergehende Anmerkung.

<sup>271</sup> Davon stammten nochmals zwei aus der oberen Seegegend.



Mündlichkeit) nur für das Strafverfahren, eine weitere wollte die Öffentlichkeit gegebenenfalls nach den Parteivorträgen ausschliessen und auf jeden Fall keine öffentliche Beratung des Gerichtes, wieder eine andere wünschte, dass sämtliche Gerichte bei der Urteilsfällung öffentlich beraten<sup>272</sup>. Vorkommnisse der jüngsten Zeit<sup>273</sup> weckten verschiedentlich das Bedürfnis<sup>274</sup> nach *vermehrter Rechtssicherheit* und grösserem *Schutz vor Willkür* in dem Sinne, dass nur ein Kollegium und nicht schon eine einzelne Amtsperson zur Ueberweisung an den Strafrichter oder zur Sistierung einer Strafuntersuchung berechtigt sein sollte. Den im Paragraphen 22 der Verfassung von 1849 aufgestellten Grundsatz der Gewaltenteilung und damit einer *unabhängigen Rechtsprechung* wollte die Versammlung in Dussnang im einzelnen noch strenger durchgeführt sehen, als dies nach Absatz II des Paragraphen 22 bisher zu geschehen hatte, und zwar in der Weise, dass kein Beamter, Angestellter oder Bediensteter, der sich in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Gesamtregierungsrate oder einer Regiergungsdirektion befindet, sollte Richter werden können<sup>275</sup>. Andererseits aber setzte dieselbe Versammlung den Grossen Rat als Rekursinstanz ein gegen alle Urteile des Obergerichtes, die über einen Sachwert von mehr als tausend Franken ergingen<sup>276</sup>. Der Bezirksverein Frauenfeld, die Revisionsfreunde in Alterswilen und die Revisionsversammlung in Unterschlatt übernahmen in ihren Eingaben den Punkt 9 des Frauenfelder Programmes, wonach die Stellen der drei ersten Mitglieder des Obergerichtes und die Stelle des Staatsanwaltes mit einer anderen kantonalen Beamtung oder einem Berufe unvereinbar sein sollten<sup>277</sup>. Vermutlich auch veranlasst durch ein Vorkommnis der jüngsten Zeit<sup>278</sup> wünschte die Lesegesellschaft Amriswil, dass eine einmalige Revision sämtlicher Zivilurteile ohne formelle Einschränkung gewährt werde, und zwar durch eine besondere Bestimmung in der Verfassung.

---

<sup>272</sup> Die Lesegesellschaft Amriswil glaubte nämlich, dass der Richter nur auf diese Weise frei von allen Zu- und Abneigungen und frei von aller Parteilichkeit urteilen könne, weil er in Gegenwart des Publikums nur seine wirklichen Rechtsgefühle ausdrücken könne!

<sup>273</sup> Vgl. Häberlin-Schaltegger II 257 f., 354.

<sup>274</sup> Bezirksverein Frauenfeld, Munizipalgemeinde Hugelshofen, Revisionsfreunde Alterswilen, Revisionsversammlung Unterschlatt; vgl. auch Frauenfelder Programm Ziffer 6.

<sup>275</sup> § 22, lit. b der Verfassung von 1869 ging dann weniger weit.

<sup>276</sup> Vgl. vorn 58, 61.

<sup>277</sup> Diese Bestimmung kam in erweiterter Form als § 22, lit. d, in die neue Verfassung und ist ein sogenannter «Häberlin-Artikel».

<sup>278</sup> Verlorener Prozess zufolge Ungeschicklichkeit der verlierenden Partei.

Eine grosse Zahl von Wünschen handelte von den Freiheitsrechten, namentlich der *persönlichen Freiheit im Rahmen des Verfahrens und während des Strafvollzuges*, sowie von der Handels- und Gewerbefreiheit. Johannes Forster in Neuwilen verlangte Wortfreiheit, und siebzehn Wünsche betrafen die Freiheit der Person. Die Gesellschaft Hinterthurgau wünschte einen weitgehenden Schutz gegen ungerechtfertigte Verhaftung: So sollte niemand verhaftet werden dürfen, wenn nicht der Verdacht eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens vorlag; binnen achtundvierzig Stunden müsste jeder Verhaftete vom Untersuchungsrichter einvernommen werden und bei ungesetzlicher Verhaftung sollte ein Entschädigungsanspruch bestehen; ferner sollten unschuldig Verurteilte bei gerichtlicher Restitution durch den Staat eine Genugtuung erhalten<sup>279</sup>. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon wollte die körperliche Züchtigung in der Untersuchungshaft und nach Polizei- und Strafrecht abschaffen. Die Revisionsversammlung Unterschlatt erklärte Zwangsmittel wenigstens in Untersuchungssachen als unzulässig. Genau nach dem Wortlaute von Ziffer 5 des Frauenfelder Programmes<sup>280</sup> wollten der Bezirksverein Frauenfeld und die Revisionsfreunde Uttwil die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen als Amtsmissbrauch bestrafen<sup>281</sup>, und die Munizipalversammlung Hugelshofen wollte die Angeschuldigten und Zeugen sichergestellt wissen vor Misshandlungen im Verhör.

Fünf Eingaben wünschten, dass die *Todesstrafe*<sup>282</sup> abgeschafft werde; die Lesegesellschaft Amriswil bezeichnete die Todesstrafe als «Anachronismus unserer aufgeklärten Zeit» und hielt sie für einen Verstoss gegen die Grundrechte der Menschlichkeit. Die Eingabe von Aadorf und Aawangen wollte die Todesstrafe nur für den Ausnahmefall der sogenannten «Notwehr» beibehalten, das heisst zum Beispiel bei Hochverrat im Kriege. Die Versammlung in Dussnang sah als Strafmaximum eine Freiheitsentziehung

---

<sup>279</sup> KV 1848, § 8 IV, kannte nur Genugtuung und Entschädigung bei g e s e t z - w i d r i g verfügter Gefangenschaft.

<sup>280</sup> Vgl. vorn 20.

<sup>281</sup> Dies war eine Anspielung auf ein Vorkommnis der jüngsten Vergangenheit; vgl. vorn Anmerkung 65.

<sup>282</sup> Die Todesstrafe wurde 1874 für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft aufgehoben (vgl. BV 65, ursprüngliche Fassung), deren Wiedereinführung aber bereits 1879 den Kantonen für bestimmte Kapitalverbrechen freigestellt. Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches, das die Todesstrafe nicht kennt, verloren die Kantone 1942 das Recht zur Ausfällung von Todesurteilen; vgl. His III 105f., Giacometti 870.

von fünfundzwanzig Jahren vor und wollte die Kettenstrafe und ständiges Stillschweigegebot für die Gefangenen verbieten.

Elf Eingaben beschäftigten sich mit der *Advokatur*, davon wollten drei die Advokatur freigeben, eine wünschte freie Verbeiständung ohne Advokatur und sieben wollten Anwälte vor gewissen Instanzen überhaupt nicht zulassen.

#### 16 a) G e s c h w o r e n e n g e r i c h t

Das Institut des Schwurgerichtes war nicht unumstritten. Vier Eingaben wollten das Schwurgericht wieder aufheben<sup>283</sup>, drei wünschten es ausdrücklich beizubehalten, davon eine ohne wesentliche Aenderung. Dazu kommen noch jene zwölf Wünsche, die sich mit der Wählbarkeit als Geschworener und der Wahlart der Geschworenen und dem Sitze des Schwurgerichtes befassten<sup>284</sup> und damit implicite das Schwurgericht grundsätzlich beibehalten wollten. Drei Eingaben wünschten das Schwurgericht zu reorganisieren: Die Versammlung in Dussnang schlug achtunddreissig ständige Richter vor, eine Einzeleingabe wollte Staatsanwalt und Verteidiger von den Verhandlungen vor Schwurgericht ausschliessen, und die Donnerstagsgesellschaft Islikon verlangte einen anderen Wahlmodus für die Schwurrichter, und zwar einen, der besser dafür taue, tüchtige, wissenschaftlich gebildete und vertrauenswürdige Personen aufzufinden.

#### 16 b) V e r w a l t u n g s g e r i c h t e

Einen vom rechtsstaatlichen Standpunkte aus bemerkenswerten Vorschlag enthielt der Verfassungsentwurf der Versammlung in Dussnang: Ueber die Rekursentscheide des Regierungsrates bei Steuertaxationen sollte noch eine gerichtliche Entscheidung verlangt werden können, was bedeutet, dass in Verwaltungstreitigkeiten über Steuertaxationen in oberster Instanz eine verwaltungsexterne Instanz angerufen werden könnte.

#### e) *Verfassungsfragen*

##### 1. Grundsätze für einen Verfassungsentwurf

Neben den konkreten einzelnen Begehren, die die Munizipalgemeinde Hugelshofen vorbrachte, wünschte sie ganz allgemein, dass die übrigen Ver-

---

<sup>283</sup> Vgl. vorn 70.

<sup>284</sup> Vgl. vorn 43, 52, 41.

fassungsbestimmungen im Geiste des Fortschrittes und des Volkswohls modifiziert werden und das Augenmerk besonders auf die Gleichheit der Bürger, die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung, die Freiheit der Niederlassung und Einbürgerung, die Gewerbefreiheit, die Oeffentlichkeit des Gerichtswesens und der Verwaltung gerichtet werde.

## 2. Periodisches Plebiszit über die Revision der Verfassung

Die Versammlung in Dussnang sah vor, dass sich das Volk alle fünf Jahre über die Frage der Revision der Verfassung aussprechen sollte; Naturforscher Basta wollte diese Frage dem Volke alle zehn Jahre vorlegen.

## 3. Abstimmung über die revidierte Verfassung

Die Versammlung in Dussnang und Einwohner des Kreises Arbon wollten die Abstimmung über den Entwurf der revidierten Verfassung artikelweise vornehmen, die Scherzinger Gesellschaft artikelweise oder doch wenigstens abschnittsweise. Die Revisionsfreunde in Alterswilen wünschten einfach eine Partialabstimmung, die Munizipalgemeinde Gachnang eine Partialabstimmung über alle revidierten Verfassungsartikel.

### *f) Gesetzgebung*

Neben den zahlreichen Wünschen über die Gesetzgebung auf einzelnen Gebieten befassten sich auch einige mit der Gesetzgebung im allgemeinen. So verlangte die Gesellschaft im Kreise Märstetten, dass der Grosse Rat die Gesetze zweimal beraten müsste, bevor er darüber den endgültigen Beschluss fasse, wobei zwischen der ersten und der zweiten Beratung eine Zeit von drei bis sechs Monaten zu verstreichen hätte. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon äusserte sich zugunsten von kurzen, leichtverständlichen und präzisen Gesetzen, die weder provisorisch noch rückwirkend<sup>285</sup> sein dürfen; die Bürgergesellschaft Diessenhofen und die Munizipalgemeinde Hugels-  
hofen begrüßten möglichst vereinfachte Gesetze. Damit dem Unkundigen das Nachsehen erleichtert wird, schlug die Volksversammlung Schönholzers-  
wilen vor, jeweils das ganze revidierte Gesetz in einen neuen Band zu über-

---

<sup>285</sup> Gedanke der Rechtssicherheit.

tragen, auch wenn nur einzelne Paragraphen geändert wurden. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon regte an, eines oder zwei Zeitungsblätter als amtliche Publikationsorgane für alle Gesetze, Beschlüsse und Verhandlungen zu bezeichnen<sup>286</sup>. Die Versammlung in Dussnang wünschte, dass in jedem Gesetze diejenigen Bestimmungen besonders bezeichnet werden sollen, welche durch Dekret des Grossen Rates oder durch Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vollzogen werden sollen; ferner hielt die Versammlung in Dussnang den Grossen Rat befugt, die Gesetze und Beschlüsse zu interpretieren. Vom Volksverein des Kreises Berlingen wurde der Kanton beauftragt, einheitliche schweizerische Rechtstrieb- und Konkursrechte und Strafgesetze anzustreben<sup>287</sup>.

Nicht nur die unter «Verschiedenes» zusammengefassten Spezialwünsche, sondern auch die sich auf die Gesetzgebung beziehenden Anregungen erwecken gelegentlich den Eindruck, die Einsender seien sich über den Sinn und Zweck von Volkswünschen im Zusammenhange mit einer Verfassungsrevision nicht recht klar gewesen. Jedenfalls vermochten Anregungen wie diejenige der Jäger des Bezirkes Tobel oder der Jägerversammlung in Kreuzlingen über Ergänzung des Jagdgesetzes, oder des Thurgauischen Bienenvereins<sup>288</sup> betreffend das Flurgesetz weder dem Verfassungsgesetzgeber noch dem einfachen Gesetzgeber allgemeingültige Richtlinien über die künftige Ausgestaltung der Gesetze zu vermitteln. Ebenso unnütz waren zum Beispiel Vorschläge, die das Sittenmandat geändert haben möchten, aber sich darüber ausschweigen, in welchem Sinne dies geschehen sollte.

Zum Aufsehen mahnen vom liberalen Gesichtspunkte aus Wünsche, welche nach einer staatlichen Regelung auf Gebieten riefen, auf denen der Einzelne bis anhin mehr oder weniger unbehelligt schalten und walten konnte und die mit ihren Forderungen nach einer erweiterten Gewerbe- und Wohlfahrtspolitik<sup>289</sup> vor allem die Handels- und Gewerbefreiheit bedrohten. Die Bürger des Kreises Matzingen wünschten, dass sich der Staat in der Gesetzgebung bestrebe, die Zahl der Wirtschaften zu vermindern, der Kreisverein Egelshofen forderte ein umfassendes *Baugesetz*, die Donnerstagsgesellschaft Islikon ein Baugesetz nebst Feuerpolizeiordnung<sup>290</sup>, sowie ein *Wasserbaugesetz*, um Streitigkeiten zu vermeiden, die Gesellschaft

---

<sup>286</sup> Diesen Zweck erfüllte bereits seit 1850 das Amtsblatt.

<sup>287</sup> Vgl. hinten Anmerkung 295.

<sup>288</sup> Vgl. vorn 38 und Anmerkung 144.

<sup>289</sup> Vgl. hinten z. B. 84 ff., 92 ff.

<sup>290</sup> Davon sollte jeder Haushaltung und jedem Handwerker ein Exemplar gratis zugestellt werden.



im Bezirk Märstetten ein Gesetz für Bauten und Wasserrecht, das auch für private Verhältnisse gelten sollte. Die Anregung von Ziffer 17 des Frauenfelder Programmes betreffend eine *Fabrik- und Gesindeordnung* nahmen acht Eingaben auf. Wenn diese Diensten- und Arbeiterordnung nicht «von selbst» komme, werde man eine Initiative machen, drohte der Kreisverein Gottlieben, und der Gewerbeverein Gottlieben wünschte, dass beförderlich eine Gesindeordnung geschaffen werde. Die Gesellschaft Hinterthurgau erwartete vom Fabrikgesetz vor allem, dass es die Arbeitszeit der Jugend regulierte; nach dem Vorschlage der Versammlung in Dussnang sollte das Fabrikgesetz das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern regeln<sup>291</sup> und Bestimmungen enthalten über das Alter des Arbeiters<sup>292</sup>, die Arbeitszeit, die Beschaffenheit der Arbeitslokalität, die Errichtung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungsvereinen und die Oberaufsicht des Regierungsrates über diese, die Errichtung von Kranken- und Invalidenkassen, die Beiträge der Arbeiter in die Krankenkasse und die Beiträge der Arbeitgeber in die Invalidenkasse; die Revisionsversammlung Unterschlatt wünschte ebenfalls, dass das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werde. Die Bürger des Kreises Matzingen waren aus humanen und sozialen Rücksichten für eine staatliche Regelung des Fabrikwesens, und zwar sollten in den Fabriken keine Kinder unter vierzehn Jahren zugelassen werden, Kinder von vierzehn bis sechzehn Jahren höchstens acht Stunden im Tage arbeiten dürfen und zu keiner Nachtarbeit verwendet werden; ferner sollte der Staat aus sanitarischen Gründen die einzelnen Fabrikzweige, technischen Einrichtungen und die zweckmässige Einteilung der Arbeitszeit streng kontrollieren. Die Eingabe von Aadorf und Aawangen wollten die Nachtarbeit in öffentlichen Fabriken zwischen sechs Uhr abends und sieben Uhr morgens überhaupt verbieten.

Handwerker des Kreises Bischofszell beantragten, das *Rechtstriebgesetz*<sup>293</sup> nach sankt-gallischem Muster abzuändern und keine mildernden Bestimmungen in das Konkursrecht<sup>294</sup> aufzunehmen. Der landwirtschaftliche Verein äusserte sich teils zugunsten grösserer Strenge, teils mehr Milde im Fallitengesetz und fünfundsiebzig Männer aus dem ganzen Kanton setzten sich für ein gemildertes Konkursgesetz ein; denn man sollte im ökonomisch Verunglückten immer noch den Kantonsangehörigen und Mit-

---

<sup>291</sup> Damit sollte auch eine Ursache der Verarmung beseitigt werden.

<sup>292</sup> Kinder!

<sup>293</sup> Vom 14. Juni 1850; Kantonsblatt VI 138 ff.

<sup>294</sup> Gesetz vom 14. September 1853; Kantonsblatt VII 140 ff. Es ersetzte die Fallimentsordnung vom 16. Dezember 1807 samt Nachträgen.



bürger sehen und daher unverschuldete Konkursiten nicht schlechter behandeln als gemeine Verbrecher, sie in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gar nicht beschränken oder nur auf gerichtlich bestimmte Zeit, fallite Wehrmänner entweder nicht degradieren oder dann ganz aus der Wehrpflicht entlassen, gut beleumdeten falliten Kantonsbürgern im Kantone freie Niederlassung gewähren und ihnen auf einen bestimmten Zeitpunkt von Gesetzes wegen das Aktivbürgerrecht wieder zusprechen. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon wünschte ebenfalls ein gerechteres und billigeres Konkursgesetz, welches die entehrenden Bestimmungen für unverschuldete Fallite aufhebt, die Falliten nur nach amtlichem Beschlusse für bestimmte Zeit im Aktivbürgerrecht einstellt und gegen absichtliche Schwindler und Schuldennacher strengere Strafmassregeln vorsieht. Aehnlich verlangte die Gesellschaft Eintracht in Romanshorn, dass unverschuldete Falliten humaner behandelt werden und gegen «schuldbare», leichtsinnige Falliten strenger verfahren werde. Die Lesegesellschaft Amriswil hoffte, dass das bestehende Betreibungs- und Konkursgesetz modifiziert und gelegentlich auf dem ganzen Gebiete der Schweiz vereinheitlicht werde<sup>295</sup>.

Die Munizipalgemeinde Hugelshofen nannte verschiedene Punkte, welche bei einer beförderlichen Revision des *Privatrechtlichen Gesetzbuches*<sup>296</sup> berücksichtigt werden sollten; die Munizipalversammlung Zihlschlacht legte vor allem Wert auf eine durchgreifende Revision des Vormundschaftswesens. Durch Konkordat oder Bundesgesetzgebung und nicht durch den Kanton allein sollte nach der Ansicht der Lesegesellschaft Amriswil ein *Handels-*

---

<sup>295</sup> 1889 wurde ein schweizerisches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz erlassen. — Vgl. auch vorn 75 die Eingabe des Volksvereins des Kreises Berlingen.

<sup>296</sup> Dieses war am 6. Dezember 1859 (Kantonsblatt VIII 111 ff.) erlassen worden und auf den 15. April 1860 in Kraft getreten. Es enthielt das Personen- und Familienrecht und ersetzte insbesondere die Vormundschaftsordnung vom 13. März 1851 (Kantonsblatt VI 309 ff.) und die konfessionelle Ehe- und Familienrechtsgesetzgebung (vgl. evangelisches Matrimonialgesetz vom 15. Januar 1833, Kantonsblatt I 433 ff.). Fürs Erbrecht galt immer noch das Erbgesetz vom 17. Juni 1839 (Kantonsblatt III 219 ff.). Im Sachenrecht waren erst einzelne Materien kodifiziert, so im Gesetz über Veräusserung und Uebertragung von Grundeigentum vom 22. Dezember 1842 (Kantonsblatt IV 331) und im Gesetz über die Uebertragung von Pfandbriefen vom 17. Februar 1843 (Kantonsblatt IV 339). Auf dem Gebiete des Obligationenrechtes hatte sich der Thurgau dem Konkordat von 1854 über die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel (Amtsblatt 1855, 318) angeschlossen, durch welches das thurgauische Gesetz vom 8. Mai 1811 (Tagblatt IX 98 ff.) aufgehoben worden war.

*gesetzbuch*<sup>297</sup> geschaffen und Hand in Hand damit ein einheitliches *Wechselrecht*<sup>298</sup> und Rationenbücher eingeführt werden; gleichzeitig wünschte sie, dass das sogenannte Wuchergesetz<sup>299</sup> aufgehoben werde; denn das Geld sei eine Ware und der Kaufmann dürfe ein Mehrfaches des Wertes verlangen; wer also ein Darlehen zu «exorbitanten» Zinsen aufnehme, sei nicht betrogen, sondern müsse darin immer noch irgend einen Vorteil sehen. Industrielle aus Romanshorn und Amriswil traten ebenfalls für ein Gesetz über Handels- und Wechselrecht auf gesamtschweizerischer Grundlage ein, weil sie fanden, dass das, was in Deutschland<sup>300</sup> möglich war, in der Schweiz auch durchführbar sein sollte. Für das Zivilprozessrecht wünschten die Munizipalgemeinde Hugelshofen und die Donnerstagsgesellschaft Islikon ein einfaches Verfahren. Und die Revisionsversammlung Unterschlatt wollte sicher sein, dass das «Maulkörbligesetz»<sup>301</sup> nicht mehr aufgetischt werde.

### g) *Freiheitsrechte*

Von den vielen Eingaben, welche sich mit den Freiheitsrechten befassten, wünschte eine, dass die *Standes- und Amtsvorrechte* weiterhin aufgehoben bleiben.

Einundzwanzig Wünsche betrafen die *Gemeindefreiheit*, und zwar im Sinne einer Stärkung und Erweiterung der Gemeindeautonomie<sup>302</sup>.

Mehrere Eingaben verwandten sich für die *persönliche Freiheit*, und zwar wünschte der Kreisverein Bischofszell einen grösseren Schutz der persönlichen Freiheit<sup>303</sup>; die Scherzinger Gesellschaft wünschte, dass der Schutz

---

<sup>297</sup> Erste Versuche, ein einheitliches Wechselrecht auf dem Konkordatswege in der Schweiz einzuführen, waren 1856 gescheitert. 1862 war dann ein Entwurf für ein schweizerisches Handelsgesetzbuch ausgearbeitet worden, den man zu einem Schweizerischen Obligationenrecht ausweitete, als der Bund durch die Verfassung von 1874 die Gesetzgebungskompetenz in dieser Materie besass. Am 1. Januar 1883 konnte das erste Schweizerische Obligationenrecht in Kraft treten.

<sup>298</sup> Vgl. vorhergehende Anmerkung.

<sup>299</sup> Das Dekret gegen den Wucher vom 18. Dezember 1809 (Tagblatt VIII 45 ff.) war bereits durch die Paragraphen 252 f. des thurgauischen Strafgesetzes vom 15. Juni 1841 (Kantonsblatt IV 81 ff.) aufgehoben worden.

<sup>300</sup> Deutschland hatte bereits 1848 eine deutsche Wechselrechtsordnung eingeführt, und 1861 war das allgemeine Handelsgesetzbuch von allen deutschen Staaten und Oesterreich freiwillig eingeführt worden.

<sup>301</sup> Vgl. Häberlin-Schaltegger II 363 f.

<sup>302</sup> Vgl. vorn 61 f.

<sup>303</sup> Vgl. Häberlin-Schaltegger II 366 f.

der persönlichen Freiheit im Sinne von Ziffer 5 des Frauenfelder Programmes erweitert werde, und die Donnerstagsgesellschaft Islikon verlangte einen erhöhten Schutz gegen willkürliche Verhaftung, so dass Verhaftungen und Hausdurchsuchungen<sup>304</sup> nur auf Grund von grösseren Anklagen und Indizien vorgenommen werden dürften, und Bürger mit festem Wohnsitz in minderwichtigen Fällen nicht vom Landjäger abgeholt und zur Untersuchung transportiert, sondern einfach amtlich zitiert würden. Ferner setzten sich verschiedene Eingaben dafür ein, dass die Todesstrafe — und damit wohl der schwerwiegendste und vor allem in keiner Weise auch nur einigermaßen wieder gut zu machende Eingriff in die Freiheit der Person — abgeschafft werde<sup>305</sup>.

Von der *Unverletzlichkeit der Wohnung*<sup>306</sup> insbesondere handelten zwei Eingaben; Naturforscher Basta wollte wenigstens das Hausrecht jedes «stimmberechtigten Republikaners» gesichert wissen.

Elf Eingaben legten besonderen Wert darauf, dass die *Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit* innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gewährleistet sind; trotz dieser Glaubensfreiheit war die Revisionsversammlung Unterschlatt jedoch dafür, dass die Jesuiten «möglichst eingedämmt bleiben»<sup>307</sup>. Die Versammlung in Dussnang wollte es dem Staate unter keinen Umständen gestatten, nach dem religiösen Glauben des Einzelnen zu fragen; daher sollte auch die Kirche vom Staate abgelöst werden<sup>308</sup>. Die Separatisten von Bischofszell und Hauptwil erwarteten von der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des Kultus nicht nur keine Nachteile auf bürgerliche Rechte, sondern auch den staatlichen Schutz vor Störungen, solange die Ausübung dieser Freiheitsrechte nicht die öffentliche Wohlfahrt gefährdete. Ebenso wünschte die Evangelische Synode ergänzend, dass niemand in der Ausübung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit auf irgendwelche Art belästigt werden dürfte.

Vom Institut der *Zivilehe*<sup>309</sup> erwartete die Donnerstagsgesellschaft Isli-

---

<sup>304</sup> Vgl. nächsten Absatz.

<sup>305</sup> Vgl. vorn 72 Text und Anmerkung 282.

<sup>306</sup> Vgl. vorhergehenden Absatz.

<sup>307</sup> Vgl. dazu aBV 58.

<sup>308</sup> Diese letzte Anregung lässt auf den Wunsch nach Trennung von Kirche und Staat schliessen, auf eine *libera chiesa in libero stato*. Vgl. auch hinten 106. Jedenfalls äusserte sich die Versammlung in Dussnang mit keinem Worte über die Parität.

<sup>309</sup> Vgl. auch hinten 106, 110.

kon, dass der Verweigerung der gemischten Ehen<sup>310</sup> abgeholfen werde; ferner wies die Donnerstagsgesellschaft Islikon darauf hin, dass die vielen formellen Schwierigkeiten, die Staat und Kirche dem Eheabschlusse in den Weg legten, gegen die freien Menschenrechte verstießen. Die Gesellschaft Hinterthurgau wünschte ebenfalls, dass die Zivilehe eingeführt werde. Die Eingaber aus Aawangen und Aadorf setzten sich sogar ausdrücklich für eine obligatorische Zivilehe ein<sup>311</sup>. Im Gegensatz dazu sprach sich die Evangelische Synode nur für die fakultative Zivilehe aus<sup>312</sup>. Die Versammlung in Dussnang forderte ein erweitertes Recht zur Ehe in dem Sinne, dass die behördliche Bewilligung unabhängig von ökonomischen Ueberlegungen erteilt werde<sup>313</sup>.

Ueber die *Niederlassungsfreiheit* gingen vier Eingaben ein. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon verlangte freie Niederlassung für alle «rechtlichen» Personen ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis, fünfundsiebzig Eingaber aus dem ganzen Kantone auch für gutbelemdete fallite Kantonsbürger<sup>314</sup>. Die Gesellschaft Eintracht in Romanshorn setzte sich im Rahmen

---

<sup>310</sup> Das staatliche Recht hinderte oder verweigerte gemischte Ehen nicht, sondern regelte im Privatrechtlichen Gesetzbuch vom 6. Dezember 1859 die kirchliche Trauung von Verlobten verschiedener christlicher Bekenntnisse (vgl. §§ 57 und 53 II) wie auch die Ausnahmefälle einer Ziviltrauung (vgl. § 61).

<sup>311</sup> Sie wünschten in diesem Zusammenhange auch bürgerliche Zivilstandsregister, um die bürgerlichen Akten von den kirchlichen Akten schärfer auszuscheiden. Sie wiesen darauf hin, dass ja auch die Ehescheidung ein bürgerlicher Akt sei. Zivilstandsregister seien zudem in einem Lande, welches die Glaubensfreiheit anerkenne, eine natürliche Sache.

<sup>312</sup> Die Zivilstandsregister sollten aber weiterhin von den Pfarrämtern geführt werden.

<sup>313</sup> Das Privatrechtliche Gesetzbuch vom 6. Dezember 1859 stellte keine ökonomischen Bedingungen als Voraussetzung für die Trauung auf. Nach dem Dekret betreffend die Heiratsverordnungen vom 19. September 1863 musste sich die schweizerische Braut, die nicht Gemeindebürgerin war, einzig in den Armenfonds und den Elementarschulfonds der Heimatgemeinde des Bräutigams einkaufen. Die ausländische Braut hingegen hatte sich über ein kleines Vermögen, beziehungsweise eine Anwartschaft nebst Brautfuhre, auszuweisen.

Unter der Armenordnung vom 18. Dezember 1833 (§ 28) und dem Dekret über die Festsetzung der Heiratsprästande vom 19. Dezember 1833 war den Almosengenössigen die Verhelichung untersagt gewesen. Ausserdem hatte die Kirchenvorsteherschaft die Möglichkeit der Einsprache gegen eine Verhelichung, wenn der Nachweis über die Fähigkeit der Nupturienten, sich ein Auskommen zu verschaffen, nicht geleistet werden konnte.

<sup>314</sup> Vgl. vorn 77.

eines vereinfachten Niederlassungswesens auch für die erleichterte Niederlassungsmöglichkeit von Ausländern<sup>315</sup> ein.

Verschiedene Eingaben verwandten sich für die *Handels- und Gewerbe-freiheit*. So wünschte der Männerverein Emmishofen vermehrte Freiheit des Individuums vor allem im Geschäftsleben; die Gesellschaft Hinterthurgau war für Beschränkung der polizeilichen Vorschriften auf dem Gebiete des Gewerbes auf Fälle, bei welchen es im Interesse der öffentlichen Moral und der öffentlichen Sicherheit liegt; der Kreisverein Egelshofen wollte gewöhnliche Hausierer und Commis-voyageurs einander gleichstellen und daher entweder die Patentgebühren auf Handelsreisende ausdehnen oder aber ganz abschaffen; die Scherzinger Gesellschaft befürwortete eine voll verwirklichte Handels- und Gewerbefreiheit in dem Sinne, dass die Hausierpatente abgeschafft und so die Krämer den Musterreisenden gleichgestellt werden; ebenso erwartete die Gesellschaft Eintracht in Romanshorn, dass bei einer vollständig durchgeführten Handels- und Gewerbefreiheit die Handelspatente aufgehoben werden; und die Donnerstagsgesellschaft Islikon hielt Hausierpatente mit der Handels- und Gewerbefreiheit ebenfalls für unvereinbar und sah nur sanitätspolizeiliche Einschränkungen vor. Bürger des Kreises Matzingen wollten die Hausierer ebenfalls den Handelsmusterreisenden gleichstellen und den Verkehr freigeben und traten überhaupt ein für die Freiheit des Berufes auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst, des Handels und des Gewerbes unter dem Vorbehalte gesetzlicher und polizeilicher Vorschriften, welche das allgemeine Wohl<sup>316</sup>, die öffentliche

---

<sup>315</sup> Der prozentuale Anteil der Ausländer an der gesamten Wohnbevölkerung betrug

|      | im Thurgau | in der ganzen Schweiz |
|------|------------|-----------------------|
| 1837 | 1,8        | 2,6                   |
| 1850 | 2,1        | 3,0                   |
| 1860 | 3,3        | 4,6                   |
| 1870 | 4,3        | 5,7                   |
| 1880 | 7,5        | 7,4                   |

Nach 1880 bis 1930 lag der verhältnismässige Anteil der Ausländer an der thurgauischen Wohnbevölkerung immer merklich höher als der schweizerische Durchschnitt und betrug 1910 gar 19 %.

<sup>316</sup> Während die Minderheit der Bürger des Kreises Matzingen den Wirtschaftsbetrieb freigeben wollte, um den Grundsätzen des Freihandels und der Handels- und Gewerbefreiheit nachzuleben, wollte die Mehrheit die Wirtschaftstaxen erhöhen, um der Armut zu steuern. Eine Patentgebühr sollte eingeführt werden, welche zur Hälfte dem Staate und zur Hälfte der Schule zufallen sollte. Ferner empfahl sie eine strenge Kontrolle der Getränke.



Sicherheit und Sittlichkeit erforderten. Einige Eingaben verwandten sich insbesondere für die Freigabe der ärztlichen Praxis<sup>317</sup>. Der landwirtschaftliche Verein Eschenz wünschte, dass wenigstens alle Patenttaxen abgeschafft werden. In diesen Zusammenhang gehört auch der Wunsch des Kreisvereins Gottlieben, das Sonntags- und Sittenmandat so abzuändern, dass namentlich landwirtschaftliche Arbeiten wie Heuen, Ernten und Herbstern an Sonntagen ohne vorherige Anfrage erlaubt sein sollten, sofern dabei der öffentliche Gottesdienst nicht gestört werde<sup>318</sup>. Die Munizipalbürger von Diessenhofen regten an, das kantonale Jagdregal aufzuheben und an die Gemeinden zu übertragen.

Die *Pressefreiheit* wurde ebenfalls in drei Eingaben genannt; dabei sah die Donnerstagsgesellschaft Islikon als Sanktion für den Missbrauch der Presse nur Geldbussen und auf keinen Fall Freiheitsstrafen vor.

Für die *Vereins- und Versammlungsfreiheit* setzten sich die Gesellschaft Hinterthurgau und die Donnerstagsgesellschaft Islikon, für die *Lehr- und Unterrichtsfreiheit* die Gesellschaft Hinterthurgau und Bürger des Kreises Matzingen ein. Die Munizipalgemeinde Hugelshofen verwandte sich unter anderem für die *Eigentums- und Einbürgerungsfreiheit* und die *Gleichheit der Bürger*.

Die Separatisten von Hauptwil und Bischofszell wünschten die *Freiheit der Kirche*<sup>319</sup>.

#### *h) Steuerwesen*

Etwa die Hälfte aller Eingaben befasste sich mit dem Steuerwesen und wünschte, dass in Zukunft die Steuerlast gerechter verteilt werde<sup>320</sup>, indem eine allgemeine Steuerrevision durchgeführt, das Staatssteuergesetz revidiert, die Gemeindesteuern nach den Grundsätzen der Staatssteuer erhoben, das steuerbare Vermögen besser ausgemittelt und Vermögensverheimlichungen gebüsst, die Liegenschaften genau vermessen und entsprechend besteuert, die Passiven nicht mehr besteuert, Mobiliarwerte über einer gewissen Höhe und die auf den thurgauischen Banken liegenden Kapitalien, die Banken

---

<sup>317</sup> Vgl. hinten 88.

<sup>318</sup> Vgl. hinten 94.

<sup>319</sup> Vgl. auch hinten 107 f.

<sup>320</sup> Die Revisionsversammlung Unterschlatt wünschte bescheiden, dass die Steuern gerechter verteilt werden sollten, sofern dies möglich sei.



als solche<sup>321</sup> und die Bahnen<sup>322</sup> besteuert, das Einkommen als Grundlage der direkten Besteuerung angenommen<sup>323</sup>, die Erbschaftssteuer nach dem Verwandtschaftsgrade und dem Erbschaftsbetrage progressiv gestaffelt und die Erträge zwischen Kanton und Gemeinden geteilt, das Progressivsystem<sup>324</sup> eingeführt<sup>325</sup>, die Gewerbesteuer möglichst ermässigt<sup>326</sup>, beziehungsweise eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt<sup>327</sup>, Steuerprivilegien zugunsten von Korporationen und Privaten als unzulässig erklärt, die Haushaltssteuer in eine Bürgersteuer für jeden Aktivbürger umgewandelt, der Salzpreis herabgesetzt und indirekte Steuern, sofern sie nicht Luxuscharakter haben<sup>328</sup>, entweder herabgesetzt oder abgeschafft werden.

Sechs Eingaben wollten die Handänderungsgebühr herabsetzen, siebzehn abschaffen oder herabsetzen, drei Eingaben die Stempelgebühren herabsetzen, vierzehn abschaffen und eine herabsetzen oder abschaffen. Der Männerverein Emmishofen wollte die indirekten Steuern nur insoweit beibehalten, als sie sozialpolitisch notwendig erscheinen, sie aber keinesfalls als integrierenden Bestandteil der Staatsfinanzen aufgefasst wissen. Der Ausfall, welcher durch die Herabsetzung, beziehungsweise Abschaffung der Handänderungsgebühr und Siegeltaxen entstehen werde, sollte nach der Meinung der Volksversammlung Herdern durch direkte Steuern gedeckt werden. Auch die Munizipalgemeinde Weinfelden war im Grunde dagegen, dass die Steuereinnahmen als Ganzes herabgesetzt werden; denn sie fand, dass die Staatsausgaben zufolge des Fortschrittes nicht vermindert werden dürften.

---

<sup>321</sup> Siebzehn Eingaben.

<sup>322</sup> Acht Eingaben. — Weil die Nordostbahn nach den Bestimmungen des Bundesrechtes nicht besteuert werden durfte, schlug die Donnerstagsgesellschaft Islikon ein Abkommen mit dem Bunde und der Bahngesellschaft vor, wonach die Bahn freiwillig eine Staatssteuer je nach ihrer Rentabilität zahlt.

<sup>323</sup> So die Scherzinger Gesellschaft.

<sup>324</sup> Nach zürcherischem Vorbilde: Kreisverein Bischofszell.

Das Staatssteuergesetz vom 6. März 1849 (ergänzt durch Gesetz vom 7. Juni 1854), welches bis 1898 galt, kannte aber bereits die progressive Einkommenssteuer (Kantonsblatt V 325 ff.; VII 269 ff.).

<sup>325</sup> Bei der progressiven Einkommenssteuer wünschte die Munizipalgemeinde Hugelshofen eine niedrigere Taxation für schwer zu betreibende Berufsarten, unterliess es aber leider, diese Berufsarten zu nennen.

<sup>326</sup> So die Handwerker des Kreises Bischofszell.

<sup>327</sup> So die Minderheit der Bürger des Kreises Matzingen.

<sup>328</sup> Der Männerverein Hüttlingen nannte als Beispiele für Luxusbesteuerung Hundeabgaben, Spielkartenstempel, Cigarren- und Tabakbesteuerung, die Ortsgemeinde Oberbussnang Jagd- und Hundetaxen und Wirtschaftsabgaben.

Interessant ist auch die Anregung der Bürger des Kreises Matzingen, gegenüber angrenzenden Kantonen und Staaten Reziprozität gelten zu lassen.

Gegen die Steuertaxation der Gemeinden sah die Versammlung in Dussang eine Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat und unter Umständen noch eine gerichtliche Entscheidung vor<sup>329</sup>.

### *i) Bankwesen*

Beinahe ein Drittel aller Eingaben enthielt auch einen Wunsch über das Bankwesen, dessen Zustand durchwegs nicht befriedigte. Zehn Eingaben verlangten, dass die Hypothekenbank, und eine<sup>330</sup>, dass überhaupt alle bestehenden Geldinstitute im Kantone<sup>331</sup> reorganisiert werden. Sofern diese Reorganisation nicht zustande kommen sollte, entschieden sich sechs dieser Eingaben für eine Kantonalbank<sup>332</sup>; acht weitere Eingaben wünschten unbedingt eine Kantonalbank und vier Eingaben lehnten eine Kantonalbank ausdrücklich ab<sup>333</sup>.

Den unbefriedigenden Zustand des Kreditwesens legten verschiedene Eingaben der falschen Organisation der Banken, insbesondere der *thurgauischen Hypothekenbank*<sup>334</sup>, zur Last. Die Munizipalgemeinde Weinfelden warf der Hypothekenbank vor, dass sie zu hohe Dividenden zahle, aber nicht mehr dazu diene, den Hypothekarkredit zu heben. Die Munizipalgemeinde Hugelshofen wünschte, dass die unter Staatsaufsicht<sup>335</sup> stehende Hypothekenbank auf ihre Bestimmung<sup>336</sup> zurückgeführt werde. Alt Lehrer J. J. Müller in Tägerwilen schlug vor, die bestehenden Geldinstitute

<sup>329</sup> Vgl. vorn 73.

<sup>330</sup> Von J. J. Müller, alt Lehrer in Tägerwilen.

<sup>331</sup> Leih- und Sparkassen der Bezirke Bischofszell und Diessenhofen und von Eschenz, Sparkassenanstalt Frauenfeld, Leihkasse des Bezirkes Gottlieben, Zinstragende Ersparniskasse der Stadtgemeinde Steckborn und Weinfelder Vorschusskasse.

<sup>332</sup> Oder Staatsbank oder Volksbank.

<sup>333</sup> Die Revisionsfreunde Uttwil wenigstens «vorläufig».

<sup>334</sup> Diese war ein 1851 unter Mitbeteiligung des Staates gegründetes Aktienunternehmen unter Oberaufsicht des Staates. Sie hatte ihr Regulativ über den Geschäftsverkehr dem Regierungsrate zur Einsicht vorzulegen. Ferner wurden drei von den elf Verwaltungsräten vom Regierungsrate gewählt.

<sup>335</sup> § 2 der Statuten sprach nur von Oberaufsicht des Staates, also einem Minus verglichen mit der Aufsicht des Staates.

<sup>336</sup> § 1 der Statuten nannte als Zweck der Hypothekenbank die Erleichterung des Geldverkehrs für Ackerbau, Handel und Gewerbe.

auf rein gemeinnützige Basis zu stellen, damit sie nicht mehr für ihre eigenen Interessen arbeiteten. Der Kreisverein Gottlieben wünschte, dass sich der Staat mit einem grösseren Kapital an der thurgauischen Hypothekenbank beteiligte, dass die Bank die Tantiemen herabsetzte und die Provisionen abschaffte; nur wenn dies nicht durchgeführt werden könnte, sollte eine Staatsbank gegründet werden. Der Bezirksverein Frauenfeld stellte die Hypothekenbank vor die Wahl, ihre Statuten zu ändern und sich zu verpflichten, der Landwirtschaft und dem Gewerbe zu billigem Zinse Kapital zu verschaffen und die Provisionen fallen zu lassen, ansonst eine Kantonalbank gegründet werden sollte<sup>337</sup>. Vor die gleiche Alternative stellten die Revisionsfreunde Alterswilen die Hypothekenbank und erwähnten einen Höchstzins von 5 %; dafür sollte die Bank vom Staate weitere Mittel erhalten aus dem verflüssigten Aktienvermögen des Staates, aus dem Verkauft der Staatswaldungen<sup>338</sup> und dem Klostervermögen St. Katharinental<sup>339</sup>. Die Gemeinde Rothenhausen wollte einer zweckmässig reorganisierten Hypothekenbank durch angemessene Staatsunterstützung entgegenkommen und dann auf eine Volksbank verzichten. Ebenso hoffte die Revisionsversammlung Unterschlatt, dass die Hypothekenbank dem kredit-suchenden Publikum so entgegenkommen werde, dass eine Kantonalbank nicht nötig würde.

Von einer *Kantonalbank* erwarteten die Ortsgemeinden Bussnang und Reuti, dass der Bodenkredit gehoben werde. Die Ortsgemeinde Wetzikon glaubte, dass dieses Ziel wohl zu erreichen sein werde, weil der Staat weniger auf fette Dividenden sehen müsste. Die Volksversammlung Dussnang wies den Staat an, allmählich seine Waldungen<sup>340</sup> zu verkaufen und die in Aktien angelegten Kapitalien flüssig zu machen, um eine Volksbank zu gründen, welche das ausschliessliche Recht zur Notenemission<sup>341</sup> erhalten und dem Gewerbe und der Landwirtschaft Kapital zu billigem Zins verschaffen sollte, wobei der Grosse Rat den Zinsfuss für je ein Jahr festzusetzen hätte. Achtzig Einwohner von Bichelsee wollten die Hypotheken-

---

<sup>337</sup> Vgl. hinten 86.

<sup>338</sup> Die Staatswaldungen im Umfange von 1300 Hektaren stammen zum grossen Teile aus früherem Klosterbesitz, machen heute ungefähr 7 % des gesamten thurgauischen Waldbestandes aus und stellen einen Verkehrswert von etwa 30 Millionen Franken dar. — Das Dotationskapital der Thurgauischen Kantonalbank betrug am 1. Januar 1961 40 Millionen Franken.

<sup>339</sup> Vgl. hinten 86.

<sup>340</sup> Vgl. Anmerkung 338.

<sup>341</sup> Als Geschäftskreise der thurgauischen Hypothekenbank nannten die Statuten in § 8, lit. e, das Recht der Notenemission.

bank in eine Volksbank umgestalten, die Geld auf Grundbesitz zu 4 % ausleihen könnte; die Mittel sollten aus dem allmählichen Verkauf der Staatswaldungen und dem Verkaufe der Nordostbahnaktien beschafft werden.

Für den Fall, dass die bestehende Hypothekenbank den Anforderungen bezüglich Zinsen und Mittel nicht mehr entsprechen wollte, entschied sich die Gesellschaft Hinterthurgau für eine Staatsbank. Sofern man mit der Hypothekenbank nicht zu einer befriedigenden Uebereinkunft gelangen könnte, war der Kreisverein Egelshofen dafür, dass die Staatsgelder aus der Hypothekenbank zurückgezogen und eine Volksbank mit Staatsgarantie gegründet werde. Wenn die Hypothekenbank sich nicht bereit erklären könnte, ihre Statuten zu ändern, so sollten nach Ansicht des Bezirksvereins Frauenfeld die verflüssigten Staatsaktien und das Vermögen des Klosters St. Katharinental dazu verwendet werden, eine Kantonalkbank zu gründen, welche unter Staatsgarantie allein das Recht zur Notenemission hätte; je nach Bedürfnis sollten in den Bezirken Filialen errichtet werden. Ebenso wollten die Revisionsfreunde Alterswilen die der Hypothekenbank zugeordneten Mittel<sup>342</sup> für eine Kantonalkbank unter Staatsgarantie verwenden und ihr das ausschliessliche Recht zur Notenemission übertragen, wenn die Hypothekarkbank ihre Statuten nicht ändern wollte.

Die vierzehn Räuchlisberger sahen in einer Staatsbank ein unnötiges Institut; der Staat könnte den Bürgern seine Gelder, wie zum Beispiel Fonds<sup>343</sup>, zur Verfügung stellen; auf diese Weise würden dem Volke keine enormen Kosten erwachsen. Die Scherzinger Gesellschaft war dagegen, dass sich der Staat mit Bankgeschäften befasse und glaubte, dass er dies besser der Privatwirtschaft überliesse, weil er ja doch nicht bestimmend auf den Geldmarkt, zum Beispiel auf den Zinsfuss, einwirken könnte.

### *k) Fonds*

Dreiundzwanzig Eingaben befassten sich mit den verschiedenen Fonds<sup>344</sup>; davon wünschten acht für die Gemeinden grössere Freiheit, ihre Fonds zu äufnen, beziehungsweise zu verwalten und zu übertragen. Die vierzehn Räuchlisberger regten an, Staat und Gemeinden sollten ihre Fondsgelder

---

<sup>342</sup> Vgl. vorn 85.

<sup>343</sup> Diese Räuchlisberger hatten offenbar keine Ahnung von der Zweckgebundenheit des Fondsvermögens.

<sup>344</sup> Vgl. auch hinten 89 f., 104, 109.

an Bürger, welche dies verlangten, ausleihen<sup>345</sup>. Der Kreisverein Gottlieben schlug vor, den «Sanitätsfonds»<sup>346</sup> unter Garantie der Gemeinden zu billigem Zins an die kantonalen Viehleihkassen zu übergeben.

Alt Lehrer Züllig in Romanshorn wollte die Pfarrer von der Wählbarkeit in die Verwaltung der Gemeindegüter ausschliessen, weil sie ihre geistlichen Pflichten und nicht das Geld verwalteten und zudem die Bürger ihr Bürgergut selber besorgen sollten. Ebenso wünschte die Bürgergemeinde Bischofszell eine Fondsverwaltung ohne Zuzug fremder Elemente, derart, dass der Ortsgeistliche, der doch meistens nicht Fondsanteilhaber sei, nicht mehr von Gesetzes wegen Mitglied und Präsident der Pflegekommission wäre.

Auf der einen Seite wehrten sich vierunddreissig Bürgergemeinden dagegen, dass das Bürgergut zu öffentlichen Zwecken strikte ausgeschieden werde und machten geltend, dass dies dem Postulate nach erweiterter Gemeindefreiheit widerspreche, und im übrigen die Bürgergemeinden bisher alle öffentlichen Lasten mitgetragen hätten; sollten die Verfassungsbestimmungen über das Bürgervermögen abgeändert werden, so bestände die Gefahr, dass das ganze schöne Verfassungswerk<sup>347</sup> verworfen werde. Auf der andern Seite wünschten fünf Eingaben, dass das Einwohnerprinzip auch auf die Fonds ausgedehnt werde: So wollte zum Beispiel die katholische Geistlichkeit das Einwohnerprinzip bei der Benutzung der Schul- und Kirchenfonds eingeführt sehen. Ein Einzelantrag der Munizipalgemeinde Berg begehrte alle öffentlichen Gemeindefoundationen in allgemeine Einwohnerfonds umzuwandeln, so dass Bürger und Ansassen an ihnen gleichen Anteil hätten und sie auch die gleichen Leistungen erbringen müssten; die Pfleger und Kommissionen sollten von den Einwohnern gewählt werden, welche auch zuständig wären für die Aufnahme von Ansassen und Einwohnern<sup>348</sup>. Einwohner des Kreises Arbon und die Scherzinger Gesellschaft betrachteten die Verwendung des Bürgergutes zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden als konsequente Durchführung des Einwohnerprinzipes; die Scherzinger Gesellschaft nannte auch das Rechnungswesen der öffentlichen Fonds als Einwohnersache. Auch die Eingaber aus Aadorf und Aawangen wünschten, dass die Bürgergüter auf ihre ursprünglichen, meist öffentlichen Zwecke zurückgeführt werden<sup>349</sup>.

<sup>345</sup> Vgl. vorn 86 Text und Anmerkung 343.

<sup>346</sup> Gemeint sind damit vermutlich die Mittel der Viehsanitätsscheinkasse, vgl. Dekret vom 19. Juni 1843, GS III 461.

<sup>347</sup> Diese Eingabe datiert vom 14. Januar 1869, vgl. vorn 38, Anmerkung 146.

<sup>348</sup> Vgl. vorn 42, Anmerkung 155.

<sup>349</sup> Vgl. auch hinten 90.



### l) Liegenschaftenwesen

Die Eingaben, welche sich auf das Liegenschaftenwesen bezogen, wünschten zum grossen Teil, dass der Grundstückkataster neu erstellt oder revidiert werde, dass sämtliche Güter im Kantone vermessen<sup>350</sup> und dass die Fertigungs- und Notariatsgeschäfte vereinfacht werden. Im Bestreben, die Befugnisse der Munizipalgemeinden möglichst umfassend zu gestalten<sup>351</sup>, wurde auch verschiedentlich angeregt, das ganze Katasterwesen in den Munizipalgemeinden besorgen zu lassen. Ein Einzelner des Kreisvereins Egelshofen wollte die Gebäudeassekuranz überhaupt und auch die Wahl der Gesellschaft freigeben<sup>352</sup>.

### m) Gewerbe- und Wohlfahrtspolitik

#### 1. Gesundheitswesen

Die meisten Eingaben, welche sich mit dem Sanitätswesen befassten, regten an, den Sanitätsrat abzuschaffen, beziehungsweise durch eine andere Behörde zu ersetzen<sup>353</sup>. Ein Einzelantrag der Kreisversammlung Egelshofen in Kreuzlingen setzte sich dafür ein, dass die *ärztliche Praxis* freigegeben werde. Die Eingaber aus Aadorf und Aawangen wollten den ärztlichen Beruf unter staatlichem Patent und mit staatlicher Unterstützung ebenfalls freigegeben, weil so das Ansehen des ärztlichen Standes gewinnen dürfte. Der Kreisverein Gottlieben wünschte, dass jeder patentierte Arzt und jeder patentierte Tierarzt befugt sein sollte, anstelle der bisherigen Bezirksärzte und Veterinäradjunkte in Klagefällen gültige Gutachten und Zeugnisse an die Behörden und Gerichte auszustellen. Der thurgauische Tierärzteverein hingegen würde es begrüssen, wenn Bezirkstierärzte eingeführt würden, die von der Wählbarkeit in die Fachkommissionen nicht ausgeschlossen wären; ferner sollten alle patentierten Tierärzte einander gleichgestellt und ihnen grössere sanitätspolizeiliche Befugnisse anvertraut werden.

---

<sup>350</sup> Um das steuerpflichtige Vermögen zu ermitteln, vgl. vorn 82.

<sup>351</sup> Vgl. vorn 61 f.

<sup>352</sup> Bereits 1806 war eine Brandassekuranzanstalt gegründet worden, bei der sich alle Gebäudebesitzer im Kantone versichern mussten; vgl. Tagblatt V 28 ff., Kantonsblatt II 218 ff., ferner F. Bachmann, Die thurgauische Brandversicherungsanstalt für Gebäude 1806–1930, Frauenfeld 1936.

<sup>353</sup> Vgl. vorn 66.



Die Ortsgemeinde Oberbussnang verwandte sich für den Fortbestand des *Kantonsspitals*<sup>354</sup> und regte zugleich an, ein Asyl für unheilbar Kranke und körperlich oder geistig Gebrechliche zu gründen, um die Familien und Gemeinden zu entlasten. Ausser der Unterstützung des Kantonsspitals<sup>355</sup> sollte sich der Staat ebenfalls jener Unglücklichen und Elenden annehmen, welche in keiner der bestehenden Anstalten Aufnahme fanden, wünschte die Munizipalgemeinde Hugelshofen; die Finanzierung sollte durch das Klostergut erfolgen.

## 2. Armenwesen

Als Hauptproblem im damaligen Armenwesen erscheint die Frage, welchem Gemeinwesen die Obsorge für die Armen übertragen werden sollte: Der Kirche, einer politischen Gemeinde<sup>356</sup> oder dem Staate?

Es war zu erwarten, dass die Evangelische Synode die Sorge für die Armen weiterhin den Kirchgemeinden<sup>357</sup> vorbehalten wollte. Für die kirchliche Armenpflege trat sonst nur noch J. Anderes in Aach ein, der vorschlug, die bestehenden Ortsarmenfonds mit den Kirchspielarmenfonds zu verschmelzen und die Armen durch die konfessionellen Kircheinwohnergemeinden zu unterstützen.

---

<sup>354</sup> Am 8. März 1838 hatte der Grosse Rat beschlossen, in den Gebäulichkeiten des Klosters Münsterlingen eine kantonale Krankenanstalt einzurichten. Diese war vor allem für arme Kranke gedacht, welche zu Hause nicht ihrem Zustande gemäss gepflegt werden konnten.

<sup>355</sup> Und der landwirtschaftlichen Armenschule und der Zwangsarbeitsanstalt.

<sup>356</sup> Hier ist meistens nicht ersichtlich, ob dabei die Bürgergemeinden oder die Einwohnergemeinden gemeint waren.

<sup>357</sup> Das Gesetz betreffend das Armenwesen vom 15. April 1861 ist über hundert Jahre alt geworden. Es hatte gegenüber der aufgehobenen Armenordnung von 1833 wenig Neues gebracht. So wird das in seiner Natur bürgerliche Armenwesen noch heute von den konfessionellen Kirchenvorsteherschaften besorgt, welche in ihrer Amtsführung von den Bezirksräten beaufsichtigt werden. Die Oberaufsicht über das gesamte kantonale Armenwesen steht dem Regierungsrate zu; er erlässt auch die erforderlichen Reglemente und Weisungen und ist in verschiedenen Streitigkeiten oberste Rekursinstanz.

Acht Eingaben beehrten das Armenwesen den politischen Gemeinden zu übertragen<sup>358</sup>, fünf davon den Ortsgemeinden<sup>359</sup>. Dazu kommt noch der Wunsch der Separatisten in Bischofszell und Hauptwil, welche das Armenwesen, wenn immer möglich, durch eine rein zivile Behörde besorgen lassen wollten.

Die *Armenfonds* sollten nach Ansicht des Kreisvereins Bischofszell<sup>360</sup> an die politischen Gemeinden übertragen werden, und die Eingaber aus Aadorf und Aawangen sahen voraus, dass es sich besonders dann aufdrängen werde, die Bürgergüter auf ihren ursprünglichen, meist öffentlichen Zweck zurückzuführen<sup>361</sup>, wenn das Armenwesen Sache der politischen Gemeinden<sup>362</sup> geworden sein werde.

Für den Fall, dass die Kirchgemeinden weiterhin die Grundlage des Armenwesens bleiben sollten, wünschte der Anonymos aus Kaltenbach<sup>363</sup>, dass wenigstens die besonderen Verhältnisse der Ortsgemeinden Rheinklingen, Kaltenbach und Eschenz berücksichtigt würden und diese drei Gemeinden ortsweise Armenverwaltung haben dürften. Ähnlich regte die Ortsgemeinde Rheinklingen an, dass die thurgauischen (Orts-) Gemeinden der schaffhausischen Kirchgemeinde Burg<sup>364</sup> die Armenfonds getrennt verwalten könnten<sup>365</sup>.

---

<sup>358</sup> Bürger des Kreises Matzingen, Kreisverein Bischofszell, Eingaber aus Aawangen und Aadorf, Revisionsversammlung Unterschlatt, Einzelantrag Lustdorf, Ortsgemeinde Rheinklingen, Anonymos aus Kaltenbach, Volksverein.

<sup>359</sup> Revisionsversammlung Unterschlatt, Einzelantrag Lustdorf, Ortsgemeinde Rheinklingen, Anonymos aus Kaltenbach, Volksverein.

In der damaligen Terminologie bleibt es unklar, ob mit der Ortsgemeinde die Ortsbürgergemeinde (als Gegenstück zur Kirchbürgergemeinde oder Schulbürgergemeinde) oder die Ortseinwohnergemeinde gemeint ist.

<sup>360</sup> Vgl. Anmerkung 358.

<sup>361</sup> Vgl. vorn 87.

<sup>362</sup> Wahrscheinlich wird hier an die Einwohnergemeinde gedacht.

<sup>363</sup> Vgl. Anmerkung 359.

<sup>364</sup> Eschenz, Kaltenbach und Rheinklingen.

<sup>365</sup> Vgl. Ausführungsvertrag zwischen den evangelischen Kirchenräten von Schaffhausen und Thurgau betreffend die evangelische Kirchgemeinde Burg bei Stein am Rhein vom 3. Juni 1918, insbesondere Artikel 6 (TGRB Nr. 121).

Die Evangelischen der Einheitsgemeinde Eschenz und der zur Munizipalgemeinde Wagenhausen gehörenden Ortsgemeinden Kaltenbach und Rheinklingen gehören zur evangelischen Kirchgemeinde Burg bei Stein am Rhein, also zur evangelischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen. Heute besitzt die evangelische Kirchgemeinde Wagenhausen in der restaurierten Kirche der früheren Probstei ein schönes Gotteshaus. Der Kirchweg der Rheinklinger führt aber an dieser Kirche einer thurgauischen Kirchgemeinde vorbei ins schaffhausische Burg.

Die Versammlung in Dussnang wollte das Armenwesen zur Staatssache machen, um die örtlichen Missverhältnisse auszugleichen<sup>366</sup>: Die Armenfonds sollten daher unter fiskalische Verwaltung fallen, und wenn das Kloster St. Katharinental aufgehoben würde, dessen Vermögen ebenfalls in die kantonale Armenkasse fliessen. Um eine Art Finanzausgleich war es auch dem Volksverein zu tun, welcher das konfessionelle Prinzip im Armenwesen aufgeben und die Ortsgemeinden zusammen mit dem Staate als unterstützungspflichtig erklären wollte. Die Bürger des Kreises Matzingen sahen für die Armenpflege durch die politischen Gemeinden ebenfalls eine staatliche Unterstützung, und zwar aus dem Klostervermögen St. Katharinental, vor. Achtzig Einwohner aus Bichelsee wollten wenigstens den armen Gemeinden im Armenwesen (und Schulwesen) durch bessere staatliche Unterstützung zu Hilfe kommen. Die Revisionsfreunde Alterswilen wünschten, dass der Staat einspringe, wenn eine Gemeinde mehr als 1‰ Armenlasten habe, indem er die Hälfte des Mehrbetrages übernehme. In einer besseren Unterstützung der armen Gemeinden durch den Staat sah Verfassungsrat Schoop ein Mittel, um das Armenwesen zu verbessern.

Zur Verbesserung des Armenwesens befürwortete Verfassungsrat Schoop auch eine genauere Aufsicht und Kontrolle. Die Bürger des Kreises Matzingen verlangten von sämtlichen Behörden, dass sie nach Kräften den Ursachen der Armut entgegenwirken sollten, und dass Vereine und Gemeinden, welche sich zum Ziele setzten, die Armut zu verhindern, vom Staate gefördert und unterstützt würden; um der Armut zu steuern, sollte ferner die staatliche Gesetzgebung die Anzahl der Wirtshäuser vermindern<sup>367</sup>. Anstatt verschwenderische Arme zu unterstützen, schlug ein Anonymos aus Uesslingen vor, ihnen Arbeit anzuweisen; derselbe machte auch auf die Tatsache aufmerksam, dass Beamte wirten und den Bürgern «das Geld aus der Tasche ziehen». J. Anderes wünschte eine<sup>368</sup> Möglichkeit, um alle, die nicht über die finanziellen Existenzmittel verfügen, zur Arbeit und Sparsamkeit anhalten zu können; um die Unterstützungsfälle noch mehr zu verringern, riet er ausserdem, dass das Wirtshausverbot auf nicht armen-genössige aber leichtsinnige Leute ausgedehnt werde, und Liederliche in der Zwangsarbeitsanstalt leichter Aufnahme finden sollten.

Die Donnerstagsgesellschaft Islikon setzte sich für das Wohnortsprinzip im Armenwesen ein; denn «wo ein Bürger arbeitet, wohnt und Steuern bezahlt, soll er in Fällen der Not auch seine Unterstützung erhalten».

<sup>366</sup> Heute spricht man von Finanzausgleich.

<sup>367</sup> Vgl. vorn Anmerkung 316.

<sup>368</sup> Verfassungsmässige oder gesetzliche?

### 3. Versicherungswesen

Sieben Eingaben befassten sich mit dem Versicherungswesen. Davon wollte eine<sup>369</sup> die *Gebäudeassekuranz* als solche und auch die Wahl der Gesellschaft freigegeben<sup>370</sup>; eine andere zog ebenfalls die freie Wahl der Gebäudeversicherungsgesellschaft vor.

Sechs Eingaben traten für eine *Mobiliarversicherung* ein, fünf davon ausdrücklich für eine obligatorische. Drei Eingaben wünschten eine kantonale<sup>371</sup> Mobiliarversicherungsanstalt<sup>372</sup>, zwei wünschten freie Wahl der Gesellschaft und eine lehnte die kantonale<sup>373</sup> Assekuranz sowohl für die obligatorische Gebäudeversicherung als auch die obligatorische Mobiliarversicherung ab.

Die Ortsgemeinde Wetzikon regte ausser der obligatorischen kantonalen<sup>374</sup> Mobiliarversicherung auch eine obligatorische kantonale *Hagelversicherung* an.

### 4. Gewerbewesen

Sechs Eingaben setzten sich für die Unterstützung des Gewerbes durch den Staat ein<sup>375</sup>. Der Leseverein Frauenfeld wünschte, dass der § 16 der alten Verfassung<sup>376</sup> beibehalten und endlich in die Tat umgesetzt werde und damit die stiefmütterliche Behandlung des Gewerbes im Vergleich zur Landwirtschaft ein Ende habe. Er fügte bei: Eine bessere Ausbildung des Gewerbestandes sei notwendig, um der Konkurrenz des Auslandes standhalten zu können; in dieser Richtung seien die Fortbildungsschulen ein lobenswerter Anfang. Auch der Gewerbeverein Gottlieben sprach vom

---

<sup>369</sup> Vgl. vorn 88.

<sup>370</sup> Vgl. vorn Anmerkung 352.

<sup>371</sup> Aus dem Zusammenhange ergibt sich, dass «kantonal» gleichbedeutend mit «staatlich» verwendet wurde.

<sup>372</sup> Hierzu meinte die Munizipalversammlung Zihlschlacht, dass auf diese Weise das Geld im Kantone bleibe. Ausserdem sei der Staat eine solidere Garantie als eine Gesellschaft.

<sup>373</sup> Vgl. Anmerkung 371.

<sup>374</sup> Vgl. Anmerkung 371.

<sup>375</sup> Gewerbeverein Gottlieben, Kreisverein Egelshofen, Handwerker des Kreises Bischofszell, Leseverein Frauenfeld, Thurgauischer Handels- und Gewerbeverein, Donnerstagsgesellschaft Islikon.

<sup>376</sup> Absatz I: Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Absatz II: «Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Hebung der Industrie und der Landwirtschaft geeignet sind, und zwar unter Berücksichtigung der Interessen aller Kantonseinwohner . . . ».

Stiefkind Gewerbe und bezeichnete die Landwirtschaft als das Schosskind der staatlichen Unterstützung; der Staat helfe den Gemeinden im Armenwesen und bei der Besoldung von Lehrern und Geistlichen, der Landwirtschaft durch die landwirtschaftliche Schule und die Hebung der Rindvieh- und Pferdezücht. Nun sollte durch einen besonderen Verfassungsartikel auch die kräftige staatliche Unterstützung des Gewerbe- und Handwerkerstandes gesichert werden. Von der Hebung des Kreditwesens versprach sich die Donnerstagsgesellschaft Islikon eine Hebung der Volkswirtschaft. Industrielle Unternehmen sollten herbeigezogen und die Handwerker gesetzlich begünstigt werden. Auch der Anonymos aus Uesslingen setzte sich für die Industrieunternehmen ein, indem er wünschte, dass der Staat industrielle Bauten besonders in solchen Gemeinden unterstützen sollte, welche schon durch das Wasser hart mitgenommen wurden<sup>377</sup>.

Bezirksrichter Angehrn in Hagenwil wollte den Paragraphen 16 der kantonalen Verfassung von 1849 so verstehen, dass der Staat durch Handelsverträge<sup>378</sup> den Absatz landwirtschaftlicher und gewerblicher Produkte<sup>379</sup> sichere, im übrigen aber jedes Gewerbe ohne staatliche Hilfe für sich selber sorgen und daher auch die Viehschauprämiiierung aufgehoben und die staatlichen Kredite für die Pferdeveredelung gestrichen werden sollten.

## 5. Wohlfahrtspolitik im engeren Sinne

Die Munizipalgemeinde Hugelshofen wünschte die Unterstützung des Kantonsspitals, der landwirtschaftlichen Armenschule und der Zwangsarbeitsanstalt durch den Staat<sup>380</sup> und dass diese Anstalten leichter zugänglich werden sollten für solche Personen, für welche die Gemeindebehörden eine Internierung für notwendig erachteten<sup>381</sup>.

Unter dem Titel der Fabrikgesetzgebung forderte die Versammlung in Dussnang Staatsbeiträge an die Sonntagsschulen und Bibliotheken. Die Eingebor aus Aadorf und Aawangen erwarteten, dass der Staat die Arbeiter-

---

<sup>377</sup> Vgl. auch hinten 113.

<sup>378</sup> Die Befugnis zum Abschluss von Handelsverträgen stand aber nicht den Kantonen, sondern dem Bunde zu; vgl. aBV und BV 8.

<sup>379</sup> Käse, Wein.

<sup>380</sup> Vgl. vorn Anmerkung 355.

<sup>381</sup> Diese für die Gemeindebehörden gewünschte Internierungsbefugnis bedeutet eine Möglichkeit der Beschränkung der Freiheit der Person durch die Gemeindebehörden.

vereinigungen gleichermassen begünstigte, wie er die übrigen Vereine unterstützte<sup>382</sup>.

#### *n) Polizeiwesen*

Die meisten Anregungen und Vorschläge, welche sich auf das Polizeiwesen bezogen, wollten die Polizeigewalt des Staates soweit als möglich beschränken. Die Munizipalgemeinde Hugelshofen wünschte, dass die Polizeigesetze überhaupt vermindert, der Kreisverein Gottlieben, dass die Polizeigesetzgebung vereinfacht, die Kreisversammlung Bischofszell, dass die Polizeiwillkür eingeschränkt<sup>383</sup>, die Kreisversammlung Egelshofen in Kreuzlingen und der Kreisverein Egelshofen, dass die den Verkehr hemmenden Polizeigesetze über Sonn- und Feiertage aufgehoben werden<sup>384</sup>, der Männerverein Emmishofen, dass eine grössere Freiheit im Geschäftsleben sich auch auf Sonn- und Feiertage erstrecke<sup>385</sup>, und sieben Eingaben wollten den Gemeinden und ihren Behörden auf Kosten des Staates grössere Befugnisse in Polizeisachen übertragen<sup>386</sup>. Die Kreisversammlung Egelshofen in Kreuzlingen und der Kreisverein Egelshofen hielten es zudem für wünschenswert, dass das Polizeikorps besser organisiert werde.

#### *o) Militärwesen*

Für ihre Wünsche auf dem Gebiete des Militärwesens verwiesen die Revisionsfreunde Uttwil und die Revisionsversammlung Unterschlatt auf das Frauenfelder Programm<sup>387</sup>.

Fünf Eingaben befassten sich mit der *Wehrpflicht* im allgemeinen, welche grundsätzlich für jeden Kantonsbürger und jeden im Kantone niedergelassenen Schweizerbürger gelten sollte<sup>388</sup>. Bürger des Kreises Matzingen be-

<sup>382</sup> Es wurde z. B. an Sänger- und Schützenvereine gedacht.

<sup>383</sup> Vgl. vorn Anmerkung 303.

<sup>384</sup> Vgl. vorn 82.

<sup>385</sup> Vgl. vorn 82.

<sup>386</sup> Vgl. vorn 62.

<sup>387</sup> Vgl. vorn 20 f., 25.

<sup>388</sup> Die allgemeine Wehrpflicht für Schweizer galt bereits von Bundes wegen; vgl. BV 1848, Artikel 18.



standen auf der Wehrpflicht sämtlicher Kantonseinwohner<sup>389</sup>; die Donners-tagsgesellschaft Islikon wollte die festgesetzte Wehrpflicht jedes Schweizers ergänzen durch «jeder im Thurgau seit einem Jahre sich aufhaltende Schweizerbürger wird zum Militärdienst herbeigezogen» und überhaupt alle strenger zum Militärdienst erfassen. Ausser in den vom Gesetze genannten Fällen<sup>390</sup> sollte niemand vom Dienste befreit sein.

Ueber die Art und das Mass der *Ersatzpflicht* dieser vom Dienste Befreiten gingen verschiedene Vorschläge ein. Die Volksversammlung Herdern wünschte einfach, dass sich die Dispensierten an den Kosten der militärischen Ausrüstung beteiligen, die Munizipalgemeinde Weinfelden, dass die Dienstbefreiten zu grösseren Beiträgen an die Militärlasten verpflichtet werden, die Volksversammlung Schönholzerswilen, dass die arbeitsfähigen Dienstfreien verhältnismässig besteuert werden, der Bezirksverein Frauenfeld, dass die Dienstbefreiten die Militärsteuer nach dem Vermögen und Einkommen entrichten, die Ortsgemeinde Wetzikon, dass die Dienstbefreiten, vor allem Geistliche und Lehrer<sup>391</sup>, eine grössere Militärsteuer, und zwar im Verhältnis zu ihrem Einkommen, zahlen sollten, die Munizipalgemeinde Hugelshofen, dass die Dispensierten je nach Vermögen und Dispensionsgrund mehr besteuert werden, die Revisionsfreunde Alterswilen, dass Dienstfreie unter Berücksichtigung ihrer Gebrechen und Erwerbsfähigkeit höchstens eine Taxe von zehn Franken zahlen sollten und der Volksverein des Kreises Berlingen, dass Dienstfreie mit einer einheitlichen Taxe im Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens besteuert werden. Interessant ist der Vorschlag der Kreisversammlung Egelshofen in Kreuzlingen, eine Militärersatzpflichttaxe von allen Vermögen über zehntausend Franken zu erheben, wenn der Eigentümer des Vermögens oder dessen Familienangehörige nicht Militärdienst leisten. Nach dem Wunsche der Lesegesellschaft Amriswil sollte die Militärsteuer einfach zweckmässiger verteilt wer-

---

<sup>389</sup> Nach dem Gesetz vom 10. Dezember 1852 (Kantonsblatt VII 29 ff.) waren für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung die Mitglieder des Regierungsrates sowie die obersten kantonalen Beamten, das medizinische Spitalpersonal, die Geistlichen, die Lehrer an öffentlichen Schulen, das unentbehrliche Personal bei den konzessionierten Transportunternehmen, die Landjäger und die Grenzwächter vom Militärdienst befreit. Diese von der persönlichen Dienstpflicht Dispensierten hatten im allgemeinen eine jährliche Ersatzsteuer zu leisten. Militärersatzpflichtig waren auch die im Kanton ansässigen Ausländer, sofern dies nicht durch Staatsvertrag ausgeschlossen worden war.

<sup>390</sup> Der Volksverein des Kreises Berlingen erwähnte nur körperliche und geistige Gebrechen; vgl. aber vorhergehende Anmerkung.

<sup>391</sup> Vgl. Anmerkung 389.

den; die Revisionsfreunde Alterswilen und die Revisionsversammlung in Unterschlatt verlangten, dass die Militärsteuer nach dem Vermögen<sup>392</sup> und dem Einkommen berechnet werde, die Volksversammlung des Bezirkes Tobel regte an, die Militärsteuerpflicht nach dem Vermögen zu erhöhen, die Donnerstagsgesellschaft Islikon wollte die Militärsteuer besonders für arbeitsfähige Ersatzpflichtige und Familien ohne Söhne erhöhen und die Ortsgemeinde Oberbussnang wünschte, dass arbeitsfähige Militärsteuerpflichtige mehr zahlen sollten als Schwerkranke oder Gebrechliche oder solche mit kleinem Vermögen. Vorausgesetzt, dass der Wehrmann besser gestellt werde, hielt es umgekehrt die Munizipalversammlung Zihlschlacht für unbillig, die Militärsteuer für Untaugliche zu erhöhen, zumal viele reiche Kantonseinwohner keine Söhne zu stellen hätten. Naturforscher Basta schlug vor, eine Landwehrsteuer nach Vermögen und Erwerb einzuführen. Weil die Donnerstagsgesellschaft Islikon das Abverdienen der restierenden Militärsteuer als moralische Zwangsmassnahme ablehnte, wünschte sie, dass dieses abgeschafft werde.

Neunundzwanzig Eingaben traten dafür ein, dass der Staat dem Wehrpflichtigen, oder doch zum mindesten dem Infanteriesoldaten, die *Militärausrüstung* liefere, ausgenommen die für den Privatgebrauch verwendbaren Gegenstände und die Pferde. Dass der Staat die Kosten für die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung des Wehrmannes zu übernehmen habe, leitete die Scherzinger Gesellschaft aus dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ab. Einzig die Gemeinde Rothenhausen hatte Bedenken, alle Wehrmänner vollständig durch den Staat ausrüsten zu lassen; denn der Soldat trage zur Ausrüstung eher Sorge, wenn er auch etwas daran zahlen müsse.

Daneben verwandten sich einundzwanzig Eingaben dafür, dass die *Militärlasten* erleichtert, beziehungsweise gerechter verteilt werden. Die Volksversammlung Fischingen zum Beispiel wollte sie auf alle steuerpflichtigen Kantonseinwohner nach Einkommen und Vermögen gleichmässig verteilen; es sollte nicht mehr vorkommen, dass Familienväter ohne Söhne der Beitragspflicht enthoben sind. Um den Wehrmann besser zu stellen, wünschte der Kreisverein Egelshofen in Kreuzlingen eine revidierte und der Kreisverein des Kreises Berlingen eine billige Besoldung der Wehrpflichtigen, die Ortsgemeinde Oberbussnang einen höheren Sold im Aktivdienst, Naturforscher Basta und die Ortsgemeinde Wetzikon für den kantonalen Dienst den gleichen Sold wie im eidgenössischen Dienst.

---

<sup>392</sup> Die Revisionsfreunde Alterswilen bezogen das elterliche Vermögen mit ein.

Die Wünsche über die *Dienstzeit* erstrebten ebenfalls eine Entlastung der Wehrpflichtigen: Die Bestimmungen über die Dienstzeit sollten revidiert, die Dienstzeit sollte möglichst vermindert, vermindert und zweckmässiger eingeteilt, für Rekruten verkürzt werden. Sechs Eingaben hielten das Kasernierungssystem, teils nur für die Rekrutenschule, teils auch für die Wiederholungskurse, und zwei eine Verbindung von Kasernierungs- und Kantonierungssystem für vorteilhaft.

Die Munizipalversammlung Zihlschlacht trat für eine humanere Behandlung der Rekruten ein, fünfundsiebzig Eingaber aus dem ganzen Kanton wünschten, dass fallite Wehrmänner nicht degradiert oder dann aus der Wehrpflicht entlassen würden<sup>393</sup>.

Die Lehrerkonferenz Fischingen wollte die Lehrer verpflichten, den Bur-schen bis zum Eintritt ins Militär den Turnunterricht zu erteilen<sup>394</sup>.

Damit die Ungleichheit von Kanton zu Kanton aufhöre, regte die Donnerstagsgesellschaft Islikon an, gleich wie die Spezialwaffen auch die Infanterie vom Bunde aus zu zentralisieren.

#### *p) Schulwesen*

Die grosse Anteilnahme des Volkes am Schulwesen, die sich im lebhaften Für und Wider den Erziehungsrat<sup>395</sup> und in den zahlreichen übrigen Eingaben über das Schulwesen äusserte, ist verständlich; denn immer wieder wiesen die Eingaben darauf hin, dass eine gut geführte Schule eine wesentliche Grundlage für das Wohl und das Gedeihen des Staates ist<sup>396</sup>. Diese Erkenntnis veranlasste manchen Eingaber, seine Wünsche über das Schulwesen bewusst weiter zu fassen, als dies im Zusammenhange mit einer Verfassungsrevision auf den ersten Blick gegeben erschien<sup>397</sup>, und derselbe

---

<sup>393</sup> Fallite und gerichtlich Akkordierte wurden im Aktivbürgerrecht eingestellt (vgl. Konkursgesetz vom 14. September 1853, § 131 ff.) und waren von der Bekleidung eines militärischen Grades ausgeschlossen (vgl. Gesetz über die Militärorganisation, § 15).

<sup>394</sup> Also eine Art militärischen Vorunterrichtes.

<sup>395</sup> Vgl. vorn 64 f. — Es ging bei dieser Auseinandersetzung ja weitgehend auch um das Institut des Erziehungsrates an sich und nicht etwa ausschliesslich um die Person des Erziehungsratspräsidenten.

<sup>396</sup> Vgl. auch hinten Anmerkung 409.

<sup>397</sup> Die kantonale Lehrerkonferenz z. B. bekannte am Schlusse ihrer Eingabe, dass alle von ihr aufgeworfenen Fragen weniger in die Verfassung als in die Gesetze gehörten, aber den Behörden zur Kenntnis gebracht sein sollten.

Umstand und die Tatsache, dass in der neuen Verfassung ein § 24 Platz erhielt, mögen es rechtfertigen, auch jene Wünsche über das Schulwesen eingehend zu betrachten, die an und für sich in die einfache Gesetzgebung gehörten und nicht mehr das Verfassungsrecht zum Gegenstande hatten.

Die Eingaber aus Aawangen und Aadorf erklärten die Volksschulbildung zur Sache des Staates. Sechs Eingaben wünschten, dass die *Volksschule* weiter ausgebaut werde; die kantonale Lehrerkonferenz dachte vor allem an Sekundar- und Fortbildungsschulen, welche auch den staatsbürgerlichen Unterricht<sup>398</sup> berücksichtigen sollten. Um die Berufstüchtigkeit aller Volksklassen zu heben und um den Staat in die Lage zu versetzen, die allgemeine und republikanische Bürgerbildung zu fördern, legte die Gesellschaft Hinterthurgau grossen Wert auf die Pflege der Volksschule. J. Anderes aus Aach setzte sich dafür ein, dass die Volksschule gehoben werde, weil nachlässige oder schlechte Erziehung der Jugend eine Hauptquelle der Armut sei. Beim Ausbau der Volksschule wollte die Scherzinger Gesellschaft insbesondere die neu gegründeten Sekundarschulen<sup>399</sup> und solche Sekundarschulen, welche eine zweite Lehrstelle einführten, berücksichtigt sehen. «Behufs unausgesetzter Steigerung der Intelligenz und Produktionskraft aller Volksklassen» fanden es Bürger des Kreises Matzingen für notwendig, dass besonders die oberen Klassen der Volksschule ausgebaut und öffentliche Unterrichtsanstalten der verschiedensten Stufen und Arten vorhanden seien.

Grosses Interesse bestand für die *Fortbildungsschulen*: Die Ortsgemeinde Istighofen wünschte, dass vor allem Fortbildungsschulen für Knaben gegründet werden, weil die Sekundarschulen von den ärmeren Klassen wenig besucht würden. Der Unterhaltungsverein Bürglen-Istighofen hielt die Volksschule für unzureichend und die Sekundarschule für eine blossere Vorbereitungsanstalt für höhere Schulen; um tüchtige Bürger für Familie und Staat heranzubilden, wollte er daher obligatorische staatliche Fortbildungsschulen errichtet wissen nach dem Muster der da und dort im Kantone bereits bestehenden freiwilligen Fortbildungsschulen. Für die Gegenden, in welchen Sekundarschulen nicht gedeihen wollten, schlug die Lehrerversammlung Frauenfeld die Errichtung von Fortbildungsschulen vor. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon begrüsst es, wenn der Staat die Fortbildungsschulen begünstigte, und der Leseverein Amriswil verlangte grössere Staatsbeiträge an die Lehrmittel und Besoldungen der bestehenden Fortbildungsschulen, um diese in die Lage zu versetzen, den gewerblichen Bedürfnissen eher zu

<sup>398</sup> Vgl. hinten 102.

<sup>399</sup> Heute, nach bald hundert Jahren, ist die Sekundarschule immer noch nicht zu einer unentgeltlichen Volksschule geworden.

genügen. Lehrer Widmer in Diessenhofen beklagte es, dass der Unterricht für das praktische Leben ungenügend sei<sup>400</sup> und forderte daher eine umfassende Reorganisation des Schulwesens. Er erwartete nicht, dass sich die Zustände bessern werden durch einen Ausbau des Schulunterrichtes nach oben in einer Fortbildungsschule, sondern durch eine verbesserte Unterrichtsmethode, welche die Schüler nicht mehr wie bis anhin angelerntes Gedächtniswissen reproduzieren liesse, sondern sie befähige, «in allen Lagen des Lebens richtig zu denken»; im übrigen wünschte Lehrer Widmer eine völlig selbständige Volksschule.

Die Donnerstagsgesellschaft Islikon und der Kreisverein Gottlieben traten für eine vermehrte Anzahl von *Sekundarschulen* ein, der Kreisverein Gottlieben wollte auch den Zutritt dazu erleichtern<sup>401</sup>. Die Lehrerversammlung in Frauenfeld war der Ansicht, dass die Sekundarschule als höhere Volksschule im Volke verwurzelt sei und daher die Sekundarlehrer mit staatlichem Wahlfähigkeitszeugnis und auch die Sekundarschulvorsteherschaft von nun an sehr wohl durch die Sekundarschulkreiseinwohner gewählt werden könnten<sup>402</sup>; noch zwei weitere Eingaben wollten die Wahl der Sekundarlehrer den Sekundarschulkreiseinwohnern überlassen<sup>403</sup>. Durch Staatsbeiträge sollte es den Gemeinden erleichtert werden, einen zweiten Sekundarlehrer einzustellen, wenn die Schülerzahl über fünfundzwanzig stieg. Der Männerverein Hüttlingen und die Donnerstagsgesellschaft Islikon wünschten, dass auch im Bezirke Frauenfeld, wie in andern Kantonsteilen, eine eigentliche Sekundarschule geschaffen werde<sup>404</sup>.

Für die Primarschulen forderte die Volksversammlung Fischingen eine bessere *Unterstützung durch den Staat*, besonders für die Schulen in den ärmeren Gemeinden, und zwar im gleichen Verhältnis, wie sie den höheren Lehranstalten damals zukam. Die Bürger des Kreises Matzingen und die Gesellschaft Hinterthurgau beehrten, dass der unentgeltliche obligatorische

---

<sup>400</sup> Er verwies auf die Resultate der Rekrutenprüfungen und die Klagen der Handwerker über die mangelnden Qualitäten der Lehrlinge.

<sup>401</sup> Vgl. vorn 98, Eingabe des Unterhaltungsvereins Bürglen-Istighofen und der Ortsgemeinde Istighofen über die Fortbildungsschulen.

<sup>402</sup> Da das Sekundarschulgesetz von 1861 noch immer in Kraft ist und damit die staatliche Geltungsdauer von über hundert Jahren erreicht hat, harrt dieser Wunsch immer noch der Verwirklichung.

<sup>403</sup> Früher ernannte der Erziehungsrat die Sekundarlehrer und beeinflusste die Wahl der Sekundarschulvorsteherschaft; vgl. auch vorhergehende Anmerkung.

<sup>404</sup> Zu Beginn des Schuljahres 1960/61 erhielt der Sekundarschulkreis Frauenfeld seine organisatorisch und räumlich von der Kantonsschule getrennte Sekundarschule für Knaben.



Volksschulunterricht, beziehungsweise der unentgeltliche obligatorische Primarschulunterricht und die freiwillige unentgeltliche<sup>405</sup> Sekundarschule durch den Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinde und des Sekundarschulkreises finanziert werde.

Die Lehrerkonferenz in Fischingen, die Eingebor aus Aawangen und Aadorf und die Bürger des Kreises Matzingen verfochten das *Obligatorium* und die *Unentgeltlichkeit* des Volksschulunterrichtes<sup>406</sup>, die Gesellschaft Hinterthurgau die Unentgeltlichkeit und das Obligatorium des Primarunterrichtes und die Unentgeltlichkeit für den freiwilligen Sekundarschulunterricht. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon sah nur vor, arme Familien in den materiellen Schullasten besser zu unterstützen.

Die Bürger des Kreises Matzingen wollten sämtliche konfessionellen Schulen zugunsten der *Klassenschulen* aufheben und wiesen darauf hin, dass das Seminar, die Kantonsschule und die Sekundarschulen bereits paritätisch organisiert seien<sup>407</sup>. Auch die Revisionsfreunde Uttwil waren dafür, die noch bestehenden konfessionellen Schulen in Klassenschulen überzuführen. Dabei sollte allerdings die durchgehende Parität<sup>408</sup> nicht zu rigoros durchgesetzt werden, weil dies das Volk nicht wünschte und es deswegen nur gereizt würde, insbesondere, weil dies einem Eingriffe in die Gemeindefreiheit gleichkäme. Ein solcher Eingriff in die Gemeindefreiheit zu einer Zeit, in der man nach grösstmöglicher Gemeindefreiheit trachtete, schien den Revisionsfreunden Uttwil doch zu gewagt. Bischof Eugenius setzte sich unbedingt für das Weiterbestehen der konfessionellen Schulen ein, weil in ausgedehnten Pfarreien die katholische Pfarrschule dem katholischen Seelsorger die einzige Möglichkeit biete, die katholische Jugend gemeinsam zu unterrichten.

Die Gesellschaft Hinterthurgau wollte den dogmatischen konfessionellen Unterricht von allen vom Staate unterstützten Schulen ausschliessen.

Bemerkenswert sind die Wünsche über die *Ausbildung der Lehrer*. Die Revisionsfreunde Uttwil klagten nur über die äusserst oberflächliche Lehrerausbildung, welche der Erziehungsrat durchgehen liess, regten aber nichts Positives an. Verfassungsrat Schoop befürwortete eine freiere, allgemeine

---

<sup>405</sup> Vgl. vorn Anmerkung 399.

<sup>406</sup> Zur Volksschule zählten die Eingebor aus Aawangen und Aadorf die Elementar-, Real- und Bürger- oder Zivilschule. Dagegen sollte vorläufig die Sekundarschule noch nicht unentgeltlich sein, weil dies für den Staat zu teuer würde; doch sollte das Schulgeld in den Sekundarschulen höchstens fünf Franken betragen.

<sup>407</sup> Das heisst nicht nach Konfessionen getrennt.

<sup>408</sup> Vgl. vorhergehende Anmerkung.



und praktische Bildung der Lehrer. Die Lehrerkonferenz in Fischingen erwartete, dass die Volksschullehrer wissenschaftlich und beruflich befähigt würden, Fortbildungs- und Zivilschulen zu leiten. Die Lehrerversammlung in Frauenfeld verlangte eine gesteigerte Lehrerbildung, weil die Lehrer auf der Höhe der Zeit und der tragenden Ideen stehen müssten<sup>409</sup>. Die Eingaber aus Aawangen und Aadorf traten ebenfalls für eine gesteigerte und umfassende Ausbildung der Lehrer ein und schlugen vor, der Thurgau sollte sich mit andern Kantonen zusammenschliessen, um höhere Lehrerbildungsanstalten als Anschluss ans *Seminar* einzurichten. Während die Gesellschaft Hinterthurgau nur anregte, die Frage zu prüfen, ob es möglich wäre, das Seminar und die *Kantonsschule* zu verbinden, war die Lehrerkonferenz Fischingen entschieden dafür, das Seminar aufzuheben und dafür an der Kantonsschule eine besondere Abteilung für die Lehrerausbildung zu schaffen; als Begründung fügte sie bei «Das Volk bezahlt die Kantonsschule, dem Volke, nicht bloss den Herrensöhnen soll sie nützen»; im übrigen wünschte sie, dass die Kantonsschule im Sinne grösserer Einfachheit reorganisiert werde.

Das Schicksal der *landwirtschaftlichen Schule* schien besiegelt; denn nicht eine einzige Stimme setzte sich für sie ein. Die Versammlung in Dussnang wollte neben anderen die Mittel, welche bis anhin für die landwirtschaftliche Schule aufgewendet wurden, dazu verwenden, die Lehrer durch den Staat fix zu besolden. Die Lesegesellschaft Amriswil übermittelte einen Einzelantrag auf Aufhebung der landwirtschaftlichen Schule, und Bezirksrichter Angehrn in Hagenwil begründete dieses Begehren in einer besondern Eingabe noch eingehend: Die landwirtschaftliche Schule kostete den Staat sowieso zu viel und die Erfolge, welche man von ihr erwartete, seien nicht eingetreten; ferner sei die Hälfte der Schüler aus anderen Kantonen. Es sei um so unbedenklicher, die Schule jetzt aufzulösen, weil der bei der Gründung beabsichtigte Realunterricht jetzt in den Sekundarschulen erhalten werden könnte.

Die Lehrerkonferenz in Fischingen, die Lehrerversammlung in Frauenfeld und die Eingaber aus Aawangen und Aadorf erwähnten *Zivilschulen*, wobei die Lehrerversammlung Frauenfeld vor allem an den Unterricht in Verfassungskunde und Turnen dachte, während die Eingaber aus Aawangen

---

<sup>409</sup> «Jeder Fortschritt der politischen Entwicklung muss daher auch einer Hebung der Schule rufen, ja diese Hebung gibt jenen Errungenschaften des Moments erst die wahre Lebenstüchtigkeit und Lebensdauer. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Schule im eigentlichen Sinne des Wortes die Lebensversicherungsanstalt der Freiheit.»

und Aadorf viel weitergehende Pläne hatten: An den Zivilschulen, welche neben den Sekundarschulen bestehen sollten, sollten ausser den Lehrern auch Geistliche, Aerzte, Kaufleute, Handwerker usw. unterrichten. Dann würden auch die Erwachsenen diese Schulen häufiger besuchen und die bürgerlich-republikanische Bildung des Volkes würde sich heben<sup>410</sup>. Die Schulgemeinden hätten diese Zivilschulen zu beaufsichtigen und zu verwalten, ferner würden drei kantonale Inspektoren den pädagogischen Teil leiten und als eine Art Wanderprofessoren<sup>411</sup> im Kantone herum Vorträge halten.

Fünf Eingaben regten unter der Bezeichnung republikanische Bürgerbildung, beziehungsweise politische Bildung, einen vermehrten *staatsbürgerlichen Unterricht* an.

Der thurgauische Handels- und Gewerbeverein entschied sich für besondere *Gewerbeschulen*, die Eingaber aus Aawangen und Aadorf sähen es gerne, wenn der Staat die verschiedenen *Erziehungsanstalten* für verwahrloste Kinder moralisch und ökonomisch förderte und die *Kleinkinderschulen* unterstützte, aber nicht selber solche gründete. Und Lehrer Widmer hielt es für wünschenswert, dass überall Volks- und Jugendbibliotheken errichtet werden.

Lehrer Widmer wollte die Lehrer Unterrichtsmethode und Lehrmittel frei wählen lassen, die Eingaber aus Aawangen und Aadorf aber die obligatorischen Lehrmittel für alle Schulstufen durch den Staat erstellen lassen und im übrigen den Religionsunterricht in den Ergänzungsschulen den Geistlichen überlassen.

Verschiedene Eingaben bemühten sich darum, den *Einfluss der Lehrer im Schulwesen* zu vergrössern: Die kantonale Lehrerkonferenz wünschte, dass der Lehrer von Amtes wegen Mitglied der Schulvorsteherschaft sei, allenfalls auch nur mit beratender Stimme; ferner setzte sich die kantonale Lehrerkonferenz für ein erweitertes Recht der Lehrerschaft, wichtige Schul-

---

<sup>410</sup> Hier wird also bereits der Gedanke einer Erwachsenenbildung vertreten, wie er später durch die Volkshochschulen und ähnliche Institutionen auf privatrechtlicher Grundlage verwirklicht wurde.

<sup>411</sup> Es wurde auf Beispiele im Kanton Neuenburg hingewiesen.

Nach einem ersten Versuch mit «Wanderlehrern» an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Winter 1954/55 (vgl. RBR 1954, dazu auch «Thurgauer Zeitung» 1954, 2. Oktober) amtiert heute ein festangestellter Fachlehrer für Fortbildungsschulen. Ausser diesem «Wanderlehrer», der vornehmlich die fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge zu unterrichten hat, wenden sich staatliche Betriebsberater und Berater für die speziellen Zweige der Landwirtschaft eher an die Erwachsenen und üben so für beschränkte Materien ebenfalls gleichsam die Funktionen von Wanderlehrern aus.

fragen zu begutachten, ein<sup>412</sup>. Die Volksversammlung in Fischingen wollte ebenfalls den Lehrern bei allgemeinen Volksschulfragen mehr Rechte einräumen und die kantonale Lehrerkonferenz in die *Schulsynode* umwandeln. Lehrer Widmer war für eine allfällige Schulsynode gemischten Charakters<sup>413</sup> und ferner dafür, dass die Lehrer von Gesetzes wegen bei der Schulgesetzgebung vertreten seien. Der Bezirksverein Frauenfeld beabsichtigte, die Schulsynode zur Vorbesprechung pädagogischer Fragen einzuführen, die Mehrheit der Bürger des Kreises Matzingen<sup>414</sup> wollte gar das Erziehungsdepartement verpflichten, die Gutachten einer Fachkommission und der Schulsynode bei der Handhabung der Verfassung (!) und Gesetze zu beachten, und die Eingaber aus Aawangen und Aadorf erwogen sogar eine Volksschulsynode mit derart umfassenden Befugnissen, dass in Zukunft der Grosse Rat nur noch das Placetrecht hätte ausüben können, bevor die Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen dem Volke vorgelegt werden. Die Lehrerversammlung in Frauenfeld und die Lehrerkonferenz in Fischingen sahen neben der eigentlichen Schulsynode noch eine *Prosynode* vor. Dieser Prosynode sollten nach dem Plane der Lehrerversammlung in Frauenfeld auch Nichtlehrer angehören können und sie sollte in freier Wahl durch die Bezirkskonferenzen und Kollegien der kantonalen Anstalten bestellt werden; sie hätte die Traktanden der Synode vorzubereiten, in allen Schulfragen die Initiative auszuüben, und aus ihr wären die Mitglieder des Fachkollegiums und die Experten für die Einzelfälle zu entnehmen. Die Synode hätte alle Lehrer zu umfassen<sup>415</sup> und die Nichtlehrer der Prosynode; ihr stände das Recht zu, Anträge und Gutachten in Schulfragen zu stellen und über die Lehrpläne und Lehrmittel zu beschliessen. Ziemlich weitgehende Befugnisse dachte die Lehrerkonferenz in Fischingen der Prosynode zu: Sie sollte von der Schulsynode, welche aus sämtlichen Lehrern und vom Grossen Rate bezeichneten Nichtlehrern zu bestehen hätte, gewählt werden und aus Nichtlehrern, Lehrern der kantonalen Schulanstalten und Volksschullehrern zusammengesetzt sein; ihre Aufgabe wäre, unter Genehmigung des Grossen

---

<sup>412</sup> § 40 der neuen Verfassung entspricht ziemlich dem Wortlaute der vorgeschlagenen Neufassung.

<sup>413</sup> Nach bernischem Vorbilde.

<sup>414</sup> Die Minderheit wollte den Erziehungsrat nicht aufheben.

<sup>415</sup> Das heisst auch die Lehrer der kantonalen Anstalten, welche bisher in der Kantonalen Konferenz kein Stimmrecht hatten, so zum Beispiel auch die Kantonschullehrer.

Rates über pädagogische Fragen zu beschliessen und den Erziehungsdirektor zu unterstützen<sup>416</sup>.

Sechs Einwohner von Blidegg forderten, dass die Kompetenzen der Schulbürgergemeinde auf die *Schuleinwohnergemeinde* übergehen sollten<sup>417</sup>, weil zum Beispiel in Blidegg zwei Bürger den ganzen Schulbetrieb bestimmten. Auch die katholische Geistlichkeit wünschte, dass das Einwohnerprinzip für das Schulwesen, das heisst die Schulgemeinde und deren Fonds, eingeführt würde, doch sollten die konfessionellen Fonds weiterhin konfessionell getrennt verwaltet werden. So beanspruchte auch Bischof Eugenius für die speziellen katholischen Schulfonds, welche ja gesetzlich anerkannt und daher gleichsam fromme Stiftungen seien, Schutz und Unantastbarkeit: Es sollte daher nicht vorkommen, dass bei Vermischung katholischer Schulen diese Fonds weggenommen und das Schulgut mehrheitlich akatholischer Schulen damit vermehrt würde.

Die Versammlung in Dussnang regte an, dass der *Staat* die *Lehrer fix besolde* und für diesen Zweck ausser den Mitteln, welche durch die Aufhebung der landwirtschaftlichen Schule frei würden<sup>418</sup>, noch einen Teil der Gemeindefonds verwende<sup>419</sup>. Um einen grösseren Ausgleich herbeizuführen, begehrte auch die Lehrerkonferenz Fischingen, dass der Staat und nicht die (Schul-) Gemeinde den Lehrer besoldete, denn «gerade die heruntergekommensten und von Natur am meisten vernachlässigten Gemeinden sollen die besten Lehrkräfte erhalten». Lehrer Widmer in Diessenhofen war dafür, dass die Lehrer überhaupt besser besoldet werden, nämlich so, dass sie ihre Familie ohne Nebenerwerb durchbringen könnten und sich Kandidaten mit den gleichen Qualitäten finden «wie für die andern wissenschaftlichen» Berufsarten.

Verschiedene Eingaben wollten die *Lehrer* auch *als Aktivbürger* besser stellen und ihnen erlauben, bürgerliche und politische Aemter zu übernehmen<sup>420</sup>.

Wohl die heikelste Frage hinsichtlich der Lehrer hatte das Frauenfelder Programm in Ziffer 10<sup>421</sup> aufgeworfen, wonach sich Lehrer (und Geistliche)

<sup>416</sup> Für den Fall, dass keine Prosynode geschaffen würde, sollte der Erziehungsrat beibehalten werden; vgl. vorn 65.

<sup>417</sup> Vgl. KV 1869, § 48.

<sup>418</sup> Vgl. vorn 101.

<sup>419</sup> Vgl. vorn 91 die ähnlich etatistischen Vorschläge der Versammlung in Dussnang für das Armenwesen.

<sup>420</sup> Ueber das passive Wahlrecht der Lehrer vgl. vorn 43 und Anmerkungen 158 und 159.

<sup>421</sup> Vgl. vorn 21.

einer periodischen Erneuerungswahl zu unterziehen hätten. Abberufung oder Erneuerungswahlen? Verbindung von Abberufung und Erneuerungswahlen? Oder keines von beiden? Darüber waren die Meinungen geteilt.

Die Munizipalgemeinde Gachnang wünschte, dass entweder die Mehrheit der Stimmberechtigten die Lehrer innert gesetzlicher Frist unbedingt *abberufen* könne, *oder* dass alle sechs Jahre *Erneuerungswahlen* stattfinden müssten. Die Volksversammlung Fischingen stellte den Eventualantrag, dass das Abberufungsrecht nach dem bisherigen Modus<sup>422</sup>, aber in erleichterter Form, beizubehalten sei, sofern nicht alle neun Jahre Erneuerungswahlen durchgeführt würden. Die Lehrerkonferenz Fischingen zog das Abberufungsrecht der Gemeinden gegenüber den Lehrern einem System mit (bedingten) Erneuerungswahlen, welche alle sechs Jahre stattzufinden hätten, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es verlangte, vor. Zweiundzwanzig Eingaben traten für das Abberufungsrecht gegenüber den Lehrern ein; davon verlangte eine, dass die Abberufung motiviert sein müsste oder allenfalls das bisherige System beibehalten werden sollte<sup>423</sup>, zwei wollten die Abberufung den Gemeinden anheimstellen, beziehungsweise sie durchführen, ohne dass eine Behörde sich einmischt, zwei Eingaben begrüßten eine freie, drei eine unbeschränkte<sup>424</sup>, dreizehn eine erleichterte Abberufung. Die katholische Geistlichkeit wünschte für die Lehrer eine lebenslängliche Amtsdauer und wollte das Abberufungsrecht der Gemeinden gegenüber den Lehrern am liebsten ganz beseitigen oder doch zum mindesten nicht erleichtern. Nach Ansicht von Lehrer Widmer in Diessenhofen versprach man sich von den periodischen Erneuerungswahlen zu viel, beziehungsweise fürchtete man sie zu sehr; doch glaubte Lehrer Widmer, dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit für diese Wiederwahl auch bei den Lehrern spräche. Zwölf Eingaben waren für solche Erneuerungswahlen, neun lehnten sie ab; und zwar die Munizipalversammlung Berg deshalb, weil sie verhüten möchte, dass die Lehrer zu Schmeichlern und Kriechern würden. Ähnlich befürchteten die Bürger des Kreises Matzingen, dass die Erneuerungswahlen — welche nach Ansicht der Petenten übrigens nur «Hyperdemokraten» wünschen konn-

---

<sup>422</sup> Vgl. das Gesetz betreffend die Abberufung der Geistlichen und Lehrer durch die Wahlgemeinden, vom 12. Juni 1850, GS III 102 ff.

<sup>423</sup> Das bisherige System verlangte bereits, dass dem Abberufungsbegehren die Klagegründe beizugeben sind, vgl. § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 1850.

<sup>424</sup> Darunter verstand die Volksversammlung Schönholzerswilen Abberufung ohne Rücksicht auf das 60. Altersjahr. Vgl. § 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1850, ferner § 3.



ten — besonders auf junge Lehrer eine schlechte moralische Wirkung hätten, indem sie sich den einflussreichsten Stimmbürgern anpassen würden; zudem genügte ein Abberufungsrecht der Oberbehörden oder sogar der Gemeinden vollkommen. Die Eingaber von Aawangen und Aadorf waren gegen periodische Wiederwahlen der Lehrer, weil die Lehrer so zu sehr von der Stimmung der Wähler abhängig würden. Eine Eingabe wünschte einfach freie Wahl (und Abberufung), eine andere das unbeschränkte Recht zur Wahl (und Abberufung) der Lehrer. Von den zwölf Eingaben, welche für periodische Erneuerungswahlen eintraten, nannten eine eine Amtsdauer von drei, fünf eine solche von sechs und je eine eine solche von sechs bis neun<sup>425</sup>, beziehungsweise sechs bis zehn Jahren.

#### q) Kirchenwesen

Die Wünsche über das *Verhältnis zwischen Kirche und Staat* umfassten so ziemlich alle praktisch möglichen Intensitätsgrade. Der Schlachtruf aus dem erwachenden sardinisch-italienischen Königreiche von der «libera chiesa in libero stato» war bis in den Thurgau gedrungen, und so äusserte die Ortsgemeinde Reuti den Wunsch nach einer freien Kirche in einem freien Staate. Die Versammlung in Dussnang wollte die Kirche vom Staate ablösen, um den Grundsatz der Glaubensfreiheit zu verwirklichen; auch für den Fall, dass die Landeskirchen doch aufrecht erhalten würden, sollte die Glaubensfreiheit gelten ohne Zwang gegen Gemeinden und Einzelne, und dem bürgerlichen Leben sollte «unverkürzt übergeben werden, was ihm nach der Natur der Sache gehört», namentlich das Institut der Ehe und die Führung der Zivilstandsregister<sup>426</sup>. Die Bürgergesellschaft Diessenhofen wünschte für die Konfessionen die Befugnis, die kirchlichen Organe und Behörden selbst einzurichten und zu bestellen, und die Munizipalgemeinde Weinfelden begehrte die kirchlichen Fragen den Kirchen und ihren Repräsentanten zu überlassen. Die katholische Geistlichkeit pries diejenigen Völker glücklich, bei welchen Eintracht zwischen Staat und Kirche besteht und lehnte aus diesem Grunde eine Trennung von Kirche und Staat im Thurgau ab; die Kirche sollte aber auch nicht im Staate aufgehen und daher die zur Existenz nötigen Organe haben, wie sie § 91 der bisherigen Verfassung vorsah; weder der paritätische Grosse Rat noch die paritätische Regierung

<sup>425</sup> Mit den Erneuerungswahlen wollten die Verfassungsfreunde in Braunau verhindern, dass die Gemeinden von den Lehrern gevogtet werden.

<sup>426</sup> Vgl. vorn 79 f. und Anmerkungen 311 und 312.



dürften über konfessionelle Angelegenheiten (Lehrmittel, Fonds, rein konfessionelle Anstalten) entscheiden, sondern dies sollte den konfessionellen Abteilungen des Grossen Rates überlassen sein, wie dies in den Verfassungen von 1831 und 1837 zu Recht vorgesehen war. Die Evangelische Synode wünschte für den Kirchenrat als kantonale kirchliche Exekutivbehörde das Beschlussrecht in rein kirchlichen Dingen unter einfachem Staatsvisum und in gemischt-kirchlichen Dingen unter Oberaufsicht und Sanktion des Staates. Nach dem Wunsche der Gesellschaft Hinterthurgau sollten die Kirchgemeinden, beziehungsweise kirchlichen Genossenschaften, unter staatlicher Oberaufsicht ihre Kultusverhältnisse selber ordnen. Auch die Mehrheit der Bürger von Matzingen begrüßte es, dass sich die Kirche selbständig gestaltete und der Staat nur ein Oberaufsichtsrecht in Form der Polizeiaufsicht hätte, wobei aber die reformierte und die katholische Konfession den besonderen Schutz des Staates genossen. Die Minderheit der Bürger von Matzingen jedoch sah keine Trennung von Kirche und Staat vor; hingegen sollte die Kirche ihre Verordnungen über Glaubenssachen und Sittenlehre ohne Oberaufsicht des Staates, das heisst ohne Placetum, erlassen können; billige Gesetze hätten die Grenzgebiete zwischen Kirche und Staat zu regeln. Der Bezirksverein Frauenfeld wünschte die selbständige Organisation und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Sanktion des Grossen Rates zu unterwerfen. Die Scherzinger Gesellschaft war für grösstmögliche Freiheit der Kirche in den innern Angelegenheiten, in äussern dagegen sollte sie dem Staate verbunden oder untergeordnet sein. Naturforscher Basta wollte die Landeskirchen so viel als möglich beschränken und sie unter strenge Oberaufsicht des Staates stellen. Zwei Eingaben erwecken den Eindruck, dass sie im Grunde genommen die Auffassung von der Kirche als einem feststehenden organisierten Gebilde, welches entweder gleichwertig neben dem Staate bestehen oder dem Staate über- oder untergeordnet sein muss, nicht für unumstösslich hielten: Die Eingaber aus Aawangen und Aadorf wünschten, dass sich die verschiedenen Kirchen innerhalb einer selber geschaffenen Organisation selbständig entwickelten, erachteten eine volkstümliche kirchliche Vertretung<sup>427</sup> für zeitgemäss, forderten aber staatliche Garantien für die zweckmässige Verwendung des kirchlichen Korporationsgutes und für die Sonntags-, Polizei- und Sittenaufsicht. Die Separatisten aus Bischofszell und Hauptwil beanspruchten für sich gleiches Korporationsrecht wie es die beiden Landeskirchen besitzen, um ihren Glauben auch öffentlich, und nicht nur in Privathäusern, bekennen zu können; zu diesem

---

<sup>427</sup> Wo?

Ende beehrten sie, sich selber kirchlich zu organisieren<sup>428</sup> und Kirchen und Betsäle errichten zu dürfen; staatlicher Schutz sollte Störungen verhindern, und die selbständig bestellten Organe sollten das Recht haben, mit den staatlichen Behörden zu verkehren; ferner wünschten sie von der Steuerpflicht an die Landeskirchen befreit zu werden und weiter, dass (staatliche) Zivilstandsregister eingeführt werden, damit sie von der Notwendigkeit enthoben wären, mit der Landeskirche verkehren zu müssen<sup>429</sup>.

Der Kreisverein Gottlieben und die Munizipalgemeinde Berg wollten das *Placetum* beibehalten<sup>430</sup>; in Berg befürchtete man, dass die katholischen Hirtenbriefe und kirchlichen Erlasse ohne Zensur Zwietracht zwischen den Konfessionen säen könnten. Die Volksversammlung des Kreises Fischen, das katholische Volk, die katholische Geistlichkeit, Bischof Eugenius, die Minderheit der Bürger von Matzingen und der Bezirksverein Frauenfeld wünschten das *Placetum* zu beseitigen, und zwar die katholische Geistlichkeit, weil durch das *Placetum* die Erlasse der kirchlichen Behörden beider Konfessionen der Willkür des Regierungsrates unterworfen wären. Bischof Eugenius begrüßte es, dass das *Placetum* aufgehoben werde, weil dies erst die Pressefreiheit verwirkliche und dieses *Placetum* zudem «ein Monstrum

---

<sup>428</sup> Nach den Dekreten vom 27. April und 7. Mai 1806 über eine provisorische Organisation des evangelischen Kirchenrates und die Grundlage einer evangelischen Kirchenordnung (vgl. Tagblatt III, 109 ff.; endgültige Regelung vom 3. Mai 1809, Tagblatt VII, 101 ff.) war es Aufgabe des evangelischen Kirchenrates gewesen, darüber zu wachen, dass sich unter den reformierten Kantonseinwohnern keine Sekten bildeten: Anzeichen davon waren sogleich dem Antistes zu melden, worauf «Belehrung und liebevolle Zurechtweisung solcher Verirrter» angebahnt werden sollten; ausserhalb der beiden Landeskirchen hörte die Glaubens- und Gewissensfreiheit also auf. Die Regenerationsverfassungen, welche die evangelisch-reformierte und die katholische Konfession unter den besonderen Schutz des Staates stellten, erweiterten dann die «volle» Glaubens- und Gewissensfreiheit wenigstens auf alle christlichen Bekenntnisse. Für die Zeit nach 1848 vgl. BV 1948, Artikel 44 I. Ueber das Wirken der Mormonen, Wiedertäufer und Baptisten vgl. Häberlin-Schaltegger II 26 f. Vgl. ferner Hungerbühler I 143.

<sup>429</sup> Vgl. vorn 80 und Anmerkungen 311 und 312.

<sup>430</sup> Durch das Gesetz vom 5. Februar 1800 (vgl. Aktensammlung der Helvetik V 719 f., Hungerbühler I 100) war das staatliche *Placetum* für alle kirchlichen Erlasse eingeführt worden. Wie H. Hungerbühler (I 170) feststellt, war das durch die Helvetik eingeführte *Placet* während der Mediation im Thurgau weder aufgehoben noch ausdrücklich bestätigt worden; jedenfalls wurde es von der Curia anerkannt und beachtet. In der Restaurationszeit wurde die Handhabung des *Placet* im Gesetz der Organisation der Konfessionsadministrationen vom 7. Juni 1816 (Offizielle Sammlung II 1 ff.) abschliessend geregelt: Sämtliche allgemeinen Verordnungen der Konfessionsadministrationen, mitinbegriffen diejenigen der bischöf-

der Republik» gewesen sei. Auch das katholische Volk wies darauf hin, dass die Presse nicht zensuriert werde und war überzeugt, dass ein Freistaat ohne Placetum ebenso gut auskommen könne wie monarchistische Staaten.

Die Evangelische Synode schlug vor, die *Synode* in freier Wahl durch die kantonalen Kirchgemeinden bestellen zu lassen, der Kreisverein Gottlieben erklärte die Geistlichen von Amtes wegen als Mitglieder der Synode und wollte dazu noch zwei weltliche Kirchgemeindebürger von der Gemeinde wählen lassen.

Die Evangelische Synode und die katholische Geistlichkeit befürworteten das *Einwohnerprinzip in den Kirchgemeinden*, und zwar die katholische Geistlichkeit ausdrücklich auch für die Fonds<sup>431</sup>. Ueber die Verwaltung dieser *konfessionellen Fonds* sollte aber nicht der ganze paritätische Grosse Rat, sondern nur die jeweilige konfessionelle Abteilung entscheiden dürfen. Der Bezirksverein Frauenfeld wünschte selbständige Verwaltung der kirchlichen Fonds unter Sanktion des Grossen Rates, die Eingabe aus Aawangen und Aadorf staatliche Garantie dafür, dass die Kirchenkorporationsgüter zweckmässig verwendet werden und die Evangelische Synode eine Garantie der kirchlichen Korporationsgüter für ihre Zweckbestimmung.

---

lichen Curia, wurden für die betreffenden Kantonsangehörigen erst verbindlich, wenn sie das landesherrliche Placet erlangt hatten; dieses Placet erteilte der Grosse Rat für neue organisatorische Einrichtungen und Strafgesetze, der Kleine Rat für Kultus- und Ausführungsvorschriften. Das Placet konnte nur verweigert werden, wenn die konfessionellen Erlasse der Verfassung oder den Gesetzen widersprachen.

Die Regenerationsverfassungen und die Verfassung von 1849 brachten keine grundlegenden Aenderungen in bezug auf das Placet. Alle kirchlichen Erlasse durften erst veröffentlicht und vollzogen werden, wenn sie das Placetum des Regierungsrates erhalten hatten. Wer kirchliche Erlasse oder Verordnungen publizierte oder vollzog, welche das Placet nicht oder noch nicht erhalten hatten, wurde von den zuständigen bürgerlichen Gerichtsbehörden wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes bestraft; vgl. Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens und die Verwaltung der konfessionellen und paritätischen, zu frommen Zwecken bestimmten Fonds vom 26. November 1851, § 5 (Kantonsblatt VI 436 ff.).

Das Placetum war in praxi nur in ganz wenigen Fällen verweigert worden, so 1859 für die Einführung des neuen Diözesankatechismus (vgl. RRB 1859, Nr. 2549), 1865 für ein Rundschreiben des Papstes und ein Fastenmandat von Bischof Lachat (vgl. RRB 1865, Nr. 560). 1866 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, eine Verordnung der Evangelischen Synode nur unter der Bedingung zu placetieren, dass einige Aenderungen nach dem Vorschlage und im Sinne der Erwägungen des Regierungsrates vorgenommen würden (vgl. RRB 1866, Nr. 1437); vgl. hiezu allgemein Häberlin-Schaltegger II 33, His III 867 f.

<sup>431</sup> Vgl. vorn 87, 104.

Wie schon der § 93 der Verfassung von 1849<sup>432</sup>, so sollte auch die neue Verfassung nach dem Wunsche der katholischen Geistlichkeit den beiden Konfessionen weiterhin das Eigentum und dessen Verwaltung gewährleisten, ferner das katholische Dogma über die Unauflöslichkeit der Ehe beibehalten und das Weiterbestehen des Klosters St. Katharinental gestatten, ansonst das allgemein gewährleistete Assoziationsrecht verletzt würde. Der Bezirksverein Frauenfeld wollte die Garantie des *katholischen Ehedogmas* in der Verfassung streichen und alte und neue *Klöster* verbieten; die Bürger des Kreises Matzingen beehrten ebenfalls das Kloster St. Katharinental aufzuheben und dessen Vermögen vorwiegend für Schul- und Armenzwecke zu verwenden. Die Munizipalbürger Diessenhofen hingegen sprachen sich für das Weiterbestehen des Klosters St. Katharinental aus, ebenso die Teilnehmer an der Revisionsversammlung Unterschlatt, diese allerdings mit dem Vorbehalt, sofern die landwirtschaftliche Schule nicht nach St. Katharinental käme und mit der Einschränkung, dass auf die Novizenaufnahme verzichtet würde. Die Donnerstagsgesellschaft Islikon setzte sich für die *Zivilehe* ein, um der Verweigerung gemischter Ehen abzuhelpen<sup>433</sup>. Die Gesellschaft Hinterthurgau stellte den Antrag, die *Kollaturrechte*<sup>434</sup> auszulösen und den Gemeinden anheimzustellen.

Zwei Eingaben verlangten unbeschränkte, beziehungsweise freie Wahl und *Abberufung der Geistlichen*<sup>435</sup>; acht Eingaben entschieden gegen und zwölf für *periodische Erneuerungswahlen* der Geistlichen. Die Munizipalgemeinde Berg lehnte solche Erneuerungswahlen ab, damit die Geist-

<sup>432</sup> Nach § 93 der Verfassung von 1849 gewährleistete der Staat beiden Konfessionen die Unverletzlichkeit der zu frommen Zwecken bestimmten Güter und Stiftungen, deren Zweckbestimmung ohne Genehmigung des Grossen Rates nicht abgeändert werden konnte. Diese Güter waren unter Oberaufsicht der Staatsbehörden durch die konfessionellen Fondsverwaltungen zu besorgen. Ausserdem sollte der bürgerliche Richter bei der Beurteilung von Eheversprechen und Ehestreitigkeiten das katholische Ehedogma anerkennen.

<sup>433</sup> Vgl. vorn 79 f. und Anmerkung 310.

<sup>434</sup> Ueber die erst in den fünfziger und sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts abgelösten Kollaturrechte vgl. Häberlin-Schaltegger II 15, 30 f., ferner z. B. TGRB 1948, Nr. 130, ebenso Kuhn I 20, 36, 49, 98, 177, 237, 281, 317, Kuhn II 69, 123, 153.

<sup>435</sup> Wie sich aus Häberlin-Schaltegger II 27 ergibt, hatten verschiedene Kirchgemeinden vom Abberufungsrecht gegen Geistliche Gebrauch gemacht.

Die vom Staate geschaffene Abberufungsmöglichkeit der Kirchgemeinden ist gegenüber den katholischen Geistlichen, wie auch eine allfällige periodische Erneuerungswahl, ein recht problematisches Institut, weil die kirchlichen Instanzen das Abberufungsrecht auf Grund des kanonischen Rechtes für sich allein beanspruchen; vgl. 111.

lichen<sup>436</sup> nicht zu Schmeichlern und Kriechern werden, und die katholische Geistlichkeit war überhaupt für eine lebenslängliche Amtsdauer der Geistlichen<sup>437</sup>. Der Kreisverein Egelshofen befürwortete periodische Erneuerungswahlen der Geistlichen (und Lehrer), weil er Ausnahmestellungen und Lebenslänglichkeit des Amtes als unzeitgemäss betrachtete, und die Verfassungsfreunde Braunau wollten verhüten, dass die Gemeinden durch die Geistlichen (und Lehrer)<sup>438</sup> gevogtet würden. Diese Erneuerungswahlen sollten alle drei Jahre<sup>439</sup>, beziehungsweise alle sechs Jahre<sup>440</sup>, beziehungsweise alle sechs bis neun, beziehungsweise alle sechs bis zehn Jahre<sup>441</sup> stattfinden. Die Munizipalgemeinde Gachnang, die Volksversammlung Fischingen und die Lehrerkonferenz in Fischingen wünschten wie für die Lehrer<sup>442</sup> entweder periodische Erneuerungswahlen oder das Abberufungsrecht der Gemeinden. Die katholische Geistlichkeit lehnte ein erleichtertes Abberufungsrecht der Gemeinden gegenüber den Geistlichen ab und hätte das Abberufungsrecht überhaupt gerne aufgehoben; sie erinnerte daran, dass dieses Abberufungsrecht nach kanonischem Rechte übrigens nur dem Bischofe zustehe. Auf diesen Umstand wies auch Bischof Eugenius hin und betrachtete es daher als Unrecht, dass der katholische Geistliche bei der Abberufung mit dem weltlichen Lehrer auf eine Linie gesetzt werde; ferner hielt er dieses Abberufungsrecht der Gemeinden auch für ein «Unrecht an den geistlichen Pfründen», welchen so der «Charakter der canonischen Benefizien» von «ganz inkompetenter Seite geraubt» werde. Neunzehn Eingaben wünschten das Abberufungsrecht der Gemeinden gegenüber den Geistlichen beizubehalten, sei es anstelle oder in Verbindung mit periodischen Erneuerungswahlen. Davon waren dreizehn Eingaben für ein erleichtertes Abberufungsrecht<sup>443 444</sup>, zwei für ein unbeschränktes<sup>445</sup>, eine für ein freies und

<sup>436</sup> Und Lehrer, vgl. vorn 105.

<sup>437</sup> Vgl. KV 1849, § 25, und vorn 105.

<sup>438</sup> Vgl. vorn Anmerkung 425.

<sup>439</sup> Eine Eingabe.

<sup>440</sup> Sechs Eingaben.

<sup>441</sup> Je eine Eingabe.

<sup>442</sup> Vgl. vorn 105.

<sup>443</sup> Die Gemeinde Rothenhausen wies z. B. darauf hin, dass es schwierig sei, die Unterschriften von einem Viertel der Stimmberechtigten zusammenzubringen, um die Abberufung einzuleiten, namentlich bei einem «gewaltthätigen Geistlichen», wenn man befürchten müsse, dass er dann eben doch da bleibe.

<sup>444</sup> Abberufung ohne Ansehen von Alter und Dienstjahren bezeichneten die fünfundzwanzig Lustdorfer als «erleichterte Abberufung».

<sup>445</sup> Damit meinte die Volksversammlung Schönholzerswilen ohne Rücksicht auf das 60. Altersjahr, vgl. vorn Anmerkung 424.



eine für ein unbedingtes<sup>446</sup> Abberufungsrecht. Die Vorschläge der Donners-tagsgesellschaft Islikon stellten die Geistlichen den andern weltlichen Beamten gleich: Sie sollten wie weltliche Beamte fix besoldet werden (und periodischen Erneuerungswahlen unterworfen sein), es wäre ihnen unbedingt zu verbieten, Geschenke anzunehmen, und Geistliche, welche sich durch öffentliche Worte oder in Schriften gegen die Toleranz vergingen, sollten dem Strafrichter überwiesen werden.

### r) Verschiedenes

1868 tauchte selbstverständlich auch wieder der Wunsch nach einem vereinfachten Staatshaushalt auf. Wenn das ganze Regierungswesen vereinfacht würde, gäbe es weniger Verwicklungen, meinte die Munizipalversammlung Zihlschlacht, und jedermann wüsste, wohin er sich wenden müsste. Die Munizipalgemeinde Hugelshofen brachte einen *vereinfachten Staatshaushalt* mit vermehrter *Sparsamkeit* in Beziehung und wollte das Kommissionalwesen<sup>447</sup> und das Taggeld- und Sportelnwesen beseitigen. Die Munizipalgemeinde Gachnang glaubte die Staatsausgaben vermindern zu können durch Ermässigung der Reisespesen, Sporteln und Taggelder der Kommissionsmitglieder, Experten und Angestellten; ähnliche Wünsche äusserten auch der Volksverein, die Revisionsfreunde Alterswilen<sup>448</sup>, die Bürgergesellschaft Diessenhofen und die Munizipalgemeinde Berg. Die Munizipalgemeinde Berg wollte auch durch eine verminderte Beamtenzahl die Staatsausgaben herabsetzen. Der landwirtschaftliche Verein Eschenz schlug vor, die Beamten fix zu besolden und die Sporteln an die Kassen des Fiskus und der Munizipalgemeinden fallen zu lassen. Aehnlich regte die Gesellschaft Hinterthurgau an, alle Beamten nach ihrer Geschäftslast fix zu besolden, und die Gesellschaft Eintracht in Romanshorn wünschte weniger, aber dafür gehörig besoldete Beamte. Dann wurde auch vorgeschlagen, beim Strassen- und Bauwesen zu sparen<sup>449</sup>.

Ferner gingen auch Vorschläge ein für eine bessere Finanzverwaltung. Verfassungsrat Schoop wünschte einfach, dass das Staatsvermögen und insbesondere die Waldungen kaufmännischer verwaltet werden, Lehrer Schmid

<sup>446</sup> Das heisst, ohne dass sich eine Behörde einmischt.

<sup>447</sup> Nach Ansicht der Munizipalgemeinde Hugelshofen führt das Kommissionalwesen zu Doppelbesoldungen.

<sup>448</sup> Die Revisionsfreunde Alterswilen sprachen sogar von einem Kommissions-, Sporteln- und Taggeldunwesen.

<sup>449</sup> 1868 war das heute noch dienende Regierungsgebäude fertig erstellt worden.



in Bichelsee begehrte gar die Staatswaldungen zu veräussern<sup>450</sup>. Die Gesellschaft Hinterthurgau wollte dem Staate die Waldungen als solche belassen, dagegen aber die dem Staate gehörenden Eisenbahn- und andern Aktien realisieren. Auch die Revisionsversammlung Unterschlatt überlegte ähnlich und beantragte, dass der Staat alle Aktien bei der Bank und den gut rentierenden Eisenbahnen vorsichtig zurückziehe, und zwar, um die Staatseinkünfte zu vermehren.

Drei Eingaben befassten sich mit der *Amtsehre*, wobei zwei den Begriff der Amtsehre ablehnten und die dritte anstelle der Amtsehre härtere Strafen für Ehrverletzungen gegenüber Beamten forderte.

Erwähnenswert ist ferner der Wunsch des Anonymos aus Uesslingen, dass die ökonomische Lage der Gemeinden berücksichtigt werden sollte, bevor man<sup>451</sup> öffentliche Bauten in Angriff nähme. Damit im Zusammenhang stehen dürfte die Forderung desselben Petenten auf baldige (staatliche) Thurkorrektur, um die mit Wuhrarbeiten überlasteten Gemeinden zu unterstützen<sup>452</sup>.

## 5. Abschnitt:

# Die Arbeit des Verfassungsrates

## A. Die Verhandlungen der Einundzwanziger-Kommission

In der Zeit vom 9. Juni 1868 bis zum 6. Januar 1869 hielt die Einundzwanziger-Kommission einundzwanzig Sitzungen ab. In der ersten Sitzung, am 9. Juni 1868, waren in offener Wahl Oberst Labhardt<sup>453</sup> zum Präsidenten, die Herren Stoffel<sup>454</sup> und Haffter<sup>455</sup> zu Sekretären und eine fünfgliedrige Redaktionskommission<sup>456</sup> bestellt worden.

Als dann die Volkswünsche eingegangen und von der Redaktionskommission gesichtet worden waren, wurde die Einundzwanziger-Kommission

---

<sup>450</sup> Vgl. vorn Anmerkung 338.

<sup>451</sup> Der Staat oder die Gemeinden?

<sup>452</sup> Vgl. auch vorn 93.

<sup>453</sup> Vgl. vorn Anmerkung 13.

<sup>454</sup> Vgl. vorn Anmerkung 132.

<sup>455</sup> Vgl. vorn Anmerkung 63.

<sup>456</sup> Labhardt, Messmer, Böhi, Anderwert, Haffter; vgl. vorn Anmerkung 141.

von ihrem Präsidenten auf den 5. August 1868 zur zweiten Sitzung einberufen<sup>457</sup>. Nachdem das von der Redaktionskommission vorgelegte Reglement für den Verfassungsrat durchberaten und mit etlichen Aenderungen angenommen worden war, stellte Kommissionspräsident Labhardt die Frage, wie nun die Revision der Verfassung an die Hand genommen werden solle, ob die Kommission sofort einen detaillierten Verfassungsentwurf beraten oder zuerst dem Verfassungsrat die Volkswünsche systematisch geordnet vorlegen wolle. Nach eingehender Diskussion beschloss man, durch das Büro ein systematisch geordnetes Tableau über die Volkswünsche ausarbeiten zu lassen<sup>458</sup>, sofort auf die Revision einzutreten<sup>459</sup>, die *bestehende Verfassung als Grundlage der Beratungen* zu nehmen<sup>460</sup> und sich vorzubehalten, nötigenfalls Spezialkommissionen zu bilden.

#### a) *Allgemeine Grundsätze, Rechte und Pflichten des Volkes*

In der dritten Sitzung, am 6. August 1868, begann an Hand der bestehenden Verfassung die allgemeine Beratung<sup>461 462</sup>. Von den allgemeinen

---

<sup>457</sup> Amtsblatt 1868 II 58.

<sup>458</sup> Dies besorgte Sekretär Haffter; vgl. Protokoll vom 11. August 1868, § 36.

<sup>459</sup> Dies gegen die Stimme des Präsidenten.

<sup>460</sup> Dies mit dreizehn gegen fünf Stimmen.

<sup>461</sup> Leider ist keine einzige eingehende Biographie über die an der Revision beteiligten Männer vorhanden. Wir sind hier, neben dem Historisch-Biographischen Lexikon, beinahe ausschliesslich auf die — begreiflicherweise — knappen Bemerkungen ihres Zeitgenossen Häberlin-Schaltegger angewiesen. Dazu kommen noch die Pressenotizen zur Zeit der Revision, deren Autor aber heute in vielen Fällen nicht mehr festgestellt werden kann, vereinzelt Nachrufe und die in den Protokollen wiedergegebenen Voten. Dieser Grund mag es rechtfertigen, insbesondere bei wichtigen Fragen, die Voten der einzelnen Sprecher festzuhalten und auf diese Weise ein — wenn auch unvollständiges — Bild von den Schöpfern unserer heutigen Verfassung zu gewinnen.

Die einzelnen Daten in den in dieser Arbeit enthaltenen kurzen Lebensläufen wurden zur Hauptsache dem Beamtenetat, den Grossratsprotokollen, den Amtsblättern, den Zivilstandsregistern und dem Militäretat entnommen.

<sup>462</sup> Ueber die Verhandlungen in der Einundzwanziger-Kommission wurden die Leser der «Thurgauer Zeitung» laufend ausführlich unterrichtet. Kürzere Referate brachte auch die «Thurgauer Volkszeitung». Diese stellte übrigens am 14. August 1868 fest, dass von den einundzwanzig Mitgliedern der Kommission nur etwa sieben reden und die übrigen bloss zuhören. Daraus folgte die «Thurgauer Volkszeitung», dass eine Kommission von sieben Mitgliedern auch genügt hätte. Die Berichte aus der Einundzwanziger-Kommission wurden von der «Thurgauer Volkszeitung» nicht

Bestimmungen wurden die Paragraphen 1 und 2 über den Thurgau als demokratischem Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Volkssouveränität, welche teils mittelbar, teils unmittelbar ausgeübt wird, unverändert übernommen<sup>463</sup>. Beim Paragraphen 3 über die Kompetenzen des Volkes erhob sich keine Stimme gegen die Einführung der *Initiative*; dagegen entspann sich eine heftige Diskussion um die Frage, ob das *Veto* beibehalten oder das *Referendum* eingeführt werden, ferner in der folgenden Sitzung, am 7. August, ob ein allfälliges Referendum als fakultatives oder obligatorisches Referendum ausgestaltet werden sollte. Am Schlusse der dritten Sitzung entschied sich die Kommission mit elf gegen acht Stimmen für das Referendum und gab der Redaktionskommission den Auftrag, einen neuen Paragraphen 3 zu redigieren<sup>464</sup>.

In der folgenden, der vierten, Sitzung vom 7. August 1868 legte die Redaktionskommission der Einundzwanziger-Kommission ihre Redaktionsvorschläge über Initiative und Referendum vor. Wie Nationalrat Anderwert als Referent mitteilte, hatte sich die Redaktionskommission für die *Masseninitiative* (Pluralinitiative) entschieden, weil die Einzelinitiative zu weit gehe und belästige. Diesen Vorschlägen zufolge sollte das kantonale Initiativ-

---

kommentiert; dagegen rempelten gelegentlich «Korrespondenten» einzelne Mitglieder der Kommission ganz gehörig an und liessen überhaupt an der ganzen Kommissionsarbeit keinen guten Faden. Auch der «Thurgauer Bote» referierte ständig über die Sitzungen der Einundzwanziger-Kommission. Die «Thurgauer Wochenzeitung» brachte dauernd kommentierte Berichte über die Sitzungen der Einundzwanziger-Kommission.

<sup>463</sup> In der zweiten Beratung der Kommission erschien der § 1 der Verfassung von 1849 nicht mehr. Dazu meinte die «Thurgauer Volkszeitung» vom 17. Februar 1869, dass dies den bekannten Bestrebungen der Oligarchen zuzuschreiben sei, welche die Schweiz in einen Einheitsstaat umwandeln wollten. — In dieser Zeit zeigten sich bekanntlich im Bunde Bestrebungen für «Ein Recht und Eine Armee»; vgl. z. B. His III 764.

<sup>464</sup> Für das Referendum sprachen:

*Schümperlin*: Das Volk hat das Recht und die Pflicht, über alle Gesetze und Finanzbeschlüsse abzustimmen. Alle grösseren Volksversammlungen wünschten mit dem Repräsentationssystem zu brechen und die reine Demokratie einzuführen. Erst durch das Referendum wird das Volk mündig. Das Referendum hat sich in Graubünden und Baselland bewährt (vgl. dazu aber die Voten Messmers und Nagels) und wird auch in andern Kantonen eingeführt.

*Meienberger*: Das Referendum als junge Frucht der demokratischen Freiheit macht die Räte dessen bewusst, dass sie nur Diener des Volkes sind und es weckt das Volk aus seiner Lethargie und interessiert es für die politischen Verhältnisse.

*Anderwert*: Das Referendum ist dem Veto grundsätzlich vorzuziehen. Das Volk will die Befugnisse der Volksvertretung beschränken. Bis jetzt fehlte eine Wechsel-

begehrensrecht nach Artikel 81 der Bundesverfassung von 1848 durch das Volk ausgeübt werden können<sup>465</sup>. In kantonalen Dingen hätte ein Viertel der Stimmberechtigten die Möglichkeit zu verlangen, dass ein neues Gesetz geschaffen oder ein bestehendes abgeändert oder aufgehoben werde<sup>466</sup>, oder dass ein die allgemeine Wohlfahrt des Landes oder einen grösseren Teil desselben beschlagender Beschluss erlassen werde und der Grosse Rat verpflichtet sei, die Anregung zu beraten und dem Volke zum endgültigen Entscheide vorzulegen<sup>467</sup>. Auf Antrag Labhardts wurde der Passus «die allgemeine Wohlfahrt des Landes oder einen grösseren Teil desselben beschlagender Beschluss» weggelassen und nach dem Vorschlage Anderwerts ersetzt durch die einfachere Formulierung «einen neuen Beschluss». Ein Antrag Kochs, dass schon 3000 Unterschriften für das Zustandekommen

---

wirkung zwischen dem Volke und dem Grossen Rate; durch das Referendum wird die Harmonie zwischen beiden erreicht.

*Koch:* Das Referendum mit einer einmaligen Abstimmung im Jahre ist keine Last (knüpft an das Votum Häberlin an; vgl. dieses); wird das Referendum eingeführt, so wird das Volk die Gesetze eher besprechen und Unkundige können bei andern nachfragen.

*Haffter:* Die Volkswünsche sind zu respektieren. Das Referendum ist grundsätzlich das Richtige, und die dagegen erhobenen Einwendungen sind nicht stichhaltig.

*Keller:* Die organisatorischen Gesetze sollen vom Referendum ausgeschlossen sein. Ferner sprachen für das Referendum Etter und Rüdin.

Für das Veto, allenfalls in erleichterter und erweiterter Form, sprachen:

*Ludwig:* Das Veto soll erleichtert und erweitert werden; damit erreicht man, dass das Volk über die Gesetze entscheidet. Das Referendum würde das Volk ermüden.

*Messmer:* Das Referendum macht sich gut auf dem Papier, nicht aber in der praktischen Ausführung. Es hat sich im Baselland nicht bewährt. Für manche Gesetze interessiert sich das Volk nicht. Mit dem Veto ist man gut gefahren (vgl. dazu aber das Votum Schümperlins).

*Nagel:* Es ist fraglich, ob das Volk das Referendum will. Für Sachfragen hat das Volk zu wenig Interesse. Die Erfahrungen von Baselland und Graubünden sprechen gegen das Referendum (vgl. dazu aber das Votum Schümperlins).

*Häberlin:* «Das Volk als Masse wird geleitet, die Intelligenz herrscht.» Weil auch die Volksvertretung irren kann, sollen (als Korrektiv) das unbedingte Vorschlagsrecht und das Recht der Abberufung eingeführt werden. «Man kann dem Volke nicht zumuten, die Gesetze zu studieren, es ist auch nicht befähigt dazu. Das Referendum wird zur grossen Last (vgl. dazu Votum Koch). Die Volkswünsche sind nicht massgebend, wenn die individuelle Ueberzeugung dagegen ist.» (Zitate aus dem Protokoll vom 6. August 1868; Protokollführer Haffter).

*Widmer* (Herrenhof): Ein erleichtertes Veto soll ermöglichen, dass auch nach Jahren ein unpraktisches Gesetz verworfen werden kann. — Dieser Votant erkennt die Rechtsnatur des Vetos; ein solchermassen ausgestaltetes «erleichtertes»

einer Initiative genügen sollten, drang am 11. August in der Einundzwanziger-Kommission nicht durch.

Für das *Referendum* sah die Redaktionskommission nur das fakultative Referendum vor, weil es Gesetze geben würde, die unzweifelhaft notwendig seien und eine Volksabstimmung über sie daher überflüssig wäre. Tausend Stimmberechtigte sollten innerhalb von zwei Monaten seit der Publikation über neue Gesetze, Staatsverträge und wichtigere Finanzbeschlüsse eine allgemeine Volksabstimmung verlangen können; ferner könnte der Grosse Rat von sich aus eine Volksabstimmung anordnen. Diese Abstimmung, an der alle Aktivbürger teilzunehmen hätten, würden in den Munizipalgemeinden durch geheime Stimmabgabe stattfinden, indem man Ja oder Nein stimmt<sup>468</sup>. Und zwar müsste ein Gesetz als Ganzes angenommen oder verworfen wer-

---

Veto muss als Initiativbegehrensrecht auf Aufhebung eines bereits geltenden Gesetzes bezeichnet werden.

Für das Veto sprachen ferner noch Böhi und Ruch.

<sup>465</sup> In der Schlussabstimmung der Einundzwanziger-Kommission vom 11. August 1868 traten neben das Volk auch die Staatsbehörden als Initiativberechtigte nach aBV 81.

<sup>466</sup> In den beiden Fällen handelt es sich naturgemäss immer um eine formulierte Pluralinitiative.

<sup>467</sup> Dabei ist wichtig, wie der Bericht auf Seite 3 betonte, dass der Grosse Rat die Anregung möglicherweise verwerfen kann, dass er sie aber auf jeden Fall, sei es nun in zustimmendem oder ablehnendem Sinne, der allgemeinen Volksabstimmung unterbreiten muss.

<sup>468</sup> Beim Veto werden, im Unterschiede zum fakultativen Referendum, welches die Zahl der annehmenden mit der Zahl der verwerfenden Stimmen vergleicht, nur die Neinstimmen mit der Anzahl der Stimmberechtigten verglichen. Berücksichtigt man die Tatsache, dass zu Referendumsabstimmungen kaum je alle Stimmberechtigten erscheinen werden, so ergibt sich, dass mit Referendumsabstimmungen ein Gesetz leichter zu Fall gebracht werden kann als in einer Vetoabstimmung, weil in der Referendumsabstimmung das absolute Mehr tiefer liegen wird.

Theoretisch würde es beim Institut des Vetos eigentlich genügen, wenn nur diejenigen Bürger an den Vetogemeinden erscheinen würden, die gegen das betreffende Gesetz sind. Im Thurgau war aber die Teilnahme an den Vetogemeinden obligatorisch, und die Anwesenden hatten sich auf den Stimmzetteln für oder gegen das Gesetz auszusprechen. Vgl. §§ 3 und 10 des Gesetzes vom 19. Februar 1850 (Kantonsblatt VI 63 f.).

Weil in jedem Kreis selbständig Vetiergemeinden begehrt und abgehalten werden konnten, kam es zuweilen vor, dass Gesetze zu Fall gebracht werden konnten, ohne dass in allen zweiunddreissig Kreisen abgestimmt wurde. Das trat dann ein, wenn in den vetierenden Kreisen so viele Neinstimmen abgegeben worden waren, dass sie zusammen mehr als die Hälfte der Zahl der Stimmberechtigten im ganzen Kantone ausmachten.



den; denn des organischen Zusammenhanges wegen könnten nicht einzelne Teile herausgenommen werden. Anderwert hielt diesen Vermittlungsvorschlag des fakultativen Referendums nicht für eine konsequente Entwicklung des Referendums und wünschte, dass alljährlich im Frühling und Herbst über Gesetze, Konkordate, Finanzbeschlüsse, welche einmalige Ausgaben von 50 000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von 10 000 Franken betreffen, und andere Grossratsbeschlüsse, welche der Grosse Rat von sich aus dem Referendum unterstellt, abgestimmt werde. Diese Abstimmung sollte obligatorisch sein, durch geheime Stimmabgabe in den Munizipalgemeinden stattfinden<sup>469</sup> und durch die Mehrheit der Stimmenden entschieden werden. Ein Vorschlag Nagels hielt, trotzdem sich die Mehrheit der Einundzwanziger-Kommission grundsätzlich für das Referendum entschieden hatte, an einer Kombination von Referendums- und Vetiersystem fest. In der folgenden Sitzung, vom 11. August, äusserte sich Labhardt zufolge der Erfahrungen mit dem Veto<sup>470</sup>, welches er 1849 begrüsst hatte, skeptisch gegenüber erweiterten Volksrechten und hielt es sogar für ein Uebel, wenn das Referendum auf Finanz- und administrative Massnahmen ausgedehnt werden sollte, weil dies zu ewigen Kämpfen wegen Strassen und Eisenbahnen führen würde<sup>471</sup>. Für die Administrativbeschlüsse wollte auch Messmer das Repräsentativsystem beibehalten und allenfalls nur grössere Summen dem Referendum unterstellen. Diesen Anträgen über die nähere Ausgestaltung des Referendums hielt Nagel zwar entgegen, dass das Volk grossen Wert auf das Votum bei Finanzbeschlüssen legte, weil es wünschte, dass gespart werde und daher unnütze Ausgaben verhindern wollte<sup>472</sup>, war aber selber der Ansicht, dass das Volk beim reinen<sup>473</sup> Referendum ermüden würde. Stoffel hielt die reine Demokratie überhaupt nicht für durchführbar, glaubte aber, dass die Differenzen zwischen dem Grossen Rate und dem Volke durch ein nach den Anträgen modifiziertes Referendum behoben werden könnten, was auch die Hauptsache wäre. Obwohl sich

---

<sup>469</sup> Man beachte die Uebereinstimmung dieses Vorschlages mit dem Wortlaute des nachmaligen § 4.

<sup>470</sup> Vgl. vorn Anmerkung 61.

<sup>471</sup> Vgl. vorn 14 f. und Anmerkung 53 über den Eisenbahnstreit Häberlin-Labhardt.

<sup>472</sup> Als Beispiel nannte Nagel die Staatsbeiträge an die Thurkorrektur (vgl. aber vorn 113), die Beiträge zur Unterstützung der Pferdezucht und die Beiträge an die Viehprämien. Dies veranlasste Labhardt, gegen die Behauptung, dass der Grosse Rat unnütze Ausgaben mache, zu protestieren.

<sup>473</sup> Das ist nach der heutigen Terminologie das obligatorische Referendum.



Anderwert dafür einsetzte, dass man grundsätzlich verfare und ein neues Institut mit Vertrauen einführe<sup>474</sup>, und Meienberger sich auf das Volk berief, welches das Referendum und keine Halbheiten wolle, ergab die Schlussabstimmung nur acht Stimmen für das reine (obligatorische) Referendum; elf Stimmen entschieden sich für das fakultative Referendum, welches durch 3000 (statt 1000) Stimmberechtigte sollte veranlasst werden können.

In der freien zweiten Beratung<sup>475</sup> kam man nochmals auf die Frage zurück, ob man das fakultative oder das obligatorische Referendum einführen wolle, entschied dann aber mit neun gegen acht Stimmen<sup>476</sup> wieder knapp für das fakultative Referendum<sup>477</sup>, wobei 2500 (statt 3000) Stimmberechtigte innert einer Frist von sechzig Tagen die Referendumsabstimmung sollten verlangen können.

Bevor man mit der Beratung des Paragraphen 4 der Kantonsverfassung von 1849 über die *Stimmberechtigung* begann, stellte Nagel den Antrag, vorläufig für die Grundrechte einen Berichterstatter für den Verfassungsrat zu bestellen. Daraufhin wählte die Kommission Nagel zum Berichterstatter. Der wichtige § 4 wurde absatzweise beraten. Ein Antrag Schümperlins, die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger beim Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten den Kantonsbürgern gleichzustellen, weil die gegenwärtige Regelung «unrepublikanisch» sei, sowie weitere ähnliche Anträge, drangen nicht durch; doch wurde auf Antrag Hubers die einjährige Wartefrist für niedergelassene Schweizerbürger aufgegeben, was praktisch doch auf den Antrag Schümperlins hinauslief. Genauer und vollständiger sprach der Absatz III<sup>478</sup> nun von den Personengruppen, welche von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind<sup>479</sup>. Hierher sollten wie bis anhin alle Personen gehören, welche durch richterliches Urteil in der

<sup>474</sup> Das heisst, das obligatorische Referendum einführe.

<sup>475</sup> Protokoll der sechzehnten Sitzung vom 13. Oktober 1868.

<sup>476</sup> Für das reine Referendum setzten sich nochmals ein: Schümperlin, Koch, Anderwert, Haffter, Rüdin und Meienberger.

<sup>477</sup> In einem Aufsätze im «Anzeiger am Rhein» vom 25. August 1868 bedauerte es Regierungsrat Sulzberger, dass die Einundzwanziger-Kommission bei der Erweiterung der Volksrechte nicht «liberaler, weitherziger und prinzipieller» verfahren war und z. B. das «unbedingte Referendum» nicht eingeführt hatte.

<sup>478</sup> Nach dem Antrage Anderwerts.

<sup>479</sup> Mit «Wahlberechtigung» ist nach § 33 des Protokolls vom 7. August 1868 «Wählbarkeit» gemeint, also das passive Wahlrecht; es ist anzunehmen, dass das aktive Wahlrecht als bereits im Ausdrucke «Stimmberechtigung» enthalten betrachtet wurde.

Ausübung des Aktivbürgerrechtes eingestellt sind<sup>480</sup>. Meienberger, Nagel, Messmer und Ludwig wollten die freiwillig unter Vormundschaft Stehenden<sup>481</sup> nicht von der Stimm- und Wahlberechtigung ausschliessen; zum Schluss einigte man sich nach dem Antrage Messmers und Ludwigs darauf, nur die wegen Verschwendung unter Vormundschaft stehenden Personen<sup>482</sup> auszuschliessen. Anträge Häberlins und Debrunners, Blödsinnige und Wahnsinnige, beziehungsweise Geisteskranke vom Stimm- und Wahlrecht ebenfalls ausdrücklich auszuschliessen, wurden in der zweiten Beratung abgelehnt, weil der Ausschluss dieser Personen zufolge ihrer Handlungsunfähigkeit selbstverständlich sei. Zugunsten der unverschuldeten Falliten wünschte Schümperlin in der ersten Beratung eine mildere Regelung in dem Sinne, dass das Stimmrecht nur auf Befinden des Gerichtes verloren gehen sollte; auch Messmer wünschte, dass in jedem Konkursfalle über die Ehrenfähigkeit des Konkursiten entschieden werde und allenfalls ein Verlust für ein bis zehn Jahre ausgesprochen werde. Ihm schlossen sich Ludwig, Schümperlin und Anderwert<sup>483</sup> an. In der Schlussabstimmung drang dann aber der von Häberlin und Debrunner unterstützte Antrag Nagels durch, welcher in bezug auf die Falliten etwelche Beschränkung wünschte, weil «die Volksanschauung verlange, dass man hier nicht zu weit gehe»: Nicht rehabilitierte Falliten und Akkordierte bleiben weiterhin von der Ausübung des Aktivbürgerrechtes ausgeschlossen, sofern das Gericht nicht auf Gesuch des Konkursiten hin den Entzug des Aktivbürgerrechtes ganz oder teilweise erlässt. Diese Regelung wurde trotz mancher Einwände in der zweiten Beratung mit neun gegen acht Stimmen beibehalten<sup>484</sup>. In bezug auf die Armengenössigen regte Huber an, diese Bestimmung allenfalls zu streichen, «damit der Arme nicht noch ärmer gemacht werde». Dem widersetzte sich Böhi, weil die Armut meistens verschuldet sei und ausserdem niemandem geholfen werde, weil «der ohne eigenes Verschulden Verarmte so bescheiden sei, sich zurückzuziehen». Koch machte auf die Konsequenz beim Bussenbezug aufmerksam, falls den Armengenössigen das Stimmrecht zugestanden

---

<sup>480</sup> «Oder denen dasselbe gänzlich entzogen ist», wurde auf Antrag Messmers als unnütz gestrichen. Litera b wurde ebenfalls gestrichen; denn, wie Nagel erklärte, gab es gar keine Spezialuntersuchung mehr.

<sup>481</sup> Vgl. § 236 des Privatrechtlichen Gesetzbuches über die ausserordentliche Vormundschaft.

<sup>482</sup> Vgl. § 235 des Privatrechtlichen Gesetzbuches über die unter ordentlicher Vormundschaft des Staates Stehenden.

<sup>483</sup> Dieser sah eine Einstellung von einem bis sechs Jahren vor.

<sup>484</sup> Protokoll vom 13. Oktober 1868.

werde. So blieben die Almosengenössigen weiterhin vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen.

In der zweiten Beratung, vom 13. Oktober, wurde ein Zusatzantrag Labhardts zum Paragraphen 7 über die Stimmberechtigung (§ 4 der Kantonsverfassung von 1849) des Inhaltes, dass die Gesetzgebung zu bestimmen habe, inwiefern niedergelassene Ausländer in der Beratung von Gemeindeangelegenheiten teilnehmen können, diskussionslos angenommen.

Die Frage Messmers, ob nach § 7 Knechte und Gesellen auch an die Gemeinden einzuladen seien, bejahte Böhi als selbstverständlich; Keller wollte die Dienstboten an die gewöhnlichen Gemeinden nicht einladen. Schümperlin betrachtete als Domizil des Knechtes den Ort, an welchem der Herr wohnt und an welchem die Schriften hinterlegt sind; eine andere Praxis hielt er für falsch. Labhardt verwies auf den Paragraphen 5 des Niederlassungsgesetzes<sup>485</sup>. Meienberger wehrte sich gegen einen Ausschluss der Knechte und ähnlicher Personengruppen und wollte sie gleich behandelt wissen wie die andern Bürger, zumal sie auch die Mannssteuer bezahlen müssten. Im Unterschiede zum Antrag Schümperlin, welcher ausserkantonale Aufenthalter vom Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten ausschliessen wollte, wünschte Messmer das Wahlrecht auch für Aufenthalter, hingegen nicht das Stimmrecht in materiellen Gemeindesachen, weil den Aufenthaltern das Interesse daran fehle und sie auch nicht mitzahlen müssten. Schliesslich wurde auf Antrag Kochs und Meienbergers mit Stichentscheid des Präsidenten die Frage an die Redaktionskommission gewiesen mit der Weisung, dass bei der Interpretation der § 5 des Niederlassungsgesetzes von 1866 massgebend sein sollte.

Im Anschlusse an die Diskussion der ersten Beratung über die Stimm- und Wahlberechtigung hatte Widmer von Herrenhof den Antrag gestellt, die ins politische Leben eintretenden Jungbürger über Rechte und Pflichten zu unterrichten und von ihnen einen Bürgereid abzunehmen; dafür könnte der Amtseid abgeschafft werden. Schümperlin hielt diese «politische Konfirmation» nur dann für wünschenswert, «sofern man sich eine vernünftige Ausführung derselben klar machen» könne. Auch Messmer zweifelte an der

---

<sup>485</sup> Das Gesetz betreffend die Verhältnisse der Aufenthalter und Niedergelassenen vom 27. Juni 1866 (Gesetzessammlung III 35 ff.) betrachtete die in den Gemeinden nicht verbürgerten ledigen Gesellen und Dienstboten ohne eigenen Haushalt als Aufenthalter. Als solche hatten sie gegenüber der Aufenthaltsgemeinde keinerlei staatsbürgerliche Rechte; stimmfähige Kantonsbürger durften hingegen an den Kreisversammlungen (kantonale Wahlen und Abstimmungen), stimmfähige Schweizerbürger an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

Ausführbarkeit dieser Neuerung, war aber dafür, den Amtseid zu beseitigen. Nagel verwies die ganze Frage des *staatsbürgerlichen Unterrichtes* in die Gesetzgebung; den Amtseid zu beseitigen hielt er nicht für möglich. So beschloss die Mehrheit, auf die Motion Widmer nicht einzutreten<sup>486</sup>.

Der § 5 der Kantonsverfassung von 1849, nach welchem die Stimmfähigen ihr politisches *Stimmrecht* am Orte ihres *Wohnsitzes* auszuüben haben, blieb in der Kommission unverändert.

Während der Beratungen über den Regierungsrat stellte Debrunner dann noch den Antrag, bei den Volksrechten auch eine Bestimmung über die *Abberufung* aufzunehmen; denn nach der Ansicht Debrunners war die Abberufung der obersten Landesbehörde die natürliche Folge der Volkswahl. Schümperlin war gegen die Abberufung, weil es mit einer blossen Anhäufung von Volksrechten nicht getan sei; er wollte das Abberufungsrecht durch ein unverkümmertes Referendum ersetzen. Ruch bemerkte, dass sich viele Volkswünsche mit dem Abberufungsrecht befasst hätten<sup>487</sup> und erinnerte daran, dass man in der jüngsten Vergangenheit gerne ein solches Abberufungsrecht gegenüber dem Grossen Rate gehabt hätte<sup>488</sup>. Nagel wollte noch weiter gehen und dem Grossen Rate das Recht zugestehen, (beim Volke) die Abberufung des Regierungsrates zu verlangen<sup>489</sup>. Umgekehrt wünschte Anderwert, dass auch die Regierung die Frage der Abberufung des Grossen Rates vor das Volk bringen könne. Das war nun Labhardt zu viel und er verwahrte sich gegen eine solche gegenseitige Abberufungsbefugnis; denn es bestehe kein Bedürfnis, das Abberufungsrecht derart aus-

---

<sup>486</sup> Im Zusammenhange mit der staatsbürgerlichen Erziehung sei auf einen interessanten Aufsatz eines Amerika-Schweizers in der «Thurgauer Zeitung» vom 11. und 12. September 1868 hingewiesen. Der Verfasser vertrat die Ansicht, dass Ethik nicht nur in der biblischen Geschichte gelernt werden kann. Für eine republikanische Erziehung erschien ihm die griechische und römische Geschichte besonders wichtig, ebenso die neueste Geschichte von der französischen Revolution bis zu den einzelnen Verfassungsbewegungen, weniger dagegen die «Mordtaten» des Mittelalters. — Die Tatsache, dass sich beim Gedanken an das Mittelalter zuerst die Vorstellung von «Mordtaten» einstellt, wirft ein bedenkliches Licht auf den einseitig eingestellten Geschichtslehrer dieses Amerika-Schweizers.

<sup>487</sup> Vgl. vorn 49 f.

<sup>488</sup> Wenn man auf diese Feststellungen Ruchs abstellen darf, so würde sich zeigen, dass das Fehlen des Abberufungsrechtes gegenüber dem Grossen Rate gerade dann als Mangel empfunden wird, wenn dem Volke weder Initiative noch Referendum zustehen; denn die Abberufung gegenüber dem Grossen Rate ist verglichen mit der Initiative und dem Referendum, welche beide dem Volke erlauben, positiv zur Rechtsetzung Stellung zu nehmen, nur eine Negation.

<sup>489</sup> Dies wäre ein Initiativrecht des Grossen Rates, dass das Volk den Regierungsrat abberufe.

zudehnen; ein Abberufungsrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Initiative genüge. Also lehnte man mit allen gegen zwei Stimmen die gegenseitige Abberufungsbefugnis der obersten Landesbehörden ab und beschloss mit sechzehn gegen zwei Stimmen, dass mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten verlangen könne, dass die Frage der Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Im Verlaufe der späteren Verhandlungen wurde auf Antrag Anderwerts und Schümperlins diskussionslos noch beschlossen, die *Ständeräte* durch das Volk wählen zu lassen.

### b) Rechtsgleichheit und Freiheitsrechte

Beim Paragraphen 6 über die *Gleichheit vor dem Gesetze* entspann sich wiederum eine längere Diskussion. Schümperlin schlug vor, den Absatz 1 auf den Satz «Alle thurgauischen Kantonseinwohner sind vor dem Gesetze gleich» zu reduzieren, weil in dieser Fassung der ganze alte Absatz I enthalten sei<sup>490</sup>. Ludwig unterstützte die Ansicht Schümperlins. Widmer von Herrenhof wollte in Absatz I die Wartefrist der naturalisierten Schweizerbürger streichen oder sie doch wenigstens auf zwei Jahre herabsetzen; denn die gegenwärtige Volksanschauung huldige einer freien Richtung. Messmer pflichtete dieser Ansicht bei und betrachtete diese Wartefrist für naturalisierte Schweizerbürger als aristokratisch<sup>491</sup>. Böhi wollte überhaupt den ganzen Paragraphen als selbstverständlich streichen<sup>492</sup>, Nagel hingegen wollte

<sup>490</sup> Weil die endgültige Fassung mit derjenigen Schümperlins im wesentlichen übereinstimmt, kann in diesem Falle mit der historischen Auslegungsmethode einwandfrei nachgewiesen werden, worin nach der thurgauischen Kantonsverfassung die Gleichheit der Bürger im einzelnen insbesondere bestehen soll. Dabei hatte die Aufzählung in KV 1849 § 6 I selbstverständlich nicht abschliessenden, sondern nur exemplifikatorischen Charakter, und die dort angeführten Beispiele lassen sich aus der verfassungsgeschichtlichen Vergangenheit erklären.

<sup>491</sup> Diese Wartefrist war keine Diskriminierung des Neubürgers, sondern hatte den Zweck, ein Mindestmass von Eingewöhnung des Amtsanwärters in die neuen Verhältnisse zu gewährleisten.

<sup>492</sup> Diese Bestimmung war rechtlich nicht relevant, weil sie für den Thurgau nur noch einmal ausdrücklich den Grundsatz bestätigte, den aBV 4 bereits allgemein für das ganze Gebiet der Schweiz aufgestellt hatte; politisch hatte diese Bestimmung insofern aber doch etwelche Bedeutung, nämlich dass die thurgauische Verfassung von 1849 diesen Grundsatz wie zur Bekräftigung nochmals aufgriff und damit der Fortschritt gegenüber 1831/37, da diese Gleichheit nur für Kantonsbürger galt, augenfällig wurde.



diesen Fundamentalsatz, den man überall finde, nicht missen und ausserdem, so fügte er bei, seien schon Handlungen vorgekommen, die gegen diesen Satz verstieszen. Darauf erwiderte Böhi, dass dieser Paragraph nichts nütze, weil er nicht vor Missgriffen schütze<sup>493</sup>. Anderwert war im Prinzip mit Böhi einverstanden, wollte diesen Paragraphen aber doch aufnehmen, um Missverständnissen vorzubeugen, weil die neue Verfassung vom Bunde genehmigt werden müsse<sup>494</sup>. Schliesslich wurde Absatz I in der von Schümperlin vorgeschlagenen Fassung angenommen und die Besprechung des Absatz II<sup>495</sup> bis zur Beratung des Paragraphen 24 der Kantonsverfassung von 1849 verschoben, dann aber gar nicht mehr aufgegriffen.

Der § 8 über die *Freiheit der Person* rief einer lebhaften Diskussion<sup>496</sup>. Koch wünschte den Paragraphen durch eine Strafbestimmung zu ergänzen. Schümperlin und Nagel schlugen folgenden Zusatz vor: «Gesetzwidrige Verhaftung eines Bürgers, Misshandlung von Angeklagten und Zeugen, Erpressung von Geständnissen im Strafprozesse wird als Amtsmissbrauch bestraft. Ueberweisung an den Strafrichter oder Niederschlagung von Strafuntersuchungen soll nicht in der Kompetenz eines Einzelnen liegen, son-

<sup>493</sup> Böhi dürfte den Wert dieses Paragraphen doch zu gering eingeschätzt haben. Denn, abgesehen davon, dass diese Gleichheit vor dem Gesetze schon von der Bundesverfassung garantiert ist (vgl. vorhergehende Anmerkung), gibt eine solche Bestimmung auf jeden Fall dem Bürger das verfassungsmässige Recht und den Anspruch, sich gegen allfällige Handlungen der Staatsorgane, welche gegen diesen Paragraphen verstossen — Böhi nannte sie Missgriffe — zur Wehr zu setzen.

<sup>494</sup> So wie das Votum Anderwerts nach der Wiedergabe im Protokoll verstanden werden muss, drängt sich ein peinlicher Vergleich mit einem Votum von Leonz Eder in den Beratungen der Verfassung von 1831 auf. Es ist immerhin ein beachtenswerter Zufall, dass Eder als eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der beginnenden Regenerationszeit — Leutenegger weist meines Erachtens nicht ohne Grund wiederholt auf die Wahrscheinlichkeit hin, dass Eder der eigentliche Schöpfer der Regenerationsverfassung sei — und Anderwert als spiritus rector der demokratischen Bewegung, Präsident des Verfassungsrates und Präsident der Redaktionskommission Bestimmungen nur pro forma — Eder, um das Volk zu beruhigen (vgl. gedruckte Verhandlungen 178), Anderwert, um die eidgenössische Gewährleistung nicht zu gefährden — in die Verfassung aufnehmen wollten. Denn die Verfassung ist nicht nur ein Idealpostulat, sondern vor allem eine normative Ordnung, deren Bestimmungen dann auch verbindlich sind. Im übrigen scheint sich Anderwert in diesem Zusammenhange der Tatsache nicht bewusst gewesen zu sein, dass Bundesverfassungsrecht widersprechendes kantonales Verfassungsrecht bricht, beziehungsweise eine dem Bundesverfassungsrecht entsprechende kantonale Verfassungsbestimmung rechtlich nicht relevant ist.

<sup>495</sup> Richtig Absatz III, der vom Titel-, Geschenk-, Renten- und Ordenverbot ähnlich aBV 12 und BV 12 II handelte.

<sup>496</sup> Vgl. auch die entsprechenden Volkswünsche vorn 78 f.



dern durch ein Kollegium beschlossen werden<sup>497</sup>.» Ludwig pflichtete dem ersten Teile des Antrages Schümperlin/Nagel bei, lehnte aber die Bestimmungen betreffend Ueberweisung usw. ab, weil ihm einmal keine diesbezüglichen Uebelstände bekannt seien und ferner die finanziellen Folgen des Vorschlages berücksichtigt werden müssten. Nagel behauptete, genug Uebelstände zu kennen; zudem hätten andere Staaten auch Kollegien, und finanzielle Ueberlegungen dürften nicht ausschlaggebend sein. Oberrichter Häberlin wünschte keine neue Bestimmung und wollte auch den Schlussatz vom Paragraphen 8, der einem gesetzwidrig gefangen Gesetzten Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung gab, weglassen, weil er der Gesetzgebung angehöre. Ferner gab er in bezug auf die umstrittene Ueberweisung zu bedenken, dass auch ein Kollegium irren könne und zudem bei einem Kollegium Verschleppungen zu befürchten seien. Dagegen wandte sich Schümperlin wiederum mit der Ansicht, dass der Schutz der Freiheit<sup>498</sup> des Bürgers nicht mit einem Worte ausgesprochen, sondern ausführlich hervorgehoben werden sollte<sup>499</sup>. Und was die Ueberweisung betreffe, so mangle bei der Einzelkompetenz die Kontrolle. Als Haffter sich dagegen wehrte, dass in der Verfassung Bestimmungen aufgenommen werden sollen, die mehr persönlichen als prinzipiellen Charakter haben und ins Strafgesetz<sup>500</sup> gehörten, erklärte Nagel, dass er sich nicht um Personen bekümmere<sup>501</sup> und es wohl noch erlaubt sei, Protest zu erheben. Stoffel bekannte sich zur vorgeschlagenen Bestimmung in dem Sinne, dass sie wie die Paragraphen 10, 11 und 12<sup>502</sup> des Prinzipes halber und nicht der Persönlichkeit

---

<sup>497</sup> Vgl. vorn 20 Ziffer 5 des Frauenfelder Programmes und Anmerkung 65. Die Bestimmung des letzten Satzes richtet sich gegen Eduard Häberlin als Staatsanwalt, während der erste Passus sehr wohl eine Anspielung auf ein zum mindesten nicht korrektes Verhalten Debrunners als Bezirksstatthalter sein könnte; jedenfalls hatte sich Debrunner veranlasst gesehen, sich verschiedentlich in der «Thurgauer Zeitung» zu rechtfertigen gegen Vorwürfe wegen einer nicht ordnungsmässig durchgeführten Herbeischaffung eines Beklagten aus Kurzdorf.

<sup>498</sup> «der Person» wäre hier zu ergänzen.

<sup>499</sup> Hierzu darf wohl bemerkt werden, dass eine noch so ausführliche Umschreibung der persönlichen Freiheit nichts nützen würde in Fällen, in denen der Bürger die Respektierung dieses Rechtes im Rahmen der Verfassung durch die Organe des Staates nicht praktisch durchsetzen könnte.

Zum Bericht an den Verfassungsrat, S. 9, muss übrigens noch ergänzend beigefügt werden, dass die Freiheitsrechte nicht nur gegenüber der Polizei, wie der Bericht sagt, sondern überhaupt gegenüber jedem Organe des Staates, durch welches der Staat tätig wird, geltend gemacht werden können.

<sup>500</sup> Präziser: Ins formelle Strafrecht, d. h. ins Strafprozessrecht.

<sup>501</sup> Vgl. die bei Anmerkung 130 angegebenen Zitate.

<sup>502</sup> Eigentumsgarantie, freie Meinungsäusserung und Petitionsfreiheit.

wegen in die Verfassung aufgenommen werden<sup>503</sup>. Nachdem Anderwert vorgeschlagen hatte, den Ausdruck «Amtsmissbrauch» durch «Verletzung der Amtspflicht» zu ersetzen, wurde unter Vorbehalt einer genaueren Redaktion der Antrag Schümperlin mit einer Modifikation für die Ueberweisung bei geständigten Fällen angenommen. In der zweiten Beratung, am 13. Oktober, drangen weder der Antrag Altweggs, den Absatz IV ganz zu streichen, noch zwei Anträge, den Ausdruck «Bürger» im Absatz IV durch «Person» oder «Einwohner» zu ersetzen, durch, doch wurde auf Antrag Anderwerts im Absatz V der Schlusssatz «sondern durch ein Kollegium beschlossen werden» gestrichen.

Die Garantie der *Unverletzlichkeit der Wohnung* wurde in der ersten Beratung diskussionslos übernommen und in der zweiten Beratung unverändert angenommen.

Beim Paragraphen 10 über die *Eigentumsgarantie* wies Debrunner auf den Widerspruch zwischen der Verfassung und den bestehenden Flur- und Expropriationsgesetzen hin<sup>504</sup> und schlug vor, die *Expropriationsmöglichkeit zugunsten Einzelner* auch in der Verfassung als statthaft zu erklären. Messmer wollte den Widerspruch beheben durch Streichung des Passus «für öffentliche Zwecke sowohl des Staates als auch der Gemeinden»; Häberlin unterstützte diesen Antrag. Schümperlin betrachtete es als Sache der Gesetzgebung, die Expropriationsmöglichkeit für den Einzelnen vorzusehen. Kellers Antrag, die Expropriation zugunsten Einzelner in der Verfassung dem Gesetze vorzubehalten, wurde nur von

---

<sup>503</sup> Hier zeigt sich, dass eine Bestimmung, welche an und für sich sehr wohl als ein staatsrechtlicher Grundsatz des liberalen Staates betrachtet werden kann, unter Umständen den Charakter einer blossen Lex in personam erhalten kann.

<sup>504</sup> Im Anschlusse an die Bewilligung zum Bau einer Eisenbahn im Kanton Thurgau hatte der Grosse Rat am 3. März 1846 (Kantonsblatt V 101 ff.), als Ausnahmebestimmung zur verfassungsmässigen Eigentumsgarantie, ein Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten zum Zwecke der Herstellung von Eisenbahnen erlassen. Darnach schloss die Baubewilligung für den Bauunternehmer die Befugnis in sich, gegen volle Entschädigung Grundeigentum und andere auf unbeweglichen Sachen ruhende Rechte zu expropriieren.

Am 6. Juni 1860 folgte ein allgemeines Gesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten (vgl. TGRB 1948, Nr. 440), welches noch heute gilt. Wenn es das öffentliche Wohl erfordert, ist jedermann im Rahmen des Gesetzes verpflichtet, Grundeigentum oder andere Privatrechte an den Staat oder an eine Gemeinde gegen volle Entschädigung abzutreten. Abtretungen *zugunsten von Privatunternehmen* können nur gefordert werden, wenn sie im öffentlichen Interesse erfolgen und ein Beschluss des Grossen Rates vorliegt. Die Frage über die Pflicht der Abtretung wird als Administrativstreitigkeit behandelt.

Haffter unterstützt und ging nach Schümperlin, Nagel und Häberlin zu weit. Böhi sah keinen Widerspruch zwischen Verfassung und Flurgesetz, welches die Enteignung im öffentlichen Interesse gestattet. Auf Antrag Ludwigs wurde nicht über die genaue Redaktion entschieden, aber dem Geiste und dem Prinzip der bestehenden Gesetzgebung zugestimmt. Ein Antrag Labhardts, im Paragraphen 10 auch den Schutz des *künstlerischen, schriftstellerischen* und *industriellen Eigentums* aufzunehmen, wurde der Redaktionskommission zur Begutachtung überwiesen. In der vierten Sitzung der Redaktionskommission, am 18. August, kam dann die Fassung des heutigen Paragraphen 11 mit dem heute wegen der Bundesgesetzgebung überholten Absatz II über die Eigentumsgarantie und den Urheber- und Markenschutz zustande.

Zum Paragraphen 11 über die *Pressefreiheit* schlug Labhardt den Zusatz vor: «Die Pressefreiheit darf nie durch vorbeugende Massnahmen, Censur oder Staatsauflagen irgendwelcher Art beschränkt werden.» Anderwert beantragte eine besondere Fassung: «Die Freiheit der Presse und der Meinungsäusserung ist gewährleistet. Der Missbrauch unterliegt den Bestimmungen des Strafgesetzes<sup>505</sup>. Die Gesetzgebung darf gegen die Presse keinerlei Ausnahmsbestimmungen festsetzen.» Die Mehrheit der Kommission stimmte den grundsätzlichen Anschauungen Labhardts und Anderwerts zu und genehmigte in der Sitzung vom 20. August stillschweigend die von der Redaktionskommission vorgeschlagene Fassung des heutigen Paragraphen 12.

Messmer wollte den alten Paragraphen 12 über die *Petitionsfreiheit* als selbstverständlich streichen, allenfalls nur den Satz 2, welcher als Petitionsberechtigte Einzelne, Korporationen und Vereine nennt. Schümperlin wollte den ganzen Paragraphen 12 beibehalten, Meienberger ihn mit dem Paragraphen über die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit verschmelzen, Nagel die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit, das Petitionsrecht und die Versammlungs- und Vereinsfreiheit in einem Paragraphen zusammenfassen. Ludwig wollte dann immer die bisherige Fassung beibehalten, wenn es sich bloss um redaktionelle Aenderungen handelte. Nach dem Vorschlage Anderwerts wurden unter dem Vorbehalt genauerer Redaktion das Petitions- und Vereinsrecht in einem Paragraphen zusammengefasst.

Die Paragraphen über die *Niederlassungsfreiheit* und über die *Einbürgerungsfreiheit* der Kantonsbürger wurden zusammen verlesen. An ihrer Stelle schlug Anderwert einen einzigen Paragraphen vor, um den Unterschied zwischen Kantons- und Schweizerbürgern aufzuheben. «Alle Schweizerbürger geniessen nach den Bestimmungen der Bundesverfassung das Recht

---

<sup>505</sup> Bis hierher stimmt die heutige Fassung mit derjenigen Anderwerts überein.

der freien Niederlassung und können sich in jeder Gemeinde als Bürger aufnehmen lassen. Die Einkaufsbeiträge werden durch das Gesetz geregelt.» Labhardt wollte diesen Antrag genau prüfen, weil er von grosser Tragweite sei; Nagel war zwar für liberale Bestimmungen, wollte den Antrag aber doch an eine Kommission überweisen. Ludwig anerkannte den Fortschritt, den der Antrag enthielt, wünschte aber zu wissen, ob er beim Volke Anklang finde; Messmer wollte nicht sogleich entscheiden, und so wurde diese Frage mit neun gegen acht Stimmen an die Redaktionskommission überwiesen. Diese wagte nicht so weit zu gehen wie der Antrag Anderwert und stellte die Schweizerbürger in der Niederlassungs- und Einbürgerungsfreiheit nur bedingt den Kantonsbürgern gleich: «Alle Schweizer geniessen nach den Bestimmungen der Bundesverfassung sowie den eine allfällige Mehrbegünstigung in sich schliessenden Vorschriften der kantonalen Gesetze das Recht des Aufenthaltes und der Niederlassung. Die freie Einbürgerung<sup>506</sup> wird ebenfalls den Angehörigen derjenigen Kantone, welche das Gegenrecht<sup>507</sup> beobachten, zugestanden. Die Bedingungen des bürgerrechtlichen Einkaufes regelt das Gesetz.» Diese etwas verklausulierte Fassung nahm die Kommission in der Sitzung vom 20. August stillschweigend an.

Beim Paragraphen 16 über die *Handels- und Gewerbefreiheit* wünschte Schümperlin auch eine Bestimmung zum Schutze des Handwerkerstandes. Häberlin wollte sich mit dem im Absatz I aufgestellten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit begnügen; denn es sollten keine Privilegien einzelner Stände<sup>508</sup> geschaffen werden. Nagel schloss sich dieser Ansicht an; denn sobald man keine andern Stände bevorzuge, würden sich auch die Handwerker nicht mehr beklagen. Ludwig schloss sich dem Antrage Häberlins ebenfalls an. Ruch und Meienberger wollten den bestehenden Paragraphen 16 beibehalten und im Absatz II den Handwerkerstand zusätzlich nennen. Präsident Labhardt befürchtete, dass der Willkür gerufen werde, wenn man bloss den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ausspreche; hingegen wirke es beruhigend, wenn der Handwerkerstand ergänzend genannt werde. Anderwert wünschte neben dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit noch einen Vorbehalt, um den Missbrauch

---

<sup>506</sup> Und zwar in ein beliebiges thurgauisches Gemeindebürgerrecht; dies ergibt sich aus KV 1849, § 15, dem Antrage Anderwert und der daran anschliessenden Diskussion und dem späteren Paragraphen 14 der Kantonsverfassung von 1869.

<sup>507</sup> Die Anknüpfung ans Gegenrecht ist ein Zugeständnis an die konservative Richtung.

<sup>508</sup> Die Verfassung von 1849 hatte gesetzliche Bestimmungen vorgesehen, die geeignet sein sollten, Industrie und Landwirtschaft zu heben.

dieses Freiheitsrechtes zu verhindern. Für den Fall, dass die Verfassung einzelnen Berufsgruppen einen besonderen Schutz des Staates zusichern sollte, sollten auch die Arbeiterklassen genannt werden<sup>509</sup>. Schliesslich einigte man sich auf die von Koch vorgeschlagene Fassung, wonach der Grundsatz des Absatz I übernommen und Absatz II allgemein gefasst wurde, nämlich: «Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche unter Berücksichtigung der Interessen aller Kantons-einwohner im Einklang mit den bestehenden Bundesvorschriften und zur Verhinderung allfälligen Missbrauchs der Handels- und Gewerbefreiheit erforderlich sind.»

Die Diskussion beim Paragraphen 21 über die *Glaubens- und Gewissensfreiheit* der Angehörigen der christlichen Konfessionen eröffnete Labhardt mit dem Hinweis, dass die kirchlichen Fragen dieses Paragraphen mit dreizehn verschiedenen Verfassungsbestimmungen, welche man in der Beratung nicht trennen könne, zusammenhängen. Doch beschloss man, zuerst über das Prinzip zu diskutieren. Mit Ausnahme der Frage der Zivilstandsregister setzte sich Debrunner für die Fassung nach Ziffer 7 des Frauenfelder Programmes ein<sup>510</sup> und ergänzte: «Ihre (nämlich der Konfessionen) Verhältnisse zum Armenwesen, solange dasselbe konfessionell getrennt ist, reguliert das Gesetz.» Labhardt wollte mit seinem Vorschlag<sup>511</sup> das Frauenfelder Programm noch verbessern und erklärte, dass in seinem Vorschlage die Glaubens-, *Kultus-* und *Lehrfreiheit* mit der früheren Regelung überein-

<sup>509</sup> Vgl. hinten 168.

<sup>510</sup> Vgl. vorn 20.

<sup>511</sup> «Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dasselbe mit seinen staatlichen Verpflichtungen sich verträgt. Es darf auch niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig, und zwar in rein kirchlichen Angelegenheiten unter dem einfachen Visum, in gemischt-kirchlichen Dingen unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Sanktion des Staates, die evangelische Landeskirche durch das Organ einer von den evangelischen Kirchgemeinden gewählten, aus Geistlichen und Laien gemischten Synode, die katholische Landeskirche durch ein in gleicher Weise gewähltes katholisches Kollegium. Diese beiden Kollegien bestellen, jedes für seine Konfession, die erstinstanzliche kirchliche Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde (Kirchenrat).

Auch andern Religionsgenossenschaften wird innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung die freie Ausübung des Gottesdienstes und das kirchliche Selbstkonstituierungsrecht zugestanden.

Die Rechte und Pflichten der sämtlichen Kantonsangehörigen sind unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnisse.»



stimme, aber weiter gefasst sei. Gleichzeitig protestierte er gegen die freie, vom Staate getrennte Kirche, und zwar nicht aus Prinzip, sondern im Hinblick auf die durch die historischen Verhältnisse gegebenen engen rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Konfessionen<sup>512</sup>; ein gemilderter Staatszwang in rein kirchlichen Dingen sollte konfessionelle Kämpfe vermeiden. In kirchlichen Angelegenheiten, wie Feiertagen, Religionsunterricht und Prüfungskonkordat hielt Labhardt die staatliche Oberaufsicht für notwendig. Neben der Aufhebung der Parität im Grossen Rate empfahl er auch die Sorge für die andern Religionsgenossenschaften. Haffter sah in Labhardts Votum vor allem den Beweis, dass die freie Kirche kein erst in der Ferne stehendes Ideal sei, mit welchem die ultramontane und orthodoxe Partei Nebenzwecke verbänden. Einen grundsätzlich ähnlichen Antrag wie Labhardt stellte Anderwert<sup>513</sup>. Nur wollte sich Anderwert nicht mit der Lehrfreiheit befreunden, weil man mit dem Schulzwang des Unterrichtsgesetzes von 1853<sup>514</sup> gut gefahren sei. Ferner wollte er das, nach seiner Meinung selbstverständliche, Selbstkonstituierungsrecht der ausser den Landeskirchen Stehenden nicht in die Verfassung aufnehmen, weil eine ausdrückliche Bestimmung das Sektenwesen fördern würde. Und auf die von Labhardt vorgeschlagenen Organisationsbestimmungen wollte Anderwert noch nicht eintreten, weil man beschlossen habe, nach dem Plane der alten Verfassung zu beraten. Wie Anderwert wollte auch Häberlin die Separatisten nicht zu frei stellen, und zwar wegen der Armenversorgung. Böhi war gleicher Ansicht und fürchtete sogar, dass sich die Reichen separieren würden. Meienberger war überhaupt nur für Schutz innerhalb der Landes-

---

<sup>512</sup> Simultankirchen, gemeinsamer Friedhof.

<sup>513</sup> «Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Die politischen und bürgerlichen Rechte sind von dem bisherigen Glaubensbekenntnis unabhängig.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist der reformierten und katholischen Konfession sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft gewährleistet. Es darf niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, der Sonntagsfeier und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Massnahmen zu treffen.»

<sup>514</sup> Nach dem Gesetz über das Unterrichtswesen vom 5. April 1853 (und Ergänzungen von 1856 und 1859; vgl. Kantonsblatt VII 87 ff., 308 ff., VIII 74 ff.) waren alle Kinder vom vollendeten fünften bis fünfzehnten Altersjahre schulpflichtig, und zwar hatten sie sechs Jahre die Alltagsschule, zwei Jahre im Winter die Repetier- und im Sommer die Ergänzungsschule und zwei Jahre die Ergänzungsschule zu besuchen.



kirchen und erachtete einen besonderen Schutz für die Separatisten als unnötig. Nagel schien es nicht schwierig, die Anträge von Labhardt und Anderwert zu vereinigen. Vor allem aber setzte er sich für das Selbstkonstituierungsrecht der Separatisten ein, zumal dieses den übrigen Konfessionen nicht schade und erwähnte, dass die bestehende Ordnung des Armenwesens und des Religionsunterrichtes für die Separatisten sehr lästig sei; er wollte den Separatisten gestatten, in eigenen Kirchgemeinden die Armenpflege selbständig zu übernehmen. Ludwig<sup>515</sup> und Messmer setzten sich ebenfalls für die Separatisten ein und unterstützten Labhardt in der Lehrfreiheit. Anderwert protestierte nochmals gegen die Lehrfreiheit, einmal, weil man sie auch für die Schule beanspruchen und ferner, weil man allfällige neue Dogmen nicht bekämpfen könnte, und Jesuiten und Missionäre geduldet werden müssten; eine freie Meinungsäusserung sei trotzdem möglich<sup>516 517</sup>. Häberlin unterstützte Anderwerts Standpunkt über die Lehrfreiheit, weil die katholische Kirche hier eine ganz andere Ansicht vertrete als der Antragsteller. Da zog Labhardt seinen Antrag über die Lehrfreiheit und die gleichzeitige Behandlung der organisatorischen Bestimmungen zurück und mit vierzehn gegen sechs Stimmen wurde, unter Vorbehalt näherer Redaktion, den Prinzipien der Anträge Labhardt und Anderwert zugestimmt und beschlossen, das Selbstkonstituierungsrecht der Religionsgenossenschaften in die Verfassung aufzunehmen, die Armenfrage der Separatisten dagegen noch offen zu lassen.

In der zweiten Beratung, am 13. Oktober, verteidigte Labhardt im Zusammenhange mit dem jetzigen Paragraphen 17 Absatz IV gegenüber Meienberger die Aufhebung der *Parität* als eine Haupterrungenschaft der neuen Verfassung; denn die Zukunft könne *kein konfessionelles Bürgertum mehr* anerkennen. Es wurde dann der § 17 mit allen gegen eine Stimme unverändert angenommen.

Anschliessend an die Besprechung der Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde mit fünfzehn gegen vier Stimmen der heutige § 18 nach dem Antrage Anderwerts angenommen, womit die *Ehe zum bürgerlichen Institut* und die fakultative Ziviltrauung eingeführt wurde.

---

<sup>515</sup> Dieser aus liberalen Gründen.

<sup>516</sup> Hier verwies Anderwert auf die freisinnige Solothurner Verfassung, welche auch keine derartige Bestimmung kenne. — In bezug auf die Jesuiten übersah Anderwert wieder einmal, dass diese Frage bereits durch das Bundesverfassungsrecht geklärt war.

<sup>517</sup> Die Lehrfreiheit ist übrigens nach heutiger Auffassung bereits in der im Paragraphen 12 gewährleisteten Meinungsäusserungsfreiheit enthalten.

Den Paragraphen 27, welcher verbot, neue *geistliche Körperschaften* im Kantone zu stiften, wollte Koch «unter feierlicher Verwahrung von ultramontanen Hintergedanken» streichen, weil dieser Paragraph dem im Paragraphen 13 ausgesprochenen freien Korporationsrechte widerspreche und ausserdem nicht zu befürchten sei, dass im Thurgau neue Klöster errichtet werden. Nagel erinnerte daran, dass das Verbot des Paragraphen 27 auf dem Prinzip beruhe, keine Güter zur toten Hand mehr zuzulassen<sup>518</sup>. Ludwig stellte sich auf den Standpunkt, das Volk wünsche, dass St. Katharinental aufgehoben werde; die Frage sei übrigens bereits 1848 grundsätzlich entschieden und nur der Vollzug aus finanziellen Gründen verschoben worden<sup>519 520</sup>. Schümperlin, und mit ihm Etter<sup>521</sup>, Haffter, Debrunner, Ruch und Böhi wünschten den Paragraphen 27 beizubehalten und St. Katharinental aufzuheben. So beschloss man einstimmig, dem Klosterverbot beizufügen, dass auch St. Katharinental aufgehoben sei<sup>522</sup> und mit zehn zu acht Stimmen, dass man in der Verfassung nichts darüber sagen wolle, wie das Vermögen von St. Katharinental zu verwenden sei, im Berichte an den Verfassungsrat aber zu erwähnen, dass dem katholischen Konfessionsteil zum voraus die Klosterquart zugeteilt und der Rest durch die Staats-

<sup>518</sup> Dieses Prinzip bezeichnete er sogar auf Seite 17 des Berichtes als ein wesentliches Grundgesetz des modernen Staatsrechtes.

<sup>519</sup> St. Katharinental besass 1848 noch ausgedehnte Waldungen und andere Liegenschaften rechts des Rheines auf grossherzoglich-badischem Gebiete. Diese Ländereien mussten erst verkauft werden; bei einer umgehenden Säkularisation von St. Katharinental im Jahre 1848 wären alle rechtsrheinischen Besitzungen zufolge des sogenannten Heimfallrechtes entschädigungslos ans Grossherzogtum Baden gefallen.

<sup>520</sup> Auch der Bericht erinnerte auf Seite 15 daran, dass St. Katharinental 1848 noch nicht aufgehoben worden sei, damit nicht die rechtsrheinischen Klosterbesitzungen kraft Espavenrecht an das Grossherzogtum Baden kamen.

<sup>521</sup> Um die Art und Weise der kommentierten Berichterstattung in der «Thurgauer Wochenzeitung» zu illustrieren, sei ein Beispiel vom 16. August 1868 angeführt: «... Friedensrichter Etter — der, beinebens gesagt, auf dieses sein Lieblingsthema (nämlich die Klosterfrage) gewartet zu haben scheint, um sein Licht auch einmal leuchten zu lassen — er ist sonst mäuschenstill — ...»

<sup>522</sup> Die «Thurgauer Wochenzeitung» berichtete über diese Beratung ganz ausführlich und machte dazu z. T. recht boshafte Bemerkungen (vgl. vorhergehende Anmerkung). Sie stellte am 18. August 1868 noch besonders fest, dass sämtliche Katholiken in der Kommission — ausser dem abwesenden Stoffel —, also Anderwert, Koch und Meienberger, für die Aufhebung gestimmt hatten. Und am 23. August 1868 erinnerte sie daran, dass vor zwei Jahren gewichtige evangelische Männer durch ihre Stimmabgabe (im Grossen Rat) den Fortbestand des Klosters sichern halfen. Nun aber lasse die katholische Vertretung ihr Volk im Stiche; allerdings zähle Anderwert überhaupt nicht mehr als Katholik.

behörden vorherrschend zu Armen- und Erziehungszwecken verwendet werden sollte<sup>523</sup>.

### c) Staatsrechtliche Grundsätze

Der § 22 über die *Gewaltenteilung* im Sinne eines Ausschlusses der gesetzgebenden Gewalt und der Verwaltung von richterlichen Funktionen und der § 23 über den Grundsatz der *Oeffentlichkeit der Verwaltung* wurden zusammen verlesen. Anderwert wünschte beide Paragraphen zu streichen, weil sich deren Grundsätze zum Teil in anderen Verfassungsbestimmungen wieder fänden und zum Teil in den Paragraphen 24 über den selbständigen Wirkungskreis der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gehörten. Nagel wollte den Fundamentalsatz der Gewaltentrennung ausdrücklich aussprechen. Ebenso Labhardt; denn diese Grundsätze von 1830 seien besonders in bezug auf die Aemterkumulation von grosser Bedeutung. So beschloss man, unter Vorbehalt näherer Redaktion, die Gewaltentrennung ausdrücklich beizubehalten und den Paragraphen 23 über die Oeffentlichkeit der Verwaltung zu streichen.

Beim Paragraphen 24 wollte Nagel den Satz 1 über den *selbständigen Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden* streichen und den Satz 2 über die *Verantwortlichkeit* mit dem früheren Paragraphen 22<sup>524</sup> verbinden. Anderwert war auch dafür, Satz 1 zu streichen und schlug für Satz 2 als besonderen Paragraphen vor: «Alle Behörden und Beamten sind für ihre Verrichtungen dem Staate, den Gemeinden und Privaten<sup>525</sup> verantwortlich;

---

<sup>523</sup> Trotz wiederholter Bemühungen erhielt ein Antrag Häberlins, im Berichte eine Dotierung der Kirchgemeinden ausdrücklich auszuschliessen, damit die Armen- und Schulzwecke nicht zugunsten der kirchlichen Zwecke in den Hintergrund gestellt werden, nur sechs Stimmen.

<sup>524</sup> Jetzt § 19; vgl. auch vorhergehenden Absatz.

<sup>525</sup> Als einen wesentlichen neuen Punkt des Verfassungsentwurfes nannte der Bericht auf Seite 13 f. «das Prinzip der direkten Verantwortlichkeit der Beamten auch gegenüber dem Privaten . . . Es soll der fehlbare Beamte dem klagenden Privatmann ohne weitere Dazwischenkunft (nämlich der Aufsichtsbehörde, welche bis anhin als Oberbehörde die Verantwortlichkeitsklage gegenüber dem fehlbaren Beamten erst zulassen musste) vor dem Richter Rede stehen müssen für den Schaden, den er verursachte.»

Genau genommen hätte das Verantwortlichkeitsgesetz von 1851 in diesem Sinne präzisiert werden müssen; dies ist aber bis heute nicht geschehen; über die in der Gesetzessammlung III 94 vorgenommene Bereinigung vgl. Züst § 14, V, C, Anmerkung 18. Der Wortlaut des heutigen Verantwortlichkeitsgesetzes widerspricht somit der vom Plenum nicht beanstandeten Absicht der Einundzwanziger-Kommission.

das Gesetz bestimmt das Nähere sowie die Disziplinarbefugnis der Aufsichtsbehörden.» Dieser Antrag wurde angenommen.

Bei den im Paragraphen 25 geregelten *Amts dauern* der bürgerlichen Beamten befasste man sich zuerst mit denjenigen der Lehrer und Geistlichen<sup>526</sup>. Schümperlin wünschte für diese alle sechs Jahre Erneuerungswahlen, weil sich ein Anstellungsprivileg der Lehrer und Geistlichen gegenüber allen andern Staatsbeamten nicht rechtfertigte; zudem sei es nach dem gegenwärtigen Systeme nicht möglich, ohne Agitation abzurufen. Dieser Antrag wurde von keinem Votanten unterstützt und vereinigte in der Schlussabstimmung nur vier Stimmen auf sich. Lehrer Huber wandte gegen den Antrag Schümperlins ein, dass er der Erweiterung der Volksrechte widerspreche, weil nach dem bisherigen System der Lehrer jederzeit, bei Erneuerungswahlen aber nur alle sechs Jahre abberufen werden könnte<sup>527</sup>. Meienberger wollte die Unannehmlichkeiten der ohnehin schon schlecht besoldeten Lehrer und Geistlichen nicht noch mehr erhöhen und zudem hielt er einen häufigen Lehrerwechsel für die Schule nicht zuträglich; daher war er nur für eine erleichterte Abberufung. Ebenso fürchtete Stoffel für das Wohl der Schule bei Wiederwahlen und wollte die Lehrer und Geistlichen zufolge ihrer Berufsausbildung und dem Inhalte ihrer Funktionen nicht auf die gleiche Stufe mit den übrigen Beamten stellen; einer erleichterten Abberufung stimmte er zu. Auch Häberlin fürchtete bei einem häufigen Lehrerwechsel für das Gemeindewohl. Messmer wies ebenfalls auf den grossen Unterschied zwischen den Lehrern und Geistlichen und den übrigen Beamten, welche ausser ihrem Amte noch einen Beruf haben, hin. Ebenso dachten Ludwig und Labhardt, doch wollte Labhardt die Volkswünsche, welche der Gleichheitsidee entsprangen, auch nicht ausser acht lassen. Anderwert wies auf die Schwierigkeiten hin, die bei der katholischen Geistlichkeit entstehen könnten in Fällen, in denen der Bischof die Bestätigung versagte. Nagel sah Schwierigkeiten bei der Abberufung und bei den Erneuerungswahlen; weil aber etwas in der Richtung der Volkswünsche getan werden müsste, schlug er vor, es den Gemeinden zu überlassen, die Lehrer mit Wiederwahl oder Abberufung einzustellen. Kleinere Gemeinden könnten sich gute Lehrer erhalten, indem sie auf die Erneuerungswahlen

---

<sup>526</sup> Vgl. die entsprechenden Volkswünsche vorn 105 f., 110 f.

<sup>527</sup> Lehrer Huber übersah hier (absichtlich oder unabsichtlich?), dass Abberufung und Erneuerungswahl zwei verschiedene Dinge sind, und das System der Erneuerungswahlen die Abberufung nicht ausschliesst, ja dass gerade die Einführung beider Institute zugleich die grösstmögliche Erweiterung der Volksrechte bedeuten würde.

verzichteten<sup>528</sup>. Messmer schien Nagels System gefährlich, weil ihm Grundsätze fehlten und die Stellung der Lehrer und Geistlichen nicht erleichtert würde. Nagels Antrag wurde von Labhardt und Haffter unterstützt und brachte es in der Schlussabstimmung auf zwei Stimmen. Mit vierzehn Stimmen wurde die erleichterte Abberufung<sup>529 530</sup> beschlossen. In der zweiten Beratung, am 14. Oktober, wurde dann noch ergänzend beigefügt, dass zwischen dem Abberufungsbegehren und der Gemeindeversammlung eine Frist von drei Monaten liegen müsse.

In bezug auf die übrigen Beamten schlug Anderwert am 13. August vor, Satz 1 und 2 des Paragraphen 25 zu streichen und statt dessen zu sagen: «Die Mitglieder des Grossen Rates und alle Verwaltungsbeamten und Richter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt<sup>531</sup>.» Auf Antrag Nagels beschloss zwar die Kommission nur, über die Amtsdauern nochmals zu sprechen, wenn die Abberufung behandelt werde, kam dann aber nicht mehr auf diese Frage zurück. Absatz III des alten Paragraphen 25 über die allfällige Einstellung eines Beamten in seinen Funktionen wurde gestrichen<sup>532</sup>.

Anstelle des Paragraphen 26 über die *Unvereinbarkeitsbestimmungen* der Verwandtschaft und Schwägerschaft schlug Anderwert eine Fassung über die Grundsätze für die Besetzung der Behörden vor, welche mit der heutigen Fassung des Paragraphen 22 ziemlich übereinstimmt. Nur sollte nach dem Antrage Anderwerts auch den drei ersten Mitgliedern des Obergerichtes verboten sein, einen Privatberuf auszuüben, und ferner sollte nur eine besoldete Direktorenstelle in einer Aktiengesellschaft<sup>533</sup> mit den genannten Behördenstellen unvereinbar sein<sup>534</sup>. Anderwerts Antrag wurde einmütig angenommen, trotzdem Messmer die gar engen Unvereinbarkeitsbestim-

---

<sup>528</sup> Und wenn sich der Lehrer in eine finanzkräftigere Gemeinde weg wählen lässt?

<sup>529</sup> Das heisst ohne Rücksicht auf den Anstellungstermin und das 60. Altersjahr.

<sup>530</sup> Der Bericht bezeichnete es auf Seite 14 als zumutbar, dass das Abberufungsrecht gegenüber den Geistlichen und Lehrern beibehalten werde zu einer Zeit, in der auch gegenüber dem Grossen Rate und gegenüber dem Regierungsrate das Abberufungsrecht eingeführt worden sei.

<sup>531</sup> Heute § 21 I.

<sup>532</sup> Dieser Punkt war mittlerweile durch das Verantwortlichkeitsgesetz von 1851, § 3, geregelt worden.

<sup>533</sup> Und nicht schon allgemein eine Stellung im Verwaltungsrat.

<sup>534</sup> Die nachmalige Litera c wurde erst nach den Beratungen über den Regierungsrat auf Antrag Nagels, Anderwerts und Kochs mit zehn gegen sieben Stimmen beschlossen und war zuerst als Absatz II des alten Paragraphen 31 gedacht.



mungen als unrepublikanisch bezeichnete; denn der Thurgau könnte seine Beamten nicht so hoch besolden, und es würde daher unter Umständen im Interesse des Kantones liegen, wenn ein Beamter noch eine andere Stellung einnähme. Auch Schümperlin hatte gefunden, man gehe zu weit, wenn man ganz allgemein verböte, neben der Beamtung noch einen Privatberuf auszuüben. In der zweiten Beratung, in welcher der nunmehrige Paragraph 22 mit einer eingeschobenen Litera c erschien<sup>535</sup>, hatte keiner der vorgeschlagenen Abänderungsanträge Erfolg und nur die Litera b wurde nach dem Antrage Debrunners etwas geändert<sup>536</sup>. Ludwig behielt sich vor, im Plenum des Verfassungsrates die unbedingte Wahlfreiheit zu verfechten.

Der § 28 über die Grundsätze der *Gemeindeverwaltung*, nämlich Wahl der Vorsteher durch die Gemeinde, Selbständigkeit der Gemeinden unter gesetzlicher Oberaufsicht des Staates und Oeffentlichkeit des Gemeindehaushaltes, wurde auf Antrag Haffters und Ludwigs als selbstverständlich gestrichen.

Auf Antrag Schümperlins, Kochs und Anderwerts wurde die Frage der allgemeinen Militärdienstpflicht und der Verteilung der Militärlasten bei den organisatorischen Bestimmungen behandelt<sup>537</sup>.

In der 12. Sitzung, am 26. August 1868, legte die eigens bestellte Finanzkommission<sup>538</sup> anstelle des alten Paragraphen 7 ihren Antrag über das

---

<sup>535</sup> Vgl. vorhergehende Anmerkung.

<sup>536</sup> Messmer hatte z. B. gewünscht, dass der Regierungsrat mit Zustimmung des Grossen Rates eine in Litera d verbotene Stellung haben oder einen Privatberuf ausüben dürfte; Labhardt wollte die eingeschobene Litera c streichen.

<sup>537</sup> Der Umstand, dass der neue entsprechende Paragraph unter den Abschnitt über volkswirtschaftliche Aufgaben des Staates und nicht unter den Abschnitt über die staatsrechtlichen Grundsätze eingeordnet ist, könnte zur Vermutung verleiten, dass das neue Prinzip der militärischen Ausrüstung durch den Staat dem Verfassungsgesetzgeber wichtiger erschien als die althergebrachte grundsätzliche allgemeine Wehrpflicht. Ein allfälliger Erklärungsversuch in dem Sinne, dass die Ausrüstung des Wehrmannes durch den Staat eben eine Art grundsätzlicher kantonaler «Ausführungsbestimmung» zu der von der Bundesverfassung aufgestellten allgemeinen Wehrpflicht sei, könnte nicht befriedigen, weil immer wieder festgestellt werden muss, dass die Errungenschaften der modernen Verfassungsgesetzgebung ohne Rücksicht auf ihr Vorhandensein in der Bundesverfassung ihren Platz in der Kantonsverfassung behaupteten.

<sup>538</sup> Sie bestand aus Gerichtspräsident Nagel, Obergerichtspräsident Messmer, Gemeindeammann Koch, Gemeindeammann Meienberger und Kommandant Rüdin.

*Militärwesen* vor<sup>539</sup>. Wie der Kommissionsreferent Nagel betonte, war die Kommission vorsichtig zu Werke gegangen, weil sie trotz Erleichterung der Wehrpflicht die Steuerlast nicht vermehren wollte. Ferner hielt sie die volle unentgeltliche Ausrüstung der Kavallerie für unpopulär, weil die Kavallerie bereits durch die kürzere Dienstzeit begünstigt sei. Für den Fall, dass die Mehrausgaben für die staatliche Ausrüstung den jährlichen Voranschlag in der Staatsrechnung überschreiten sollten, schlug sie vor, die Militärsteuer zu erhöhen. Koch und Widmer stimmten dem Vorschlage der Finanzkommission vorbehaltlos zu, die meisten übrigen Votanten<sup>540</sup> waren zur Hauptsache mit dem Kommissionsvorschlage ebenfalls einverstanden.

Zum Absatz I, welcher mit der alten Verfassung wörtlich übereinstimmte, brachte nur Debrunner einen Abänderungsantrag ein. Er wollte die Worte «im Kanton wohnende Schweizerbürger» streichen, damit der Thurgau nicht auch die Aufenthalter ausrüsten müsste. Doch wurde Absatz I des Kommissionsantrages mit Stichentscheid des Präsidenten unverändert angenommen.

Beim Absatz II äusserten nur Labhardt und Böhi gewisse Bedenken gegen den Grundsatz der unentgeltlichen Ausrüstung. Böhi fürchtete, dass die Begehrlichkeit auf dem Gebiete des Militärwesens immer grösser und bald auch verlangt würde, dass die Truppen im kantonalen Dienste besoldet werden. Labhardt erinnerte an die alten Römer, welche sich selbst ausgerüstet hatten und wollte unterscheiden zwischen dem Söldling und dem freien Wehrmanne. Auch Labhardt sprach von künstlich geweckter Begehrlichkeit<sup>541 542</sup>; er hätte eigentlich nur die Unbemittelten frei ausrüsten und

---

<sup>539</sup> «Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger ist militärpflichtig. Stellvertretung findet nicht statt.

Der Staat übernimmt die erste Ausrüstung sämtlicher Wehrpflichtiger unentgeltlich mit Ausnahme der zum Privatgebrauch verwendbaren Gegenstände, für welche ein mässiger Beitrag zu leisten ist, und unter folgenden Modifikationen:

- a) Den Offizieren und berittenen Waffengattungen wird ein entsprechender Staatsbeitrag verabfolgt;
- b) beim Dienstaustritt hat die Rückgabe der Waffen und des Lederzeuges zu erfolgen.

Die Gesetzgebung wird beförderlich durch Revision des Militärflichtersatzes für eine billigere Verteilung der Militärlast sorgen.»

<sup>540</sup> So z. B. Debrunner, Schümperlin, Nagel, Ruch, Stoffel, Anderwert.

<sup>541</sup> Vgl. vorn 96 die diesbezüglichen Volkswünsche.

<sup>542</sup> Dabei hatte schon die Verfassung von 1849 die Erleichterung der Militärlasten versprochen; allerdings war dann in der Zwischenzeit nichts in dieser Richtung unternommen worden.

für die übrigen die Militärlast mässig erleichtern wollen. Koch wollte nicht zwischen armen und reichen Soldaten unterscheiden, weil dies den Korpsgeist untergrübe; ferner wollte er die Schützen den Infanteristen gleichstellen, damit auch Unbemittelte ins Scharfschützenkorps eintreten könnten. Schümperlin glaubte, dass es nach liberalen Grundsätzen richtig sei, für die unentgeltliche Ausrüstung den Infanteristen als Massstab zu nehmen. Und Anderwert wünschte im Absatz II klar auszudrücken, dass die Offiziere nicht mehr erhalten als die Infanteristen und schlug daher folgende Redaktion vor: «Der Staat übernimmt die erste militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen mit Ausnahme der zum Privatgebrauch verwendbaren Gegenstände und nach einheitlichem Massstabe, so dass den Offizieren und Spezialwaffen ein Staatsbeitrag verabreicht wird, der die Ausrüstungskosten für einen Infanteristen nicht übersteigen darf.» Litera b wollte Anderwert streichen, weil sie nicht in die Verfassungsgesetzgebung gehörte. Labhardt unterstützte die Neuredaktion Anderwerts, wollte aber Litera b beibehalten. In der Abstimmung über den Absatz II entschied man sich dann für die Redaktion Anderwerts bei Litera a und für den Kommissionsvorschlag bei Litera b<sup>543</sup>.

Für den Absatz III des Kommissionsvorschlages, über die *Militärpflichtersatzsteuer*, brachten Debrunner, Schümperlin, Meienberger, Böhi, Rüdin, Labhardt und Ruch Anträge vor, Anderwert verwies die Angelegenheit über die Militärsteuer ins Gesetz. Schliesslich entschied man sich für die von Nagel unterstützte Redaktion Labhardts: «Die Gesetzgebung wird den Grundsatz zur Durchführung bringen, dass — immerhin unter angemessener Berücksichtigung des Vermögens und der Erwerbstätigkeit der Dienstuntauglichen — der von diesen zu leistende Militärpflichtersatz zu den Vorteilen ihrer Dienstbefreiung in ein billigeres Verhältnis trete als bisher.»

Zum Paragraphen 18 über die *Ablösbarkeit aller Grundlasten* bemerkte der Präsident Labhardt, dass nur die auf den Waldungen liegenden Lasten noch nicht abgelöst seien, und Schümperlin fügte ergänzend bei, dass auch die Streuerechte noch bestehen. Entgegen dem Antrage Anderwerts, diesen Paragraphen zu streichen und alles der Gesetzgebung zu überlassen, wies Ludwig die Notwendigkeit des Paragraphen nach, und die Kommission beschloss, diesen Paragraphen, unter Vorbehalt einer bestimmteren Redaktion durch die Redaktionskommission, beizubehalten. In der Sitzung vom 20. August nahm dann die Einundzwanziger-Kommission in zweiter Beratung die kürzere Fassung der Redaktionskommission stillschweigend an:

---

<sup>543</sup> Litera b erschien als Absatz III im gedruckten Kommissionsentwurf.

«Keine Liegenschaft darf mit einer Leistung beschwert sein, die nicht nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes ablösbar wäre.»

#### d) Behördenorganisation

##### 1. Grosser Rat

Im alten Abschnitt über die öffentlichen Gewalten wurde vom Paragraphen 30, der den Grossen Rat als oberste Behörde des Kantons bezeichnet, nur die *Repräsentationsziffer* besprochen. Die von Debrunner vorgeschlagene Seelenzahl als Repräsentationsgrundlage wurde abgelehnt. Labhardt rechnete vor, dass bei einer Repräsentationsziffer von vierhundert Stimmberechtigten zu eins der Grosse Rat zur Zeit aus fünfundsechzig Mitgliedern, bei dreihundert zu eins aus zweiundachtzig Mitgliedern und bei zweihundertfünfzig zu eins aus achtundneunzig Mitgliedern bestehen würde. Nagel hielt einen Grossen Rat von sechzig bis siebzig Mitgliedern für genügend. Haffter wollte die Mitgliederzahl ebenfalls erheblich herabsetzen, weil der Rat so qualitativ gewänne und sich seine Stellung zudem durch die erweiterten Volksrechte geändert hätte. Schümperlin hielt ein Repräsentationsverhältnis von dreihundert zu eins und Messmer ein solches von zweihundertfünfzig zu eins für richtig. Ruch, Häberlin und Böhi wünschten ungefähr einhundert Mitglieder und betrachteten einen Grossen Rat von nur sechzig Mitgliedern als unrepublikanisch und unpopulär<sup>544</sup>. So beschloss man mit vierzehn Stimmen, dass auf zweihundertfünfzig stimmberechtigte Kantonseinwohner und eine Restzahl von mehr als einhundertundfünfundzwanzig ein Kantonsrat zu wählen sei.

Beim Paragraphen 31 über *Wahlverfahren und Wählbarkeit* in den Grossen Rat wurden die verschiedensten Vorschläge gemacht. Zum Antrage Kellers, das Wählbarkeitserfordernis des Antrittes des fünfundzwanzigsten Altersjahres zu streichen, bemerkte Anderwert, dass diese Frage schon durch die Revision des alten Paragraphen 4 über die Stimm- und Wahlberechtigung<sup>545</sup> erledigt worden sei<sup>546</sup>. Für bezirksweise Wahlen waren Keller,

<sup>544</sup> Auch der Bericht wies auf Seite 22 darauf hin, dass die Zahl der Grossratsmitglieder nicht zu klein sein dürfte; denn der Grosse Rat müsste ein möglichst vollständiges und getreues Bild des gesamten Volkes darstellen, weil die neue Verfassung nicht ganz auf das Repräsentativsystem verzichten und eine thurgauische Landsgemeinde einführen könne.

<sup>545</sup> Neu § 7.

<sup>546</sup> Vgl. vorn Anmerkung 479.

Anderwert<sup>547</sup> und Nagel. Debrunner hielt reine Bezirkswahlen für unmöglich und schlug eine gemischte Wahlart vor, nach welcher für jede Municipalgemeinde ein Vertreter und die übrigen Vertreter in freier Wahl im Bezirke bestellt werden sollten. Ludwig, Böhi und Labhardt verteidigten das bisherige System der Kreiswahlen; nach Ludwig sprachen die Erfahrungen St. Gallens gegen das Bezirkswahlssystem. Labhardt erinnerte daran, dass der Verfassungsrat von 1849 auf das Begehren nach grösseren Wahlkreisen nicht eingetreten war. Ludwig, Häberlin und Labhardt wandten sich auch gegen die im Antrage Debrunner enthaltenen Wahlbeschränkungen. In der Schlussabstimmung entfielen auf Debrunners gemischtes System eine Stimme, auf das Bezirkswahlssystem neun Stimmen und auf das bisherige System ebenfalls neun Stimmen, wobei der Stichentscheid des Präsidenten für dieses entschied.

Nun hatte sich Anderwert gegen Ruchs Vorwurf zu wehren, dass mit dem von ihm vorgeschlagenen *Wahlurnensystem* keine Wahlen zustandegebracht werden könnten: Wahlurnen seien bequem und sicher und im Kanton Zürich sehr populär. Aber auch Labhardt fand das Wahlurnensystem unpraktisch und glaubte, dass durch dieses System die Stimmen zersplittert werden.

Um «der Frische der Behörde» zu «nützen», machte Anderwert den Vorschlag, dass ein Grossratsmitglied nach zwei *Amts dauern* für die darauffolgende dritte nicht mehr wählbar sein sollte; dasselbe Resultat wollte Nagel erreichen mit einem Turnus von drei Amtsperioden, in welchem nach jeder Amtsperiode ein Drittel des Rates auszutreten hätte. Dieser Vorschlag Nagels wurde in der ersten Beratung mit zwölf gegen sechs Stimmen angenommen, in der zweiten Beratung aber auf Antrag Messmers als unrepublikanisch wieder gestrichen<sup>548</sup>.

In der achten Sitzung, am 18. August, wurde ohne Diskussion der § 32 über die dreijährige Amtsdauer des Grossen Rates gestrichen und der § 33 über die *Sessionsordnung*, nach welcher die Wintersitzung in Frauenfeld, die Sommersitzung in Weinfelden und ausserordentliche Sitzungen abwechselnd in Frauenfeld und Weinfelden abzuhalten sind, übernommen.

Dem Antrage Anderwerts, welcher den ganzen Paragraphen 34 über die Prüfung der Wahlakten, Konstituierung und Bürobestellung streichen wollte, weil dessen Inhalt ins Grossratsreglement gehöre, hielt Labhardt ent-

---

<sup>547</sup> «Zur Stärkung der Intelligenz im Grossen Rathe»; Zitat aus dem Protokoll vom 13. August 1868.

<sup>548</sup> Dies ist die einzige Bestimmung, welche in der zweiten Beratung im Abschnitte über den Grossen Rat geändert wurde.



gegen, dass die *Beschränkung der Wahlfreiheit (bei der Bestellung des Präsidenten und Vizepräsidenten im Grossen Rate)* Sache der Verfassung sei. Nach den Abänderungsanträgen von Labhardt, Altwegg und Debrunner sagte man deshalb: «Der Grosse Rat prüft die Wahlakten seiner Mitglieder selbst und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Er ernennt den Präsidenten, Vizepräsidenten, zwei Sekretäre<sup>549</sup> und vier Stimmenzähler aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres. Die nämliche Person kann während einer Amtsdauer nur einmal die Stelle eines Präsidenten oder Vizepräsidenten bekleiden.»

Den Paragraphen 35 über das *Verhaftungsprivileg* der Grossratsmitglieder wollte Messmer zuerst als veraltet streichen, war dann aber mit dem Antrage Anderwerts einverstanden, das Verhaftungsprivileg beim Paragraphen 46 über die Unverantwortlichkeit der Grossratsmitglieder beizufügen<sup>550</sup>. Anderwert legte nämlich Wert auf diese Bestimmung, weil sie in aufgeregten Zeiten und bei Gewaltstreichen einen Schutz darstelle. Koch hingegen war dafür, sie fallen zu lassen, weil er einen Gewaltakt für «ungedenkbar» hielt und glaubte, dass die Bestimmung niemandem nützen würde, wenn ein solcher Fall eintreten würde.

In der Beratung über den Paragraphen 36, der die Entschädigung des Grossen Rates betraf, wollte Debrunner die Bestimmung über das *Taggeld* der Kantonsräte dem Gesetze überlassen, Koch und Ludwig beantragten, das Taggeld zu erhöhen, Widmer von Herrenhof äusserte sich zugunsten der geltenden Bestimmungen und Messmer sprach für Streichung des Paragraphen, weil er ein Misstrauensvotum darstellte<sup>551 552</sup>. Anderwert sah in diesem Paragraphen vor allem den Grundsatz, dass die Grossratsmitglieder entschädigt werden müssten, wollte aber auch die Höhe der Entschädigung in die Verfassung aufnehmen, weil es für den Grossen Rat delikat wäre, für sich selbst die Entschädigung festzusetzen. Nach seinem Antrage beschloss man, auch diese Bestimmung mit dem Paragraphen 46 über die Unverantwortlichkeit zu verbinden.

---

<sup>549</sup> Debrunner war überzeugt, dass im Rate zwei Mitglieder vorhanden seien, welche die Stelle eines Sekretärs versehen könnten; vgl. dazu auch Anmerkung 547. Nach dem Grossratsreglement vom 9. September 1850, § 15, stand es dem Grossen Rate frei, zwei Sekretäre inner oder ausser seiner Mitte zu wählen.

<sup>550</sup> Vgl. hinten 143.

<sup>551</sup> Gegen wen und wieso?

<sup>552</sup> Ludwig hielt es für richtiger, dass der Grosse Rat nicht selber die Entschädigung für sich festsetzte, sondern dies dem Volke (als Verfassungsgesetzgeber) überliesse.

Den Paragraphen 37, der den Grundsatz der *Oeffentlichkeit der Grossratsverhandlungen* festhielt, wollte Notar Widmer streichen, weil dies selbstverständlich sei und geheime Sitzungen nicht notwendig seien. Auf Antrag Labhardts wurden aber Grundsatz und Ausnahme beibehalten.

Beim Paragraphen 38 über das *Verhandlungs- und Abstimmungsquorum* wünschten Widmer von Herrenhof und Ludwig, dass der Grosse Rat jede *Schlussabstimmung mit Namensaufruf* durchführe. Debrunner wollte wenigstens die Abstimmung mit Namensaufruf in den Fällen vornehmen, in welchen nachher noch das Volk zu entscheiden hat. Messmer war für erleichterte Möglichkeit der Abstimmungen mit Namensaufruf, begehrte hingegen nicht in allen Fällen nach diesem zeitraubenden Modus abstimmen zu lassen, und Koch wollte auch das Büro ermächtigen, Abstimmungen mit Namensaufruf anzuordnen. Nagel hielt die Abstimmungen mit Namensaufruf für ermüdend und zeitraubend, stimmte aber im Prinzip dem Antrage Debrunners zu. Ruch wünschte, dass ein Fünftel der Anwesenden<sup>553</sup> Abstimmung mit Namensaufruf verlangen könnte. Schliesslich wurde beschlossen, dass eine Abstimmung mit Namensaufruf dann stattfinden müsse, wenn fünfzehn Mitglieder ein solches Begehren stellen.

Zum Paragraphen 39 über die *Befugnisse des Grossen Rates* äusserten sich Messmer, Nagel, Anderwert, Häberlin und Labhardt. Nach dem Antrage Anderwerts wurde der § 43, der die dem Grossen Rate zustehende Oberaufsicht betraf, mit dem Paragraphen 39 zusammengefasst und dementsprechend der Eingang zum Paragraphen 39 neu redigiert: «Dem Grossen Rate sind mit Vorbehalt der in § 2 und 3 festgesetzten Rechte des Volkes folgende Befugnisse und Rechte übertragen: . . . ». Litera a des alten Paragraphen 39 wurde unverändert übernommen, Litera b nach dem Antrage Anderwerts gestrichen<sup>554</sup>, Litera c unverändert angenommen, Litera d über die Festsetzung der Gebührentarife nach dem Antrage Messmers und Nagels gestrichen<sup>555</sup>, Litera e über die Begnadigung und Amnestie entsprechend dem Antrage Messmers mit dem Zusatz des Wortes «Rehabilitation» und ohne den Schlusssatz «nach den einschränkenden Vorschriften des Gesetzes»

---

<sup>553</sup> 1849: Ein Viertel der Mitglieder.

<sup>554</sup> Litera b, die dem Grossen Rat die Behördenorganisation innerhalb der Verfassung übertrug, war nach Ansicht Anderwerts schon in den Literae a über die Gesetzgebungskompetenz und c über die Befugnis, öffentliche Beamten aufzustellen und zu besetzen, enthalten.

<sup>555</sup> Nach Ansicht der Antragsteller war Litera d schon in Litera a enthalten; vgl. auch vorhergehende Anmerkung.

angenommen<sup>556</sup> und die Literae f und g über Erteilung des Landrechtes und Vertragsabschlüsse unverändert beibehalten. In Litera h betreffend die Verfügung über das Militär wurde nach dem Antrage Debrunners «bewaffnete Macht» durch «Wehrkraft» ersetzt<sup>557</sup>, Litera i über Anleiheaufnahmen blieb unverändert, und die Literae k und l betreffend An- und Verkauf von Staatsgütern und Bewilligung von Bauten wurden nach dem Antrage Messmers verbunden, wobei die Verfügungskompetenz anstatt wie 1849 bei tausend Franken erst bei fünfzehnhundert Franken einsetzte. Als neue Befugnis wurde auf Antrag Messmers dem Grossen Rate die Möglichkeit gegeben, in Notfällen ausserordentliche Beiträge zu gewähren<sup>558</sup>. Auf Antrag Anderwerts wurden als kurze Zusammenfassung des bisherigen Paragraphen 43 das Budgetrecht und die Oberaufsicht über den Geschäftsgang aller Behörden und Gerichte bei den Befugnissen des Grossen Rates im Paragraphen 39 beigefügt.

Die Paragraphen 40 und 41 über das *Motionsrecht* der einzelnen Grossratsmitglieder und die *Publikationspflicht der Gesetzestexte* vor der eigentlichen Beratung wurden unter Vorbehalt der näheren Stellung diskussionslos übernommen und der § 42 über das Veto gestrichen. Der § 44 über das *Antragsrecht des Regierungsrates* im Grossen Rate wurde beibehalten und während der Beratungen über den Regierungsrat nach dem Antrage Messmers in dem Sinne ergänzt, dass der Regierungsrat im Grossen Rate auch beratende Stimme haben sollte. Der § 45 über die Ausstandspflicht wurde als Reglementsbestimmung gestrichen und vom Paragraphen 46 der Absatz II über die *Unverantwortlichkeit* der Grossratsmitglieder wegen den in Ausübung des Amtes gemachten Aeusserungen übernommen.

---

<sup>556</sup> Nagel hatte sich gegen den Zusatz «Rehabilitation» gewehrt, weil die Rehabilitation und die Begnadigung zu einem Unwesen führten, und zu leichte Rehabilitationen den Wert des Aktivbürgerrechtes herabminderten. Labhardt waren keine Uebelstände bekannt und er berichtete, dass überhaupt nur ein einziger Fall von Rehabilitation vorgekommen sei. Anderwert fand das Begnadigungsrecht nicht zu mild und wollte auch die Rehabilitation in die Verfassung aufnehmen, weil sie nicht dasselbe sei wie die Begnadigung. Häberlin wieder glaubte, dass die Rehabilitation in der Begnadigung schon enthalten sei.

<sup>557</sup> Messmer hatte Litera h als unpraktisch streichen wollen, und Anderwert hätte nichts dagegen gehabt.

<sup>558</sup> Nagel hatte sich gegen diesen Zusatz ausgesprochen, weil er gegen den Beschluss zum Paragraphen 16 über die Handels- und Gewerbefreiheit verstosse und verschiedenen Begehrlichkeiten Tür und Tor öffne; vgl. vorn 128 f.

## 2. Regierungsrat

Gleich zu Beginn der Beratungen über den *Regierungsrat* als oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde schlug Anderwert vor, die *Mitgliederzahl* auf fünf herabzusetzen und ausser diesen noch einen Staatsschreiber zu bestellen<sup>559</sup>; so könnte man die Regierungsräte besser besolden und mit den besseren Besoldungen Intelligenzen gewinnen. Der Regierungsratspräsident hätte jeweils auch das Departement des Aeussern zu verwalten. Daneben sah Anderwert folgende fünf Departemente vor: Departement des Innern inklusive Justiz-<sup>560</sup>, Vormundschafts- und Armenwesen, Finanzdepartement inklusive Landwirtschaft und Industrie, Departement für Strassen- und Bauwesen, Departement für Erziehungs- und Kirchenwesen, Militär- und Polizeidepartement. Diesen Antrag Anderwerts unterstützten Koch, Labhardt<sup>561</sup>, Meienberger und Messmer. Regierungsrat Ludwig selber war für sieben Regierungsräte, weil eine grössere Mitgliederzahl eine grössere Opposition gestattete<sup>562</sup>. Häberlin war unentschlossen und wollte wissen, was geschehe, wenn ein Mitglied verhindert sei, oder wenn nicht fünf tüchtige Regierungsräte gefunden würden. Anderwert zerstreute diese Bedenken: Bei Abwesenheit eines Mitgliedes könnte der Staatsschreiber, welcher ja den ganzen Geschäftsgang kenne, Suppleant sein, und ferner sollte zwar die Regierung in der Bundesversammlung ihres wichtigen Einflusses wegen vertreten sein, doch dürften nicht mehr als zwei Regierungsräte Mitglied der Bundesversammlung sein. Zum Schluss entschloss sich die Einundzwanziger-Kommission mit fünfzehn gegen zwei Stimmen für einen Regierungsrat aus fünf Mitgliedern<sup>563</sup>; weiter bestimmte sie einstimmig den Staatsschreiber als Ersatzmann für ein nicht vollzähliges Kollegium und mit dreizehn Stimmen beschloss sie, dass in jedem eidgenössischen Rate nur je ein Regierungsrat sitzen dürfe.

---

<sup>559</sup> Weil früher der Kanzleidirektor als solcher eines der sieben Mitglieder des Regierungsrates gewesen war, wird mit Anderwerts Vorschlag praktisch nur eine Person eingespart.

<sup>560</sup> Wie Anderwert im Kommissionsbericht an den Verfassungsrat auf Seite 29 ausführte, beklagte sich der Vorstand des Justizdepartementes (das war Regierungsrat Ludwig), dass er zu wenig zu tun habe.

<sup>561</sup> Labhardt bezeichnete die Besoldungserhöhung als demokratisch, weil sie jedem den Zugang zum Staatsamte ermögliche.

<sup>562</sup> Gegen diese Begründung wandte Koch ein, dass man keine Regierungsminderheit brauche «zum Wachestehen»; vgl. auch Anmerkung 560.

<sup>563</sup> Die Konzentration der gesamten Verwaltung bei fünf Regierungsräten bezeichnete ein Korrespondent in der «Thurgauer Volkszeitung» vom 28. August 1868 als «stärkste Aristokratie».

Für die *Wahl des Regierungsrates* wollte Ludwig wie in andern Fällen das Repräsentativsystem aufgeben und entsprechend den Volkswünschen und Beispielen aus andern Kantonen<sup>564</sup> den Regierungsrat durch das Volk in Urnenabstimmungen in den Munizipalgemeinden wählen lassen. Für die unmittelbare Volkswahl des Regierungsrates sprachen auch Schümperlin, Meienberger, Haffter, Ruch<sup>565</sup>, Anderwert und Debrunner. Schümperlin wollte auf der ganzen Linie «Demokrat sein», Haffter glaubte, dass das Volk ebenso gut wählen könnte wie der Grosse Rat, Anderwert unterzog sich einfach «dem vielfach geäusserten Volkswillen» und war überzeugt, dass die Volkswahl des Regierungsrates Bedingung sei für bessere Zustände in der Zukunft. Messmer erinnerte daran, dass auch Volkswünsche eingegangen waren, welche das Repräsentativsystem beibehalten wollten; denn in die Regierung gehörten Fachleute, und das Volk sehe weniger auf die Tüchtigkeit des Amtsinhabers als darauf, ob seine Wünsche erfüllt würden. Nagel unterstützte Messmer, weil er bezweifelte, dass das Volk für jedes Departement den richtigen Mann wählen werde; ausserdem fürchtete er, dass Lokalinteressen und Wahllisten die Wahlen entscheiden und Aemterkumulationen noch mehr florieren würden. Böhi erinnerte daran, dass vor 1830 die Regierung allmächtig gewesen sei, dann aber der Grosse Rat mehr Kompetenzen erhalten habe und meinte: «Durch direkte Wahl der Regierung würde der Grosse Rat eine Null; es entstünde Stabilität»<sup>566 567</sup>. Auch Häberlin war gegen die unmittelbare Volkswahl des Regierungsrates, weil er ein ruhiges Volk einer ständigen Agitation vorzog, besonders weil ja in Wahrheit nicht das Volk, sondern die Presse wähle. Labhardt war noch unentschieden, gab aber zu: «Der Grosse Rat wählte bisweilen mit Verletzung des öffentlichen Schamgefühls, die Coterien waren Meister.»<sup>568</sup> Nach Labhardts Ansicht sprach vor allem gegen die Volkswahl die «Kreierung zweier selbständiger Behörden, wodurch Spaltungen entstehen und der

<sup>564</sup> Vgl. vorn 4.

<sup>565</sup> Ruch war nur für die unmittelbare Volkswahl des Regierungsrates, wenn das Abberufungsrecht gleichzeitig eingeführt würde. — Ruch verzichtete also lieber auf jede Demokratisierung der Stellung des Regierungsrates für den Fall, dass nicht die grösstmögliche Kombination eingeführt werden sollte.

<sup>566</sup> Zitat aus dem Protokoll vom 19. August 1868.

<sup>567</sup> Nach heutiger Auffassung entscheidet sich die Frage, ob es sich bei einem Staatswesen mehr um einen Legislativstaat oder mehr um einen Exekutivstaat — Böhi sah einen Exekutivstaat extremster Art voraus — handelt, nicht nach der Wahlart der Exekutive, sondern darnach, ob das Uebergewicht der Rechtsetzungsbefugnis mehr beim Parlament oder mehr bei der Verwaltung liegt.

<sup>568</sup> Zitat aus dem Protokoll vom 19. August 1868.



Grosse Rat geschwächt wird». Trotz all diesen Einwänden ergab die Abstimmung in der ersten Beratung zwölf Stimmen für die unmittelbare Volkswahl und neun Stimmen für die bisherige Wahlart.

In der zweiten Beratung beantragte Widmer von Herrenhof erfolglos, den Regierungsrat durch den Grossen Rat wählen zu lassen, weil das Volk keine allmächtige Regierung wollte. Diese Bedenken zerstreute Anderwert mit dem Hinweis, dass dagegen genügende Garantien bestünden in der alle drei Jahre wiederkehrenden Erneuerungswahl und im Institut der Presse und fügte bei, dass diese Wahlart das Zweikammersystem einführte. Diese letzte Bemerkung erregte den Widerspruch des Protokollführers Stoffel, welcher kein solches Zweikammersystem wollte; denn die Regierung sollte nicht gesetzgebende Behörde sein<sup>569</sup>. Im übrigen hielt Stoffel die unmittelbare Volkswahl des Regierungsrates für unrepublikanisch. Doch entschied sich die Einundzwanziger-Kommission mit zehn gegen acht Stimmen für die Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

Der Antrag Anderwerts, den *Staatsschreiber* durch den Grossen Rat wählen zu lassen, stiess auf keinen Widerspruch<sup>570</sup>.

Der § 48, welcher bei jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrates vorsah, wurde auf Antrag Labhardts, Anderwerts und Schümperlins gestrichen.

Nach dem Antrage Debrunners und Anderwerts<sup>571</sup> konnte nun der Regierungsrat, im Unterschied zur Regelung des alten Paragraphen 49, seinen

---

<sup>569</sup> Wie das Votum Stoffels zeigt, wurde die Bezeichnung «Zweikammersystem» auch nach damaliger Auffassung mit den gesetzgebenden Körperschaften in Zusammenhang gebracht. Leider gibt das Protokoll keine Anhaltspunkte, welche erlauben würden, festzustellen, ob Anderwert beim Ausdrücke «Zweikammersystem» etwas anderes vorschwebte als das, was wir nach der heutigen Terminologie darunter verstehen und was auch Stoffel darunter verstand, oder ob Anderwert tatsächlich an etwas wie einen extremen Exekutivstaat dachte. Gegen die letzte Möglichkeit spricht allerdings die Tatsache, dass das Gesetzgebungsverfahren bereits im ersten Abschnitte durchberaten worden war und dort als Organe der Gesetzgebung nur Grosser Rat und Volk genannt worden waren. Oder verband Anderwert am Ende mit dem Ausdrücke «Zweikammersystem» den Gedanken einer «balance des pouvoirs», weil ja nun der Grosse Rat als vorwiegend gesetzgebende Körperschaft und der Regierungsrat als oberstes Verwaltungsorgan vom selben Kurationsorgane, vom Volke, gewählt werden?

<sup>570</sup> Dies entspricht der Kompetenzbestimmung von § 39, lit. c (heute § 36, lit. b); vgl. vorn 142 und Anmerkung 554.

<sup>571</sup> Anderwert erwähnte den hier gleich lautenden Zürcher Entwurf. — Wie bereits wiederholt festgestellt, tauschten Zürich und Thurgau auf Anregung Zürichs hin die Ergebnisse ihrer Revisionsberatungen aus; vgl. dazu Protokoll vom 11. August 1868.

*Präsidenten und Vizepräsidenten* selber wählen<sup>572</sup>. Beim Paragraphen 50<sup>573</sup> setzte man das *Verhandlungsquorum* des Regierungsrates<sup>574</sup> von vier auf drei herab.

An den *Befugnissen des Regierungsrates* nach § 51 wurde wenig geändert: In Ziffer 10 wurde die «Verteilung» der Staatssteuern gestrichen. Nach den Anträgen der innerhalb der Einundzwanziger-Kommission gebildeten Schulkommission übertrug man dem Regierungsrat ferner die Aufsicht und Leitung des Schulwesens<sup>575</sup>. Weiter nannte die Einundzwanziger-Kommission in der zweiten Beratung unter Ziffer 6 ergänzend auch die Leitung des Sanitätswesens<sup>576</sup>, und schliesslich wurde das Notverordnungsrecht des Regierungsrates nach dem alten Paragraphen 52 beim alten Paragraphen 51<sup>577</sup> eingereiht.

In der zweiten Beratung regte Anderwert, unterstützt von Schümperlin und Widmer von Herrenhof, an, den Paragraphen 38 des Entwurfes, welcher dem früheren Paragraphen 53 entsprach und den Beizug von Fachleuten regelte, zu streichen, um «Missdeutungen» vorzubeugen; denn Expertisen seien nur ausnahmsweise zulässig, dann aber selbstverständlich. Nach der Ansicht Böhis, Labhardts und Haffters war dieser Paragraph notwendig, weil andere Behörden auch nicht nach Gutdünken *Experten* beiziehen könnten. Man entschied sich dann für Anderwerts Eventualantrag, wonach der Regierungsrat ermächtigt ist, ausnahmsweise für besondere Geschäfte Sachkundige in Anspruch zu nehmen.

Nachdem in der ersten Beratung der § 54 betreffend die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat gestrichen worden war, weil bereits im alten Paragraphen 43 Litera b<sup>578</sup> enthalten, wurde der Abschnitt über den Regierungsrat nochmals behandelt. Da wünschte Messmer, unterstützt von Anderwert, eine besondere Bestimmung über das *Direktorialsystem*, wie es der Zürcher Entwurf vorsah<sup>579</sup>. Doch Böhi wollte diese Materie nicht in die Verfassung aufnehmen, und Labhardt wollte hier das Selbstbestimmungsrecht des Regierungsrates wahren wie bisher. Ein gemischtes

---

<sup>572</sup> Diese Bestimmung wurde nach der ersten Beratung als Absatz III dem ersten Paragraphen über den Regierungsrat beigelegt.

<sup>573</sup> Heute § 38 II.

<sup>574</sup> Entsprechend der kleineren Mitgliederzahl.

<sup>575</sup> Damit wurde der Erziehungsrat unnötig; vgl. folgende Anmerkung.

<sup>576</sup> Damit wurde auch gegen das Weiterbestehen des Sanitätsrates entschieden; vgl. vorhergehende Anmerkung.

<sup>577</sup> Heute § 39.

<sup>578</sup> Heute § 36 lit. I.

<sup>579</sup> Vgl. vorn Anmerkung 571.

System zwischen dem früheren Kollegialsystem und dem jetzt vorherrschenden Direktorialsystem schien ihm das Richtige zu sein. Im Einverständnis mit der Kommission begnügten sich Anderwert und Messmer schliesslich damit, dass eine diesbezügliche Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werde.

Debrunner wünschte nun noch die *Residenzpflicht* der Regierungsräte am Hauptorte in die Verfassung aufzunehmen; mit Stichentscheid des Präsidenten wurde dieser Antrag aber abgelehnt und mit elf Stimmen beschlossen, im Berichte<sup>580</sup> an den Verfassungsrat zu erwähnen, dass es wünschbar wäre, dass die Regierungsräte am Hauptorte oder in dessen Nähe wohnen.

Da die Einundzwanziger-Kommission auf Antrag der besonderen Schulkommission das Schulwesen dem Regierungsräte übertragen und damit auf einen speziellen Erziehungsrat verzichtet<sup>581</sup> und ausserdem diskussionslos den Paragraphen über den Sanitätsrat gestrichen hatte<sup>582</sup>, fielen die Paragraphen 55 bis 57 und 60 der Verfassung von 1849 weg.

### 3. Bezirksbehörden

Nachdem die Einundzwanziger-Kommission am Schluss der zehnten Sitzung der Gemeindekommission<sup>583</sup> den Auftrag gegeben hatte, auch noch die Organisation der Bezirksräte zu behandeln und Präsident Labhardt in der elften Sitzung zum Berichterstatter im Verfassungsräte über das Gerichts- und Gemeindewesen bestellt worden war, begann in der fünfzehnten Sitzung die Beratung über die Bezirksbehörden (Statthalter und Bezirksräte). Wie der Kommissionsreferent Keller mitteilte, handelte es sich bei den meisten vorgeschlagenen Neuerungen um Redaktionsänderungen<sup>584</sup>. An den Befugnissen der Bezirksbehörden wurde gegenüber 1849 nichts geändert, doch änderte die Einundzwanziger-Kommission den Eingangssatz zum Paragraphen 61<sup>585</sup> nach dem Redaktionsvorschlage Anderwerts: «Für jeden Bezirk wird der *Bezirksstatthalter* durch direkte Volkswahl in den Municipalgemeinden gewählt.» Als sich Anderwert beim Paragraphen 62 erkundigte, ob die *Bezirksräte* nicht entbehrlich wären, wiesen Debrunner und Haffter auf die Bagatellgeschäfte, die Rechnungsprüfungen, die Polizei-

<sup>580</sup> Seite 30 des Berichtes.

<sup>581</sup> Vgl. vorn 147 und Anmerkung 575.

<sup>582</sup> Vgl. vorn 147 und Anmerkung 576.

<sup>583</sup> Notar Widmer, Altwegg, Ruch, Keller, Stoffel, Böhi und Etter.

<sup>584</sup> Das Protokoll verweist auf die gedruckten Vorschläge der Gemeindekommission, doch sind diese bei den Akten im Staatsarchiv nicht mehr vorhanden.

<sup>585</sup> Heute § 41.

sachen und das Steuer- und Notariatswesen hin, von welchen die Regierung mehr als bisher entlastet werden müsste. Auf wiederholten Antrag Debrunners und Haffters wurde in der zweiten Beratung, am 15. Oktober, die Bestimmung gestrichen, dass der Bezirksrat den Schreiber aus seiner Mitte zu wählen hat. Beim Paragraphen 63 über das Aufsichtsrecht der Bezirksräte wurde auf Antrag Debrunners der Ausdruck «Gemeindeverwaltung» durch «Gemeindebehörden» ersetzt und der Schluss nach dem Antrage Haffters folgendermassen gefasst: «In allen diesen Geschäften ist er<sup>586</sup> Rekursbehörde nach den näheren Anordnungen des Gesetzes.»

#### 4. Kreisbehörden

Ziemlich viel Zeit beanspruchten auch die Beratungen über das *Notariats- und Fertigungswesen*. Dabei betonten sowohl Schümperlin als auch Ludwig, wie trefflich sich die 1849 eingeführten Kreisnotariate bewährt hätten. Anderwert hingegen bedauerte, dass man auf halbem Wege stehen bleibe<sup>587</sup> und prophezeite: «Es kommt die Zeit, wo man nur Staat und Gemeinde kennt<sup>588</sup>.» Jedenfalls aber entschied sich die Einundzwanziger-Kommission für Kreisnotariate und überliess die Redaktion und genaue Stellung des Paragraphen im System der Verfassung der Redaktionskommission; diese übernahm die von Labhardt beantragte Redaktion. Auf eine besondere Verfassungsbestimmung über die Herabsetzung der Sporteln verzichtete die Kommission.

#### 5. Gemeindeorganisation

Wie der Referent Keller in der fünfzehnten Sitzung, am 29. August, zu Beginn der Beratungen über die *Gemeindeorganisation* mitteilte, wollte der Entwurf der Gemeindesektion<sup>589</sup> bei wesentlichen Redaktionsänderungen die alte Organisation zum grossen Teil beibehalten, die Munizipalgemeinden nicht vergrössern — allerdings freiwillige Vereinigungen auch nicht verhindern — und der Gesetzgebung für die Bürgergemeinden freie Hand lassen. Doch sollten von nun an die Ortsvorsteher nicht mehr von Amtes wegen

---

<sup>586</sup> Nämlich der Bezirksrat.

<sup>587</sup> Das heisst, das Notariats- und Fertigungswesen nicht den Munizipalgemeinden übertragen wollte.

<sup>588</sup> Wie bitter enttäuscht wäre Anderwert über die neueste Regelung der Gebiets-einteilung gewesen.

<sup>589</sup> Vgl. vorn Anmerkungen 583 und 584.

im Gemeinderate sitzen, und der Gemeinderat sollte nun auch für Polizeistrafffälle kompetent sein. Stoffel betonte, dass die Gemeindesektion im allgemeinen konservativ dachte, aber entschieden die Ansicht vertrete, dass in bezug auf die Bürgergemeinden etwas geschehen müsse, «um den in den Bürgergemeinden lang gewordenen Zopf» zu beschneiden. Labhardt vermisste im Vorschlag unter anderem eine liberale Bestimmung über den Einkauf ins Gemeindebürgerrecht, welche den Gemeinden neues Leben zuführen und den Zeitpunkt der Vereinigung von Orts- und Bürgergemeinden näher rücken würde, und er stellte den Antrag, die ganze Frage an die Gemeinde- und Redaktionskommission zurückzuweisen. Dies geschah denn auch, und so begann erst in der sechzehnten Sitzung, am 13. Oktober, die eigentliche Beratung über das Gemeindewesen. Hier verteidigte Anderwert den Minderheitsantrag, dass die von der Gemeindesektion vorgeschlagene Bestimmung des heutigen Absatz III des Paragraphen 46<sup>590</sup> durch folgende Bestimmung zu ersetzen sei: «Das ausgeschiedene (bürgerliche) Genossengut steht unter den Regeln und dem Schutze des Privatrechtes. Immerhin bleibt es der Gesetzgebung vorbehalten, zum Zwecke der Erhaltung solchen Korporationsgutes, soweit die volkswirtschaftlichen Interessen des Staates es erheischen, schützende Verfügungen zu treffen.» Schümperlin, Haffter, Rüdlin und Debrunner unterstützten den Antrag Anderwerts, weil sonst die Ausscheidung des reinen Bürgergutes von den rein örtlichen Zwecken gewidmeten Gemeindegütern zwecklos wäre und im Widerspruch zu dem im Paragraphen 46 des Entwurfes<sup>591</sup> ausgesprochenen Grundsatz der Gemeindeautonomie stehen würde. Wie Labhardt näher ausführte, ging es bei den beiden Anträgen um die Frage, ob die Bürgergemeinden noch staatliche Bedeutung haben<sup>592</sup> oder ob sie<sup>593</sup> reine Korporationen<sup>594</sup> werden sollten. Mit Stichentscheid des Präsidenten entschied sich die Einundzwanziger-Kommission für den Antrag der Mehrheit<sup>595</sup>. Beim heutigen Paragraphen 45, welcher die bestehenden Ortseinwohnergemeinden als Grundlage für die Gemeindegebietseinteilung annimmt, wünschte Debrunner für die Municipalgemeinden eine nähere Definition, ähnlich wie sie die Verfassung von

---

<sup>590</sup> «Den Bürgergemeinden bleibt der Besitz, die Verwaltung und Nutzniessung ihres rein bürgerlichen Eigentums gewährleistet.»

<sup>591</sup> Heute § 47.

<sup>592</sup> Das heisst, ein Gebilde des öffentlichen Rechtes sein sollten.

<sup>593</sup> Nach dem Minderheitsantrage.

<sup>594</sup> Zu ergänzen ist: «des Privatrechtes».

<sup>595</sup> Doch herrschte in der Kommission allgemein die Meinung, dass die Mehrzahl der Bürgergemeinden «in den neu auszustattenden Ortseinwohnergemeinden aufgehen wird»; Bericht Seite 39.



1849 gab. Dazu meinte Haffter, dass die Redaktion wahrscheinlich absichtlich so gewählt worden sei, weil man allmählich die Munizipalgemeinden als «superfluum» beseitigen wolle<sup>596</sup>.

In die Richtung einer vereinfachten Gemeindeorganisation weist wenigstens der Absatz II des Paragraphen 45, welcher für Gemeinden, in welchen sich Munizipalgemeinde und Ortsgemeinde territorial decken, eine vereinigte Verwaltung vorsieht<sup>597</sup>. § 46 des Entwurfes<sup>598</sup> sicherte den Gemeinden und Korporationen das freie Verfügungsrecht über ihre Güter innerhalb der Schranken der Zweckbestimmung und unter Oberaufsicht der Staatsbehörden. Doch ging nach § 47 des Entwurfes<sup>599</sup> alles dem Gerichtswesen gewidmete Gemeindevermögen auf die Schuleinwohnergemeinden über<sup>600</sup>. Als Altwegg, Rüdlin und Debrunner den Paragraphen vermissen, welcher die verschiedenen Gemeindearten aufzählt, verwies Präsident Labhardt auf die Bestimmungen des heutigen Paragraphen 49, welche eine solche Enumeration unnötig machten.

## 6. Rechtspflege

Für das Gerichtswesen legte die Justizsektion<sup>601</sup> in der vierzehnten Sitzung einen umfangreichen Antrag von zwölf Paragraphen vor<sup>602</sup>. Wie der Referent Labhardt ausführte, wollte es die Justizsektion der Gesetzgebung

---

<sup>596</sup> Die Vermutung Haffters findet eine gewisse Bestätigung auf Seiten 47 f. des Berichtes, wonach die Kommissionsminderheit, welche die Bürgergemeinden als öffentlich-rechtliche Korporationen beseitigen wollte, gerne nur die (Orts-) Einwohnergemeinde als einzige Form des öffentlichen Gemeindelebens beibehalten hätte, was konsequenterweise auch zur Abschaffung der Munizipalgemeinde hätte führen müssen.

<sup>597</sup> Heute als «Einheitsgemeinde» bezeichnet.

<sup>598</sup> Heute § 47.

<sup>599</sup> Heute § 48.

<sup>600</sup> Und zwar nach dem Berichte, S. 41, «bedingungslos».

<sup>601</sup> Sie bestand aus Ludwig, Schümperlin, Labhardt, Häberlin, Anderwert; Nagel und Böhi.

<sup>602</sup> «1. §: Für jeden Kreis wird durch die Kreisversammlung ein Vermittler gewählt. Die Aufgabe desselben besteht darin, in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine gütliche Ausgleichung der Parteien zu erzielen zu suchen.

Hat das Streitobjekt nur einen Wert von höchstens zehn Franken, so ist, im Abgange einer Verständigung, der Entscheid hierüber dem Vermittler anheimgestellt.

2. §: Streitigkeiten im Betrage von zehn bis zwanzig Franken gelangen unmittel-

überlassen, die Gerichtsbezirke einzuteilen. Ferner wollte sie Obergerichter und Staatsanwalt, welche nach der neuen Verfassung keinen Privatberuf mehr ausüben dürfen, mehr beschäftigen und zu diesem Zwecke anstelle des Schwurgerichtes ein Kriminalgericht aus Obergerichtern und Geschworenen oder Beisitzern schaffen. Die artikelweise Beratung über das Gerichtswesen beanspruchte zwar eine ganze Sitzung, war aber an und für sich nicht besonders ergiebig. Die Paragraphen 1 und 2 führten das Institut des *Einzelrichters* ein. Beim vierten Paragraphen äusserte sich Haffter erfolglos gegen nur vier *Gerichtsbezirke*<sup>603</sup>, weil man im Verwaltungswesen die acht Bezirke beibehalten habe. Auch Rüdin wollte nicht verschiedene gerichtliche und administrative Bezirke. Ludwig, Ruch und Debrunner hingegen sahen im Kommissionsvorschlag einen Uebergang zu besseren Zuständen, der auch

---

bar an den Bezirksgerichtspräsidenten, welcher auf den mündlichen Vortrag der Parteien, nach vorausgegangenem Vergleichsversuche, ohne Weiterziehung darüber abspricht.

3. §: Streitigkeiten im Betrage von zwanzig bis hundert Franken unterliegen dem Entscheide einer bezirksgerichtlichen Kommission, welche für j e d e n Bezirk besonders aus drei demselben angehörigen Mitgliedern des Bezirksgerichtes gebildet wird. Das Verfahren vor der Kommission ist ein summarisches; der Zutritt von Rechtsanwälten ist nicht gestattet.

4. §: V i e r Bezirksgerichte beurteilen diejenigen Zivilstreitigkeiten, welche den Wert von hundert Franken übersteigen, und zwar mit dem Rechte der Parteien zur Beschwerdeführung an die Rekurskommission bis auf den Betrag von zweihundert Franken, mit Appellabilität ans Obergericht für den Wert über zweihundert Franken.

Ein jedes Bezirksgericht besteht aus sieben Mitgliedern samt einer verhältnismässigen Zahl von Ersatzmännern. Die Bezirksrichter und deren Ersatzmänner werden von den stimmberechtigten Einwohnern des Gerichtsbezirkes mittels geheimer, in den Munizipalgemeinden vorzunehmender Abstimmungen gewählt. — Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär bezeichnen die Bezirksgerichte selbst. — Die Kompetenz der Präsidenten des Bezirksgerichtes und der beiden Kommissionen desselben bestimmt das Gesetz.

5. §: Ein durch den Grossen Rat zu wählendes Obergericht von sieben Mitgliedern urteilt letztinstanzlich über die vor dasselbe gezogenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Entscheidungen des Obergerichtes finden auf der Grundlage mündlicher Parteivorgänge in ö f f e n t l i c h e r Abstimmung statt.

Dem Obergericht steht die Oberaufsicht über die unteren gerichtlichen Beamten und Behörden, über die Rechtsanwälte, über den Rechtsbetrieb und das Vermittlungsverfahren zu. Der Entscheid in Spezialbeschwerden wird einer Kommission von drei Mitgliedern (Rekurskommission) übertragen. — Ein Mitglied dieser Kommission besorgt die Direktion der Obergerichtskanzlei.

6. §: Die Bildung eines oder mehrerer Handelsgерichte bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

den bisherigen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung trägt. Im fünften Paragraphen wurde auf Wunsch Nagels, Stoffels und Haffters mit zwölf gegen sechs Stimmen beschlossen, den Absatz II über die öffentliche Abstimmung im Obergericht zu streichen, im siebenten Paragraphen wurde auf Antrag Ludwigs, Anderwerts und Messmers der Absatz II mit der Kombination von Oberrichter und Staatsanwalt gestrichen, und der neunte Paragraph wurde auf Antrag Messmers als selbstverständlich gestrichen. Am interessantesten war die Diskussion um die Frage, ob nach dem Antrage der Justizsektion das *Schwurgericht* durch ein Kriminalgericht zu ersetzen sei, war doch die Frage des Schwurgerichtes Gegenstand verschiedener Volkswünsche<sup>604</sup>. Kein einziges Kommissionsmitglied trat vorbehaltlos für das Schwurgericht ein, und die Schlussabstimmung ergab drei für und vier-

---

7. §: Die Führung der strafrechtlichen Untersuchung liegt ob:

- a) Den Bezirksstatthaltern des Kantons;
- b) Einem vom Grossen Rate gewählten Verhörrichter.

Ein Mitglied des Obergerichtes hat nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes die Funktion des Staatsanwaltes zu versehen.

8. §: Ein Mitglied der Rekurskommission in Verbindung mit z w e i vom Grossen Rate ernannten Beisitzern üben die Verrichtungen der Anklagekammer.

9. §: Das Gesetz bezeichnet die Straffälle, welche den bezirksgerichtlichen Kommissionen und den Bezirksgerichten zum Entscheide zu überweisen sind.

10. §: Für die Beurteilung der n i c h t z u g e s t a n d e n e n wichtigen korrekcionellen Vergehen sowie für diejenige der Verbrechen wird aus den in §§ – – nicht bezeichneten fünf Mitgliedern des Obergerichtes und zwei Ersatzmännern desselben ein Kriminalgericht gebildet, vor welchem ein öffentliches und m ü n d l i c h e s Haupt- und Schlussverfahren stattfindet und welches auf dessen Grundlage endgültig entscheidet.

11. §: Die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten fünf Mitglieder des Obergerichtes bilden in Straffällen, welche von den bezirksgerichtlichen Kommissionen oder von den Bezirksgerichten weiter gezogen werden, die zweite Gerichtsinstanz.

12. §: Ein durch den Grossen Rat zu ernennendes Kassationsgericht von fünf Mitgliedern entscheidet über die Beschwerden betreffend die allfällig dem Kriminalgericht zur Last fallenden, im Gesetze als Kassationsgründe bezeichneten Formwidrigkeiten, sowie über die Wiederaufnahme von Untersuchungen.»

<sup>603</sup> Wie Labhardt als Referent im Berichte auf Seite 43 f. ausführte, hatten 1856 Botschaften des Obergerichtes und des Regierungsrates dem Grossen Rate empfohlen, durch Verfassungsgesetz die Zahl der Bezirksgerichte von acht auf vier herabzusetzen. Die Kommission hatte dem Grossen Rate ein derartiges Projekt einstimmig zur Annahme empfohlen, doch lehnte es der Grosse Rat in der zweiten Diskussion ab.

<sup>604</sup> Vgl. vorn 73. Heute scheint die Frage über den Bestand des Schwurgerichtes erneut aktuell zu werden.

zehn Stimmen gegen das Schwurgericht<sup>605</sup>. Ludwig, Anderwert und Meienberger sprachen aus politischen Gründen für das Schwurgericht; Meienberger wollte lieber warten, bis das Volk selbst die Initiative ergreife und das jetzt noch populäre Schwurgericht aufhebe. Nach Ludwig hatten zwar die Erfahrungen die Illusionen über die Vortrefflichkeit des Schwurgerichtes beseitigt, doch wollte Ludwig der Opposition mit der Aufhebung des Schwurgerichtes kein Mittel in die Hand spielen, um die neue Verfassung zu stürzen<sup>606</sup>. Aehnliche politische Bedenken hatte Anderwert; denn, wie er sagte, galt das Institut des Schwurgerichtes als politischer Fortschritt<sup>607</sup>. Gegen das Schwurgericht äusserten sich Schümperlin, Messmer, Debrunner, Labhardt, Haffter, Widmer von Herrenhof und Ruch. Nach Schümperlins Ansicht war das Schwurgericht als «fremde Pflanze»<sup>608</sup> überhaupt nie populär, und die «Uebelstände» dieses Institutes seien «so grell», dass es sich aufdränge, das Schwurgericht zu beseitigen; Haffter hatte zwar gegen die Abschaffung des Schwurgerichtes demokratische Bedenken, zog aber prinzipiell ein ständiges Gericht doch vor, und Widmer von Herrenhof zitierte Beispiele aus seiner Geschworenenpraxis, «welche ein trübes Licht auf das Juryverfahren werfen»<sup>609</sup>.

---

<sup>605</sup> Am 4. September 1868 klagte ein Korrespondent der «Thurgauer Volkszeitung», dass das Schwurgericht, «der Augapfel des sel. Bornhauser», verschwinden müsse.

Sulzberger hingegen begrüsst es am 12. September 1868 im «Anzeiger am Rhein», dass das Schwurgericht, gegen das er schon 1849 gesprochen hatte, wieder aufgehoben werde; denn er glaubte, «dass der republikanische Staat, der sich seine Richter selbst gibt und aus dem Volke wählt, dass der Freistaat, der auf der Trennung der Gewalten aufgebaut ist, einer so kostbaren und komplizierten Einrichtung nicht bedarf». Ein besserer Rechtsschutz sei gewährleistet, wenn kundige Richter auf Grund einer guten und öffentlichen Untersuchung urteilen.

Die «Thurgauer Wochenzeitung» hielt die Aufhebung des Schwurgerichtes für erwägenswert und glaubte, dass mit einem Kriminalgericht dem Volke besser gedient sei, sofern man an der Öffentlichkeit festhalte.

<sup>606</sup> Ludwig betrachtete also die Bestimmungen über das Schwurgericht als eine Art «Schicksalsparagraphen» der neuen Verfassung.

<sup>607</sup> Dabei muss man sich allerdings fragen, ob ein solcher «politischer Fortschritt» dem Recht ebenso dient wie eine sachkundige Rechtsprechung durch ein ständiges Gericht.

<sup>608</sup> Labhardt bezeichnete das Schwurgericht auf Seite 46 des Berichtes als «Modeartikel» der Zeit um 1848.

Der Kuriosität halber sei hier noch angemerkt, dass Labhardt eine eidgenössische «Zentralisation der Kriminaljustiz» als näher bevorstehend wähte als ein einheitliches Zivilgesetzbuch; vgl. Seite 53 des Berichtes.

<sup>609</sup> Zitat aus dem Protokoll vom 28. August 1869.

Für die zweite Beratung in der Einundzwanziger-Kommission wurde das Ergebnis der ersten Beratung redaktionell wesentlich verbessert und entsprach — abgesehen von materiellen Abweichungen<sup>610</sup>, welche in den Beratungen des Verfassungsratsplenums vorgenommen wurden — ungefähr dem heutigen achten Abschnitt über die Rechtspflege.

#### *e) Gebietseinteilung*

Auf Antrag Häberlins war die Beratung über die Gebietseinteilung<sup>611</sup> bis nach der Beratung über die Behördenorganisation verschoben worden, und als es dann so weit war, wurde sie auf Antrag Rüdins der Redaktions- und Gemeindekommission<sup>612</sup> überlassen. So kam es erst bei der zweiten Beratung in der Einundzwanziger-Kommission zu einer Diskussion über die Gebietseinteilung. Rüdin wollte den ersten Satz des Paragraphen 29 ersetzen durch: «Der Kanton wird in sechs Bezirke und in achtundvierzig Munizipalgemeinden eingeteilt.» Die bestehende Einteilung sei nämlich 1849 als provisorische Bestimmung aufgenommen worden, weil man die wünschenswerten Aenderungen nicht gewagt habe<sup>613</sup>. Der Einfachheit halber schlug Keller sogar nur zweiunddreissig<sup>614</sup> statt achtundvierzig Munizipalgemeinden vor. Auch Anderwert pflichtete dem Antrag Rüdins grundsätzlich bei, weil durch ihn vor allem die Gemeinden gekräftigt würden, wünschte aber eine Separatabstimmung über diesen Paragraphen, um dem Volke keinen Zwang aufzuerlegen. Häberlin war gegen, Debrunner für eine solche Separatabstimmung; und zwar wünschte Debrunner die Separatabstimmung, um die Revision nicht eines einzigen Punktes wegen zu gefährden. Böhi zweifelte an der Kompetenz des Verfassungsrates, eine Volksabstimmung über einen einzelnen Punkt anordnen zu können; denn er habe den Auftrag, etwas Ganzes zu schaffen. Ludwig hielt die Kompetenz für gegeben. In der Eventualabstimmung beschloss die Einundzwanziger-Kommission, beim Verfassungsrat eine Separatabstimmung zu befürworten, entschied sich dann aber in der endgültigen Abstimmung dafür, die Gebiets-einteilung unverändert beizubehalten.

<sup>610</sup> Vgl. hinten 180.

<sup>611</sup> Abschnitt II der Verfassung von 1849.

<sup>612</sup> Diese vgl. vorn Anmerkung 583.

<sup>613</sup> Man hat es bis heute noch nicht gewagt.

<sup>614</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass Keller die bisherigen Kreise zu Munizipalgemeinden werden lassen wollte.



*f) Revision der Verfassung*

Anstelle der nicht ganz eindeutigen Revisionsbestimmungen von 1849 machte Anderwert folgenden Vorschlag: «Die Verfassung kann jederzeit im Ganzen oder teilweise auf dem Wege der Gesetzgebung revidiert werden<sup>615</sup>. Wenn die Totalrevision vom Volke beschlossen wird, so findet eine Integralerneuerung des Grossen Rates statt. Jede Veränderung der Verfassung muss dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden und tritt in Kraft, wenn dieselbe von der Mehrheit angenommen ist. Tritt dieselbe in Kraft, so hat die Erledigung und neue Besetzung sämtlicher Staatsbeamtungen einzutreten.» Bei diesem Vorschlage vermisste Schümperlin den Verfassungsrat, und Ruch fand es bedenklich, dass der Grosse Rat nach vollendeter Revision fortamte. Für den letzten Einwand verwies Anderwert auf den Schluss seines Antrages. Andere Bedenken hatte Stoffel: Ihm schien es einmal schwierig, zum vornherein zwischen Total- und Partialrevision zu unterscheiden<sup>616</sup>; ferner wollte er wie bisher einen Unterschied machen zwischen den Behörden, welche die Revision vorzunehmen haben, und es auch dem Volke überlassen, die betreffende Behörde zu bezeichnen. Dann fand er es auch unpassend, dass nach dem Antrage Anderwerts der als Revisionsbehörde gewählte neue Grosse Rat auch die laufenden Geschäfte des Grossen Rates zu übernehmen habe. Aehnliche Ueberlegungen wie Stoffel stellten auch Labhardt und Böhi an; Böhi wollte den alten Paragraphen 96 beibehalten und davon nur Absatz IV streichen; Labhardt schlug folgende Fassung vor: «Wenn im Wege der Initiative die Mehrheit der stimmberechtigten Kantonseinwohner Revision der Verfassung beschliesst, so steht es dem Volke frei, dieselbe dem Grossen Rate oder einem ausserordentlicherweise zu wählenden Verfassungsrate zu übertragen.» Nachdem Anderwert noch erklärt hatte, dass er unter Totalrevision all das verstehe, was nicht ein bestimmtes Gebiet umfasse, und Böhi die Ansicht vertrat, dass bei einer durch Initiative veranlassten Partialrevision der Grosse Rat amten müsse, bei einer Totalrevision hingegen das Volk über die Behörde zu entscheiden habe, wurde unter Vorbehalt näherer Redaktion einer Verbindung der Anträge Anderwert und Labhardt zugestimmt in dem Sinne, dass das Volk bei Total- und Partialrevisionen über die zuständige Behörde entscheiden sollte, und nach dem Antrage Debrunners wurden die Bestimmungen des Paragraphen 97 beigefügt.

---

<sup>615</sup> Heute § 59 I.

<sup>616</sup> Vgl. aber die unzweideutige Umschreibung bei Giacometti 448 f.

## g) Aufgaben des Staates

## 1. Steuerwesen

Die Mittel, die der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, beschafft er sich hauptsächlich durch die Erhebung von Steuern verschiedenster Art.

Die Beratungen über die von der Finanzkommission<sup>617</sup> anstelle des alten Paragraphen 19 vorgeschlagenen Bestimmungen über das Steuerwesen<sup>618</sup> beanspruchten die ganze dreizehnte Sitzung vom 27. August und betrafen nicht durchwegs rein verfassungsrechtliche Fragen. Dieser letzte Umstand könnte es rechtfertigen, nur die für den Verfassungstext bedeutsamen Endergebnisse festzuhalten und die verschiedenen kleinen Einzelfragen zu übergehen. Doch sollten in der Verfassungsgeschichte nicht nur der staatsrechtlich-dogmatische Gesichtspunkt im Auge behalten werden, sondern auch gelegentlich die recht prosaischen Kleinigkeiten des täglichen Lebens — wie zum Beispiel die öffentlichen Abgaben<sup>619</sup> — berücksichtigt werden, weil sie im Denken des Volkes, welches durch sein tatsächliches Verhalten schliesslich über die wirkliche Geltung einer jeden normativen Ordnung entscheidet, oft mehr Raum einnehmen als grundsätzliche Auseinandersetzungen des Staatslebens.

Nagel legte als Referent zwei Anträge über die *direkten Steuern*, welche vom Grossen Rat festzusetzen wären, vor: Die Mehrheit befürwortete

---

<sup>617</sup> Mitglieder vgl. vorn Anmerkung 538.

<sup>618</sup> «Die Steuern zu den allgemeinen Bedürfnissen werden durch den Grossen Rat festgesetzt. Die Einwohner des Kantons tragen zu denselben nach Verhältnis ihres Vermögens und Einkommens bei. Ausserdem verpflichtet die Stimmberechtigung zu einem mässigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten.

Die Gesetzgebung stellt die erforderlichen Garantien auf für die pflichtgemässe Besteuerung durch Bestrafung der Vermögensverheimlichung und durch andere eine richtige Versteuerung erzielende Mittel unter Berücksichtigung des Einkommens der Banken.

Es dürfen weder neue indirekte Abgaben eingeführt, noch bestehende erhöht werden.

Die letzteren sind, sobald der Bestand der Finanzen es zulässt, successive zu reduzieren und sofort nach Annahme der gegenwärtigen Verfassung ist die Handänderungsgebühr bei Käufen und Tauschen auf die Hälfte des bisherigen Betrages herabzusetzen.»

<sup>619</sup> Vgl. z. B. die Volkswünsche über das Steuerwesen von 1868, vorn 82 f. oder die Volkswünsche über die Besteuerung der Banken, vorn 82 und Anmerkung 321.

Kapital und Einkommen als Besteuerungsgrundlage, die Minderheit (Koch) wollte nur das Einkommen als Basis annehmen. Ausserdem entschied sich die Finanzkommission grundsätzlich für eine Mannssteuer; denn wer mitstimmt, soll auch an den Lasten mittragen<sup>620</sup>. Die *amtliche Inventarisierung* (bei Privaten und Banken), welche Steuerhinterziehungen verhindern sollte, wollte die Finanzkommission in der Gesetzgebung geregelt sehen, weil die Inventarisierung der Banken den öffentlichen Kredit gefährden könnte. Um eine unzulässige Doppelbesteuerung zu vermeiden, schien es der Finanzkommission richtig, bei den *Banken* nur den Nettoertrag zu besteuern. Die *indirekten Steuern* wollte die Finanzkommission nur herabsetzen und nicht aufheben; denn — wie der misslungene Versuch in St. Gallen gezeigt habe — könne kein Staat nur direkte Steuern beziehen. Ueberdies wollte die Finanzkommission keine Steuern aufheben, ohne den Ausfall wettzumachen. Daher schlug sie auch vor, als Ausgleich zur herabgesetzten *Handänderungsgebühr*, welche zum grossen Teil von der Landwirtschaft zu leisten war, die staatlichen Viehprämien und die Staatsunterstützung an die von Thurgauern nur wenig besuchte landwirtschaftliche Schule zu streichen.

Anschliessend an den Referenten Nagel verteidigte Koch seinen Antrag zugunsten der reinen Einkommenssteuer: Das bisherige Verfahren sei äusserst kostspielig und schleppend gewesen und das neue System, welches nach der Verschiedenheit des Einkommens und nach der Art des Erwerbes (Kapital- oder Arbeitseinkommen) klassiere, wäre ausserdem gerechter.

Bei der absatzweisen Beratung wurden in Absatz I Satz 1 nach dem Antrage Anderwerts und Ludwigs anstelle von «durch den Grossen Rat» die Worte «durch die Gesetzgebung» gesetzt.

Viel zu reden gab bei Satz 2 Kochs Minderheitsantrag, nur das Einkommen zu besteuern. Er wurde zwar nicht unterstützt, doch billigten Schümperlin, Labhardt und Anderwert den Grundgedanken. Schümperlin leuchtete das *reine Einkommensprinzip* an und für sich ein; doch entschied er sich für den Mehrheitsantrag, weil ihm nicht klar war, wie beim Antrage Kochs die einzelnen Klassen ohne Willkür eingeteilt werden sollten. Labhardt fand Kochs Antrag berechtigt, wollte aber in der Verfassung nicht auf Details eingehen. Anderwert hielt das reine Einkommenssteuerprinzip für richtig und einfach, doch sei es beim Volke unbeliebt, weil das Verständnis dafür fehle; daher wollte er, um die Gesetzgebung nicht zu bin-

---

<sup>620</sup> Nagel erwähnte, dass die demokratische Partei in Zürich den Ansatz von einem Franken lebhaft befürwortete. Wie vorn in Anmerkung 11 erwähnt, teilten sich der zürcherische und der thurgauische Verfassungsrat auf Anregung Zürichs hin die Ergebnisse ihrer Beratungen gegenseitig mit.

den, diese Frage beiseite lassen<sup>621</sup>. Gegen den Antrag Kochs sprachen Meienberger, Keller, Rüdin und Widmer von Herrenhof.

Der Zusatzantrag Anderwerts, bei Satz 2 ausser den Einwohnern des Kantons ergänzend als Steuerpflichtige auch die «daselbst domizilierten Erwerbsgesellschaften und Korporationen, welche nicht durch das Gesetz von den Steuern befreit sind»<sup>622</sup> zu nennen, weil gerade diese Unternehmen die einträglichen Steuerobjekte seien, rief einer heftigen Diskussion über die Besteuerung der *Bahnen*. Zu Anderwerts Feststellung, dass für die Eisenbahnen vorläufig, das heisst solange Zürich nichts derartiges vorkahre, kein besonderer Artikel notwendig sei, bemerkte Labhardt, «Der Thurgau soll den Zürcher Kommunismus nicht sekundieren»<sup>623</sup>; wenn Zürich die Eisenbahnen besteuern wolle, so brauche der Thurgau nicht dasselbe zu tun; denn gegen die Besteuerung der Bahnen sprächen Verträge. Daher wünschte Labhardt dem Ergänzungsantrag Anderwerts beizufügen: «die Korporationen, die nicht durch Gesetz oder Staatsverträge steuerfrei erklärt sind». Auch Ludwig machte darauf aufmerksam, dass der Besteuerung der Bahnen vom Bunde garantierte Verträge entgegenstehen; zudem hätten die Nordostbahn und die vereinigten Schweizerbahnen ihren Sitz in Zürich, und dann wäre es ungerecht, die Seetalbahn allein zu besteuern. Koch zog vor, in der Verfassung nichts von der Besteuerung der Bahnen zu erwähnen, obwohl er es gerne sehen würde, aber auf der andern Seite der Seetalbahn auf keinen Fall schaden wollte. Und Böhi sah sich durch Anderwerts Feststellung veranlasst sich zu wundern, dass Staatsverträge nur so lange gelten sollen, als sie «convenieren». Nagel wollte auf die verschiedenen Theorien über die Besteuerung der Bahnen nicht eingehen, vor allem sich nicht dem Vorgehen Zürichs anschliessen und beim alten Systeme bleiben. Denn der Kanton sei gegenüber den Bahnen durch Verträge gebunden, welche seit fünfzehn Jahren nicht angetastet worden seien und vom Bunde garantiert werden. Nun beruhigte Schümperlin, dass es nur als wünschbar bezeichnet worden sei, auch die Eisenbahnen zu besteuern; denn wenn Zürich vorangehe, könne auch der Thurgau nicht zurückbleiben. Anderwert wollte die Zukunft nicht verbauen und die Ungesetzlichkeiten der fünfziger Jahre nicht in der Verfassung garantieren. Daher erklärte sich Anderwert auch ausdrücklich gegen den Antrag Labhardts und machte in bezug auf die

---

<sup>621</sup> Wie der Bericht auf Seite 20 sagte, nannte der Verfassungsentwurf die bisherigen Steuerfaktoren nicht mehr ausdrücklich, damit die Idee Kochs verwirklicht werden könnte, falls sie in einer späteren Prüfung als zweckmässig befunden würde.

<sup>622</sup> Hier verwies Anderwert auf die Eisenbahnverträge.

<sup>623</sup> Zitat aus dem Protokoll vom 27. August 1868.

angetönte Rechtsverletzung darauf aufmerksam, dass man auch die Klöster aufgehoben habe, «obgleich die nicht minder ehrwürdig sind als die Eisenbahnprivilegien». Uebrigens seien die Bahnen im Thurgau domiziliert, weil sie Grund und Boden besitzen. Als Anderwert aber seinen Zusatzantrag zurückzog, zog auch Labhardt seinen Unterzusatzantrag zurück. Nachdem nun Koch wünschte, in die Verfassung doch die Besteuerung der Korporationen aufzunehmen, griff Ludwig den Antrag Labhardts erfolglos wieder auf; denn Labhardt erklärte, dass der Ausdruck «Einwohner» genüge, weil man darunter auch die Korporationen verstehe. Schliesslich nahm die Einundzwanziger-Kommission den Satz 2 unter Vorbehalt näherer Redaktion an und ersetzte nach dem Antrage Debrunners «Vermögen und Einkommen» durch «ökonomische Hilfsmittel»<sup>624</sup>. Ein wiederholter Antrag Anderwerts, in Satz 2 auch zu bestimmen, dass das Kapitaleinkommen höher zu besteuern sei als das Arbeitseinkommen, wurde von Böhi, Debrunner und Keller bekämpft und von der Kommission abgelehnt.

Zu der in Satz 3 von Absatz I vorgesehenen *Mannssteuer*, welche jeder Stimmberechtigte zu zahlen hätte, äusserten sich neben anderen Meienberger, Keller und Labhardt. Meienberger wiederholte die Empfehlungen der Finanzkommission, dass die Mannssteuer den Betrag von einem Franken nicht übersteigen dürfe. Auch Keller gab zu bedenken, dass die Mannssteuer viele ziemlich schwer belasten werde. Labhardt fand es nicht hart, wenn jeder Stimmberechtigte eine Mannssteuer von einem Franken zu zahlen hätte; denn für jeden Wehrmann seien bedeutende Erleichterungen vorgesehen. Labhardts Antrag, den Betrag von einem Franken in der Verfassung festzusetzen, damit man wisse, was man mit der Bestimmung wolle, wurde nur von Debrunner unterstützt. Altwegg, Böhi, Ruch, Anderwert und Koch lehnten ihn ab, weil sie entweder den Betrag zu hoch fanden oder die Höhe des Betrages nur in den Bericht aufnehmen wollten. So entschied sich die Einundzwanziger-Kommission schliesslich in der ersten Beratung für die Mannssteuer nach dem Antrage der Finanzkommission. In der zweiten Beratung, am 14. Oktober<sup>625</sup>, äusserte sich dann Labhardt zuerst einmal gegen die Mannssteuer, weil sie unpopulär sei und der Staat zur Zeit auch noch keine neuen Hilfsquellen nötig habe. In einem weiteren Votum wollte er die Mannssteuer vorbehalten, um sie für die Zukunft nicht unmöglich zu machen. Messmer und Debrunner waren gegen die Manns-

<sup>624</sup> Mit dieser Formulierung wollte Debrunner der Gesetzgebung freie Hand geben.

<sup>625</sup> In der zweiten Beratung erschien der Paragraph über das Steuerwesen im vierten Abschnitt über die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates als § 27.



steuer<sup>626</sup>, Häberlin erachtete sie als nötig, sofern an der Ausrüstung des Wehrmannes durch den Staat festgehalten werde. Anderwert wollte die Mannssteuer auf die Staatsausgaben<sup>627</sup> beschränken und sie auf höchstens einen Franken festsetzen. Die Kommission folgte diesem Antrage und beschloss mit zwölf gegen fünf Stimmen, Satz 3 in Absatz I in dem Sinne zu ergänzen, dass jeder Stimmberechtigte einen Beitrag an die öffentlichen Lasten «des Staates, der per Jahr einen Franken nicht übersteigen darf», leisten müsse.

Beim Absatz II hielten Schümperlin die Inventarisierung bei Lebzeiten, Anderwert die Privatinventur beim Tode und Rüdin ganz allgemein die Inventarisierung für das richtige Mittel, um das steuerbare Vermögen auszumitteln. Aus der ausgiebigen Diskussion über die Inventarisierung in der zweiten Beratung ergibt sich, dass es sich bei physischen Personen nur um *Inventarisierung im Todesfalle* handeln kann. Beim Absatz II gingen aber vor allem die mannigfachsten Vorschläge über die *Besteuerung der Banken* ein. Schliesslich fügte man nach langem Hin und Her und unter Vorbehalt näherer Redaktion die Bestimmung über die Besteuerung des Einkommens der Banken und Geldinstitute als Nachsatz zu Satz 2 in Absatz I bei und sagte im Absatz II nach den Anträgen von Labhardt und Anderwert: «Die Gesetzgebung hat darauf Bedacht zu nehmen, dass für genaue Ermittlung des gesamten steuerpflichtigen Vermögens wirksame Massregeln als Inventarisierung und Bestrafung der Vermögensverheimlichung angeordnet werden.» Zu Beginn der folgenden, vierzehnten Sitzung empfahl Anderwert im Anschluss an die Diskussion des vorhergehenden Tages beim Paragraphen über das Steuerwesen folgenden Zusatz beizufügen: «Die Gesetzgebung hat besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass die Geldinstitute, wie Banken, Leihkassen usw. zu einer ihren Erträgen entsprechenden Staatssteuer herbeigezogen werden.» Dieser Zusatz erschien dann in der zweiten Beratung vom 14. Oktober wieder im Absatz II.

Beim Bericht über die *indirekten Steuern* hatte die Finanzkommission auch die Frage der landwirtschaftlichen Schule und der staatlichen Viehprämien erwähnt<sup>628</sup>. Schümperlin wollte die Aufhebung der *landwirtschaftlichen Schule* und der Viehprämien in die Verfassung oder doch wenigstens in den Bericht aufnehmen, Rüdin wehrte sich für die landwirtschaftliche Schule, welche bei guter Organisation «eine Perle für unser Land» sei. Labhardt erschien die Aufhebung der landwirtschaftlichen Schule noch nicht

<sup>626</sup> Auch Debrunner wies darauf hin, dass die Mannssteuer unpopulär sei.

<sup>627</sup> Im Gegensatz zu den Gemeindeausgaben.

<sup>628</sup> Vgl. vorn 158.

spruchreif. So beschloss man, in der Verfassung nur die Aufhebung der *Viehprämien* zu erwähnen und die Aufhebung der landwirtschaftlichen Schule in den Bericht aufzunehmen. In der zweiten Beratung strich man dann auch die Viehprämien aus der Verfassung und beschloss, nur im Berichte anzudeuten, dass es wünschbar wäre, die Viehprämien abzuschaffen.

Der Vorschlag, die *Handänderungsgebühr* herabzusetzen, fand allgemeinen Anklang. Nur Keller stellte wiederholt den Antrag, die Handänderungssteuer nicht herabzusetzen, dafür aber die Siegeltaxen aufzuheben. Ludwig mahnte wenigstens zur Vorsicht bei den indirekten Steuern, und Labhardt gab zu bedenken: «Die guten inneren Verhältnisse und der gute Ruf des Kantons hängen mit unseren blühenden Verhältnissen im Finanzwesen zusammen.» Besonders gefährlich schien Labhardt der Absatz III, welcher verbot, neue indirekte Abgaben einzuführen oder bestehende zu erhöhen, weil er die Finanzquellen für alle Zukunft verschliesse<sup>629</sup>. «Diese Bestimmung muss als Schwindel bezeichnet werden», fügte er bei<sup>630</sup>. Bloss direkte Steuern wären ausserdem ungerecht, weil so ganze Bezirke steuerfrei würden<sup>631</sup>. Die Handänderungsgebühr insbesondere wollte Labhardt nur unter der Bedingung herabsetzen, dass die Mannssteuer eingeführt wird. Böhi unterstützte Labhardt und wollte vor allem die Möglichkeit einer Luxussteuer nicht ausschliessen. Anderwert wollte jede Bindung in bezug auf indirekte Steuern vermeiden und wies darauf hin, dass der liberale Kanton Solothurn nur indirekte Steuern kenne und damit gut fahre. Daher schlug Anderwert vor, anstatt der beiden vorgeschlagenen Absätze III und IV über die indirekten Steuern einfach zu sagen: «Die Handänderungsgebühr bei Kauf und Tausch ist auf die Hälfte des bisherigen Betrages herabgesetzt.» Zum Schluss nahm die Kommission diesen Vorschlag an.

## 2. Schulwesen

Auf Antrag Anderwerts war für das Schulwesen eine Unterkommission bestellt worden<sup>632</sup>. Diese legte ihre Vorschläge am 20. August 1868 vor. Der erste vorgeschlagene Paragraph, welcher den Paragraphen 20 der Verfassung von 1849, der den Staat verpflichtet, für den öffentlichen Unter-

<sup>629</sup> Nach dem Berichte (Seite 19) wäre die Aufhebung aller indirekten Steuern «ein grosser, kaum wieder gut zu machender Fehler».

<sup>630</sup> Zitat aus dem Protokoll vom 27. August 1868.

<sup>631</sup> Als Beispiel führte Labhardt den Bezirk Tobel an, welcher an die direkten Abgaben nicht einmal so viel beisteuere wie die Munizipalgemeinde Frauenfeld.

<sup>632</sup> Sie bestand aus Lehrer Huber, Fürsprech Haffter und Fürsprech Labhardt.

richt zu sorgen, ersetzen sollte, stimmt ausser dem vom Verfassungsratsplenum gestrichenen Schlusspassus<sup>633</sup> mit dem heutigen Paragraphen 24 überein. Die weiteren von der Unterkommission vorgeschlagenen Paragraphen enthielten die organisatorischen Vorschriften für das Erziehungswesen<sup>634</sup>.

Unbestritten war der Absatz I des Paragraphen, der den früheren Paragraphen 20 ersetzte. Er verpflichtet den Staat, das Schulwesen nach Kräften zu unterstützen und den Zugang zu den verschiedenen Schulanstalten den Unbemittelten nach Möglichkeit zu erleichtern. Dagegen blieb die im Absatz II vorgesehene Vermehrung der *Klassenschulen* in der Einundzwanziger-Kommission nicht ohne Widerspruch, vor allem, weil sie am ehesten durch Verschmelzung der konfessionellen Schulen zu erreichen war. Altwegg fürchtete die vermehrten Klassenschulen, weil das Volk die Schulverschmelzungen bereits satt habe<sup>635</sup>. Schümperlin sah gerade in den vermehrten Klassenschulen einen Fortschritt, weil viele Schulen so gross seien, dass eine Trennung notwendig sei. Auch Messmer trat für vermehrte Klassenschulen ein. Nagel wiederum berief sich auf das Volk, welches mit neuen Schulverschmelzungen nicht einverstanden sein werde, weil die alten schon genug (finanzielle) Opfer gefordert hätten. Von diesem «engherzigen Votum Nagels» war Labhardt «schmerzlich berührt»<sup>636</sup>; denn Nagels Votum plädiere für den Fortbestand der konfessionellen Schulen, was gegen die Grundsätze der neuen Verfassung wäre, und überdies müssten die Klassenschulen auf jeden Fall vermehrt werden, weil die gegenwärtigen Schulen zu gross seien. Nagel erwiderte, der ganze Passus sei nicht zweckmässig und rufe der Opposition; denn das Volk wolle von seinen Opfern einmal ausruhen, und die konfessionellen Bestimmungen gehörten in die Gesetzgebung. Die Bemerkung Labhardts, dass bei der Verschmelzung von früher konfessionellen Schulen der *Religionsunterricht* nun getrennt werden müsste, führte zur Diskussion über den Schlusspassus des Absatz II, welcher im Anschluss an den Grundsatz der konfessionell gemischten Schulen sagte: «... dagegen der Religionsunterricht möglichst den Geistlichen der betreffenden Konfession überlassen bleibe.» Diesen Passus wollten Häberlin, Böhi, Ruch,

---

<sup>633</sup> Und einer redaktionellen Aenderung.

<sup>634</sup> Vgl. hinten 164 f.

<sup>635</sup> Schulverschmelzungen, welche der Erziehungsrat gegen den Willen der beteiligten Gemeinden vorgenommen hatte, hatten mitgeholfen, den Erziehungsrat und insbesondere dessen Präsidenten, Eduard Häberlin, beim Volke unbeliebt zu machen.

<sup>636</sup> Zitat aus dem Protokoll vom 20. August 1868.

Altwegg und Nagel streichen. Häberlin fürchtete, dass religiösen Reibereien Tür und Tor geöffnet werde, wenn man den Geistlichen den Religionsunterricht überlasse; Böhi sah bei diesem Passus grosse Schwierigkeiten voraus; Ruch fürchtete, dass diese Bestimmung die Geistlichen unnötigerweise in die Schule hineinbringen könnte; Nagel wollte den Passus streichen, um konfessionelle Ränke zu vermeiden. Messmer wies auf den Unterschied zwischen der Unterweisung in biblischer Geschichte und dem rein dogmatischen konfessionellen Unterrichte hin und schlug vor, in der Verfassung genauer zu sagen, dass der «kirchliche Religionsunterricht» den Geistlichen der betreffenden Konfession überlassen sei; übrigens sei eine solche konfessionelle Bestimmung notwendig, weil sie gerade die wünschenswerten Schulverschmelzungen möglich mache. Ruch konnte zur Not dem Antrag Messmers zustimmen. Aehnlich wie Messmer dachte Schümperlin: Zusammenstösse seien leicht zu vermeiden, wenn der Lehrer die allgemeinen sittlichen Grundlagen den Kindern beibringe und die Geistlichen den eigentlichen Religionsunterricht abhielten. Meienberger fürchtete bei der vorgeschlagenen Fassung überhaupt keine Kollision. Und Haffter betonte, dass der Zweck dieses letzten Passus sei, den Grundsatz der freien Kirche konsequent durchzuführen und das konfessionelle Hindernis der Schulverschmelzungen zu beseitigen. Nach Labhardts Antrag wurde schliesslich das Wort «möglichst» gestrichen und statt «Religionsunterricht» «konfessioneller Unterricht» gesagt.

Ueber die *Fortbildungsschulen* empfand die Einundzwanziger-Kommission nicht eitel Freude. Altwegg konnte sich mit ihnen überhaupt nicht befreunden, weil ihm die gesetzliche Schulzeit schon lange genug schien. Für die Fortbildungsschulen traten Messmer, Haffter und Labhardt ein. Labhardt sah den Beweis für die unbedingte Notwendigkeit in den Rekrutenprüfungen. Auch Nagel war für Fortbildungsschulen, wollte sie aber durch die Gesetzgebung einführen und dabei auch die finanzielle Tragweite im Auge behalten.

In der zweiten Beratung, am 14. Oktober, wurde der nunmehrige § 24 über das Schulwesen unverändert angenommen.

Auf Antrag der Schulkommission hatte die Einundzwanziger-Kommission die organisatorische Leitung des Unterrichtswesens dem Regierungsrate übertragen<sup>637</sup> und damit auf einen besonderen Erziehungsrat verzichtet. Als Neuerung schlug sie nun eine *Schulsynode* vor, welche das Recht haben sollte, Lehrpläne, Lehrmittel und Organisationsgesetze zu begutachten und

---

<sup>637</sup> Vgl. vorn 147.

darüber auch Anträge zu stellen; auf diesem Wege wollte die Schulkommission der Lehrerschaft mehr Einfluss auf die Schulfragen einräumen. Die Organisation der Schulinspektion wäre dem Gesetze vorzubehalten. Die Einundzwanziger-Kommission stimmte diesen Vorschlägen nach einer genaueren Redaktion Messmers, welche sagte, dass diese Synode nur aus Lehrern bestehen sollte, zu<sup>638</sup>.

Ein weiterer Vorschlag der Schulkommission betraf das *Aktivbürgerrecht der Lehrer*<sup>639</sup>: «In der Ausübung der bürgerlichen Rechte und in der Annahme von Beamtungen ist der Lehrer, soweit sich dies mit den Pflichten des Schuldienstes verträgt<sup>640</sup>, uneingeschränkt.» Auf Antrag Kochs wurde dieser Vorschlag aber mit siebzehn Stimmen abgelehnt, weil sein Inhalt selbstverständlich sei<sup>641</sup>. Dagegen wurde der Antrag Labhardts einstimmig angenommen: «Die gesamte Administration des *für das Unterrichtswesen gewidmeten Vermögens* der Gemeinden sowie die Bestreitung der den letzteren obliegenden Bedürfnisse geht auf die Schuleinwohnergemeinden über<sup>642</sup>.»

### 3. Kreditwesen

Auf Antrag Anderwerts war der § 17, der den Staat verpflichtet hatte, das Kreditwesen zu heben und zu schützen, einer vorberatenden Kommission überwiesen worden. In der zwölften Sitzung, am 26. August, konnte dann Nagel der Kommission des Verfassungsrates mitteilen, dass die Finanzkom-

---

<sup>638</sup> Dass diese Bestimmung in der heute geltenden Verfassung als § 40 im Abschnitte über Vollziehung und Verwaltung am Schluss des Unterabschnittes über den Regierungsrat erscheint, ist aus dem allgemeinen Gang der Beratungen zu erklären: In der Verfassung von 1849 folgte auf den Unterabschnitt über den Regierungsrat der Unterabschnitt über den Erziehungsrat; 1868/69 behielt der Paragraph über die Lehrersynode und die Schulinspektorate dieselbe Stellung im System, welche früher dem Erziehungsrat zukam, ohne dass jedoch ein besonderer Abschnitt oder Unterabschnitt geschaffen wurde. Trotz ihrer Stellung im System der Verfassung kommt also der Synode keinerlei Behördenfunktion zu.

Uebrigens hatte Altwegg auf die falsche Stellung dieses Paragraphen aufmerksam gemacht und gewünscht, dass er beim Schulwesen eingereiht werde. Als aber Anderwert erklärte, dass dieser Paragraph eine Beschränkung der Regierungskompetenz enthalte (!) und daher an diese Stelle gehöre, wurde die Anregung Altweggs nicht weiter verfolgt.

<sup>639</sup> Vgl. vorn 43 die entsprechenden Volkswünsche und Anmerkung 159.

<sup>640</sup> Vgl. vorn Anmerkung 37.

<sup>641</sup> Die Erfahrung zeigt, dass die Einundzwanziger-Kommission in dieser Hinsicht zu optimistisch war.

<sup>642</sup> Diese Bestimmung erschien als § 48 im Abschnitt über die Gemeinden.



mission<sup>643</sup> sich einstimmig gegen die Gründung einer neuen Bank entschieden habe; denn als zentralisiertes Geldinstitut sei jede Bank den Schwankungen des Geldmarktes besonders unterworfen. Eine neue Bank würde alle Nachteile der bestehenden thurgauischen Hypothekenbank auch aufweisen, hätte aber die Vorteile des längst Bestehenden nicht. Zudem stellte sich die Finanzierungsfrage. Schümperlin hielt die Finanzkommission in diesem Punkte für zu zurückhaltend; das Volk wünschte nämlich ein anderes Hypothekarsystem. Nachdem die Hypothekenbank anfangs treffliche Dienste geleistet habe, sei sie später durch Beteiligung Dritter mehr und mehr zu einer Privatbank geworden<sup>644</sup>. Sollte die Bank nicht zu ihrem ursprünglichen Zwecke zurückgeführt werden können, dann müsste man daran denken, eine Volksbank zu schaffen und dazu das aus der Hypothekenbank zurückgezogene Staatsvermögen und, wenn nötig, das Klostervermögen verwenden. Ausserdem dürfte der Reingewinn der Bank stärker besteuert werden. Ludwig verwies die Frage der Besteuerung der Bank in den Paragraphen über das Steuerwesen. Den Volkswunsch nach einer Staatsbank hielt er nicht für durchführbar. Er machte auch darauf aufmerksam, dass die bestehende Hypothekenbank eine Privatanstalt<sup>645</sup> sei, und der Staat demzufolge als Aktionär nicht diktieren, sondern nur nach Massgabe seines Aktienkapitals mitstimmen könnte. Präsident Labhardt fand, dass der Staat so weit als möglich helfen sollte; der Kommissionsantrag biete nun aber gar nichts<sup>646</sup>. Daher stellte Labhardt folgenden Antrag: «Der Staat ist verpflichtet, das Kreditwesen zu heben und zu schützen unter vorzüglicher Berücksichtigung der für h y p o t h e k a r i s c h e Anleihen waltenden Bedürfnisse der Kantonsangehörigen. Zu diesem Ende soll das in Aktien bestehende Staatsvermögen<sup>647</sup> successive reduziert werden.» Zudem könnte im Rahmen einer revidierten Waldwirtschaft des Fiskus aus der Liquidation kleinerer Waldparzellen Geld für den Hypothekarkredit gewonnen werden. Nach Anderwerts Ansicht hatte die Hypothekenbank bisher ihren Zweck erfüllt; sie dürfte aber doch mehr besteuert werden als bisher. Anderwert

---

<sup>643</sup> Mitglieder vgl. vorn Anmerkung 538.

<sup>644</sup> Die Hypothekenbank war von Anfang an eine Privatbank, an welcher sich der Staat als Aktionär beteiligte; vgl. vorn Anmerkung 334.

<sup>645</sup> Das heisst ein Gebilde des Privatrechtes, vgl. vorhergehende Anmerkung.

<sup>646</sup> Die Finanzkommission hatte vorgeschlagen, anstelle des alten Paragraphen 17 zu sagen: «Der Staat ist verpflichtet, das Kreditwesen zu heben und zu schützen, unter vorzüglicher Berücksichtigung des Hypothekarkredites.»

<sup>647</sup> Darunter befanden sich Nordostbahnaktien im Nennwerte von 1 430 000 Franken.

war überzeugt, dass eine neue Bank den hohen Zinsfuss auch nicht beseitigen könnte; denn das Grundübel läge in der grossen Bodenverschuldung<sup>648</sup>. Daher hielt es Anderwert für gescheiter, wenn der Staat auf die successive Amortisation der Passiven hinarbeite. Der Aktienverkauf sei eine blosser Finanzmassnahme, und zudem sei es fraglich, ob dies überhaupt zweckmässig wäre. Darum sage man besser: «Der Staat ist verpflichtet, das Kreditwesen zu heben und auf Beseitigung des hohen Schuldenzustandes hinzuwirken.» Nachdem noch Voten von Nagel, Schümperlin<sup>649</sup>, Böhi und Ludwig angehört worden waren, stimmte die Einundzwanziger-Kommission mit zehn gegen acht Stimmen dem Antrage Labhardts zu; ergänzend wurde beschlossen, im Berichte gegenüber den Staatsbehörden den Wunsch auszusprechen, dass mit der Bank über bessere Befriedigung der Hypothekarbedürfnisse verhandelt werden sollte, und ausserdem die kleinen Waldparzellen des Staates nach den Grundsätzen einer rationellen Volkswirtschaft veräussert werden sollten.

In der zweiten Beratung der Kommission, am 14. Oktober 1868, in welcher die Bestimmung über das Kreditwesen dann im Abschnitte über die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates als § 26 erschien, beschäftigte man sich nochmals eingehend mit den Staatsaktien. Ludwig und Anderwert stellten den Antrag, den Schlusssatz über den Aktienverkauf zu streichen, weil es sich dabei um eine Verwaltungsmassnahme handelte und die Bestimmung überhaupt gefährlich und unzweckmässig wäre. Meienberger wollte den ganzen Paragraphen 26 beibehalten, damit die Aktien auch wirklich verkauft würden. Derselben Meinung waren auch Labhardt und Schümperlin; denn der Passus über den Aktienverkauf betreffe die Nordostbahnaktien; das betreffende Staatsvermögen sollte den Kursschwankungen entzogen und dem Bodenkredit zugewendet werden. Dem hielt Böhi entgegen, dass dann konsequenterweise überhaupt alle Aktien des Staates verkauft werden müssten, und zudem die Summe des Erlöses doch nur einen «Tropfen auf einen heissen Stein» bedeuten könnte. Haffter wollte den Schlusssatz über den Aktienverkauf in der Verfassung weglassen, dafür aber im Berichte den Staatsbehörden den Auftrag geben, die Nordostbahnaktien allmählich zu liquidieren. Häberlin wiederum hielt den Paragraphen 26 ohne den Schlusssatz für sinnlos und wollte allenfalls lieber den ganzen Paragraphen 26 streichen. Schliesslich wurde der § 26 unverändert<sup>650</sup> beibehalten.

<sup>648</sup> Anderwert sprach von mehr als einhundert Millionen Franken.

<sup>649</sup> Schümperlin schloss sich dem Antrage Labhardts an.

<sup>650</sup> Nach dem Antrage Labhardts in der ersten Beratung der Kommission.

#### 4. Allgemeine Wohlfahrtspolitik

Am Schluss der zweiten Beratung wurde auf Antrag Anderwerts noch folgende Bestimmung in die Verfassung aufgenommen: «Der Staat soll durch die Gesetzgebung das Wohl und die Gesundheit der arbeitenden Klassen schützen und fördern und für die Unterbringung von unbemittelten und unheilbar kranken Personen in einer besonderen Anstalt besorgt sein.»

##### *h) Kirchenwesen*

Anstelle der Bestimmungen über die Kirchenräte legte nun Labhardt seine Anträge über das «Verhältnis der beiden Konfessionsteile» vor<sup>651</sup>, welche die protestantische Kirche ebenso frei stellen sollten wie die katholische<sup>652</sup>,

---

<sup>651</sup> «§ 1: Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig, und zwar in rein kirchlichen Angelegenheiten unter dem einfachen Visum, in gemischt-kirchlichen Dingen unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Sanktion des Staates — die evangelische Landeskirche durch das Organ einer von den evangelischen Kirchgemeinden gewählten, aus Geistlichen und Laien gemischten Synode, die katholische Landeskirche durch ein in gleicher Weise gewähltes katholisches Kollegium. Diese beiden Kollegien ernennen, jedes für seine Konfession, die kirchlichen Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden. Das Gesetz bestimmt, inwiefern deren Beschlüsse der Zustimmung des Regierungsrates unterliegen oder über dieselben der Rekurs zulässig ist.

§ 2: Der Staat gewährleistet beiden Konfessionen die Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen und es kann deren Zweckbestimmung ohne Genehmigung des Grossen Rates nicht abgeändert werden.

Die Oberaufsicht über die Unterhaltung der Central-Foundationen übt der Regierungsrat.

§ 3: Die Obsorge für die kirchliche Gemeinde-Oekonomie, insbesondere die Fondsverwaltung und die Herbeischaffung der für die Besoldung der Geistlichen, für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und für kirchliche Bauzwecke erforderlichen Hilfsmittel, beruht nach den näheren Vorschriften der vom Staate zu genehmigenden Kirchenordnungen auf den konfessionellen Kircheinwohnern, beziehungsweise den Kirchenvorsteherschaften, als Vollziehungs- und Verwaltungsorgan derselben.

Vorbehalten bleibt die Regelung der noch bestehenden Kollaturverhältnisse.

§ 4: Es sind die Pfarrgeistlichen rücksichtlich ihrer Amtsdauer und des Rechtes zur Abberufung derselben durch ihre Wahlgemeinde den Lehrern gleichgestellt.»

<sup>652</sup> Wie Labhardt im Bericht auf Seite 54 ausführte, besass die Evangelische Synode vor 1869 überhaupt keine selbständigen Kompetenzen. Ueber die Einführung einer neuen evangelischen Liturgie z. B. hatte der Grosse Rat zu entscheiden, also auch katholische Konfessionsangehörige, während für den katholischen Konfessionsanteil das bischöfliche Ordinariat darüber entschied.

und welche die Grundlage für den heutigen Abschnitt 9 über das Kirchenwesen bilden. In der Diskussion über den ersten Paragraphen erklärte sich Häberlin im ganzen mit den Vorschlägen einverstanden, hatte aber Bedenken, dass auf diese Weise ein Staat im Staate gebildet werden könnte. Stoffel wollte, unter Verwahrung ultramontaner Tendenzen und unter Berücksichtigung der historisch gegebenen Verhältnisse, die Idee der freien Kirche nach Möglichkeit verwirklichen und daher im Antrage Labhardts das *Visum*, welches vom Placet<sup>653 654</sup> nur formell verschieden sei, streichen. Ludwig und Meienberger unterstützten Stoffel. Ludwig bezeichnete das Placet als einen Versuch mit untauglichen Mitteln, die Zensur einzuführen. Zudem seien die Hirtenbriefe eine delikate Angelegenheit für die Regierung<sup>655</sup>; denn sie würden der Regierung gedruckt vorgelegt und in Fällen, in denen die Regierung die Verlesung von den Kanzeln verbiete, auf andere Weise verbreitet<sup>656</sup>. So werde der konfessionelle Friede durch das Placet eher gestört als gefördert. Nagel nahm Labhardts Vorschläge in Schutz, weil es sich ums *Visum* und nicht ums Placet handle; rein kirchliche Angelegenheiten sollten allerdings nicht dem *Visum* unterstellt werden; auf der andern Seite seien aber auch die Interessen des Staates zu bedenken, der sich keine Ausschreitungen gefallen lassen könnte. Labhardt verteidigte seine Vorschläge: Wenn kirchliche Verordnungen irgendwie gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstossen, so weist der Staat die Vorlage moti-

---

<sup>653</sup> Vgl. vorn Anmerkung 430.

<sup>654</sup> Nach dem Berichte (Seite 54) unterstanden gemäss den Grundsätzen der sog. Badener Konferenz von 1834 insbesondere dem Placet:

- a) Die römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse;
- b) Die vom Erzbischof (das schweizerische National-Erzbistum ist bis heute noch nicht Wirklichkeit geworden), vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben usw.;
- c) Urteile von kirchlichen Obern.

<sup>655</sup> Hier spricht Ludwig als erfahrener Regierungsrat; Ende 1867 hatte es Anstände wegen eines Hirtenbriefes gegeben. Aus dem Bericht (Seite 55) ergibt sich auch, dass es der Staatsgewalt unmöglich gewesen war zu verhüten, dass die Geistlichen ihren Kirchenangehörigen den Syllabus oder die Encyclica bekannt machten.

In einem Aufsatz im «Anzeiger am Rhein» vom 9. Januar 1868 über *Visum* und *Placetum* wies Regierungsrat Sulzberger darauf hin, dass sich die bischöflichen Erlasse durch eine sehr scharfe Sprache auszeichnen, seit Msgr. Lachat Bischof geworden sei.

<sup>656</sup> Der Hirtenbrief von Ende 1867 (vgl. vorhergehende Anmerkung), welcher das Placet nicht erhielt, wurde entweder von den Pfarrern auswendig gelernt und so den Gemeinden vorgetragen, oder dann verschafften sich die Pfarrer genügend Exemplare und schickten sie in die Häuser. Vgl. «Thurgauer Wochenzeitung» vom 13. August 1868.

viert an die kirchlichen Behörden zurück; vorbeugen sei immer noch besser als strafen. Für Konfliktsfälle wäre die Rekursmöglichkeit an den Grossen Rat und an den Bund<sup>657</sup> vorzusehen.

In der zweiten Beratung, am 15. Oktober, wurden noch einmal dieselben Argumente vorgetragen. Ludwig wünschte, dass die Bestimmung über das Visum für rein kirchliche Angelegenheiten gestrichen werde und wurde unterstützt von Anderwert, welcher in der ersten Beratung, am 20. August, abwesend gewesen war. Anderwert legte einen, entsprechend dem kantonalen Programme, noch weiter gehenden Antrag vor<sup>658</sup>, begründete ihn mit dem Gedanken der Freiheit der Kirche und dem Selbstkonstituierungsrecht der Konfessionen und verwahrte sich gegen spezielle konfessionelle Tendenzen. Labhardt war bereit, das Visum aufzugeben unter der Bedingung, dass der Schlusssatz des Antrages Anderwert angenommen werde, wollte aber auf jeden Fall das Rekursrecht an den Regierungsrat wahren, weil die Disziplinargewalt, die Fondsverwaltung und ähnliches dem Staate zugehöre. Nach den Anträgen Labhardts und Anderwerts nahm nun also die Kommission den Paragraphen 56 in der folgenden Fassung an: «Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig, in gemischt-kirchlichen Dingen unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates. Beide Konfessionsteile wählen in den Kirchgemeinden Räte (Synoden), welche aus Geistlichen und Laien gemischt sind. Diese beiden Räte ernennen, jeder für seine Konfession, die kirchliche Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde. Das Gesetz bestimmt, inwiefern deren Beschlüsse der Zustimmung des Regierungsrates unterliegen oder über dieselben der Rekurs zulässig ist. Gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung oder die Rechte der Bürger oder den Frieden unter den Konfessionen beeinträchtigen würden, können die Staatsbehörden einschreiten und die geeigneten Massnahmen zur Abhülfe treffen.»

---

<sup>657</sup> Bundesgericht?

<sup>658</sup> «Der evangelische und katholische Konfessionsteil geben sich — unter Genehmigung des Staates — ihre Kirchenordnungen selbständig und wählen in den Kirchgemeinden Räte (Synoden), welche aus Geistlichen und Laien gemischt sind. Letztere ernennen die kirchlichen Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden. Gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung oder die Rechte der Bürger oder den Frieden unter den Konfessionen beeinträchtigen würden, können die Staatsbehörden einschreiten und die geeigneten Massnahmen zur Abhülfe treffen.»



Den zweiten und den dritten Paragraphen des Antrages Labhardt nahm die Kommission in der ersten Beratung diskussionslos an und übertrug in der zweiten Beratung auf Antrag Labhardts im nachmaligen Paragraphen 57 die Oberaufsicht über die konfessionellen Zentralfonds dem Regierungsrate anstatt dem Grossen Rate. Der vierte Paragraph des Antrages Labhardt fiel weg, weil die darin geregelte Materie bereits erledigt war.

Auf eine Anfrage Debrunners, wer nun anstelle der paritätischen Kommission die paritätischen Streitigkeiten zu erledigen habe, trat die Einundzwanziger-Kommission gar nicht ein.

Nachdem die Einundzwanziger-Kommission ihre Beratungen beendet hatte, beschloss sie, den Verfassungsentwurf im Amtsblatte zu publizieren<sup>659</sup>, den gedruckten Bericht<sup>660 661</sup> an die Verfassungsräte zu verteilen und den Verfassungsrat auf den 9. November 1868 einzuberufen.

## B. Die Verhandlungen des Verfassungsrates

Als der Verfassungsrat am 9. November 1868 zu seiner zweiten Sitzung in Frauenfeld zusammentrat, befasste er sich zuerst mit dem von der Einundzwanziger-Kommission vorgelegten Reglementsentwurf. Anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen Mindestfrist von vierzehn Tagen, welche zwischen der ersten und zweiten Beratung liegen sollte, entschied sich der Verfassungsrat für eine Mindestfrist von einem Monat.

Dann begann der Verfassungsrat die artikelweise Beratung des gedruckten Kommissionsentwurfes. Dabei wurden naturgemäss häufig dieselben Ueberlegungen angestellt wie in der Kommission. Die einzelnen Voten führte

<sup>659</sup> Amtsblatt 1868 II 307 ff.

<sup>660</sup> Ueber die Paragraphen 1 bis 29 des Entwurfes referierte Nagel, über die Paragraphen 30 bis 42 Anderwert und über die Paragraphen 43 bis Schluss Labhardt. Auf neunundfünfzig Seiten wurden an Hand der Protokolle die Ergebnisse der Beratungen in der Einundzwanziger-Kommission zusammengefasst.

<sup>661</sup> Die «Thurgauer Volkszeitung» rügte am 11. November 1868, dass die Verfassungsräte den Kommissionsbericht erst achtundvierzig Stunden vor dem Zusammentritt des Verfassungsrates erhielten. Die objektive und massvolle Sprache der Berichterstatter Nagel und Labhardt wurde anerkannt; dagegen wurde beanstandet, dass «der Bericht des Herrn Anderwert an mehr als einer Stelle (neben dem Mangel an Einsicht in die Administration im allgemeinen und in den für das Wohl der Schule geeignetsten Organismus im besonderen) den Parteistandpunkt und überhaupt den Charakter des Verfassers . . . » zur Schau trage.

das Protokoll meistens nur als numerierte Anträge an, ohne den Namen der Antragsteller zu nennen. Weil aber die Sitzungen des Verfassungsrates öffentlich waren<sup>662</sup> und zudem die Berichterstatter öffentlicher Blätter im Sitzungssaale selbst zugelassen wurden<sup>663</sup>, finden sich vielfach die Namen der Urheber der wichtigeren Anträge und die Ansichten bekannter Persönlichkeiten, welche nicht in der Kommission sassen, in den Presseberichten<sup>664</sup>. Der Kürze wegen sollen die Verhandlungen im Verfassungsrat hier aber nur insoweit wiedergegeben werden, als sie gegenüber dem Kommissionsentwurfe Aenderungen ergaben, oder als es sich um Voten bekannter Persönlichkeiten handelte.

Bei den *Rechten des gesamten Volkes* wurde im Paragraphen 1 in Absatz I auf Antrag Staatsanwalt Häberlins und Messmers bei der mittelbaren Ausübung der Volkssouveränität «Volksvertretung» ersetzt durch «seine Behörden und Beamten». Zu den Paragraphen 3 und 4 über Initiative und Referendum gingen im ganzen zwölf Abänderungsanträge ein. Entsprechend dem Antrage Nummer 2 wurde für die Initiative die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften von fünftausend auf zweitausendfünfhundert herabgesetzt<sup>665</sup>. Beim Referendum ergab die erste Beratung bei Namensaufruf zweiundfünfzig Stimmen für das von der Kommissions-

---

<sup>662</sup> § 17 des Reglementes des Verfassungsrates.

<sup>663</sup> § 19 des Reglementes des Verfassungsrates.

<sup>664</sup> Ueber die Sitzungen im Verfassungsrat brachte die «Thurgauer Zeitung» ausführliche und kommentierte Berichte. Auch die «Thurgauer Volkszeitung» und die «Thurgauer Nachrichten» unterrichteten ihre Leser ziemlich eingehend. Der «Anzeiger am Rhein» enthielt laufend kurze Berichte, und der «Thurgauer Bote» nahm zu den wichtigeren im Verfassungsrat behandelten Fragen Stellung.

Die «Thurgauer Wochenzeitung» berichtete vor allem über die das konfessionelle Gebiet betreffenden Fragen, und zwar in einer so überspitzt ultramontanen Art und Weise, dass man es der «Thurgauer Zeitung» nicht verargen kann, dass sie im Eifer des Gefechtes einen der übertriebensten Artikel als «höheren Blödsinn» qualifizierte.

Auch ausserkantonale Blätter befassten sich, zum Teil ablehnend, zum Teil zustimmend, mit der Thurgauer Verfassungsrevision, vgl. z. B. hinten Anmerkung 674. Dem «Berner Blatt», welches die thurgauische Revisionsarbeit als «Flickwerk» bezeichnete, erwiderte die «Thurgauer Zeitung», «dass die Thurgauer nicht darauf ausgehen, alle erdenklichen Einfälle eines doktrinären Radikalismus an ihrem Heimatkanton zu probieren . . .».

<sup>665</sup> Staatsanwalt Häberlin hatte mindestens dreitausend Unterschriften verlangt.

minderheit vorgeschlagene reine Referendum<sup>666</sup> und fünfzig Stimmen für das von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene fakultative Referendum, die zweite Beratung bei Namensaufruf achtundsechzig Stimmen für das reine und dreiunddreissig Stimmen für das fakultative Referendum. Im Paragraphen 6 über die Wahl der Ständeräte wurde in der ersten Beratung der Passus «durch die Stimmurne gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates» als in die Gesetzgebung gehörende Ausführungsbestimmung gestrichen, in der zweiten Beratung aber auf Antrag Anderwerts wieder eingefügt «gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates».

Im zweiten Abschnitte über die *Rechte und Freiheiten des Einzelnen* wurden zum Paragraphen 7 über das Stimm- und Wahlrecht acht Anträge gestellt. Darunter sind in erster Linie zwei, zwar erfolglose, Anträge erwähnenswert: Verwalter Oettli auf Altenklingen hätte gerne in einem Zusatze zum Paragraphen 7 gesagt, dass die Jungbürger vor dem Stimmfähigkeitsalter Unterricht in den Bürgerpflichten erhalten sollten; der andere Antrag wünschte anstelle des Amtseides einen Bürgereid und als weiteres Erfordernis für die Erlangung der Aktivbürgerschaft die «Einführung in die Gemeinde». Gegenüber dem Kommissionsentwurfe wurde aber nur der Absatz III über den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht geändert; Ziffer 1 lautete nun nach dem Antrage von Staatsanwalt Häberlin «die wegen entehrender Verbrechen und Vergehen gerichtlich zum Verluste des Aktivbürgerrechtes Verurteilten»; Ziffer 2 sagte genauer «die durch gerichtliches Urteil wegen Verschwendung unter Vormundschaft Gestellten»; in Ziffer 3 wurde das Erfordernis der Schuldlosigkeit zur Rehabilitierung von Konkursiten fallen gelassen<sup>667</sup> und in Ziffer 4 wurde genauer gesagt, dass die Armengenös-

---

<sup>666</sup> Wie die «Thurgauer Zeitung» vom 20. November 1868 mitteilte, hatten die Verfassungsräte Schönenberger und Walder als Vertreter des Kreises Fischingen eine Versammlung einberufen, um über den Gang der Verhandlungen zu berichten, die Volksmeinung über das Referendum zu erfahren und zu erklären, warum sie beide für das fakultative Referendum eintraten. Nach einer lebhaften Diskussion hatte sich die Versammlung mit allen gegen drei Stimmen für das reine Referendum erklärt. — Die «Thurgauer Zeitung» bezeichnete das Unternehmen der beiden Verfassungsräte als «eine gute Idee».

Wie der \*-Korrespondent des «Thurgauer Boten» berichtete, siegte bei der ersten Beratung im Verfassungsräte das reine Referendum, weil sieben Gegner nicht auf dem Platze erschienen waren, darunter auch die Herren Schönenberger und Walder aus dem Kreise Fischingen. Diese beiden hatten dann in der Volksversammlung versprechen müssen, bei der zweiten Beratung für das reine Referendum einzutreten; vgl. vorhergehenden Absatz.

<sup>667</sup> In Fällen von selbstverschuldetem Konkurs würde auch hoffentlich kein Gericht die Einstellung im Aktivbürgerrecht aufheben.

sigen «während der Dauer der Almosengenössigkeit» ausgeschlossen sind.

Im Paragraphen 9 über die persönliche Freiheit wurde auf Antrag Reifers der letzte Absatz betreffend Ueberweisung gestrichen.

Beim Paragraphen 14 über die Niederlassungs- und Einbürgerungsfreiheit wurde in der ersten Beratung die Einbürgerungsfreiheit nur noch den Kantonsbürgern zugesichert. In der zweiten Beratung wünschte Sulzberger die Einbürgerungsfreiheit auf alle Schweizerbürger auszudehnen, worauf der Rat einer gegenüber dem Kommissionsantrage kürzeren und einfacheren und im Sinne des Antrages Sulzberger gehaltenen Fassung nach einem Antrage Anderwerts zustimmte: «Das Recht des Aufenthaltes, der Niederlassung und der Einbürgerung ist jedem Kantons- und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, zugesichert.»

Zum Paragraphen 15 über die Handels- und Gewerbefreiheit wurden sieben Anträge gestellt. Davon wurden zwei anstelle des Paragraphen 15 des Entwurfes übernommen: «Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei<sup>668</sup>. Vorbehalten sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das allgemeine Wohl erfordert. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Hebung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe geeignet sind.» Dabei machte die Redaktionskommission von der Ermächtigung Gebrauch, die Bestimmungen des letzten Satzes unter die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates einzureihen, indem sie diese Bestimmung mit dem Paragraphen 27 des Entwurfes verband.

Beim Paragraphen 17 über die Glaubens- und Kultusfreiheit wurde ein Zusatzantrag Ramspergers, der die Parität wieder einführen wollte, mit siebenzig gegen zweiundzwanzig Stimmen verworfen. Auf die Frage, ob Sektierer, welche sich selber konstituieren, auch an die Steuern der Landeskirchen beitragen müssen, wurde überhaupt nicht eingetreten<sup>669</sup>.

---

<sup>668</sup> In diesem Zusammenhange warf die «Thurgauer Wochenzeitung» die Frage auf, ob es — im Gegensatze zu dieser Bestimmung — nicht eher angezeigt wäre zu bestimmen, dass Notare, Bezirksschreiber, Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksstatthalter nur aus der Reihe geprüfter Kandidaten gewählt werden dürfen, weil dadurch manchen «Wahlmissgriffen» vorgebeugt werden könnte. — Wie die Praxis leider gelegentlich zeigte, wäre diese Anregung der «Thurgauer Wochenzeitung» immer noch wert, näher betrachtet zu werden.

<sup>669</sup> Diese Frage wurde einige Jahre später durch Bundesrecht im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit geregelt; vgl. BV 49 letzter Absatz, dazu z. B. Giacometti, Bundesstaatsrecht 318 ff., ferner speziell für den Thurgau ein nicht publiziertes Urteil der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 29. September 1954.

Im dritten Abschnitte über die *staatsrechtlichen Grundsätze* wurden zum Paragraphen 22 für die Besetzung der Behörden in der ersten Beratung neun und in der zweiten Beratung sechs Anträge gestellt. Litera a blieb unverändert, bei Litera b wurde auf Antrag Messmers genauer gesagt, dass nur die «unmittelbar» unter dem Regierungsrate stehenden Vollziehungsbeamten keine Richterstelle bekleiden dürfen, in Litera c wurden auch die Angestellten der Kantonalbank von der Wählbarkeit in den Grossen Rat ausgeschlossen, in Litera d wurde auf Antrag Dr. Deuchers der Passus «(besoldete) Direktorenstelle in einer Aktiengesellschaft» ersetzt durch «besoldete Anstellung in einer Aktiengesellschaft», weiter auch die Stellung als Verwaltungsrat in der Kantonalbank mit den in Litera d genannten Aemtern als unvereinbar erklärt und auf Antrag Debrunners den drei ersten Mitgliedern des Obergerichtes erlaubt, neben ihrem Amte noch einen Privatberuf auszuüben.

Beim Paragraphen 23 über die geistlichen Körperschaften wurde in der ersten Beratung mit Namensaufruf mit sechsundfünfzig<sup>670</sup> gegen dreiundvierzig<sup>671</sup> Stimmen beschlossen, das Kloster St. Katharinental aufzuheben<sup>672</sup> und der Satz 2 nach dem Antrage Labhardts neu gefasst: «Das Kloster St. Katharinental wird aufgehoben, und es soll das Vermögen desselben, nach vorausgegangener Aushingabe eines Viertels an die katholische Kon-

---

<sup>670</sup> Für die Aufhebung stimmten die drei Katholiken Gemeindeammann Forster in Bischofszell, Fürsprech Tanner in Aadorf und Anderwert; vgl. «Thurgauer Wochenzeitung» vom 19. November 1868.

Die «Thurgauer Wochenzeitung» konnte sich kaum genug tun in Angriffen gegenüber Anderwert. So schrieb sie am 22. November 1868 im Anschluss an die Abstimmung über die Klosteraufhebung, dass es im Verfassungsrate einen gäbe, welcher in seinen Studienjahren als Talent gegolten und sein theologisches Schluss-examen als Priesteramtskandidat nach dem Studium bei hervorragenden Gelehrten in Deutschland gut bestanden hatte, dann umgesattelt habe und nun sogar Staatsmann werden wolle — was an und für sich kein Vorwurf sei — und jetzt für die Aufhebung des Klosters stimmte.

<sup>671</sup> Gegen die Aufhebung stimmten unter anderen Stoffel, ebenso jetzt auch Meienberger und Koch, vgl. vorn Anmerkung 522 und «Thurgauer Wochenzeitung» vom 19. November 1868.

<sup>672</sup> Diesen Beschluss bezeichnete die «Thurgauer Wochenzeitung» am 22. November 1868 als «Gewaltakt», erinnerte ihre Leser aber gleichzeitig auch daran, «dass sich v i e l e P r o t e s t a n t e n edler und hochherziger gezeigt haben als die bekannten drei Katholiken (vgl. Anmerkung 670). Uns ist das ein Beweis, dass die Gier nach dem Klostergut auch unter dem evangelischen Volke n i c h t v o r h a n d e n ist . . . » Die «Thurgauer Wochenzeitung» forderte ihre Leser wiederholt auf, wegen der Aufhebung von St Katharinental die ganze Verfassung zu verwerfen.



fession und Bildung des erforderlichen Pensionsfonds, hauptsächlich für die Zwecke des Armen- und Erziehungswesens (§§ 24 und 27) Verwendung finden.» In der zweiten Beratung ergab die Abstimmung mit Namensaufruf dreiundsechzig Stimmen für Satz 2 und sechsunddreissig Stimmen gegen die Aufhebung des Klosters<sup>673</sup>.

Im Abschnitt über die *volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates* wurde im Paragraphen über das Schulwesen auf Antrag Altweggs und Staatsanwalt Häberlins der Schlusspassus über die konfessionelle Unterweisung gestrichen<sup>674</sup>.

Ueber das Militärwesen gingen beim Paragraphen 25 im ganzen acht Anträge ein, doch wurde nur der Absatz III des Entwurfes über die Rückgabe der Waffen und des Lederzeuges nach Dienstaustritt gestrichen.

Den Paragraphen über das Kreditwesen wies der Verfassungsrat in der ersten Beratung an die Kommission zurück und ergänzte diese durch drei weitere Mitglieder. Die neuen Mitglieder, Notar Oettli von Bussnang und Verwalter Oettli auf Altenklingen, äusserten sich für eine Kantonalbank, Kommandant Nather war vorläufig noch dagegen. Auf Antrag Labhardts bestellte die Kommission in der Sitzung vom 25. November 1868 eine engere Kommission<sup>675</sup>, welche alle Möglichkeiten noch einmal prüfen sollte<sup>676</sup>. Am 6. Januar 1869 berichtete dann Präsident Labhardt als Referent der

---

<sup>673</sup> Nach der zweiten Beratung dieses Paragraphen teilte Ramsperger mit, dass er an den weiteren Sitzungen (es waren noch drei) des Verfassungsrates nicht mehr teilnehmen und die einfache Absenzbusse auf sich nehmen wolle. — Man kann sich hier wirklich fragen, ob einem Mitgliede des Verfassungsrates das Recht zustehe, mitten in den Beratungen sein vom Volke ihm übertragenes Mandat niederzulegen, nur weil das Abstimmungsergebnis seiner religiösen Ueberzeugung widerspricht.

Im übrigen beschloss der Verfassungsrat in seiner letzten Sitzung, am 27. Januar 1869, alle Absenzbussen der Armenanstalt Bernrain zuzuweisen.

<sup>674</sup> Am 5. Dezember 1868 zitierte die «Thurgauer Zeitung» aus dem boshaften Leitartikel über die thurgauische Verfassungsrevision im «Neuen Tagblatt von St. Gallen» die Bemerkungen zum Schulartikel: «Oh armes ‚katholisches Polen‘ im Thurgau (Dies ist eine Anspielung darauf, dass das aufgeteilte römisch-katholische Polen — soweit es nicht zum römisch-katholischen Oesterreich-Ungarn gehörte — unter russisch-orthodoxer, beziehungsweise preussischer protestantischer Herrschaft stand), du verdienst das Mitleid aller guten, aller wahren Christen in und ausser der Schweiz!» — Aus der Bemerkung des «Neuen Tagblattes von St. Gallen» ist zu schliessen, dass nur Leute römisch-katholischer Observanz gute und wahre Christen sind.

<sup>675</sup> Diese engere Kommission bestand aus den Herren Labhardt, Nagel, Messmer, Haffter, Notar Oettli, Anderwert.

<sup>676</sup> Notar Oettli hielt eine engere Kommission für unnütz, weil die Stimmung in der grösseren Kommission gegen eine Kantonalbank sei.

Spezialkommission, dass die Verhandlungen mit der Hypothekenbank zu keinem Resultat geführt hätten, und die Spezialkommission daher eine Kantonalbank mit staatlicher Garantie vorschlage. Mit achtzehn gegen sechs Stimmen schloss sich die Kommission dem Vorschlage der Spezialkommission an, und in der zweiten Beratung nahm der Verfassungsrat den Paragraphen 26 über das Kreditwesen in der heutigen Fassung nach dem Redaktionsantrage Labhardts an.

Auf Antrag Labhardts wurde in der zweiten Beratung zwischen dem Paragraphen 27 und dem heutigen Paragraphen 29 der heutige Paragraph 28 über das Eisenbahnwesen eingeschoben.

Zum Paragraphen 28 des Entwurfes<sup>677</sup> über das Steuerwesen wurden in der ersten Beratung zwölf und in der zweiten Beratung drei Anträge gestellt. Im Absatz I wurden nach dem Antrage von Staatsanwalt Häberlin neben den Kantonseinwohnern auch die Korporationen und Gesellschaften als Steuersubjekte der direkten Steuern genannt, und nach verschiedenen Anträgen die Mannssteuer gestrichen. Im Absatz II wurde die besondere Bestimmung über die Besteuerung der Banken gestrichen, und der Eingangssatz nach dem Antrage Anderwerts neu formuliert: «Die Gesetzgebung ist gehalten . . .». Absatz III über die Handänderungsgebühr wurde gestrichen und nach dem Antrage von Gemeindeammann Rüttimann in Nussbaumen durch den heutigen Absatz III ersetzt, welcher es dem Gesetze überlässt, den Bezug der indirekten Abgaben zu regeln.

Auf Antrag Labhardts erhielt der Abschnitt über den Grossen Rat den Titel «*Gesetzgebende und aufsehende Behörde*» anstelle von «Gesetzgebende Behörde», und der Satz 1 des Paragraphen 31<sup>678</sup> bekam die Fassung: «Die höchste Behörde des Kantons ist der Grosse Rat.» Ferner sagte der neue Absatz II, dass während einer Amtsperiode die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates nicht verändert werden darf.

Beim Paragraphen 34<sup>679</sup> wurde auf Wunsch verschiedener Votanten im Absatz I als Entschädigung der Kantonsräte ausser dem Taggelde auch ein Reisegeld vorgesehen.

Beim Paragraphen 36 über die Befugnisse des Grossen Rates<sup>680</sup> wurde im Eingangssatze entsprechend der Aenderung im Titel des Abschnittes auf Antrag Labhardts beigefügt «dem Grossen Rate als der gesetzgebenden und aufsehenden Behörde» und nach dem Antrage Anderwerts «unter dem Vor-

<sup>677</sup> Heute § 29.

<sup>678</sup> Entwurf § 30.

<sup>679</sup> Entwurf § 33.

<sup>680</sup> Entwurf § 35.

behalt der Volksrechte». Ferner wurde in einer ergänzenden Litera auch dem Grossen Rate die Befugnis eingeräumt, das Vorschlagsrecht nach Artikel 81 der Bundesverfassung auszuüben. Ein Antrag von Staatsanwalt Häberlin, welcher den Grossen Rat zur Rekursinstanz machen wollte für Beschwerden von Bürgern gegen Verfügungen des Regierungsrates, welche die Verfassung oder ein Gesetz verletzen, wurde mit neunundfünfzig gegen sechsenddreissig Stimmen abgelehnt.

Im Abschnitt über *Vollziehung und Verwaltung* gingen zum Paragraphen 37<sup>681</sup> über die Wahl und die Mitgliederzahl des Regierungsrates in der ersten Beratung acht und in der zweiten Beratung drei Vorschläge ein. Regierungsrat Sulzberger wollte die bisherige Mitgliederzahl und Wahlart beibehalten, Staatsanwalt Häberlin war für fünf Regierungsräte, von welchen drei durch das Volk<sup>682</sup> und zwei durch den Grossen Rat zu wählen wären. Doch blieb es wie im Kommissionsentwurfe bei der Volkswahl sämtlicher fünf Mitglieder des Regierungsrates<sup>683</sup>. Auf Antrag von Staatsanwalt Häberlin wurden im Absatz I die Worte «gleichzeitig mit dem Grossen Rat» gestrichen, auf Antrag von Dr. Deucher und von Regierungsrat Ludwig ausdrücklich festgestellt, dass der Kanton für die Regierungsratswahlen einen einzigen Wahlkreis bildet und die Stimmurnen als Art der Wahl gestrichen. Im Absatz II wurde der Passus, welcher dem Staatsschreiber die Stellung eines Suppleanten im Regierungsrate einräumte, gestrichen, und im Absatz III die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates dem Grossen Rate übertragen. Beim Paragraphen 38 I<sup>684</sup> wurde mit allen gegen vier Stimmen beschlossen, dass nur ein Mitglied des Regierungsrates in der Bundesversammlung sitzen könne.

Nach einer allgemeinen Diskussion über die Frage der Stimmurnen wurden im Paragraphen 41<sup>685</sup> bei der Wahl der Bezirksbehörden die Worte «vermittelst der Stimmurne» gestrichen. Beim Paragraphen 42<sup>686</sup> wurde

---

<sup>681</sup> Entwurf § 36.

<sup>682</sup> Je einer in jedem der drei zu schaffenden Wahlbezirke.

<sup>683</sup> Auch Staatsanwalt Häberlin stimmte für die Wahl des Regierungsrates durch das Volk. Darüber servierte die «Thurgauer Zeitung» in ihrer Sonntagsausgabe vom 6. Dezember 1868 ihren Lesern ein «Pikantes Episödchen», das auf seine Wahrheit hin nicht mehr nachgeprüft werden kann, aber wieder eines der Beispiele ist von der gehässigen Gereiztheit, mit welcher die «Thurgauer Zeitung» Eduard Häberlin ständig verfolgte.

<sup>684</sup> Entwurf § 37.

<sup>685</sup> Entwurf § 40.

<sup>686</sup> Entwurf § 41.

auf Antrag Sulzbergers bestimmt, dass der Bezirksrat seinen Schreiber aus seiner Mitte zu ernennen hat.

Viel zu reden gab das *Gemeindewesen*. Zuerst legte Anderwert seine Anträge vor. § 44<sup>687</sup> sollte heissen: «Die Gemeinden als staatliche Organe beruhen auf dem Grundsatz der Einwohnerschaft und zerfallen 1. in Municipalgemeinden, 2. in Ortsgemeinden, 3. in Schulgemeinden.» Dementsprechend sollte es im Paragraphen 44 des Entwurfes anstelle von «Ortseingewohnergemeinde» nur heissen «Ortsgemeinde». Und anstelle des Paragraphen 45 des Entwurfes schlug er vor: «Der Ortsgemeinde liegt die gesamte Ortsverwaltung ob. An sie gehen diejenigen Teile der bestehenden Gemeindegüter über, welche öffentlichen oder örtlichen Zwecken gewidmet waren. Das reine Genossengut verbleibt den bürgerlichen Korporationen und steht unter den Regeln und dem Schutze des Privatrechtes. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Grundsätze und das Verfahren über die Ausscheidung zu bestimmen und auch für die Erhaltung der Genossengüter schützende Massnahmen zu treffen.» Daher sollten im Paragraphen 46 des Entwurfes die Worte «Korporation» und «Korporationsgut» weggelassen werden. Staatsanwalt Häberlin wollte zwar das Hauptgewicht auf die Ortsgemeinden legen, wünschte aber auch eine Garantie für die Bürgergemeinde. Labhardt beantragte, es der Gesetzgebung zu überlassen, die Grundsätze und das Verfahren für die Ausscheidung der Genossengüter und den Einkauf in dieselben aufzustellen. Mit neunundfünfzig Stimmen nahm der Verfassungsrat die Vorschläge Anderwerts und Labhardts als Grundlage der Beratung an und stimmte den Vorschlägen Anderwerts für die Paragraphen 43 und 44 des Entwurfes zu; für den Paragraphen 45<sup>688</sup> ersetzte man in Satz 2 des Antrages von Anderwert «bürgerliche Korporationen» durch «Bürgergemeinden» und Satz 3 durch den Antrag Labhardts. In der zweiten Beratung stimmte dann der Verfassungsrat den Bestimmungen über das Gemeindewesen, wie sie Labhardt und Anderwert zusammen ausgearbeitet und wie sie von der Einundzwanziger-Kommission in ihrer Sitzung vom 26. Januar 1869 gebilligt worden waren, zu. Der nachmalige § 44 erhielt als Absatz II die Bestimmung «Die Bürgergemeinden verbleiben die Trägerinnen des Bürgerrechtes und geniessen als solche die Garantie öffentlicher Korporationen», und der § 45 des Entwurfes wurde auf Antrag Labhardts wieder aufgenommen und als letzter Absatz dem endgültigen Paragraphen 46 beigelegt.

---

<sup>687</sup> Entwurf § 43.

<sup>688</sup> Heute § 46.

Die Beratungen über die *Rechtspflege* beanspruchten auch im Plenum ziemlich viel Zeit. In den ersten beiden Paragraphen wurde die Bezeichnung «Vermittler» durch «Friedensrichter» ersetzt, für die Zivilrechtspflege wurden acht (anstelle der vorgeschlagenen vier) Bezirksgerichte mit fünf (statt sieben) Mitgliedern vorgesehen, das Obergericht erhielt zusätzlich die Befugnis, auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege Vorschläge zu machen, beim Vorbehalt zur Bildung von Handelsgerichten durch das Gesetz wurden auf Antrag Ludwigs auch ganz allgemein noch Fachgerichte genannt und auf Antrag Schoops und Anderwerts wurde beigefügt, dass die Gesetzgebung vor allem für eine die materielle Rechtssicherheit, Wohlfeilheit und rasche Erledigung garantierende Prozessordnung sorgen sollte.

Bei der Strafrechtspflege ergab die Abstimmung mit Namensaufruf vierundfünfzig Stimmen für und fünfundvierzig Stimmen gegen die Zuständigkeit des Schwurgerichtes zur Beurteilung von Verbrechen.

Der § 54 des Entwurfes über die Organisation des Kassationsgerichtes wurde als unnötig gestrichen, dafür beim Paragraphen 53 des Entwurfes<sup>689</sup> ergänzend das Kassationsgericht genannt.

Beim Abschnitt über das *Kirchenwesen* fiel der Absatz II des Paragraphen 57 weg, weil er nur wiederholte, was bereits im Paragraphen 39 Ziffern 3 und 5 enthalten war.

Bei den *Revisionsbestimmungen* wurde die Mindestfrist zwischen der ersten und der zweiten Beratung im Grossen Rate von vierzehn Tagen auf einen Monat hinaufgesetzt.

Die *Schlussabstimmung* mit Namensaufruf nach der zweiten Beratung, am 27. Januar 1869, ergab dreiundachtzig Stimmen für<sup>690</sup> und sechzehn Stimmen gegen<sup>691</sup> die Verfassung<sup>692</sup> <sup>693</sup>. Elf Mitglieder, davon zwei katholische, waren bei der Schlussabstimmung abwesend<sup>694</sup>.

In den *Uebergangsbestimmungen*<sup>695</sup> setzte der Verfassungsrat die Volksabstimmung auf Sonntag, den 28. Februar 1869, fest. Daran hatten alle stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger teilzunehmen. Sobald die

---

<sup>689</sup> Heute § 54.

<sup>690</sup> Davon vierzehn von Katholiken.

<sup>691</sup> Davon sechs von Katholiken.

<sup>692</sup> Text in Amtsblatt 1869 I 83 ff.

<sup>693</sup> Gegen die Verfassung stimmten neben anderen folgende in dieser Arbeit erwähnte Persönlichkeiten: Statthalter Burkhardt, Staatsanwalt Häberlin und Regierungsrat Ruckstuhl.

<sup>694</sup> So Böhi, Haffter und Ramsperger.

<sup>695</sup> Text in Amtsblatt 1869 I 109 f.



Verfassung von der Mehrheit der Stimmenden genehmigt worden war, sollten alle kantonalen, Bezirks- und Kreisbeamten erledigt sein und neu besetzt werden. Bis die Neuwahlen durchgeführt waren, hatten die bisherigen Behörden und Beamten mit Verantwortlichkeit bis zur Amtsübergabe im Amte zu bleiben; die Funktionen des Erziehungsrates und des Sanitätsrates hatte das betreffende Regierungsdepartement zu übernehmen.

Auf Antrag des Regierungsrates hatte der Grosse Rat die Anzahl der Kantonsräte für jeden Kreis zu bestimmen und darnach die Neuwahl des Grossen Rates und die Einberufung des neuen Grossen Rates anzuordnen; diesem neuen Grossen Rate lag dann ob, die Verfassung weiter zu vollziehen.

Die neuen Staatsbehörden wurden beauftragt, beförderlich Gesetze auszuarbeiten über die Ausübung der dem Volke übertragenen politischen und Wahlrechte, über die Ausrüstung des Militärs<sup>696</sup> und über den Militärpflichtersatz, über die Einführung einer Staatsbank, über die Gründung eines Asyls für unheilbar Kranke und unvermögliche Greise, über das Verhältnis der Arbeiter und Dienstboten, über die Organisation des Erziehungs-, Kirchen-, Sanitäts- und Gemeindewesens und über das Steuerwesen. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit der revidierten Verfassung nicht im «bestimmten» Widerspruche standen, hatten weiterhin in Kraft zu bleiben.

Die Volkswünsche, welche in der Verfassung nicht berücksichtigt werden konnten, gelangten an die neuen Staatsbehörden «zu geeigneter Würdigung».

Schliesslich beschloss der Verfassungsrat, dass die von Anderwert verfasste *Proklamation*<sup>697 698</sup>, welche die Haupterrungenschaften der Verfassungsrevisionsvorlage hervorhob, in den Gemeinden öffentlich anzuschlagen und vor den Abstimmungsverhandlungen zu verlesen sei.

---

<sup>696</sup> Debrunner wünschte Zurückhaltung im Militärwesen, weil der Bund auf diesem Gebiete Aenderungen vorbereitete.

<sup>697</sup> Text in Amtsblatt 1869 I 103 ff.

<sup>698</sup> Zu dieser Proklamation schrieb die «Thurgauer Volkszeitung» am 7. Februar 1869: «Es ist ein in seiner Art bisher unerreichtes Muster von überschwenglichem Selbstlob und in der Anpreisung von Errungenschaften für das Volk, die theilweise nicht einmal auf dem Papier stehen, zum weitaus grössten Teile aber jedenfalls niemals ihre Verwirklichung finden werden.»

## 6. Abschnitt:

Volksabstimmung, Inkraftsetzung und eidgenössische  
GewährleistungA. Die Verfassungsabstimmung vom 28. Februar 1869  
über die revidierte Staatsverfassung

Im Auftrage des Verfassungsrates setzte der Regierungsrat durch Dekret vom 3. Februar 1869<sup>699</sup> die Volksabstimmung über die revidierte Staatsverfassung auf Sonntag, den 28. Februar 1869 fest. Zu dieser obligatorischen Abstimmung<sup>700</sup> hatten sich alle Stimmberechtigten des Kantons in der Kirche ihres Kreishauptortes einzufinden und in geheimer Abstimmung mit Ja oder Nein über die Annahme oder Verwerfung der revidierten Staatsverfassung auszusprechen.

Nachdem so der Abstimmungstag in unmittelbare Nähe gerückt war, begann im Volke erst recht die Diskussion über die neue Verfassung. Freunde und Gegner trafen sich, meist in getrennten Versammlungen. Der thurgauische Volksverein empfahl in seiner Versammlung, die Verfassung anzunehmen<sup>701</sup>. Besonders eifrig aber befasste sich die Presse mit der Verfassungsvorlage. Je nach der Gesamteinstellung zum ganzen Revisionswerke wurden die besonders begrüßenswerten Punkte oder die ganz unannehmbaren Neuerungen hervorgehoben.

Die «Thurgauer Zeitung» trat unbedingt für die neue Verfassung ein; in ihr schrieb Labhardt besonders fleissig als \*-Korrespondent über die von den Gegnern angegriffenen Punkte. Ein Geistlicher bezeichnete Mitte Februar die neuen kirchlichen Bestimmungen als eine der «edelsten Perlen des ganzen Werkes» und lobte vor allem das durch den Paragraphen 56 Absatz II geschaffene kirchliche Referendum: « . . . Nirgends ist unseres Wissens bisher eine kirchliche Volksabstimmung zu Recht bestanden. Der Thurgau stellt sich also nicht bloss in die Reihe der auf politischem Gebiete mit den demokratischen Grundsätzen konsequent Ernst machenden Kan-

---

<sup>699</sup> Amtsblatt 1869 I 111.

<sup>700</sup> Als Entschuldigungsgründe galten nur Krankheit und Abwesenheit; Unentschuldigte wurden mit einem Franken zugunsten der Gemeindearmenkasse gebüsst.

<sup>701</sup> «Thurgauer Bote» vom 26. Februar 1869.

tone, sondern bricht diesen Grundsätzen zuerst unter allen auch im Kirchenwesen Bahn . . . ». Diesen Punkt hatte von den ausserkantonalen Blättern auch der «Freie Rhätier» hervorgehoben<sup>702</sup>. Nachdem er zunächst festgestellt hatte, «Die Thurgauer Revision ist beendet und gut beendet» und die Fortschritte vor allem auf dem Gebiete der Demokratie, der «Schweizergemeinde» und der Glaubensfreiheit gewürdigt hatte, fuhr er fort: «Ein ganz merkwürdiger, in Jahrhunderten einzig dastehender Beschluss ist die Unterstellung der kirchlichen Erlasse unter das Referendum . . . ». Günstig fiel der Vergleich zwischen der zürcherischen und der thurgauischen Revision bei der «Appenzeller Zeitung» aus; sie hielt zunächst einmal fest, dass der Thurgau mit der Revision später begann, aber früher zum Ziele gelangte und fuhr dann fort: «Nach unserem Dafürhalten ist der thurgauische Verfassungsrat auch besonnener gefahren als der zürcherische, hat weniger gewagte Sprünge gemacht, sich auf die einem Verfassungswerke angemessenen einfachen Grundsätze beschränkt und sich daher auch gewisser wohlklingender, aber unbestimmter Phrasen mit sehr fraglicher Tragweite enthalten, die dem zürcherischen Entwurfe einverleibt sind . . . »<sup>703 704</sup>. Für die Annahme der Verfassung traten im Thurgau ausser der «Thurgauer Zeitung» noch der «Anzeiger am Rhein», die «Thurgauer Nachrichten» und der «Thurgauer Bote» unbeirrt ein.

Gegen die Verfassung schrieben die «Thurgauer Volkszeitung» und die «Thurgauer Wochenzeitung». Diese machten vor allem konfessionelle Gründe geltend. Zusätzlich machte die «Thurgauer Volkszeitung» den Stimmbürgern die Hölle heiss mit den ungeheuren Mehrausgaben, welche dem Staate besonders aus den Paragraphen 24 bis 28<sup>705</sup> erwachsen würden. Ferner hatte sie auszusetzen, dass das Gemeindewesen in bloss vier Paragraphen «en bagatelle» abgetan worden sei und insbesondere die Gemeindefreiheit, von

---

<sup>702</sup> Zitiert in der «Thurgauer Zeitung» vom 6. Februar 1869.

<sup>703</sup> Zitat aus dem «Anzeiger am Rhein» vom 27. Februar 1869.

<sup>704</sup> In einem Leitartikel von Anfang März 1869 gab auch die «Neue Zürcher Zeitung» der thurgauischen Verfassungsvorlage in vielen Punkten den Vorzug vor dem Zürcher Entwurf.

<sup>705</sup> Es sind dies die Bestimmungen über die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates: Vervollkommnung des Schulunterrichtes mit Vermehrung der Klassen- und Fortbildungsschulen, Ausrüstung der Wehrpflichtigen durch den Staat, Errichtung einer Kantonbank, Schutz und Förderung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie der Arbeitnehmer, Einrichtung einer Anstalt für unbemittelte unheilbar Kranke, Unterstützung von Unternehmen zum Ausbau des thurgauischen Eisenbahnnetzes.

welcher man zu Beginn der Revision so viel gesprochen habe, bedroht sei. Ein weiterer Stein des Anstosses war ihr, dass nach dem neuen Paragraphen 14 auch die Israeliten von der freien Einbürgerung Gebrauch machen könnten. Dazu kam das Schreckgespenst von Kommunismus und Sozialismus, welche nach der Ansicht der «Thurgauer Volkszeitung» von der neuen Verfassung begünstigt werden; ein Einsender führte zum Beispiel die Bestimmung über die Kantonalbank auf das Wirken kommunistischer Elemente zurück. Die «Thurgauer Wochenzeitung» erwartete vom Eisenbahnartikel den finanziellen Ruin des Kantons und empfahl schon dieses einen Paragraphen wegen der Ablehnung der ganzen Verfassung. Dies glaubte sie um so eher verantworten zu können, weil bei der Gesamtablehnung die guten Bestimmungen nicht verloren gehen würden, sondern bei einer künftigen Partialrevision wieder aufgegriffen werden könnten.

Aehnlich schlug auch die «Thurgauer Volkszeitung» vor, die Gesamtverfassung zu verwerfen, damit zum Beispiel innert Monatsfrist ungefähr zwölf Artikel über die unmittelbare Volksherrschaft zur getrennten Abstimmung gebracht werden könnten. Artikelweise Abstimmung war überhaupt ein Lieblingsthema der «Thurgauer Volkszeitung» und der «Thurgauer Wochenzeitung». Die «Thurgauer Volkszeitung» wies immer wieder darauf hin, dass 1866 über neun Artikel der Bundesverfassung auch getrennt abgestimmt worden war und folglich auch eine artikelweise Abstimmung über die neue Kantonsverfassung möglich und zulässig wäre<sup>706</sup>.

Am festgesetzten Abstimmungstage erschienen 19 123 der 23 113 Stimmberechtigten in den Kreisversammlungen, wobei von 18 530 Stimmenden 11 781 für und 6 741 gegen die neue Verfassung stimmten. Ein verwerfendes Gesamtergebnis hatte nur der Bezirk Tobel; die Bezirke Diessenhofen, Frauenfeld und Gottlieben brachten grosse annehmende Mehrheiten zustande, der Bezirk Gottlieben ungefähr 85 %. Neun von den zweiunddreissig Kreisen lehnten die Verfassung ab, und zwar Weinfelden mit ungefähr 85 % der abgegebenen Stimmen, Egnach und Fischingen mit sehr grosser Mehrheit, Neukirch a. Th., Lommis, Schönholzerswilen, Sirnach und Bussnang<sup>707</sup> mit beträchtlichen Mehrheiten und Zihlschlacht sehr knapp. Von den an-

---

<sup>706</sup> Die «Thurgauer Volkszeitung» übersah dabei, dass es sich 1866 bei der Bundesverfassung um eine formelle und materielle Partialrevision gehandelt hatte, dass es sich bei der thurgauischen Verfassungsrevision von 1869 aber formell eindeutig um eine Totalrevision handelte.

<sup>707</sup> Hier wurde vor der Abstimmung noch heftig diskutiert.

nehmenden Kreisen hatte Tobel<sup>708</sup> eine sehr knappe Mehrheit, Romanshorn, Uttwil, Diessenhofen, Frauenfeld, Thundorf, Alterswilen, Altnau, Egelshofen, Ermatingen, Gottlieben, Müllheim, Berg, Bürglen und Märstetten grosse annehmende Mehrheiten, Alterswilen sogar 96 %<sup>709</sup>. In Bischofszell erschienen die Separatisten vollzählig zur Abstimmung und trugen so viel zum annehmenden Resultat in Bischofszell bei<sup>710</sup>.

Das Abstimmungsergebnis wurde von den Revisionsfreunden mit Kanonendonner, Feuerzeichen auf den Höhen und einem Fackelzuge in Frauenfeld zur Wohnung Anderwerts gefeiert<sup>711</sup>. Am Dienstag, den 2. März, verstieg sich die «Thurgauer Zeitung» zu folgendem Kommentar über den 28. Februar 1869: «Wir haben einen grossen Volkstag gesehen! Einen Tag haben wir miterlebt, von dem die Väter ihren Kindern noch lange erzählen werden und den kein Wechsel der Zeiten aus dem Gedächtnis der Mitlebenden wird verwischen können . . . Aber mit unvergänglichen Lettern wird die Hand der Geschichte den 28. Februar eintragen in ihre Blätter als den Tag, an welchem ein kleines, aber freies Volk in vollbewusster Selbstbestimmung die Bahn betreten hat, die es hinaufführen soll zu den höchsten Zielen freien Bürgertums.» Unter dem Titel «Unser Sieg» brachte der «Anzeiger von Bischofszell» zwei begeisterte Leitartikel über das Abstimmungsergebnis und wandte sich dann gegen den mit der ultramontanen Partei alliierten Eduard Häberlin: « . . . Politische Führer, die Unglück in ihren Operationen

---

<sup>708</sup> Ist das annehmende Resultat des Kreises Tobel schon an und für sich ein Kuriosum im sonst geschlossen ablehnenden Bezirke Tobel, so sei gleich noch ein mehr humorvolles Resultat desselben Kreises beigelegt. Wie die «Thurgauer Wochenzeitung» am 4. März 1869 berichtete, fand sich auf einem Stimmzettel in der Wahlurne von Tobel folgender Vers:

«D'r Anderwert und Companie  
die träd grossi Brille,  
händ grossi Chöpf, no 's Herz isch chli  
und voller Lisch und Grille.

Das Bete tüend si nöd verschtoh,  
Das Trinke meh und 's Jasse,  
drum jaged si noch grossem Loh  
und leered d' Kloschterkasse.»

<sup>709</sup> Amtsblatt 1869 I 177.

<sup>710</sup> «Thurgauer Nachrichten» vom 17. März 1869.

<sup>711</sup> Gegenüber dem Vorwurfe der «Thurgauer Volkszeitung» vom 3. März 1869, dass sich am qualitativ und quantitativ mässigen Fackelzuge zu Ehren Anderwerts dazu kommandierte Kantonsschüler befunden hätten, wehrte sich Professor Christinger in der «Thurgauer Zeitung» vom 5. März 1869, dass sich allerdings «einige ältere Schüler» freiwillig und in «durchaus anständiger Weise» am Fackelzuge beteiligt hätten und fuhr dann fort: « . . . Und geradezu ein Vorrecht dieser (studierenden) Jugend möchte ich es nennen, an einer harmlosen Demonstration Anteil zu nehmen, welche nur den Zweck hat, die Freude eines grossen Teiles der thurgauischen Bevölkerung in angemessenster Weise auszudrücken.»



haben, können sich mit der Zeit wieder erheben — Ueberläufer und Apostaten nie!»

Weniger grossartig tönte es selbstverständlich bei der «Thurgauer Wochenzeitung» und bei der «Thurgauer Volkszeitung». Die «Thurgauer Wochenzeitung» stellte zutreffend fest, dass die Verfassung von 1869 verglichen mit den Verfassungen von 1831, 1837 und 1849 am meisten Opposition begegnete<sup>712</sup>. Auch die «Thurgauer Volkszeitung» hakte bei der verhältnismässig grossen Opposition ein: Nicht ganz zwei Drittel der Stimmenden und nur 223 mehr als das absolute Mehr der Anzahl der Stimmberechtigten hätten der Verfassung zugestimmt; vor einem Jahre sei die Zahl der Befürworter einer Revision viel grösser gewesen. Aus der Tatsache, dass kaum ein Fünftel der Verfassungsräte die Verfassung ablehnte, aber mehr als ein Drittel des Volkes, schloss die «Thurgauer Volkszeitung», dass die Opposition «mit dem Erfolge ihrer Anstrengungen unter den gegebenen Verhältnissen in hohem Grade befriedigt» sein könne und von dem Abstimmungsergebnis auch sonst befriedigt sein könne, weil nun sie der Schwierigkeit enthoben sei, für die zurückgewiesene Vorlage einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Immerhin hatte sie Zweifel, ob die neue Verfassung länger gelten werde als die Werke des seligen Bornhauser<sup>713</sup>.

## B. Die Verfassung wird in Kraft gesetzt

Durch Dekret vom 8. März 1869<sup>714</sup> setzte der Grosse Rat die neue Verfassung sofort in Kraft und bestimmte den 21. März 1869 als Wahltag für den neuen Grossen Rat. Die Teilnahme an den Wahlen war obligatorisch<sup>715</sup>.

Nun galt es, die richtigen Männer zu wählen, welche die durch die Verfassungsrevision nötig gewordenen neuen Gesetze vorzubereiten hatten. Dazu bemerkte der «Anzeiger am Rhein» vom 16. März 1869, dass die Annahme der Verfassung allein nicht genüge, sondern dass die Wahlen ebenso wichtig seien. Die «Thurgauer Zeitung» wollte in erster Linie solche Männer im Grossen Rate sehen, die «rückhaltslos auf dem Boden der neuen

---

<sup>712</sup> Heute ist man versucht zu sagen, dass sie vielleicht gerade aus diesem Grunde bald fünfmal so lange in Geltung steht als die vorher am längsten geltende Kantonsverfassung von 1849, und dies, trotzdem sich unsere schnelllebige Zeit bereits bedenklich in der Rechtssetzung bemerkbar macht.

<sup>713</sup> Vgl. vorhergehende Anmerkung.

<sup>714</sup> Amtsblatt 1869 I 221.

<sup>715</sup> Vgl. vorn Anmerkung 700.

Verfassung stehen, der Volksherrschaft aufrichtig zugetan sind und beflissen sein werden, dieselbe im edelsten Sinne zu verwirklichen»; daneben sollten aber auch jene nicht vergessen werden, die erst im Verlaufe der Beratungen von Revisionsgegnern zu Revisionsfreunden wurden<sup>716</sup>. Die «Thurgauer Zeitung» begnügte sich aber nicht mit nur allgemein gültigen Ratschlägen, sondern publizierte auch konkrete Wahlvorschläge. Darüber machte sich die «Thurgauer Volkszeitung» furchtbar lustig und schlug zum Spasse vor, man solle doch gleich sämtlichen Wahlbüros gedruckte Kandidatenlisten zuhanden der Wähler zusenden<sup>717</sup> und fügte dann selbstbewusst hinzu: «Wir glauben, mehr Achtung und Vertrauen zu unserem Volke an den Tag zu legen, wenn wir hiermit grundsätzlich auf jede weitere Andeutung über die Wählerpflicht und namentlich auf jeden Personalvorschlag absolut verzichten!»

Das Resultat der Grossratswahlen befriedigte die Zeitungen beider Parteien. Die «Thurgauer Volkszeitung» stellte mit Genugtuung fest, dass das Wahlresultat, «sowohl nach dem Zahlenverhältnis als nach der Qualität noch etwas günstiger» ausgefallen sei, als dies so kurze Zeit nach der Revisionsabstimmung erwartet werden durfte und wehrte sich gegen die Unterschiebung der Revisionsfreunde, dass die in den Grossen Rat gewählten Oppositionellen sich nicht redlich für die Aufgabe der Durchführung der neuen Verfassung einsetzen werden. Nach der «Thurgauer Zeitung» war die liberale Mehrheit eher noch grösser als im Verfassungsrat. Von den neunzig gewählten Mitgliedern<sup>718</sup> waren dreizehn ganz neu<sup>719 720</sup>, neunundsechzig waren Mitglieder des Verfassungsrates gewesen, zweiundvierzig hatten im vorhergehenden Grossen Rat und im Verfassungsrat gesessen und fünfzig waren früher einmal Kantonsrat gewesen<sup>721</sup>.

Am 5. April 1869 trat der aus dreiundneunzig Mitgliedern bestehende neue Grosse Rat zu seiner konstituierenden Sitzung in Frauenfeld zusam-

<sup>716</sup> «Thurgauer Zeitung» vom 17. März 1869.

<sup>717</sup> Aus diesem Spasse ist heute leider Ernst geworden.

<sup>718</sup> Drei Wahlen waren noch ausstehend.

<sup>719</sup> Davon die drei Mitglieder des Kreises Fischingen; Ramsperger hatte eine Kandidatur zum voraus abgelehnt.

<sup>720</sup> Darunter war auch Fürsprech und Kommandant Heinrich Häberlin in Weinfelden, ein jüngerer Bruder des Staatsanwaltes.

<sup>721</sup> So z. B. Anderwert, Böhi, Burkhardt, Debrunner, Deucher, Staatsanwalt Häberlin, Oberst Labhardt, Ludwig, Messmer, Nagel, Ruch, Ruckstuhl (dieser gab aber sein Mandat bereits Mitte Mai 1869 wegen Wegzuges aus dem Kanton auf), Schümperlin, Stoffel, Sulzberger, Widmer von Herrenhof. — Zusammenstellung in der «Thurgauer Zeitung» vom 23. März 1869.

men<sup>722</sup> und wählte Fridolin Anderwert zum Präsidenten, Ph. Gottlieb Labhardt zum Vizepräsidenten und die Fürsprecher Stoffel und Vogler zu Sekretären<sup>723</sup>. In der Sitzung vom 6. April 1869 nahm der Grosse Rat die Wahl der von ihm zu besetzenden Behörden vor und vereidigte sie<sup>724</sup>, am 7. April setzte er die Wahl für die Abgeordneten in den Ständerat und für die Wahl der Regierungsräte auf Sonntag, den 18. April fest<sup>725</sup>.

An den Wahlen in den Ständerat gaben 15 910 von 23 023 Stimmberechtigten ihre Stimme ab. Gewählt wurden Schulratspräsident Karl Kappeler in Zürich<sup>726</sup> und Gerichtspräsident Nagel<sup>727 728 729</sup>. An den Wahlen in den Regierungsrat beteiligten sich 15 435 Stimmfähige; gewählt wurden Ph. G. Labhardt<sup>730</sup>, J. L. Sulzberger<sup>731</sup>, F. Anderwert<sup>732</sup>, Architekt Fried-

---

<sup>722</sup> Amtsblatt 1869 I 225.

<sup>723</sup> Vogler hatte schon im Verfassungsrat gelegentlich als Ersatzmann des Sekretärs geamtet. Ueber Anderwert vgl. vorn Anmerkung 12, Labhardt 13, Stoffel 132.

<sup>724</sup> Erstes Mitglied und zugleich Präsident des Obergerichtes wurde Messmer (vgl. vorn Anmerkung 105); weitere Mitglieder wurden Regierungsrat Ludwig (vgl. vorn Anmerkung 135), Oberrichter Merkle, Oberrichter Häberlin (vgl. vorn Anmerkung 135), Oberrichter Rogg, Notar Widmer (vgl. vorn Anmerkung 135) in Altnau und Fürsprech Etter in Kreuzlingen (die letzten beiden Mitglieder wurden ergänzend am 3. Mai gewählt, weil die Herren Oberrichter Bachmann und alt Regierungsrat Stadler (vgl. vorn Anmerkung 68) die Wahl ablehnten; vgl. Amtsblatt 1869 I 374.

Verhorrichter wurde Karl Hanhart in Frauenfeld, Staatsanwalt wurde Fürsprech Albert Scherb (vgl. vorn Anmerkung 63) in Bischofszell, Mitglieder der Anklagekammer wurden Oberrichter Rogg und Präsident Brunner in Diessenhofen.

Gerichtspräsident Paul Nagel (vgl. vorn Anmerkung 130) wurde Präsident der paritätischen Administrativkommission.

<sup>725</sup> Amtsblatt 1869 I 278.

<sup>726</sup> Mit 11 933 Stimmen.

*Johann Karl Kappeler*, 23. März 1816 – 22. Oktober 1888, Fürsprech, Grossratsmitglied 1843–1849 und 1850–1857, Obergerichtsschreiber 1847–1850, Verfassungsrat 1849, Oberrichter und Präsident des Obergerichtes 1850–1858, thurgauischer Ständerat 1848–1881, Präsident des Ständerates 1851, 1854, 1872, 1881, Präsident des Schweizerischen Schulrates 1857–1888. Vgl. HBL IV 454, «Thurgauer Zeitung» 1888, Nrn. 250–252.

<sup>727</sup> Mit 9143 Stimmen; vgl. vorn Anmerkung 130.

<sup>728</sup> Amtsblatt 1869 I 335.

<sup>729</sup> Staatsanwalt Häberlin erreichte das absolute Mehr nicht.

<sup>730</sup> Vgl. vorn Anmerkung 13.

<sup>731</sup> Vgl. vorn Anmerkung 19.

<sup>732</sup> Vgl. vorn Anmerkung 12.

rich Braun von Bischofszell<sup>733</sup> und C. Haffter<sup>734 735</sup>; in seiner Sitzung vom 3. Mai 1869 wählte der Grosse Rat Labhardt zum Präsidenten und Anderwert zum Vizepräsidenten des Regierungsrates<sup>736</sup>. Labhardt übernahm das Finanz- und Polizeidepartement, Anderwert das Departement für Erziehungs- und Kirchenwesen und die Gesundheitspolizei, Sulzberger das Departement des Aeussern, das Departement des Innern und das Departement für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Braun das Strassen- und Bauwesen, das Militärdepartement und das Brandassekuranzwesen und Haffter das Justizdepartement, das Vormundschafts-, Armen- und Gefängniswesen. Zum Staatsschreiber wählte der Grosse Rat Pfarrer Ulrich Guhl<sup>737</sup>, nachdem der frühere Kanzleidirektor Altregierungsrat Ruckstuhl und nach ihm Rektor Christinger die Wahl abgelehnt hatten.

Die Wahlen für die Friedensrichter und Kreisnotare wurden am 25. April 1869 durchgeführt<sup>738</sup> und ergaben sieben Neuwahlen<sup>739</sup>. Die Erneuerungswahlen für die Bezirksbehörden fanden am 2. Mai 1869 statt<sup>740</sup> und ergaben im ganzen nur fünf Neubesetzungen<sup>741</sup>.

In seiner Sitzung vom 3. Mai 1869 wählte der Grosse Rat für die ausscheidenden Mitglieder Anderwert und Labhardt Ständerat Nagel und Obergerichtspräsident Messmer zum Präsidenten und Vizepräsidenten des Grossen Rates<sup>742</sup>.

---

<sup>733</sup> *Karl Friedrich Braun*, 13. Januar 1826 – 3. Mai 1908, Architekt, thurgauischer Kantonsrat März – April 1869, thurgauischer Regierungsrat 1869–1905. Vgl. «Thurgauer Zeitung» 1908, Nr. 104.

<sup>734</sup> Vgl. vorn Anmerkung 63.

<sup>735</sup> In einem Leitartikel hatte die «Thurgauer Volkszeitung» als Regierungsräte Regierungsrat Egloff, Regierungsrat Stadler oder Regierungsrat Ruckstuhl, Rektor Christinger, Labhardt und Regierungsrat Sulzberger vorgeschlagen; die beiden letzten erreichten in der Volkswahl auch die grösste Wählerzahl.

<sup>736</sup> Amtsblatt 1869 I 374.

<sup>737</sup> Amtsblatt 1869 I 453 und HBL IV 6.

<sup>738</sup> Amtsblatt 1869 I 293.

<sup>739</sup> Amtsblatt 1869 I 363.

<sup>740</sup> Amtsblatt 1869 I 315.

<sup>741</sup> Amtsblatt 1869 I 395.

<sup>742</sup> Amtsblatt 1869 I 374.

### C. Interventionsversuche der Römisch-katholischen Kirche

Bereits Mitte Januar 1869 hatte der Geschäftsträger des apostolischen Stuhles, Monsignore Agnozzi, dem Bundesrat eine Kopie des Briefes zugestellt, in welchem der Bischof von Basel, Eugène Lachat, beim thurgauischen Verfassungsrat gegen verschiedene, dem kanonischen Rechte widersprechende Bestimmungen im thurgauischen Verfassungsentwurfe protestierte. Monsignore Agnozzi hatte bei dieser Gelegenheit den Bundesrat ersucht, seinen guten Einfluss beim thurgauischen Verfassungsrat geltend zu machen. Der Bundesrat hatte sich aber in seiner Note vom 18. Januar als nicht kompetent erklärt, um diesem Gesuche entsprechen zu können und darauf hingewiesen, dass die Bundesversammlung nach der Annahme der Verfassung durch das thurgauische Volk zu entscheiden haben werde, ob die neue thurgauische Verfassung mit der schweizerischen Bundesverfassung in Einklang stehe. Im Verfassungsrat selbst hatte Anderwert die Zuschrift als «Anmassung» in Form und Inhalt bezeichnet und gegen die darin enthaltenen «sachlichen Unrichtigkeiten, den groben und hochfahrenden Ton und die ehrverletzenden Ausdrücke» protestiert. Seinem Antrage gemäss beschloss der Verfassungsrat, dem Bischof die Zuschrift «als unwürdig und anmasslich» mit einem kurzen Begleitschreiben zurückzusenden.

Die Annahme der Verfassung hatte sogar noch in einer ausländischen Zeitung Beunruhigung ausgelöst. Wie die «Thurgauer Zeitung» vom 9. März 1869 zu berichten wusste, hatte der ultramontane Pariser «Univers» sogar nach einer Intervention des Auslandes gerufen gegen die schweizerischen Revisionsbewegungen im allgemeinen und diejenige im Thurgau im besonderen.

Als dann die neue Kantonsverfassung der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde, benutzte der päpstliche Geschäftsträger die Gelegenheit, um im Namen des Papstes bei den Bundesbehörden erneut Verwahrung gegen dieses Grundgesetz einzulegen<sup>743</sup> und zu betonen, «com-bien le Souverain Pontife a été peiné de la nouvelle loi constitutionnelle dans le canton de Thurgovie». Monsignore Agnozzi bat den Bundesrat, die kantonalen thurgauischen Behörden von diesem Proteste zum Schutze der Rechte der katholischen Kirche zu unterrichten. Auf diese Note antwortete

---

<sup>743</sup> Datirt vom 2. Juli 1869. Kopie dieses Briefes bei den Akten im thurgauischen Staatsarchiv unter IV 61, Angelegenheiten des Kantons, Staatsverfassung 1869, Nr. 53.



der Bundesrat am 7. Juli 1869<sup>744</sup>, dass er den Protest wunschgemäss übermittle, dass es aber nach den in der Schweiz geltenden Grundsätzen des öffentlichen Rechtes jedem Kantone frei stehe, neue Korporationen zu erlauben oder auch bereits bestehende Korporationen und Stiftungen aufzuheben, und daher sei eine Einmischung von Drittpersonen oder Behörden in die diesbezüglichen Entscheide der kantonalen Behörden unzulässig. Aus diesem Grunde könne sich der Bundesrat, um dem Wunsche des Geschäftsträgers Genüge zu tun, nur bereit erklären, die Zuschrift des Geschäftsträgers der thurgauischen Regierung einfach zuzustellen, und zwar «*unique-ment à titre d'information*».

#### D. Die eidgenössische Gewährleistung

Am 19. Juli 1869 erteilte der Nationalrat und am 22. Juli der Ständerat die Genehmigung des Bundes für die revidierte thurgauische Kantonsverfassung<sup>745</sup>.

---

<sup>744</sup> Kopie bei den Akten im thurgauischen Staatsarchiv unter IV 61, Angelegenheiten des Kantons, Staatsverfassung 1869, Nr. 54.

<sup>745</sup> Beglaubigte Abschrift des Bundesbeschlusses im thurgauischen Staatsarchiv unter IV 61, Angelegenheiten des Kantons, Staatsverfassung 1869, Nr. 57.

## Schlussbemerkungen

Um das 1868/69 entstandene Verfassungswerk und seine bald hundert-jährige Geltungsdauer gebührend würdigen zu können, scheint ein kurzer Rückblick auf die vorhergehende Verfassungsentwicklung im Thurgau am Platze zu sein.

Nachdem die Eidgenossen die Landvogtei Thurgau anfangs März 1798 aus dem Untertanenverhältnis entlassen hatten, konnten sich die Thurgauer nur wenige Tage ihrer Stellung als vollberechtigtes Glied der Eidgenossenschaft freuen. Sie mussten sich ins Unvermeidliche schicken und den aussichtslosen Widerstand gegen die Helvetische Einheitsverfassung französischer Herkunft aufgeben; man hatte gehofft, so wenigstens die angedrohte Besetzung des Thurgaus durch fremde Truppen verhüten zu können. In der «*République helvétique une et indivisible*» erhielt der Thurgau zwar dieselbe Rechtsstellung wie die anderen Kantone, war aber wie diese blosser Verwaltungsbezirk und brauchte daher keine eigene Verfassung. Nach dem Verfassungsentwurfe vom 29. Mai 1801 wären die Kantone Thurgau und Schaffhausen sogar in einem Verwaltungsbezirke vereinigt worden, doch schon die zweite Helvetische Verfassung von 1802 machte den Thurgau wieder zu einem Kantone für sich.

Die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 anerkannte die Eigenständigkeit der gleichberechtigten Kantone, und in ihr erhielt der Thurgau überhaupt seine erste kantonale Verfassung. Es ist daher verständlich, dass sie von der Mehrheit im Thurgau freudig begrüsst wurde, trotzdem die Thurgauer zu ihrer Abfassung nichts zu sagen gehabt hatten. Eifrig ging man im Thurgau an die Organisation des Staates, wie sie die Verfassung aus Paris vorschrieb, bestellte die ersten eigenen verfassungsmässigen kantonalen Behörden und entfaltete eine reiche rechtsetzende und administrative Tätigkeit.

Als nach Napoleons missglücktem Unternehmen in Russland der Mediationsakte Ende 1813 von der sogenannten «Eidgenössischen Versammlung» formell die Geltungskraft abgesprochen worden war, war es der Schweiz

immer noch nicht vergönnt, ohne ausländische Einmischung die innere Organisation vorzunehmen; denn nun versuchten die alliierten Mächte Preussen, Russland und vor allem Oesterreich, ihren legitimistischen Ansichten auch in der Schweiz und selbst in den Kantonen Nachachtung zu verschaffen. So entstand der Bundesvertrag von 1815 als ein wenig glücklicher Kompromiss zwischen den mehr konservativen und den fortschrittlicheren Ständen, wobei die konservativen Tendenzen weit ausgeprägter waren. Im Thurgau hatten die Bürger die Erlaubnis erhalten, «geziemende Wünsche hinsichtlich der zu entwerfenden Staatsverfassung vorzutragen», doch wurde die Verfassung dann ohne Volksabstimmung vom Grossen Rate in Kraft gesetzt. Immerhin ist diese Verfassung die erste, die von thurgauischen Instanzen ausgearbeitet worden ist.

Die thurgauische Restaurationsverfassung brachte wenig Neues. Sie bestätigte im grossen und ganzen die Richtung, welche die Mediationsakte angebahnt hatte. Wenn auch den Umständen entsprechend die vorrevolutionären Zustände nicht wieder hergestellt werden konnten, darf trotzdem auch für den Thurgau von einer Restauration gesprochen werden: Die thurgauische Verfassung von 1814 sicherte weitgehend die Stellung der früheren und damaligen Machthaber, gewährte aber keinen Raum für eine stetig wachsende Weiterentwicklung, enthielt sie doch nicht einmal eine Bestimmung über die Revision der Verfassung und zwang so das thurgauische Staatsleben zum Stillstand auf der erreichten Stufe. Es bedurfte daher neben dem Anstoss von aussen einer eigentlichen Revolution im Innern, um die Restaurationsverfassung durch eine neue und vor allem völlig anders geartete Staatsverfassung zu ersetzen.

Mit der Regenerationsverfassung von 1831 erhielt das thurgauische Staatswesen diejenige staatsrechtliche Struktur, welche in vielen Teilen im Thurgau heute noch besteht. Mehr noch: Mit den staatsrechtlichen Prinzipien dieser Grundordnung stimmen nicht nur die Verfassungen der übrigen schweizerischen Kantone, sondern auch die Verfassung des schweizerischen Bundesstaates noch heute weitgehend überein; denn die thurgauische Regenerationsverfassung enthält verschiedene staatsrechtliche Grundsätze, die immer noch mit der schweizerischen Staatsauffassung unabdingbar verknüpft sind.

Auch 1831 war das Volk aufgefordert worden, seine Wünsche einzusenden; hingegen verzichtete man 1837 darauf, weil der damalige Verfassungsrat von Anfang an nur eine Teilrevision beabsichtigte. Für die Revision von 1849, welche infolge der neuen Bundesverfassung als notwendig erachtet wurde, holte man wiederum die Volkswünsche ein. Diese Verfassung von 1849 brachte nichts grundlegend Neues. Sie führte die von der Regene-

rationszeit eingeleitete liberale und demokratische Entwicklung weiter: Die Einführung des Vetos gegenüber Gesetzen bedeutete einen entscheidenden Schritt vorwärts zur unmittelbaren Demokratie hin, während gleichzeitig die überbetonte repräsentative Volkssouveränität in der Art beschränkt wurde, dass der Regierungsrat als Exekutivorgan wieder gleichrangig neben dem Grossen Rat als Legislativorgan stand.

Die am Ende dieser Reihe stehende Verfassung von 1869 ist ein eigentlicher Schlusspunkt der verfassungsrechtlichen Entwicklung, des auch heute noch in praxi Möglichen, das heisst einer Verfassung, die nicht nur Idealpostulat, sondern anwendbare normative Grundordnung des Staatswesens sein will.